

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Peter Bierschwale</i>	Wohin treibt es den Justizvollzug?.....	67
<i>Peter Bierschwale</i>	Tagungsbericht: Pädagogik und Sicherheit	76
<i>Manuel Pendon</i>	Von der Berufsausbildung im Vollzug zur beruflichen Integration nach der Entlassung	81
<i>Sigmund Perwein</i>	Besteht ein Anspruch auf Reisekostenbeihilfe gemäß § 75 StVollzG auch bei Entlassungsziel im Ausland?	84
<i>Edith Gbordzoe</i>	Bewertung der HIV- und Hepatitis-Prävalenz	87
<i>Johannes Kern</i>	Zum Ausmaß des Drogenmißbrauchs in den Justizvollzugs- anstalten und den Möglichkeiten seiner Eindämmung	90
<i>Doris Breuer-Kreuzer</i>	Alkoholabhängige Strafgefangene in der Sozialtherapeutischen Justizvollzugsanstalt Kassel	93
<i>Cordelia Balzer-Ickert</i>	Behandlung von drogenabhängigen Gefangenen in Katalanien: Das DAE (Departament D'Atencio Especialitzada).....	100
	Aktuelle Informationen	103
	Aus der Rechtsprechung:	
	Landgericht Hamburg vom 08.12.1995 - 613 Vollz 87/95 mit einer Anmerkung von Ralf Ritter.....	108
	Oberlandesgericht Hamburg vom 21.09.1995 - 3 Vollz (Ws) 18/95	110
	Bundesverfassungsgericht vom 18.05.1996 - 2 BvR 2650/94-	111
	Bundesverfassungsgericht vom 30.05.1996 - 2 BvR 727/94 u. 2 BvR 894/94 -	111
	Für Sie gelesen.....	114
	Neu auf dem Büchermarkt.....	125
	Leser schreiben uns	126

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Peter Bierschwale</i>	Studienrat, Justizvollzugsanstalt Celle I, Trift 14, 29221 Celle
<i>Manuel Pendon</i>	Rektor, Justizvollzugsanstalt, Johann-Schwebel-Str. 33, 66482 Zweibrücken
<i>Sigmund Perwein</i>	Rechtsreferendar, Mühlhauser Str. 30a, 68229 Mannheim
<i>Dr.med. Edith Gbordzoe</i>	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
<i>Johannes Kern</i>	Regierungsrat, Justizvollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstr. 32, 76646 Bruchsal
<i>Doris Breuer-Kreuzer</i>	Psychologierätin, Justizvollzugsanstalt Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt - Windmühlenstr. 35, 34121 Kassel
<i>Cordelia Balzer-Ickert</i>	Dipl.-Soz., Am Stenpatt 20, 48341 Altenberge
<i>Ralf Ritter</i>	wiss. Mitarb., Fachbereich 17 Rechtswissenschaften II, Universität Hamburg, Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg
<i>Dr. Wolfgang Nöldner</i>	Dipl.-Psychologe, JVA München, Stadelheimer Str. 12, 81549 München
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86938 Schondorf
<i>Dr. Gabriele Dolde</i>	Kriminologischer Dienst, Justizvollzugsschule Baden-Württemberg, Pflugfelder Str. 21, 70439 Stuttgart
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
<i>Klaus Schweinhagen</i>	Dipl.-Psychologe, Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyck 50, 47608 Geldern
<i>Anne-Marie Klopp</i>	Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e.V., Ulmenstr. 95, 40476 Düsseldorf
<i>Hartmut Schäffer</i>	Geschäftsführer, Schwarzes Kreuz, Gefängnismission e.V., Jägerstr. 25A, 29221 Celle

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 5 A, 30169 Hannover, Tel. 0511/120 52 33 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug 10,50 Jahresabonnement 39,00	Ausland: Einzelbezug 11,00 Jahresabonnement 39,80	
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 23,50 Buchhandel 28,50 Jahresabonnement Ausland 23,50 - Alle Preise incl. Versandkosten.-		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Hefes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtsparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz, 85185 Wiesbaden Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Wohin treibt es den Justizvollzug?

Bemerkungen zur Verschränkung von Sicherheit und Pädagogik¹⁾

Peter Bierschwale

1. Der Anlaß - oder: Müssen wir umdenken?

Der Anlaß für die Formulierung dieses Themas liegt auf der Hand: Nach einer Reihe von Geiselnahmen in verschiedenen Justizvollzugsanstalten und Bundesländern und spektakulären Ausbrüchen stand der Justizvollzug wieder einmal im Rampenlicht, nun allerdings etwas häufiger, und die Öffentlichkeit schien unruhig zu werden.

Daß die Knäste „Schimpfe“ bekommen, wenn ihnen Straftäter durch die Lappen gehen, versteht sich von selbst, schließlich bestand die grundlegende Aufgabe der Verliese von jeher in der Sicherstellung der „Delinquenten“. „Man soll niemanden hängen, man hätte ihn denn zuvor“, sagte man schon im alten Nürnberg.²⁾ Daß also Gefängnisse „sicher“ zu sein hatten, war im wesentlichen unstrittig, die Frage war jedoch stets: Wie stellt man diese Sicherheit her? Und: Wo setzen Humanität und wecken Menschenrechte der Justiz Grenzen? John Howard, der große englische Gefängnisreformer schrieb schon vor über 200 Jahren dazu die grundlegenden Sätze:

„Die Aufrechterhaltung der Disziplin geschieht in der Regel wirksamer durch Freundlichkeit, als durch Strenge.“ Aber er will diese Freundlichkeit nicht aus einer Position der Schwäche, sondern aus einer der Stärke verstanden wissen und fügt sogleich hinzu: „Wer sich nicht einordnen will, soll mit einsamer Einsperrung bei Wasser und Brot bestraft werden.“³⁾

Der Berliner Strafanstaltsdirektor Karl Krohne, der später als Geheimer Rat zum Chef des preußischen Strafvollzuges wurde, beschrieb 1889 in seinem „Lehrbuch der Gefängniskunde“ die Funktion des Unterrichtes und der „Gefängnisschule“:

„Eine der gewöhnlichsten Ursachen des Verbrechens ist die Gedankenlosigkeit, das In-den-Tag-hinein-leben, das triebartige Handeln, ohne die Folgen zu bedenken; dem hat der Unterricht entgegen zu wirken. Das Denken und Nachdenken ist zu wecken, damit jede Handlung überlegt wird nach Ursache, Zweck und Folgen. Die Freiheitsstrafe, nach welchem System sie auch vollzogen werden mag, hat immer etwas geistig Niederdrückendes und Abstumpfendes. Dem soll der Unterricht entgegenarbeiten, damit nicht die geistige Spannkraft während der Strafverbüßung verloren gehe.“⁴⁾

Wir finden also schon bei Howard und Krohne zwei zentrale Ansätze, um zusätzliche Sicherheit in den Gefängnissen herzustellen: Es ist zum einen die Überzeugung, durch *Zuwendung* beim Gegenüber das Aggressionspotential reduzieren sowie die Bereitschaft zu Zusammenarbeit erhöhen zu können, um ihm dadurch überhaupt die Möglichkeit zu geben, sich zu öffnen und die Anliegen der Justiz und der einzelnen Bediensteten an sich herankommen zu lassen. Wir finden diesen Gedankengang schon lange Zeit vorher bei Spinoza, der bereits erkannte, daß ein Verständnis des anderen immer auch emotional vermittelt sein müsse, nämlich über die Vorstellung und das Verständnis ähnlicher „Sinnaffektionen“ bei anderen.⁵⁾ Dieser Grundgedanke setzt sich fort bis hin zur

„DSVollz“ von 1977, nach der die Bediensteten durch eigenes Beispiel „vorbildlich“ auf die Gefangenen wirken sollen (Ziff. 1, Abs. 1).⁶⁾ Dies erfordert jedoch ein entsprechendes Wollen bei dem Gefangenen.

Und der Hinweis Howards, die nicht einordnungswilligen Gefangenen enger führen zu sollen, ist nach wie vor aktuell. Die Einordnungs- oder Mitarbeitsbereitschaft ist jedoch keine statische Größe, die allein von persönlicher Entscheidung abhängig wäre.

Sie setzt andererseits die *Fähigkeit* voraus, dem angebotenen Vorbildverhalten folgen zu können, beispielsweise den Zweck und die Folgen von Handlungen abschätzen und abwägen zu können. Hier will Krohne durch Unterricht die Voraussetzungen geschaffen sehen. Die notwendige Bereitschaft und die Fähigkeit für die Mitarbeit am Vollzugsziel schaffen zu wollen, war und ist auch die konstituierende Absicht des Strafvollzugsgesetzes.

In den letzten Monaten jedoch hat sich nach unserem Eindruck einiges verschoben, und zwar nicht nur in den Medien und der öffentlichen Meinung, sondern auch in der Politik: Plötzlich werden Millionen ausgegeben für Sicherheitsgerät und -anlagen. Dabei weiß jeder, daß man mit technischem Gerät die Gefahr von Geiselnahmen allenfalls etwas verringern, niemals aber ausschließen kann; siehe oben. Natürlich müssen wir uns aus naheliegender eigenem Interesse verstärkt für die Anschaffung solch sicherheitswirksamem Geräts einsetzen, und wenn dadurch auch nur eine einzige Flucht oder eine Geiselnahme verhindert würde, aber man soll nicht glauben, allein dadurch sei das Problem gelöst. Außerdem tritt in den neuerdings so gesicherten Anstalten mittleren Sicherheitsgrades ein unerwünschter Nebeneffekt ein, denn die Kolleginnen und Kollegen empfinden eine Verunsicherung, weil nun die latente Bedrohung durch Geiselnahmen zunimmt. Und man kann fragen, was sich denn in den wenigen Jahren so Entscheidendes geändert hätte, was eine derartige Verschiebung der Schwerpunkte rechtfertigte.

Doch die Kritik geht nur zu einem Teil an die politische Führung, denn ebenso wie die Anstalten vor Ort sieht sie sich äußerst widersprüchlichen Anforderungen und Wertungen ausgesetzt; ich vermute, jeder von uns kann davon ein Lied singen: So fragte beispielsweise die Presse nach einer Geiselnahme, bei der ein Messer benutzt worden war, verwundert, wieso denn die Gefangenen „mit Messer und Gabel essen“ dürften? Wenige Wochen später kritisierten dieselben Blätter lauthals die „Pressezensur“ der betreffenden Anstaltsleitung, weil sie eine Gefangenenzeitung wegen angeblich ausländerfeindlicher Passagen hatte beschlagnahmen lassen. Eben noch die Freiheiten im „Hotelvollzug“ kritisiert, und schon „Pressefreiheit“ für Gefangene gefordert. Bringt die Gefangenen ja unter Kontrolle - aber schränkt sie nicht ein. . .

Bevor ich versuchen werde, einige Schlaglichter auf die aktuellen Probleme zu werfen, wie ich sie sehe, möchte ich noch ein kleines Bonbon auspacken, das zeigen soll, daß manche Aufgeregtheiten über die Vorkommnisse in den Gefängnissen unangebracht sind, weil diese so zu den Vollzugsanstalten gehören, wie der Verkehrsunfall zum Auto: Trotz aller Perfektion wird man Unfälle niemals ganz ausschließen können, allerdings hilft etwas Aufmerksamkeit und Engagement immer. Und so hat „unser König“ von Hannover, Braunschweig pp. im Jahre 1742 (!) unsere damaligen Kollegen wie folgt belehren „müssen“:⁷⁾

Seyrg der Ändere, von
 Gottes Gnaden König von
 Groß-Britannien, Frankreich
 und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog
 zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs
 Erz-Schatzmeister und Spur-Fürst, x.

Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen wor-
 den; wasmassen bisher vielfältig sich begeben, daß die
 bey ein und andern Aemtern inhaftiert gewesene, zum
 theil sehr straffbare *Delinquenten*, entweder durch Nachlässigkeit
 oder wol gar durch Vorschub derer Wächter, Schliesser,
 und anderer Amts-Unter-Bedienten, Gelegenheit gefunden aus
 denen Gefängnissen zu entrinnen, und dadurch der verdienten
 Straffe zu entgehen; Wir aber dergleichen Unfug nachdrück-
 lich zu ahnden gemeynet sind; So habt ihr denen bey dem
 euch anvertrauten Amte befählichen Wächtern, Schliessern
 und andern Unter-Bedienten, welche zur Aufsicht über die in-
 haftierte *Inquisiten* bestellt sind, ernstliche Bedeutung zu thun,
 daß sie hinführo sich ihren Diensten und Pflichten gemäß zu be-
 zeigen, oder ohne alle Nachsicht zu gewarten hätten, daß sie,
 auf den Fall, wann durch ihrer Nachlässigkeit oder Vorschub ein
 und anderer *Inquisit* aus dem Gefängnis oder Arrest *eschappirte*,
 dafür haften, und dem Befinden der Umstände nach mit Kar-
 renschieben bestrafet werden solten. Wir x. Hannover,
 den I. December 1742.



Ad Mandatum Regis
 & Electoris speciale.

H. H. Brote.

Wir haben unsere letztjährige Tagung „Bildung 2000“
 genannt,⁹⁾ um deutlich zu machen daß wir zukunftsorientiert
 denken müssen, die Lehrer in mehrfacher Hinsicht:

Wir müssen uns ja nicht nur auf eine veränderte Be-
 legungsstruktur in den Anstalten einstellen, wir müssen ja ver-
 suchen, zukünftige Entwicklungen abzuschätzen, da die Ent-
 wicklung neuer Bildungsmaßnahmen Vorlaufzeit braucht.
 Das ist die kriminologische Schiene. Wir müssen abschät-
 zen, welche Defizite und welche Wertungen die Gefangenen
 mitbringen, um sie da abholen zu können, wo sie stehen.
 Das ist die pädagogische und didaktische Schiene. Wir müs-
 sen darüber hinaus, vorrangig bei der Berufsausbildung,
 auch die Entwicklung des Arbeitsmarktes abschätzen, um
 nicht an ihm vorbei auszubilden. Dessen Entwicklungen wir-
 ken dann wieder auf das öffentliche Schulwesen zurück. Das
 ist die bildungsökonomische und bildungspolitische Schiene.
 Nun sind wir als justizbeamtete Lehrer ja nicht nur den bil-
 dungspolitischen Zielen des Kultusministeriums unterworfen,
 das uns die Prüfungsordnungen etc. vorgibt, sondern noch
 sehr viel stärker den kriminalpolitischen Rahmenbedingun-
 gen, die dem Justizvollzug von Parlament und politischer
 Führung vorgegeben werden.

Und eines können wir Vollzugslehrer nicht: abwarten. *Wir
 machen unsere Schule selbst, und sie lebt mit uns - oder gar nicht.*

II. Aktuelle Probleme des Strafvollzuges

Die Straßen werden von kriminellen und organisierten
 Banden beherrscht, und wenn die Polizei dann Schwerver-
 brecher eingefangen hat, gelingt es denen bald, wieder aus-
 zubrechen, denn die Gefängnisse sind Tollhäuser, es herr-
 schen Drogenhandel und Gewalt, und die Beamten sind
 Schlafmützen. So das gängige Szenario der Presse und der
 Vollzugskritiker: Der Bürger ist verunsichert. „Spiel mit der
 Angst“ nannte der SPIEGEL unlängst (Nr. 31/96) derartige
 Verlautbarungen, und in der Tat: Keine Rede in der Öffent-
 lichkeit davon, daß die Anzahl der Straftaten in den letzten
 Jahren konstant ist, daß die Straftaten der Ausländer zurück-
 gehen und „trotz Maastricht“ Straftaten anderer EU-Bürger
 bei uns praktisch keine Rolle spielen.⁹⁾ Der Niedersächsische
 Innenminister ließ kürzlich sogar verlauten, daß die Strafta-
 ten rückläufig und die Aufklärungsquote steigend seien.¹⁰⁾

Dennoch verstärkt sich der Ruf nach mehr und „härterem
 Knast“. Ja, schrecken denn mehr und hohe Freiheitsstrafen
 ab? Ein kurzer Blick auf die USA belehrt uns schnell eines
 Besseren: Rund 1,5 Millionen Menschen befinden sich dort
 gegenwärtig in Haft, und die Zahlen steigen noch an. Daß von
 diesen Zahlen und den hohen Haftstrafen in den USA irgend-
 ein Krimineller abgeschreckt würde, wird wohl niemand
 behaupten... Etwas pointiert: Vielleicht wird man eines Tages
 den einen oder anderen US-Bundesstaat einzäunen oder
 sogar einmauern müssen und zum „Gefängnis-Staat“
 erklären ... Jedenfalls ergibt sich aus empirischen Untersu-
 chungen kein Zusammenhang zwischen einer unterschiedli-
 chen Verhängung von Freiheitsstrafen und der Kriminalitäts-
 entwicklung!¹¹⁾ Wozu außerdem „härterer Knast“ führt, haben
 die Gefängnisrevolten der letzten Monate in der Türkei und in
 Griechenland und zuvor in England und Frankreich gezeigt.

Dennoch hält all dies manche nicht davon ab, den Ruf
 nach härteren Strafen und strengere Justizvollzug populä-
 ristisch als den Königsweg zu verkaufen. Helmut Pollähne
 sprach von „Effekthascherei“ und davon, daß man sich nicht
 damit abfinden solle, wenn der Strafvollzug zu einer
 „Manövriermasse einer neuen »Sicherheitspolitik« instru-
 mentalisiert“ werde.¹²⁾

Aber auch die Berufsorganisationen malen nicht selten
 schwarz: Auch dort ist von der Zunahme alles Negativen die
 Rede, von der Drogenszene über die Gewaltbereitschaft bis
 hin zur Organisierten Kriminalität. Die Anstalten würden „...
 neben der schon fast chronischen Überbelegung zuneh-
 mend belastet durch

- behandlungsunwillige,
- mehr als früher sozialisationsgeschädigte,
- infolge Drogenkonsums vorgeschädigte,
- der organisierten Kriminalität vermehrt zugehörige und
- gewaltbereite Gefangene.“¹³⁾

Außerdem sei der Anteil der Ausländer beängstigend.
 Und unter solchen Voraussetzungen sei eine Verringerung
 der Personaldecke unverantwortlich. Daß in Zeiten der
 Überbelegung Personaleinsparungen auf unsere Knochen
 und auf die Sicherheit schlagen, dürfte unstrittig sein. Ob
 aber der Anteil der behandlungsunwilligen oder gewaltbe-
 reiten Gefangenen zugenommen hat: Da haben wir etwas
 differenzierte Einschätzungen; ich komme darauf noch
 zurück.

Und dann ist die Frage, was man aus solchen Analysen für Schlußfolgerungen zieht. Wer nicht auch „soziale Sicherheit“ durch Schulung des Personals und Betreuung der Gefangenen herstellt, bekommt unmenschliche Verhältnisse: für Gefangene und Bedienstete und damit für die Gesellschaft. Das Potential an Haß und Gewalt, was wir in den USA und in manchen anderen Staaten sehen, ist beängstigend.

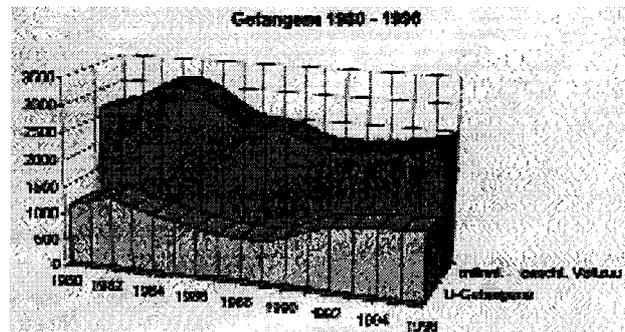
Und wer höhere Freiheitsstrafen fordert, darf nicht vergessen, daß selbst hohe Strafen irgendwann enden und der Gefangene zu entlassen ist.

Richtig ist jedoch, daß in den letzten Jahren die Zahl gefährlicher Gefangener, insbesondere aus den osteuropäischen Staaten, zugenommen hat. Für solche Gefangene reicht es nicht aus, wenn die Vollzugsanstalten ausbruchssicher sind, denn diese schrecken auch vor Geiselnahmen nicht zurück. Die Anstalten müssen sich darauf einstellen, und manche Überlegungen, diese Gefangenen etwas enger zu führen, nehmen schon konkrete Gestalt an. Andererseits machen diese Gefangenen nur einen Bruchteil der Gesamtbelegung aus, und man kann nicht Tausende von Gefangenen „einbetonieren“, bloß weil einige gefährliche darunter sind.

Hier gibt es einen ersten Hinweis auf die Politik: Wenn Strafvollzug auch Wiedereingliederung zum Ziel hat, macht eine Inhaftierung ausländischer Straftäter in unseren Anstalten in mehrfacher Hinsicht keinen Sinn. Sollte die Absicht Erfolg haben, die Strafvollstreckung sehr viel stärker in den jeweiligen Heimatländern zu betreiben, würde dies den Justizvollzug doch verändern, wohl unstrittig zum Positiven.

Andererseits macht es wenig Sinn, von „den“ Ausländern zu sprechen. Die entsprechenden Statistiken erlauben in der Regel leider keine Differenzierung zwischen Tätern, die in die Bundesrepublik allein zu dem Zweck eingereist sind, um Straftaten zu begehen, und den Ausländern, die hier geboren und aufgewachsen sind, die unsere Schulen besucht haben und Deutschland besser kennen als das Land ihrer Väter und deren Muttersprache. Diese Gefangenen haben ihre Lebensperspektive in der Bundesrepublik, und um die müssen wir uns intensiv kümmern.¹⁴ Bei der ersten Gruppe der ausländischen Straftäter reicht es aus, für eine den Grundsätzen der Humanität verpflichtete Unterbringung Sorge zu tragen, bei der zweiten müssen wir uns wie bei den deutschen Gefangenen um die Wiedereingliederung kümmern. Und bei beiden Gruppen müssen wir die Gefährlichen isolieren, um mit den übrigen ordentlich umgehen zu können.

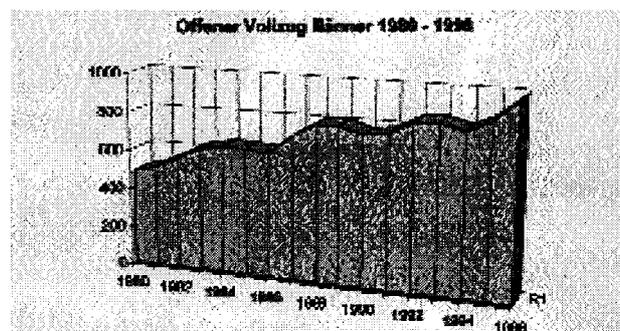
Widersprüchlich ist auch die Lagebeurteilung hinsichtlich der Organisierten Kriminalität (OK), selbst bei den Polizeibehörden.¹⁵ Wenn hier alle ein waches Auge haben und sich auch der Justizvollzug auf besonders gefährliche Gefangene einstellt, ist das sicher richtig. Andererseits bemerke ich eine Tendenz, dieses Problem überzubewerten. Und trotz gegenteiliger Prognosen sind sicher nur wenige Gefangene in unseren Anstalten der Organisierten Kriminalität zuzurechnen. Außerdem sind alle Bundesländer schon seit den Vorfällen in Stuttgart-Stammheim um die Baader-Meinhof-Gruppe auf Problemfälle und Sicherheitsrisiken besser eingestellt.¹⁶ Man kann den Vollzug und das StVollzG grundsätzlich nicht aus dem politischen Kontext herauslösen; wir brauchen uns nur die Gefangenenzahlen der letzten Jahre anzusehen:



Am deutlichsten sieht man es bei den von mir ausgewählten Zahlen für die U-Haft und den geschlossenen Männer-Vollzug Niedersachsens: Beide Zahlen sinken von 1982 bzw. 1984 kontinuierlich ab. Ab 1989 steigen dann die Zahlen für die U-Haft schlagartig wieder an und auch die Zahlen für den Strafvollzug nehmen kontinuierlich zu. Zwei Bemerkungen möchte ich dazu machen:

- Das Strafvollzugsgesetz und Strafvollzug lassen sich nicht im luftleeren Raum oder auf einer Insel diskutieren. Nicht nur von der „Wende“ ist der Vollzug erheblich beeinflusst worden, nein, er steht mitten im Geflecht der politischen Entscheidungen, vom Arbeitsmarkt bis hin zu ausländerpolitischen Entscheidungen. Und im Rückblick läßt sich auch sagen, daß die „alte“ Bundesrepublik mit der auf ihre Bevölkerung zugeschnittenen Kriminalpolitik so schlecht offenbar nicht gefahren ist.
- Noch besteht kein Grund zur Panik, die Zahlen von 1984 sind noch nicht erreicht, aber sie sind sehr beunruhigend, und es ist dringend Zeit, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Wenn die Gefangenenstruktur sich durch Gewaltbereitschaft, die Organisierte Kriminalität, Drogensubkultur pp. erheblich verschlechtert hätte, bliebe dies natürlich nicht ohne Auswirkungen auf die Bildungsmaßnahmen und den pädagogischen Ansatz des Vollzuges überhaupt. Auch Vollzugslockerungen und der offene Vollzug würden zunehmend ihre Funktion verlieren; Bildungsmaßnahmen, die im offenen Vollzug stattfinden oder Vollzugslockerungen wegen des Besuchs der Berufsschule oder der Ableistung von Praktika erfordern, hätten keine Zukunft. Ich möchte an dieser Stelle einfach die Aufmerksamkeit auf eine Entwicklung lenken, die auf den ersten Blick überhaupt nicht ins Bild paßt:



Das ist die Entwicklung der Gefangenenzahlen für den offenen Männer-Vollzug Niedersachsens. Die Zahlen haben sich im Beobachtungszeitraum verdoppelt, und daß, obwohl viele sagen, daß die „besserungsfähigen“ Straftäter gar nicht in den Knast kommen, sondern bereits zuvor von den vielfältigen Maßnahmen der Straffälligenhilfe abgefah-

gen werden. Zum Schreckensbild über den Strafvollzug paßt diese Entwicklung, die ich für sehr positiv halte, eigentlich überhaupt nicht.

Für positiv halte ich in diesem Zusammenhang auch, daß die Bereitschaft, den offenen Vollzug auszubauen, offenbar eine breite gesellschaftliche Basis hat, auch *Hans-Dieter Schwind*⁷⁷⁾ fordert den vorrangigen Ausbau des offenen Vollzugs. Wir Pädagogen werden, das sei am Rande vermerkt, verstärkt über „Bildung im offenen Vollzug“ nachdenken müssen. Neuere Studien belegen außerdem, daß Gefangene, die bei der Entlassung beruflich integriert sind, häufiger ihre kriminellen Karrieren beenden als die anderen.¹⁹⁾ Diese berufliche Integration geht natürlich nur über offenen Vollzug und Freigang, und ihr wird wegen der meist schlechten Voraussetzungen in der Regel eine schulische oder berufliche Qualifizierung vorzuschalten sein. Und als jemand, der eine offene Abteilung geleitet hat, die Langstrafengefangene auf die Entlassung vorbereitet, sage ich: Wenn diese Integration gelingen soll, bedarf es in der Übergangsphase hochqualifizierter pädagogischer Betreuung, wobei ich auch hier nicht allein an Lehrer denke. Es gibt nirgendwo mehr Chancen und Möglichkeiten als im offenen Vollzug. Und wer meint, im offenen Vollzug komme man nicht zum „Büßen“, sage ich folgendes: Sechs Monate im geschlossenen Vollzug kann der Gefangene irgendwie „abreißen“, aber sechs Monate Freigang auf dem freien Arbeitsmarkt in Konkurrenz zu dem Normalbürger, jeden Abend pünktlich und nüchtern zurück: Das ist ein hartes Brot für unsere Gefangenen.

Bei der wissenschaftlichen und der politischen Erörterung von Fragen der Resozialisierbarkeit und des offenen Vollzuges wird meist ein schlagendes Argument für den offenen Vollzug übersehen: die Kosten. Eine „Übersicherung“ von Gefangenen würde den Steuerzahler Unsummen kosten: Der Personalbedarf einer Anstalt erhöhten Sicherheitsgrades ist etwa viermal so hoch wie der einer Anstalt des offenen Vollzuges. Unabhängig von etwaigen positiven „Wirkungen“ des offenen Vollzuges oder des Freigangs reichte es daher m. E. für die Legitimation dieser Vollzugsform schon aus, auf die verhältnismäßig geringen Kosten - bei wenigen „Mißbräuchen“ - und die faktisch niedrigere Rückfälligkeit der dort untergebrachten Gefangenen zu verweisen. Wenn es dann noch gelingt, durch empirische Untersuchungen die Prognosesicherheit sowie durch Behandlungsmaßnahmen die Rückfälligkeit zu senken: umso besser. Aber hier befinden wir uns nach meiner Kenntnis noch auf unsicherem Gelände, während die Frage der Kosten und der geringeren Rückfälligkeit feststehen. Dieses Wissen, und das wäre dann die politische Denkart, erleichterte es sicher der Bevölkerung, den Behandlungsvollzug insgesamt zu akzeptieren und das unvermeidliche, aber geringe Restrisiko zu ertragen.

Zusammenfassend möchte ich die These wagen, daß angesichts der Entwicklung der Belegungszahlen des offenen Vollzuges und der Bildungsmaßnahmen die Veränderung in der Belegungsstruktur nicht ganz so dramatisch zu sein scheint, wie es hier und da beschrieben wird. Oder anders formuliert: In den Justizvollzugsanstalten finden wir nach wie vor eine große Masse von mangelhaft sozialisierten und nicht gesellschaftlich integrierten Gefangenen, mit denen wir längerfristig arbeiten müssen.

Lassen Sie mich diesen Abschnitt mit einem Blick in die Geschichte schließen: Wenn heute marodierende Banden

von Rumänen oder Kosovo-Albanern durch die Wälder ziehen und die Häuser ausrauben, so ist das schon bedrohlich, aber nicht ganz neu: Man sollte nicht vergessen, daß ein wesentlicher Anlaß für die Zuchthausgründungen des 16. bis 18. Jahrhunderts die wachsende Zahl der herumziehenden Bettler, der Räuberbanden und der vagabundierenden Landsknechte war, die die Bevölkerung terrorisierte. Diese Menschen waren entwurzelt worden, ob durch die Pest oder den schrecklichen Dreißigjährigen Krieg.

Und wenn wir von der Verschlechterung der Belegungsstruktur sprechen: Besser als heute war sie offenbar auch nicht, da nach dieser Zuchthaus-Ordnung „...in solchem Hause die *böseste und ruchloseste Menschen* zur Straffe und Besserung gefänglich behalten werden.“²⁰⁾ Was sollte da seither noch schlimmer geworden sein?

Noch etwas Kurioses zum Thema Drogen: Nicht ohne Grund sah die Zuchthausordnung von 1732 für Celle strengstes Verbot für „Brandwein“ vor,¹⁹⁾ schließlich war der Alkoholkonsum damals erheblich höher als heute. Und während die Gefängnisreformer *Howard* und *Wagnitz* Ende des vorletzten Jahrhunderts die Zustände in den Gefängnissen geißelten, bekam Celle meist recht gute Noten. So hatten die Bediensteten der Anstalten die gute Gepflogenheit, die eingelieferten Gefangenen über die ersten Wochen hin mit abnehmenden Schlucken Branntwein zu entziehen. Viel weiter sind wir heute auch nicht.

Wenn ich jetzt noch eine Passage aus dieser Zuchthausordnung bringe, so nicht, weil ich Lokalpatriot wäre, sondern: Das Zuchthaus Celle war das erste, das bedeutendste und das einzige - außer für „Wahnwitzige“ - überwiegend für Verbrecher gedachte Zuchthaus des Königreichs Hannover. Und es ist mit seiner 280-jährigen Geschichte nach meinen Unterlagen auch das älteste noch so bestehende Zuchthaus Deutschlands. Lange vor der Aufklärung, der Deklaration der Menschenrechte, den Gefängnisreformern und der Schulbewegung sah die Celler Zuchthausordnung von 1732 vor, daß „... der hierzu bestellte Schulmeister von der Neustadt bis hero alle Mittwochen und Sonnabend Nachmittags einige Stunden ins Zuchthaus kommen, einige im Lesen, und die am meisten Unwissende in Cetechismo informieren müsse ...“²¹⁾

Ich trage diese vermeintlich alten Hüte natürlich nicht ohne Grund vor: Erstens gibt es immer Leute, die die jeweils aktuelle Lage stets als die schlimmste aller möglichen empfinden und Weltuntergangsszenarien entwickeln. Ein Blick in die Geschichte relativiert dieses Denken, und man sieht eher Halte- und Orientierungspunkte, die einen davon abhalten, einem Aktionismus, zudem an den falschen Stellen, zu verfallen. Zweitens hat ein am Besserungsgedanken ausgerichteteter und auf die Bildung - und übrigens auch auf die Berufserziehung - der Gefangenen gerichteter Strafvollzug trotz der „bösesten und ruchlosesten“ Gefangenen eine längere Tradition, als manche meinen.

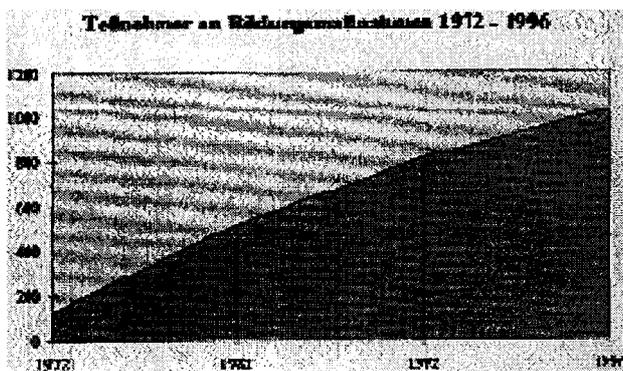
Dagegen ist ein hektisches Gezerre am Strafvollzug in die einen wie die andere Richtung entbehrlich. Pädagogische Arbeit bedarf der Kontinuität, und zur pädagogischen Arbeit sind nach dem § 2 des Strafvollzugsgesetzes alle Bediensteten aufgefordert. Das bedeutet nicht, daß man Veränderungen im Umfeld und im Vollzug selbst ignorieren soll - gerade die Vollzugslehrer tun dies sicher nicht -, aber man kann das eine tun und das andere nicht lassen, in der Bandbreite, wie es schon im StVollzG angelegt ist.

Wenn die Justizvollzugsanstalten zur Zeit mit Gefangenen volllaufen, dann darf man nicht einfach tatenlos zusehen und den Vollzug damit allein lassen. Politische Probleme müssen politisch gelöst werden und nicht auf Kosten des Justizvollzuges. Sonst wird es in der nächsten Zeit noch öfter „krachen“, und wir Vollzugsbediensteten hätten die Risiken zuallererst zu tragen.

III. Zum Stand der Bildungsmaßnahmen

Ganz so schlimm, wie zuweilen dargestellt, scheint die Lage ja nicht insgesamt zu sein, aber auch aus den eigenen Reihen der Vollzugslehrer kamen Klagen. Das liegt ja auch nahe, denn bei der beschriebenen Veränderung der Belegung fragt sich natürlich, was da noch Bildungsmaßnahmen zu suchen haben, beispielsweise bei den „eiskalten“ Verbrechern der Organisierten Kriminalität, bei Ausländern, die ohnehin abgeschoben werden oder bei Drogenabhängigen. Ute Braukmann und ihre Lehrerkollegen äußerten sich 1993 nach unserem Eindruck eher pessimistisch zum Bildungsangebot,²²⁾ und auch das für NRW angefertigte Gutachten der Unternehmensberatung Kienbaum stellte fest, die Bildungsangebote seien dort nicht ausgelastet.²³⁾

Wir waren zuerst etwas irritiert über diese Entwicklung und haben uns gefragt, ob nicht NRW hier „Vorreiter“ sei und ob uns in den anderen Bundesländern nicht auch diese Entwicklung drohe. Ob nicht angesichts von Drogentatären und Organisierter Kriminalität die große Zeit der Pädagogik im Knast vorbei sei. Wie aus dem nachfolgenden Schaubild hervorgeht, ist in Niedersachsen das Interesse der Gefangenen an Bildungsmaßnahmen jedoch nach wie vor groß, und wir können dem auch entsprechen:²⁴⁾



Nicht nur die Zahl der an Bildungsmaßnahmen teilnehmenden Gefangenen hat immens zugenommen, ich behaupte, auch die Qualität kann sich sehen lassen; dies bestätigen uns immer wieder unsere (Co-)Prüfer von „Draußen“.

In Niedersachsen hat sich über die Jahre die Auffassung durchgesetzt, daß es die Aufgabe der Vollzugslehrer nicht vorrangig sei, Schule zu halten (= Unterricht zu machen), sondern Schule, „Gefängnisschule“, überhaupt erst herzustellen.²⁵⁾ Man hat deshalb bisher davon Abstand genommen, die Tätigkeit der Vollzugspädagogen durch landesweite Erlasse pp. einzuengen, zu beschneiden oder gar zu „erzwingen“. Festgefügte Vorschriften können Flexibilität und Kreativität behindern, und genau die braucht man, um zeitgemäße Bildungsmaßnahmen einzurichten. Andernfalls könnte ein kurioser Effekt entstehen: Die zu einem hohen

Unterrichtskontingent verpflichteten Lehrer könnten den Kontakt zum Vollzug verlieren und eines Tages allein in ihren „verwaisten Unterrichtsräumen“²⁶⁾ sitzen und schließlich gar keinen Unterricht mehr halten können.²⁷⁾

Aber diese immense Entwicklung bleibt festzuhalten: Wenn man von den 1300 U-Gefangenen absieht, die besonderen Bedingungen unterliegen, nehmen von den verbleibenden gut 4000 niedersächsischen Gefangenen rund 25 % - oder ein Viertel - an Bildungsmaßnahmen teil, wobei, das sei hier noch angefügt, die Bildungsmaßnahmen, die während der Freizeit stattfinden, noch dazukämen. *Kein Behandlungsangebot des Vollzuges erreicht mehr Gefangene als das Bildungsangebot, sowohl von den absoluten Zahlen her als auch von den Zeiten, in denen sich Lehrerinnen und Lehrer konkret und vor Ort in den Unterrichtsräumen mit den Gefangenen beschäftigen.*

IV. Die Pädagogik und die Sicherheit

a. Entscheidungsträger

Unter den niedersächsischen Lehrerinnen und Lehrern gibt es eine Menge, wenn nicht die Mehrheit, die als Vollzugsleiter oder Vollzugsabteilungsleiter über die Geschicke der Gefangenen entscheiden oder zumindest mitentscheiden und damit auch direkt für die Sicherheit auf ihren Abteilungen verantwortlich sind, oder aber zu früheren Zeiten dieses „Handwerk“ zumindest erlernt und ausgeübt haben und dadurch Erfahrungen in der Entscheidung über Sicherheitsbelange besitzen. Warum sich eine Reihe von Lehrern in dieses Tätigkeitsfeld einbringt, will ich jetzt hier nicht begründen, wir haben dies als Landesarbeitsgemeinschaft und als Bundesarbeitsgemeinschaft ausführlich getan.²⁸⁾ Aber faktisch entscheidet eben eine Reihe von Lehrern über die Sicherheit in den Anstalten mit.

b. Pädagogisches Angebot

Als ich neulich einen Fernsehbericht über einige Anstalten der neuen Bundesländer sah, wurde mir wieder bewußt, wie entwickelt und leistungsfähig der gewachsene Vollzug der alten Bundesrepublik ist oder was, andersherum, die Neuen Bundesländer aufzuholen hatten oder noch haben. Ich sah große „Gemeinschafts“-Zellen mit aggressiven, unbeschäftigten Gefangenen, die nichts anderes zu tun hatten, als sich untereinander zu terrorisieren und das Personal in Aufregung zu halten. Und die Gefangenen hatten nach meinem Eindruck überhaupt keine Perspektive außer, sich irgendwelchen Banden anzuschließen, um nicht unterzugehen. Daß da ein Brutalisierung- oder Verrohungseffekt à la Franz Blum zu erwarten ist, dürfte unstrittig sein. Räume, die der Vollzug der Subkultur läßt, und das fängt schon bei der Aufnahme von Gefangenen an, sind für die Gesellschaft verlorene Räume.

Gefangene, die nichts zu verlieren haben und sich keine Lebensperspektive entwickeln können, sind ein Risikofaktor, während des Vollzuges und nach der Entlassung. Und so zielt das Bildungsangebot einerseits auf die Zeit nach der Entlassung, andererseits aber auch auf eine sinnvolle Gestaltung des Vollzuges. Das fängt schon mit einer Wirkung an, die von den Vätern des StVollzG sicher nicht so beabsichtigt war: Bildung schafft viele Arbeitsplätze in den Anstalten, und in manchen sind die Vollzugspädagogen die größten Arbeitgeber. Das allein schafft schon Sicherheit.

c. *Die Beamtenausbildung und das pädagogische Handeln aller im Vollzuge Tätigen*

Daß die Sicherheit der Anstalten mit der Qualifikation und dem Engagement der Bediensteten, insbesondere des AVD, steht und fällt, dürfte unstrittig sein. Nicht nur, daß Pädagogen in der Aus- und auch in der Fortbildung der Bediensteten tätig sind, ist erwähnenswert und wichtig. Mindestens ebenso wichtig erscheint mir jedoch, daß pädagogisches Denken breiter und qualitativ besser im Vollzug verankert wird. Dazu einige Stichworte:

Jeder, der einmal Gefangene unterrichtet hat, wird feststellen, daß sich die Art des Umgangs ändert: Der Gefangene spürt, daß man sich um ihn bemüht und anständig auf ihn zugeht, und dementsprechend verhält er sich auch. Es ist ja doch schon kurios, wenn die Lehrerkolleginnen und -kollegen der öffentlichen Schulen gern in unsere Justizvollzugsanstalten zum Unterricht kommen, weil die Gefangenen motivierter sind und es selten Disziplinprobleme gibt. Und dabei bringen wir die Gefangenen noch zu Leistungen, die sie früher nie erreicht haben, und die auch „Draußen“ von den Schülern der allgemein- oder berufsbildenden Schulen meist nicht erreicht werden. Ähnliche, vielleicht nicht ganz so intensive Effekte stellen sich auch beim Sport, in Freizeitgruppen, beim Sozialen Training und anderen Gruppenaktivitäten ein. Da hat jeder seine eigenen Erfahrungen.

Diesen Beziehungseffekt sehe ich überhaupt nicht als auf die Lehrer und die Lehrgänge beschränkt an. Werkmeister, um nur eine weitere Berufsgruppe zu nennen, erfahren in der Auseinandersetzung mit ihren Gefangenen ähnliche Entwicklungen. Meine abschließende These dazu ist, daß wir die Gefangenen sachlich und emotional in die Vollzugsanstalten einbinden müssen und damit ihre Gefährlichkeit reduzieren können. Das Wort *Howards*, die Aufrechterhaltung der Disziplin geschehe in der Regel wirksamer durch Freundlichkeit, als durch Strenge, hat nach wie vor Gültigkeit.

Dieser vorgeschlagene pädagogische Umgang mit den Gefangenen sollte nicht für naiv gehalten werden. Gerade Lehrer lernen schnell, die Machtfrage im Klassenzimmer zu stellen und zu beantworten. Wer seinen Schülern nicht als bald klarmachen kann, von wo und von wem die Kommandos kommen, ist, hat den falschen Beruf ergriffen. Und man sollte sich auch an den zweiten Teil des Ausspruchs erinnern, der m. E. unlösbar zu einer handlungsfähigen Pädagogik gehört: Wer sich nicht einordnen will, soll mit einsamer Einsperrung bestraft werden, es muß ja nicht unbedingt „bei Wasser und Brot“ sein ...

Pädagogisches Handeln erfordert nach meiner Auffassung auch die Möglichkeit zu sanktionieren. Pädagogischer Umgang mit Strafe muß jedoch auch die Auseinandersetzung mit dem Gefangenen über seine Strafe beinhalten, andernfalls wird der Gefangene zu einem Stück „Vorgang“, der beabsichtigte Effekt wird gar nicht verstanden und der Gefangene schiebt „Schaum“. Die Gefangenen verstehen recht genau und akzeptieren im Gespräch auch, daß sie in den Einschluß gehen, weil sie alkoholisiert waren, oder daß sie in den Arrest gehen, weil sie jemanden bedroht haben. Wir müssen uns daher sehr viel stärker damit auseinandersetzen, was in dem jeweiligen Gefangenen vor sich geht und wie unsere Handlungen auf ihn wirken werden: auch das ist pädagogisches Denken.

Es war ja zuweilen, gerade in Fachdienstkreisen, aber auch an den Schulen immer etwas verrufen, die Dinge so zu sehen und auch klare, gegen den Gefangenen gerichtete (Straf-)Entscheidungen mitzutragen. Doch viele Vollzugslehrer haben eben dieses Problem nicht und sind gut dabei gefahren.

Man muß einmal zuhören, wie einer der Vordenker der deutschen Pädagogik, *Hermann Giesecke*, Göttingen, in einem Fachartikel, der viel Aufsehen erregt hat, die Lehrer belehrt:

„Der eigentliche Skandal an vielen Schulen ist, daß eine kleine Minderheit von undisziplinierten Schülern die Mehrheit der lernwilligen terrorisieren darf... Der Einwand des Zeitgeistes gegen Sanktionen lautet, daß auf diese Weise Schüler ausgegrenzt würden, das ist eine Umkehrung des tatsächlichen Sachverhaltes, weil der disziplinlose oder gar gewalttätige Schüler sich zunächst einmal selbst ausgrenzt.... Strafen setzen dem Verhalten unmißverständliche Grenzen und drohen einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluß aus der jeweiligen Gemeinschaft an.“²⁹⁾

Solange wir Vollzugsbediensteten in dieser Hinsicht noch eine zufriedenstellende Handlungsfreiheit (mit noch akzeptablen bürokratischen Anteilen!) besitzen und auch nutzen, brauchen wir nur selten Angst vor Disziplinproblemen zu haben.

Im modernen „Qualitätsmanagement“ ist häufig von Kundenorientierung und Kundenerfordernissen die Rede.³⁰⁾ Wenn ich zum einen die Gesellschaft als Kunden sehe, so haben wir anständige (Dienst-)Leistungen im Sinne des Strafvollzugsgesetzes zu erbringen. Wir haben aber auch und davon unlösbar eine Dienstleistung gegenüber dem Gefangenen zu erbringen: Wir haben ihn zutreffend und auch flexibel einzuschätzen und dementsprechend zu fordern und/oder zu begrenzen. Das genau verstehe ich unter modernem pädagogischen Handeln, das hohe Anforderungen an Qualifikation und Erfahrung stellt.

Pädagogik und Sicherheit bedeutet für mich übrigens in diesem Zusammenhang auch, die Kolleginnen und Kollegen zu schützen, indem man sie lehrt, professionelle Distanz zu halten und Nein sagen zu können, ohne seelisch zu verkrüppeln. Professioneller Umgang mit Gefangenen muß auch beinhalten, trotz einer gewissen Nähe zu dem Gefangenen den vollzuglichen Rahmen und die Sicherheitsbelange keinesfalls aus den Augen zu verlieren. Wie schwierig das ist, haben uns beispielhaft die Vorgänge um die Therapeutin des Sexualmörders *Holst* in Hamburg gezeigt. Bedienstete, die nicht sachgerecht zwischen „Ja“ und „Nein“ trennen können, sind für alle ebenso gefährlich wie die schematischen Neinsager, die Gefangene bis zum „Ausrasten“ provozieren und die unprofessionell sind, weil sie die positiven Entwicklungsmöglichkeiten des Gefangenen nicht erkennen.

Wir sind also nicht in dem guten Glauben, einen potentiellen Geiselnnehmer allein durch gute Worte beeinflussen zu können, und es gibt einige Gefangene, die über einen längeren Zeitraum in unsere „Verliese“ gehören, und es ist recht beruhigend, sie dort zu wissen. Aber selbst in der „Endstation“ des niedersächsischen Vollzuges, in der JVA Celle, sind es nur wenige, die dort hingehören, die übrigen halten sich im wesentlichen an die Regeln. Unser Problem, das habe ich schon an anderer Stelle gesagt, sind nicht die Schwerverbrecher, selbst nicht die Geiselnnehmer. Unser Problem ist die rechtzeitige Identifizierung tatsächlich gefährlicher Gefange-

ner, damit wir ganz persönlich und andere nicht gefährdet werden können und damit wir mit den übrigen Gefangenen so umgehen können, wie es unsere Werteordnung vorsieht.

Vielleicht erscheint meine Argumentation zu sehr auf Anstalten besonderen Sicherheitsgrades bezogen, aber im Prinzip gilt das Gesagte für alle Anstalten: Im Jugendvollzug, bei den Frauen, und für den offenen Vollzug stellt sich ein ähnliches Problem, allerdings weniger in Hinsicht auf Geiselnahmen, dafür aber beispielsweise bei der Frage des Mißbrauchs von Vollzugslockerungen.

Pädagogisches Handeln im Vollzug kann nur gelingen, wenn die Machtfrage gestellt und beantwortet ist. Dazu brauchen wir Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten nach innen und außen. Und diese Abstimmung zwischen instrumenteller Sicherheit, die durch Mauern, Videokameras oder Haftraumrevisionen erreicht wird einerseits, sowie sozialer Sicherheit, die durch Schulung der Bediensteten sowie Betreuung der Gefangenen im weitesten Sinn geschaffen werden muß, habe ich im Blick.

d. Zur Behandelbarkeit von Gefangenen

Der Anteil der behandlungswilligen Gefangenen hätte abgenommen, hieß es oben in einer Stellungnahme. Dagegen spricht ganz offensichtlich, daß in den letzten 20 Jahren der Anteil der Gefangenen, die sich im offenen Vollzug befinden oder die an Bildungsmaßnahmen teilnehmen, immens zugenommen hat. Das sind zumindest Gefangene, die bestimmte Grundregeln einhalten. Darüber hinaus wäre die Zahl der arbeitenden Gefangenen sicher höher, wenn wir mehr Arbeitsplätze hätten.

Aber die Behauptung, die Mehrzahl der Gefangenen sei behandlungsunwillig, ist auch unmenschlich: Das ist, als beklagte man, die Mehrzahl der Gefangenen sei ungebildet. Und für Ungebildete sind Bildungsmaßnahmen nach dieser Logik unsinnig. Man könnte mit dieser Begründung auch die Schulen schließen, denn welcher Schüler - bis hin zu Abiturienten - ist aus rein intellektuellen Motiven an Bildung interessiert? Also: So, wie sich Bildung erst durch den Prozeß der Bildung selbst ergibt, so kann sich Behandlungswilligkeit durchaus erst im Prozeß der Behandlung ergeben.

Bildungs- oder Behandlungswilligkeit fällt nicht vom Himmel, sondern sie muß durch entsprechende Rahmenbedingungen und pädagogisches Handeln begünstigt werden; bei jedem erzwingen kann man sie sicher nicht. Die Behauptung der Behandlungsunwilligkeit macht mich auch ärgerlich: das ist eine Form von Behördendenken, die mir fremd ist, denn das ist wunderbar bequem: Weil ich den Gefangenen als nicht behandelbar definiert habe, muß ich mich auch nicht der Mühe der Behandlung unterziehen.

Wer die Behandlungsbedürftigkeit der Gefangenen nicht sehen will oder sehen kann, macht sie zur fernen, anonymen Masse, zu gesichtslosen Feinden. Damit ist die Brücke zu uns, zur Gesellschaft zerstört. Das mag aus einer entsprechenden, auch beruflichen Position so empfunden werden. Aber nichts ist gefährlicher. Diejenigen, die meinen, daß dieses Denken heute aufgrund einer realistischen Sicht der Dinge und der veränderten Belegung der Gefängnisse unvermeidlich sei, die sollten sich einmal Dokumente über die Vorgänge in den Gefängnissen Mitte der sechziger Jahre besorgen, beispielsweise über die Affäre im Kölner „Klingel-

pütz“.³¹⁾ Da gab es eine Menge Bedienstete, die schon damals, in der angeblich guten alten Zeit, meinten, so denken und handeln zu müssen. Sie trugen jedoch erheblich dazu bei, daß der Strafvollzug grundlegend reformiert wurde.

Und Behandlungswilligkeit stellt sich natürlich nicht allein durch ein Gespräch im Büro ein. Da haben alle ihren Part: die Polizei, unsere Sicherheitskräfte, die Richter, Staatsanwälte und wer auch immer. Groß-Dealer kann ich nur dann erreichen, wenn Ihnen durch unsere „Sicherheitsleute“ und die Polizei der Rückweg in dieses Milieu abgeschnitten erscheint und faktisch auch wird. Solange die Hunderttausende oder gar Millionen an Drogengeld winken, werden wir diese Gefangenen kaum erreichen. Oder: Gewalttätige werde ich höchstwahrscheinlich nur dann erreichen, wenn Gewalttätigkeit im Knast nicht zu Vorteilen führt, sondern sich nachteilig auswirkt. Wenn so ein Mann nicht der „King“ ist, sondern sich unversehens im Arrest oder auf einer besonderen Station wiederfindet: Dann kann er über die Frage der Behandlung beginnen nachzudenken. Aber es gibt eben auch viel arme Kerle unter den Gefangenen, die Opfer ihrer Umstände und ihrer selbst sind, und denen das auch klar ist. Und die schon von sich aus da „raus“ wollen - es aber vielleicht gar nicht allein können.

Wer „Derrick“ oder „Tatort“ sieht, erlebt intelligente, wie Schachspieler ihr Handeln planende, international operierende Verbrecher. Nur: In welchem Gefängnis sind die denn eigentlich untergebracht? Wir Vollzugsbediensteten kennen doch kaum so einen Gefangenen.³²⁾ Die wirklichen Straftäter und Gefangenen können kein Englisch, können ihre Zelle nicht aufräumen, haben noch nie deutschen Boden verlassen und haben beispielsweise ihren Freund totgeschlagen, weil sie besoffen waren, die Schecks ihrer Freundin gefälscht oder die eigene Schwägerin vergewaltigt. Da scheinen Einzelfälle für das Gesamte ausgegeben zu werden! Es gibt sogar Prognosen, nach denen die Anzahl „...schlecht sozialisierter, der Verwahrlosung anheimgefallener Gefangener“ in der Zukunft erheblich zunehmen wird.³³⁾

Die niedersächsische Polizeistatistik spricht eine ähnliche Sprache: 67 Prozent aller ermittelten Täter stammten aus der eigenen Gemeinde, dazu zehn Prozent aus dem eigenen Landkreis. Fast 80 Prozent der Straftaten werden sozusagen vor der eigenen Haustür begangen. Mit Verlaub: Das ist nicht sehr professionell, und international operierende Täter stellen offensichtlich eher die Ausnahme dar: Die Wolfenbütteler Kriminellen rauben in Wolfenbüttel, nicht mal nach Braunschweig fahren sie! Doch wenn man die noch hinzuzählt, ergibt sich, das nahezu 90 Prozent aller Straftaten aller Niedersachsen von Niedersachsen begangen werden. Die restlichen zehn Prozent der Straftaten werden wahrscheinlich überwiegend von den Anrainern aus Bremen, Hamburg, Magdeburg oder Holland begangen worden sein, die meinen, sie wären hier zu Hause. Das ist zwar ein wenig ironisch formuliert, aber sachlich im Grundsatz korrekt. Gefangene, die Straftaten „zu Hause“ begehen, sind nicht professionell. Es sind die Verwahrlosten, die wir kennen: Ja, man kennt sich. Die Polizei am Ort kennt sie, wir kennen sie und sie kennen sich untereinander: von der Schule, aus dem Heim und aus dem Knast. Das sind unsere Nachbarn im weiteren Sinne, die müssen wir behandlungswillig machen, um die müssen wir uns kümmern. Wer hier falsche Fronten aufbaut, der gefährdet die Sicherheit, innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten. Und gleichzeitig, und das ist überhaupt kein Wider-

spruch, gibt es eben auch die Hochgefährlichen, die wir keinesfalls zum Zuge kommen lassen dürfen: ob es sich um den psychisch Auffälligen, den Rücksichtslosen oder den reichlich mit Geld versorgten Großdealer handelt, der die Bediensteten zu korrumpieren droht.

Nirgendwo liegen Extreme dichter beieinander als im Strafvollzug: Extreme Einschränkungen der Grundrechte einerseits - von der Postzensur bis zu Trennscheibe - in den Sicherheitsstationen, weitgehend unkontrollierte Bewegungsfreiheit und Arbeit nach Tariflohn in den Freigängerabteilungen. Beides liegt in vielen Anstalten kaum 100 Meter auseinander. Wir brauchen sie beide, die Sicherheitsstationen wie die Freigängerabteilungen, und das ist nicht immer der Öffentlichkeit klarzumachen. Hier muß eine qualifizierte und ausdauernde Öffentlichkeitsarbeit ansetzen, damit die Schwarz-Weiß-Töne einer sachlichen Sicht Platz machen.

V. Pädagogik im Justizvollzug

Lange war nicht mehr von Pädagogik im Strafvollzug die Rede, die Lehrgänge liefen reibungslos, aber anderes stand im Vordergrund. Aber aus den genannten Gründen schien sie in den letzten Jahren auch keine rechte Perspektive mehr zu besitzen, obwohl sie bei der Reform des Strafvollzuges eine zentrale Rolle gespielt hatte. Nach meinem Eindruck hat sich das inzwischen doch sehr geändert. Ich kann hier nicht alle Gesichtspunkte aufzählen, vieles ist in der neuesten Schrift der Bundesarbeitsgemeinschaft nachzulesen.³⁴⁾ Ich möchte hier einige Punkte holzschnittartig nennen bzw. ergänzen:

- Das Ziel des Justizvollzuges ist ein pädagogisches: Die Hinführung der Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten. Das ist Fakt und unstrittig. Die Frage ist, ob 20 Jahre nach der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes ein „Paradigmenwechsel“ erforderlich geworden ist. Ich sage, im Prinzip: Nein, was uns allerdings nicht davon abhalten soll, abseits von diesen großen Ja/nein/schwarz/weiß-Antworten Korrekturen vorzunehmen.
- Biologische und medizinische Bewußtseinsforschung, philosophische Reflexionen und pädagogische Berufspraxis haben gezeigt, daß die menschliche Persönlichkeit ein sehr vielschichtiges Phänomen ist, und daß Straffälligkeit ebenso ein komplexer sozialer Tatbestand ist, den man nicht wie einen Krankheitsherd isolieren und therapieren kann. Das Problem ist sehr viel komplizierter, da gehören soziale Faktoren dazu, sprachlich-logische Fähigkeiten und anderes. Eine Tatsache liegt jedoch auf der Hand: Daß die Gefängnisse vorrangig den Angehörigen der Unterschicht vorbehalten sind. Normal oder sogar gut gebildete Menschen, die beruflich, familiär und sozial gut in die Gesellschaft integriert waren, bilden dort die Ausnahme. Das muß nicht unbedingt bedeuten, daß letztere weniger straffällig wären, Stichwort: Dunkelfeld. Aber sie lassen sich in der Regel schon durch reine polizeiliche Ermittlungen, spätestens jedoch durch verhältnismäßig geringfügige Verurteilungen ausreichend beeindrucken. Die Fähigkeit zu konsequentem Denken und Handeln, zur kritischen Distanz zum eigenen Tun, dann die berufliche Einbindung, mindestens aber eine berufliche Identität, lassen offensichtlich Gefängnisaufenthalte unwahrscheinlich werden. Krohnes Wort über die Gedanken-Losigkeit der Gefangenen besitzt nach wie vor Gültigkeit, und dem ist

nur durch Bildung beizukommen.

- Es gibt eine Entwicklung, die den Erziehungswissenschaftlern und Bildungsökonomien länger bekannt ist, inzwischen aber zum Allgemeingut gehört: Die „Haltbarkeit“ des Wissens nimmt ab und lebenslanges Lernen wird zum Prinzip; jeder kennt das inzwischen aus eigener Erfahrung. Bei langstrafigen Gefangenen fällt es am meisten auf. Die Veränderungen, die „Draußen“ während der Haftzeit stattfinden, nehmen zu, und es fällt den Gefangenen schwer, sich zu orientieren. Sie brauchen nicht simples Faktenwissen, denn das veraltet schnell, sie brauchen Orientierungswissen. Hinzu kommt neuerdings eine Erscheinung, die auf Neudeutsch „Ikonomanie“ genannt wird: Das Berauschen an der Bilderflut, ob es die dreißig Fernsehkanäle sind oder das Computerspiel. Dazu ein Schulpädagoge: „Bilder der Unterhaltungsindustrie helfen immer weniger, die Welt zu verstehen und zu erklären, sie müssen vielmehr selber entschlüsselt und auf ihren Aussagegehalt geprüft werden.“³⁵⁾

Und in dieser Frage der Orientierungsfähigkeit scheint die Bildung ein immer stärkeres Gewicht zu bekommen. Einsicht, Gestaltungsfähigkeit und „Übersicht“, die Wahrnehmung des historischen und systematischen Zusammenhangs,³⁶⁾ setzt entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse von Gesetzmäßigkeiten voraus. Bildung meint nicht mehr nur Altväterliches, sondern eine Art Orientierung der verschiedenen Ebenen der Persönlichkeit auf Vorrat. Genau daran fehlt es jedoch den meisten Gefangenen. Wenn sich der Gefangene aus seinen kriminellen Verhältnissen emanzipieren soll, dann muß dies durch einen umfassenden Bildungsprozeß unterfüttert werden, weil sonst eine Integration in die Gesellschaft und Teilhabe daran zwangsläufig zum Scheitern verurteilt ist.

„Die kulturelle Erfindung »Unterricht« erlaubt uns, unsere ursprüngliche Verhaftung an die Unmittelbarkeit des Alltäglichen zu überschreiten und »auf Vorrat« zu lernen, nämlich für noch unbekanntere spätere Verwendungssituationen.“³⁷⁾

Wenn man die Fachdiskussionen in der Allgemeinen Pädagogik wie in der Schulpädagogik verfolgt, so stellt man mit Überraschung fest, daß sie dort sehr ähnlich wie bei uns gelagert sind. Eines der kompetentesten Gutachten der letzten Jahre über die Bildung und das Schulwesen ist von der „Bildungskommission Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt worden. Sie spricht davon, daß Bildung als Lern- und Entwicklungsprozeß zu verstehen sei, durch den u. a. die Befähigung erworben werden müsse,

„... die eigenen Ansprüche, die Ansprüche der Mitmenschen und die Anforderungen der Gesellschaft in eine vertretbare Relation zu bringen“³⁸⁾

Das hätte man auch in den § 2 des StVollzG schreiben können ... Angesichts des schnellen Wandels der technologischen und sozialen Entwicklung reicht jedoch die reine Wissensvermittlung oder ein konkretes fachliches Training nicht aus, denn die Inhalte veralten schnell. Bildung muß neben der Vermittlung einer „Sicherheit in Kulturtechniken“ ein überfachliches Lernen, auch von sogenannten „Schlüsselqualifikationen“, im Auge haben, und, was m. E. noch viel entscheidender ist: Die Fähigkeit und Bereitschaft zu lebenslangem Lernen und die Kompetenz, „Lernprozesse selbst zu steuern“.³⁹⁾ Dies gilt für das allgemeinbildende Schulwesen ebenso wie für die Gefangenen, die dieses Schulwesen überwie-

gend „erfolglos“ durchlaufen haben. Der fachliche Anspruch des Strafvollzugsgesetzes wird sich also auch zukünftig überwiegend aus der Perspektive der Pädagogik und der Bildung entwickeln lassen.

- Alle bildungsökonomischen Prognosen besagen, daß sich der Bedarf an unqualifizierten Arbeitskräften allein in den nächsten zehn Jahren halbieren wird. Ohne Qualifikation läuft auf dem Arbeitsmarkt kaum noch etwas.⁴⁰⁾
- Gleichzeitig, und das ist kein Widerspruch, müssen wir die Gefangenen lehren, Arbeitslosigkeit auszuhalten.⁴¹⁾
- Zum Abschluß möchte ich noch auf eine Entwicklung hinweisen, die zur Zeit Sorge macht: Es ist die Zunahme der Kinder- und Jugendkriminalität. Das scheint unser Problem der nächsten Jahre zu werden, und daß in diesem Bereich pädagogische Lösungen gefragt sind, von der Jugendgerichtshilfe bis zum Justizvollzug, liegt auf der Hand. Wer nur auf die Sicherheit schaut, kommt hier zu falschen Lösungen.

VI. Zusammenfassung

Mit meinem Beitrag wollte ich unterstreichen, daß

- die meisten Probleme des Strafvollzuges so neu nicht sind, wie sie offenbar manchen erscheinen,
- Pädagogik und Sicherheit aufeinander angewiesen und miteinander verwoben sind und
- wollte darüber hinaus die Erwartung begründen, daß auch in Zukunft bei der Mehrheit der Gefangenen ein Bildungsbedarf anzunehmen sein wird, dem zu entsprechen sein wird, ob dies durch schulische oder berufliche Lehrgänge, Angebote des offenen Vollzuges oder andere Maßnahmen wie Wohngruppenvollzug geschehen sollte, sei hier dahingestellt.
- Dies erfordert eine qualifizierte Schulung unserer Bediensteten, um sie in die Lage zu versetzen, die Behandelbarkeit der Gefangenen ebenso erkennen und unterstützen zu können wie eine potentielle Gefährlichkeit.
- Dann wollte ich den wesentlichen Part, den die Pädagogik, nicht nur speziell auf die Vollzugslehrer bezogen, zu spielen hat, umreißen und auch den pädagogisch Aktiven anderer Berufsgruppen sagen: Lassen Sie sich nicht beiseite drängen und nehmen Sie die Zukunftsperspektive der pädagogische Arbeit im Vollzug wahr!

Schließen möchte daher mit den Worten des Rektors einer Fachhochschule für Polizei, der zeigt wie umfassend und vielschichtig alle gesellschaftlichen Bereiche zu sehen sind und mittlerweile auch von vielen gesehen werden.

„Wir müssen einfach auch lernen, daß Probleme in der Gesellschaft nicht mit polizeilichen Mitteln gelöst werden können. Drei von vier Gewalttaten spielen sich innerhalb der Familien ab.... Ich denke, wir müssen wieder dazu kommen, Erziehung und Bildung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen.“⁴²⁾

Anmerkungen

1) Überarbeitete Fassung eines einführenden Referates, das der Autor auf einer öffentlichen Veranstaltung zum Thema „Pädagogik und Sicherheit“ am 27. August 1996 in der Justizvollzugsschule des Landes Niedersachsen in Wolfenbüttel gehalten hat. Veranstalter war die niedersächsische Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im JVD mit Unterstützung des nds. JM und der JVSchule Wolfenbüttel.

2) Vgl. *Quanter, Rudolf*: Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen (Leipzig 1905), Nachdruck: Aalen 1970, S. 36

3) Zit. n. *Krebs, Albert*: Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung, Berlin 1978, S. 35f.

4) *Krohne, Karl*: Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889, S. 480

5) Vgl. *Hammacher, Klaus*: *De Spinoza*: Gewißheit in Erkenntnis und Handeln, in *Speck, Josef* (Hg.): Grundprobleme der großen Philosophen, Philosophie der Neuzeit I, Göttingen 1979, S. 101-138, hier: S. 114ff.

6) Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug, Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen, in Kraft getreten am 1. Januar 1977, abgedruckt beispielsweise in: *Calliess, Rolf-Peter* und *Müller-Dietz, Heinz*: Strafvollzugsgesetz (1977), 5. Aufl., München 1991, S. 712ff.

7) Quelle: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Calenberger Briefe, 23 b, Sig. 201, und ein gleichlautender Abdruck in: Lüneburger Landesordnung, Supplementband Nr. 7, Seite 15

8) Vgl. *Bierschwale, Peter*: Bildung 2000. Zweites länderübergreifendes Seminar der Lehrer Sachsen-Anhalts und Niedersachsens, in: *ZfStrVo*, Heft 2/96, S. 78-79

9) „EU-Inländer“ (!) Vgl. Bundesregierung, Presse- und Informationsamt: Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1995, in: *Bulletin* 37/96, S. 369-416

10) Vgl. *Cellesche Zeitung* v. 20. August 1996, S. 1, 2 und 9

11) Vgl. *Wagner, Georg*: Strafvollzug und Sicherheitspolitik in: *Müller-Dietz / Walter, a.a.O.*, S. 183-190, hier: S. 186

12) Vgl. *Pollähne, Helmut*: Justizvollzug - Eckpfeiler der inneren Sicherheit?, in: *ZfStrVo* 3/94, S. 131-137, hier: S. 132 f.

13) Landtagseingabe des Verbandes Nds. Strafvollzugsbediensteter v. 6. Juli 1996

14) Eine Einigkeit bestand unter den Teilnehmern der abschließenden Podiumsdiskussion dieser Tagung darin, ebenso wie bei den deutschen Gefangenen auch bei den ausländischen genauer zu differenzieren, um die Betreuungsmöglichkeiten ebenso wie die Sicherheit in den Anstalten zu verbessern.

15) Vgl. *Pfeiffer, Christian*: Organisierte Kriminalität - Empirische Erkenntnisse und Erkenntnismöglichkeiten, Perspektiven ihrer Bekämpfung, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Forschungsberichte Nr. 13, Hannover 1995

16) Kaum etwas macht deutlich, welchen Extremen der Strafvollzug ausgesetzt ist, und wie differenziert wir vorgehen sollen und müssen: Jeder wird sich an die Auseinandersetzungen Ende der siebziger Jahre erinnern. Die Politiker hinter Panzerglas und die gefaßten Terroristen in Hochsicherheitstrakten. Zwanzig Jahre später saßen drei ehemaligen Terroristen der JVA Celle auf unseren Schulbänken in der Pädagogischen Abteilung: Die Computer-Lehrgänge hatten sie interessiert. Inzwischen sind die ehemaligen „Staatsfeinde“ freie Bürger. Was für eine Verschiebung des Blickwinkels in zwanzig Jahren auf beiden Seiten! Wenn man länger mit solchen Gefangenen gearbeitet hat, dann erfährt man ganz konkret, daß auch unendlich lang erscheinende Strafen schließlich endlich sind. Es muß also selbst in diesen extremen Fällen immer auch ein Blick auf die Zukunft und die Entlassung gerichtet sein.

17) Vgl. *Schwind, Hans-Dieter*: Orientierungspunkte der (Straf-) Vollzugspolitik, in: *Müller-Dietz / Walter, a.a.O.*, S. 216-223, hier: S. 222

18) Vgl. *Ulrich Baumann*: Registrierungskarrieren von Straftatlassenen, in: *ZfStrVo* 2/95, S. 67-78

19) Ordnung, wie es bey dem Zucht-Hause zu Celle zu halten, vom 23.12.1732, Cap. II, § 10, Ziff. 7, in: Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze, caput secundum, Göttingen 1740, S. 734

20) Ebd., S. 718

21) Ebd., S. 723

22) *Braukmann, Ute* u.a.: Die Krise des Unterrichts - eine Chance für die Pädagogik, in: *ZfStrVo* 5/93, S. 274-276

23) *Kienbaum Unternehmensberatung GmbH*: Organisationsuntersuchung des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen, - Management Summary - o.O. 1994

24) Vorsorglich weise ich darauf hin, daß die Abstände auf der xAchse wegen der aktuellen Zahlen aus 1996 nicht gleich sind.

25) Ausführender dazu: *Bierschwale, Peter*: Die Pädagogische Abteilung - Zum Berufsbild der Lehrer im Justizvollzug des Landes Niedersachsen, in: *ZfStrVo*, Heft 4/94, Seite 195-203

26) Vgl. *Braukmann* a.a.O., S. 274

27) Man muß allerdings ausdrücklich erwähnen, daß dieser Zuwachs der Bildungsmaßnahmen nicht allein ein Verdienst der heutigen Vollzugslehrer ist. Viele unserer „Altvorderen“ und alle Landesregierungen und Justizminister der letzten Jahrzehnte hatten ebenso daran Anteil.

28) Vgl. Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug, Schrift der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V., Straubing 1995 und *Bierschwale, a.a.O.*

29) *Giesecke, Hermann*: Wozu ist die Schule da?, in: neue Sammlung, 3/95, S. 93-104, hier: S. 100. Die Kritik geht m. E. ebenso an Politik und Rechtsprechung, denn viele Regelungen haben nicht die Lehrer zu verantworten.

30) Vgl. z. B. ISO 9000 ff., in: DIN-Taschenbuch 226, Berlin 1992, 6 ff.

31) Vgl. *Willenweber, Hans*: Die Klingelpützaffäre. Aspekte und Konsequenzen, in: *Rollmann, Dietrich*: Strafvollzug in Deutschland, Frankfurt/M 1967, S. 121-125

32) Vgl. dazu auch *Walter, Michael*: Sicherheit durch Strafvollzug, in: *Müller-Dietz / Walter*, a.a.O., S. 191-202, hier: S. 14 m.w.N.

33) So der Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland, *Klaus Koepsel*: Diskussionsbeitrag zum Referat von *Klaus Dieter Schwind* in: *Müller-Dietz/Walter*, a.a.O., S. 224-227, hier: S. 224

34) Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug (Hg.): *Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug*, a.a.O.

35) *Rolff, Hans-Günter*: Wandel durch Selbstorganisation, Weinheim 1993, S. 53

36) Vgl. *Hentig, Hartmut von*: Bildung, München 1996

37) *Giesecke*, a.a.O., S. 98

38) Bildungskommission NRW: *Zukunft der Bildung Schule der Zukunft*, Neuwied 1995, S. XII

39) Vgl. ebd., S. XIII ff.

40) Vgl. ausführlich dazu z. B. *Maier, Harry*: Bildungsökonomie, Stuttgart 1994, S. 106, *DER SPIEGEL*, 3/95, S. 88 oder *Müller-Dietz, Heinz*: Bildungsarbeit im Strafvollzug - grenzübergreifend -, in: *ZfStrVo* 5/93, S. 259-267

41) Dazu hat die nds. LAG der Lehrerinnen konkrete Vorstellungen entwickelt, vgl. *Bierschwale, Peter* u. a.: Freizeitgestaltung im niedersächsischen Justizvollzug, in: *ZfStrVo*, Heft 2/95, Seite 83-96.

42) *DER SPIEGEL*, 31/96, S. 33

Tagungsbericht: Pädagogik und Sicherheit

Forum der niedersächsischen Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer

Peter Bierschwale

Dem Fachpublikum muß man nicht lange erklären, wieso das Thema „Sicherheit“ zunehmend ins Blickfeld geraten ist; mehrere Artikel finden sich dazu in jüngeren Heften der *ZfStrVo*. In einer Zeit der „sozialen Kälte“, in der die Sozialgesetzgebung fortlaufend durchlöchert wird und der Solidargedanke zunehmend ins Abseits gerät, befindet sich auch der Justizvollzug schnell in der Defensive, wenn es um die Rechtfertigung von - möglicherweise sogar kostenintensiven - Behandlungsmaßnahmen geht. Andererseits muß natürlich immer gefragt werden, ob die Prämissen sowie die praktischen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes nach dessen zwanzigjähriger Gültigkeit immer noch richtig sind. In Niedersachsen gab es überdies eine Reihe von spektakulären „besonderen Vorkommnissen“ wie Geiselnahmen und anderem, auf die die Politik reagieren mußte, so daß der Eindruck entstand, der Behandlungs- sei gegenüber dem Sicherheitsgedanken nun endgültig ins Hintertreffen geraten; die Anschaffung von Sicherheitsgerät genieße Priorität gegenüber dem Behandlungsangebot.

Um dies auszuloten, lud die niedersächsische LAG der Lehrer und Lehrerinnen im Rahmen ihres Fortbildungsseminars 1996 zu einem eintägigen öffentlichen Forum „Pädagogik und Sicherheit“ in der JVSchule in Wolfenbüttel ein (wobei die Themenformulierung sicher schon eine gewisse Programmatik der LAG impliziert). Die Einrichtung der Veranstaltung wurde vom niedersächsischen Justizministerium und von der JVSchule Wolfenbüttel unterstützt, so daß nicht nur die niedersächsischen Vollzugslehrer und -lehrerinnen Gelegenheit zur Teilnahme hatten - die diese auch in großer Zahl wahrnahmen -, sondern auch die anderen Bediensteten des niedersächsischen Vollzuges, so daß sich unter den Teilnehmern neben Vertretern des Ministeriums auch Anstaltsleiter und Angehörige anderer Berufsgruppen, Kollegen der JVSchule, Vertreter der Presse und Lehrer aus den Bundesländern Bremen und Sachsen-Anhalt fanden.

Folgende Referenten bzw. „besonderen Gäste“ konnten für das Forum - in der Reihenfolge ihres zeitlichen Auftretens - gewonnen werden:

- Ministerialrat *Dr. Peter Best*, Justizministerium Hannover
- *Prof.Dr. Detlef Horster*, Universität Hannover
- *Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz*, Universität des Saarlandes

An der abschließenden Diskussion nahmen neben den Referenten und den Teilnehmern noch

- Staatssekretär *Horst Hentze* (SPD), Hannover, und
- MdL *Lutz Stratmann* (CDU), Oldenburg, Mitglied des niedersächsischen Landtages und Vorsitzender des Unterausschusses für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, teil. (Frau Staatssekretärin *Ulrike Riedel* (GRÜNE), Sachsen-Anhalt, die ebenfalls ihr Kommen zugesagt hatte, trat leider wenige Tage vor der Veranstaltung von ihrem Amt zurück ...)

Zunächst begrüßte ORR *Plappert* als Leiter der JVSchule Wolfenbüttel und damit als Hausherr die Anwesenden und nutzte die Gelegenheit auch, um auf die aktuelle Situation der JVSchule einzugehen, zumal diese gerade eine „Filiale“ am Standort Vechta erhalten hatte. Anschließend trug der Berichtsverfasser in seinem einleitenden Referat, das in diesem Heft der ZfStrVo als separater Artikel abgedruckt ist, seine Thesen unter dem Thema: „Wohin treibt es den Justizvollzug?“ vor.

Daß anschließend *Dr. Best* referierte, wäre schon mit seiner Eigenschaft als Vertreter des niedersächsischen Justizministeriums und mit seiner Zuständigkeit für die Fachaufsicht für die niedersächsischen Vollzugslehrer ausreichend begründet gewesen. Aber in dem Kontext dieses Forums war etwas anderes gefragt: Entwicklungstendenzen des Vollzugs lassen sich heute kaum noch abschätzen, wenn nicht auch mindestens das europäische Umfeld Beachtung findet. *Dr. Best* ist auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in den „Ausschuß für die vollzugliche Zusammenarbeit beim Europarat“ gewählt worden, und war insbesondere in dieser Eigenschaft als Referent gefordert.

1. *Dr. Peter Best: „Sicherheit und Europa“ - Perspektiven des Justizvollzuges aus europäischer Sicht -*

Die Sicherheitslage des Justizvollzuges, so *Dr. Best*, werde zunehmend von einer Internationalisierung geprägt, die sich vor dem Hintergrund geographisch-politischer und gesellschaftlicher Veränderungen besonders auf die Rahmenbedingungen des Justizvollzuges ausgewirkt habe und Konsequenzen nahelege. Obwohl die europäische Zusammenarbeit zunehmend wichtiger werde, erwecke die Bundesrepublik den Eindruck, von dieser Entwicklung noch abgekoppelt und auf den Wandel noch nicht genügend vorbereitet zu sein. Aufgrund der transnationalen Kontakte habe er den Eindruck gewonnen, daß im vollzugspolitischen und kriminalpolitischen Bereich eine transnationale Zusammenarbeit nützlich wäre. Davon machten insbesondere die skandinavischen Länder, England und die Niederlande Gebrauch, um in gemeinsamen Projektgruppen zu besonderen Problemschwerpunkten des Justizvollzuges arbeitsteilig Lösungsstrategien zu entwickeln und zu erproben. Die Europäische Kommission in Brüssel habe hierfür die Mittel bereitgestellt, und auch der Europarat in Straßburg fördere die entsprechende Aufbauarbeit in den mittel- und osteuropäischen Ländern.

Dr. Best erläuterte dann am Beispiel von drei EU-Ländern, wie man dort richtungsweisend auf die modernen Herausforderungen reagiert hat.

1.1 *Niederlande*

Die niederländische Justizverwaltung hat nicht nur die ambulanten Maßnahmen zum Freiheitsentzug verstärkt, sondern auch ein neues Vollzugsprogramm entwickelt: „Cap 96“. Innerhalb weniger Jahre werde die ursprüngliche Kapazität von 4.000 Haftplätzen auf 12.000 erhöht. Die Planung, der Bau und die Einrichtung der Anstalten sei einer Lenkungsgruppe übertragen worden, die eine äußerst rasche Umsetzung des Programms zu leisten habe. Es seien „Grundtypen“ entwickelt worden, die im Modulsystem vorgefertigt würden.

Die Dauer vom Planungsbeginn bis zur Fertigstellung dauere maximal zwei Jahre. Die neuen Haftanstalten der Niederlande bieten allen Gefangenen Arbeits- und Ausbildungsplätze. Auf Arbeit und Ausbildung liegt auch der Schwerpunkt des modernen niederländischen Strafvollzuges: Es gilt das Prinzip des „arbeitsamen Freiheitsentzuges“.

Die entsprechenden Programme werden von der EU gefördert. Man habe darüber hinaus die Flexibilität der Anstalten erhöht, in dem man ihnen die Möglichkeit gegeben habe, ihr Budget selbstverantwortlich zu verwalten.

1.2 *Spanien*

In Spanien wurden seit 1992 rund 20.000 zusätzliche Haftplätze geschaffen und 18 neue Anstalten gebaut; und zwar mit finanzieller Unterstützung der EU. Spanien verfolge das Ziel, keine Anstalt mit einem höherem Alter als 15 Jahre zu betreiben. Die Kosten für die Neubauten hat man u. a. durch Aufgabe und Verkauf der alten Anstalten in den Innenstädten aufbringen können. Deren Grundstücke sind durch die zentrale Lage teuer zu verkaufen gewesen. Die neuen Anstalten hat man weit außerhalb der Städte frei in die Landschaft plaziert, so daß hier gespart werden konnte. Außerdem sind alle spanischen Anstalten kostensparend nach demselben Grundrißschema erbaut worden.

Auch in den neuen spanischen Anstalten bilden Arbeit und Ausbildung einen Schwerpunkt.

1.3 *England*

Am englischen Vollzug sei besonders interessant, daß dessen Arbeitsbetriebe eine Art Monopol hätten und sich daher um Arbeitsaufträge nicht so sehr sorgen müßten wie unsere Betriebe: Alle Staatsaufträge müssen zunächst den Arbeitsbetrieben des Vollzuges angeboten werden, bevor die freie Wirtschaft Zugang zu ihnen erhält. Dadurch sind die Arbeitsbetriebe des Vollzuges weitgehend ausgelastet. Auch in anderen europäischen Ländern werde so verfahren, indem staatliche Aufträge vorrangig an die Betriebe des Justizvollzuges vergeben würden.

1.4 *Fazit*

Innerhalb der bundesdeutschen Diskussion, so der Referent zusammenfassend, sollte es auch unter Berücksichtigung der föderalistischen Struktur ein gemeinsames Anliegen sein, in dem für die Kriminalitätsbekämpfung und die innere Sicherheit gleichermaßen bedeutsamen Bereich zu gemeinsamen konzeptionellen Aussagen zu gelangen. Angesichts der gewaltigen transnationalen und nationalen Herausforderungen war eine weitere rechtspolitische Diskussion unverzichtbar. Als Stichworte nannte er u. a.: die Belegungssituation, Veränderungen in der Struktur der Gefangenenpopulation und entsprechende Fortschreibung der Betreuungsmethodik, bauliche Fragen, Sicherheitsstandards, Differenzierung und Kategorisierung der Anstalten, Fragen zum Management sowie zur internationalen Zusammenarbeit, Beratungen über Alternativen zum Freiheitsentzug und Empfehlungen für die weitere Diskussion.

Als Mitglied transnationaler Arbeitsgruppen habe er den Eindruck gewonnen, daß der Standard des deutschen Justizvollzuges im westeuropäischen Vergleich nicht in allen Bereichen vorbildhaft ist. Dem deutschen Justizsystem

werde rechtsstaatlich einwandfreie und äußerst gründliche Arbeit bescheinigt. Andererseits werde es als äußerst kompliziert, langwierig und damit als relativ unflexibel bewertet. In anderen westeuropäischen Ländern dagegen könne man sich auf den Wandel schneller einstellen, bilde ergebnisorientierte Arbeitsgruppen und erprobe innovative Veränderungsstrategien. Dies gelte insbesondere für den Bereich der Alternativen zur Freiheitsentziehung. Es sei an der Zeit, sich an diesem neuartigen methodischen Umgang zu beteiligen. Transnationale Projektgruppen, die arbeitsteilig Problemlösungen entwickeln und anschließend die Erprobung der Maßnahmen steuern, bieten die Möglichkeit, gemeinsam voneinander zu lernen. Dies sei ganz im Sinne der Zielsetzungen der Europäischen Kommission und des Europarats.

2. Prof. Dr. Detlef Horster: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“ Über die Herausbildung von Rechts- und Moralempfinden in der (Re-)Sozialisation

Von „Haus aus“ Jurist, jedoch Professor für Sozialphilosophie, Betreuer eines Forschungsprojektes über den Jugendarrest und Ausbilder von Lehrern an der Uni Hannover: Dies allein hätte die Einladung von Prof. Dr. Horster als Referenten ausreichend gerechtfertigt, den eigentlichen Anlaß bildete jedoch, daß er im vorigen Jahr ein Buch über Moral und Recht herausgebracht hat („Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“, Moral und Recht in der postchristlichen Moderne, Frankfurt/M. 1995) und darüber hinaus über neuere Ergebnisse der Sozialisationsforschung zu berichten weiß. Das Publikum durfte also mit ein wenig fachwissenschaftlicher Aufklärung über die Mechanismen, die zu Einstellungsänderungen führen können („Resozialisierung!“), rechnen.

Die Einhaltung rechtlicher Normen spiegele keine innere Haltung wider, sondern verlange lediglich äußeres Verhalten, das ggf. vom Staat durchzusetzen sei. Ob man rechtliche Regelungen für richtig halte, sei nicht wesentlich, sondern, ob man sie beachte. Demgegenüber würden die Werte der Moral zum Bestandteil der Persönlichkeit, man handele und entscheide auf der Grundlage der eigenen Maßstäbe ohne äußere Aufsicht. Neuere Untersuchungen der Säuglingsforschung hätten gezeigt, daß grundlegende moralische Regeln schon sehr früh erworben würden, und weitere Untersuchungen belegten, daß sich eine moralische Haltung schon bei Kindern zwischen dem 4. und dem 8. Lebensjahr herauszubilden beginne.

Die Kenntnis moralischer Regeln bewirkt nicht zwangsläufig deren Beachtung: Es müssen noch Sozialisationsprozesse hinzukommen, die dazu beitragen, daß die Regelkenntnis und die moralische Haltung zur Deckung kommen, was einen Prozeß der Reflexion und Selbstreflexion erfordert.

Die Gesellschaft erscheine dem einzelnen als ein unüberschaubares Gebilde, es gebe nicht per se Bezugspunkte für eine Identifikation, keine einheitlichen moralischen Prinzipien, und die moderne Gesellschaft werfe das einzelne Individuum auf sich selbst zurück. Jedes Individuum besitze seine eigene unverwechselbare Lebensgeschichte und Sozialisation, daher gebe es auch hinsichtlich der Moral „Differenzenerfahrungen“. Im Gegensatz zum Recht könnten verschiedene Vorstellungen über Moral nicht durch Beschluß vereinheitlicht werden. Da die Individuen andererseits jedoch „verge-

sellschaftet“ seien, kämen sie nicht umhin, sich über moralische Haltungen zu verständigen. Moral müsse sich also über die wechselseitige Anerkennung zwischen den Individuen vermitteln. Und man dürfe nicht übersehen, daß eine moralische Haltung auch eine erhebliche affektive Komponente habe, die sich beispielsweise in „Gewissensbissen“ äußern könne. Die Herausbildung des Moralempfindens hänge also neben einer Reflexionsfähigkeit auch von affektiven Beziehungen ab.

Entscheidend sei jedoch, ob zuvor eine Willensentscheidung des „Dazugehörenwollens“ getroffen worden sei. Nach dieser Grundsatzentscheidung müsse man in seinem Verhalten die moralischen Empfindungen der anderen berücksichtigen, andernfalls riskiere man ja den unerwünschten Ausschluß aus der Gemeinschaft. Nur über diesen Weg komme es zu einer Befolgung moralischer Normen und zur Entwicklung einer entsprechenden individuellen Moral.

Anschließend erläuterte Prof. Horster die „Struktur sozialer Anerkennungsverhältnisse“. Als Anerkennungsweisen gebe es

- „emotionale Zuwendung“, „kognitive Achtung“ und „soziale Wertschätzung“, und vor dieser Begrifflichkeit könnten dann jeweils verschiedene
- Anerkennungsformen (Liebe, Rechtsbeziehung, Wertgemeinschaft),
- Beziehungen zu sich selbst (Selbstvertrauen, Selbstachtung, -schätzung), aber auch
- Mißachtungsformen (Mißhandlung/Folter, Ausschließung, Beleidigung/Entwürdigung)

unterschieden werden.

Für die Pädagogik und die Sicherheit des Justizvollzuges ergäben sich somit folgende Konsequenzen: Das vom Berichtsverfasser im Eingangsreferat zitierte Wort John Howards über die Aufrechterhaltung der Disziplin durch Freundlichkeit habe nach wie vor Gültigkeit: Jedes Individuum, also auch jeder Gefangene, beschaffe sich in jedem Fall „Anerkennung“, ob bei den Bediensteten der Anstalt oder bei den Mitgefangenen / in der Subkultur. Wenn es dem Betreuer gelinge, sich u. a. durch Zuwendung und ein individuelles Eingehen auf den Gefangenen bei diesem eine tatsächliche Anerkennung zu verschaffen, könne der Betreuer auch Einfluß auf den Prozeß der Persönlichkeitsbildung, auch auf die Herausbildung der moralischen Haltung, nehmen. Die Aufgabe der Pädagogen in diesem Prozeß sei es, in Form einer begleitenden Rolle diese Prozesse positiv zu beeinflussen und den Lerntransfer zu fördern.

Wenn die Herausbildung einer moralischen Haltung letztlich nur als individuelle Lernleistung zu verstehen sei, müßten die Pädagogen und Pädagoginnen geeignete Wege finden, ihre Zielgruppe(n) zum selbständigen Reflektieren anzuleiten.

3. Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz: „Justizvollzug im Spannungsfeld von Sicherheit und Pädagogik“

3. 1 Risiko Mensch

„Das gefährlichste Lebewesen, das die Erde trägt und ertragen muß, ist der Mensch.“ Mit diesem ersten Satz seines Vor-

trags hatte der Referent alle Aufmerksamkeit des Auditoriums; zur Person des Vortragenden muß man in dieser Zeitschrift wohl nichts sagen. Aber nicht nur individuelle und kollektive Ausbrüche von Gewalt, auch Amoktäter seien eine individuelle Ausdrucksform gesellschaftlicher Aggressivität, die sich in Extremfällen bis hin zu Massenhinrichtungen äußere. Aber auch im Alltag, beispielsweise im Straßenverkehr, zeige sich, daß nicht die Technik, sondern der Mensch der eigentliche Risikofaktor sei.* (s. S. 1 f) Auch (wirtschaftliches) Maximierungsdenken könne Menschen in Gefahr bringen: „Über Leichen gehen nicht nur Mörder, es können auch Experten aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft sein.“ (s. S. 2)

Sicherheit sei zwar ein gesellschaftlich hohes Gut, jedoch: alles Sicherheitsdenken, alle „Sorgfältigkeitsstandards“ könnten letztlich die Risiken nicht gänzlich ausschließen: „Wollten wir Risiken und Gefahren, die vom Menschen ausgehen, schlechthin ausschließen, müßten wir ihn selber aus dem Verkehr ziehen.“ (s. S. 3) Eine Verbesserung oder gar Perfektionierung der Prävention könne nicht grenzenlos vorangetrieben werden; bisher sei diese am hemmungslosesten von totalitären Staaten betrieben worden. Extremes Präventionsdenken stehe in der Gefahr, eine Eigendynamik zu entwickeln und sich von rechtsstaatlichen Strukturen zu emanzipieren, weil es dazu tendiere, Ein- und Zugriffsmöglichkeiten auszuweiten. (s. S. 4)

3.2 Die gesellschaftliche Perspektive und die Vollzugsperspektive

Die Diskussion über die Gefährlichkeit von Inhaftierten übersehe in der Regel, daß sich ein Großteil der gefährlichen Täter außerhalb der Mauern von Vollzugsanstalten befinde, denn der Großteil der Straftaten werde schließlich von Personen begangen, die sich nicht hinter Gittern befänden, und außerdem sei die Quote der unerkannten Täter groß: „Doch die im Dunkeln sieht man nicht“. (s. S. 6)

Der Vollzug reagiere bei besonderen Vorkommnissen umgehend mit der Einrichtung von Kommissionen pp. Andererseits seien Defizite im Bereich der Resozialisierung niemals so stark dramatisiert worden, und die „Falsch-Positiven“, also diejenigen, die zu Unrecht von Vollzugslockerungen ausgeschlossen worden waren, regten im Gegensatz zu Lockerungsversagern niemanden auf. Erschwerend wirke, daß sich Negatives wie Ausbrüche oder Entweichungen empirisch viel einfacher dokumentieren lassen und in der Erinnerung besser haften bleiben als längerfristig angelegte Bemühungen um gesellschaftliche Eingliederung von Straftätern; sie seien kaum sichtbar zu machen. Eine Flucht falle eben eher auf als Defizite bei der Behandlung (s. S. 6 ff.): „Strafanstalten gelten in erster Linie und vor allem als Sicherheitsinstitutionen und nicht als Einrichtungen sozialen Trainings und sozialer Rehabilitation.“ (s. S. 5)

Die Einschätzung des gesellschaftlichen Schutzes vor Kriminalität habe immer auch etwas mit dem Verhältnis der Öffentlichkeit zum Strafvollzug zu tun: Das in den Anstalten bestehende Gefahrenpotential werde in der Regel über- oder unterschätzt. Wenn die Öffentlichkeit jedoch auf perfekte Sicherheitsvorkehrungen setze, übersehe sie folgendes: Eine Steigerung der Sicherheitsvorkehrungen innerhalb eines „rigi-

den und strengen Vollzugsregimes“ bei gleichzeitiger Minimierung der Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung gefährde auf drei Ebenen die Sicherheit in den Anstalten und für die Allgemeinheit: Die Fluchtgefahr bei den Gefangenen steige, die Gefährdung nach innen und damit das Risiko für die Vollzugsbediensteten nehme zu und schließlich erhöhe sich ohne eine vernünftige Entlassungsvorbereitung ohne kontrollierte und abgestufte Vollzugslockerungen die Rückfallgefahr und damit die Gefährdung für die Allgemeinheit. (s. S. 9) Die Steigerung von Sicherheitsmaßnahmen könne somit ab einer bestimmten Grenze kontraproduktiv werden. Es müsse demgegenüber geprüft werden, wo und bei wem das Konzept des „Vertrauensvollzuges“ greifen könne, der Sicherheitsmaßnahmen allmählich durch „... allmählich gewachsene und tragfähige Beziehungen zwischen Personal und Insassen ersetzt.“ (s. S. 10)

3.3 Der Stand der internationalen Diskussion

In Europa seien verschiedene Staaten von sicherheitsrelevanten Geschehnissen betroffen gewesen. In keinem Fall seien jedoch die entsprechenden Untersuchungskommissionen für eine Aufgabe des Resozialisierungskonzeptes eingetreten, vielmehr hätten sie für „... eine abgestufte und wohl abgewogene Balance von Behandlungs- und Sicherheitsmaßnahmen, die dem Straftäter die Chance sozialer Eingliederung eröffnet und zugleich dem öffentlichen Sicherheitsinteressen ... Rechnung trägt...“, gestimmt. Diese notwendige Balance erfordere es auch, die „... rechte Mitte zwischen Nähe und Distanz gegenüber Gefangenen zu finden“. (s. S. 11) Arbeit an und mit Menschen könne nicht ohne persönliche Zuwendung auskommen, jedoch dürfe diese andererseits nicht in blindem Zutrauen münden. „Überzogenes Mißtrauen gefährdet Maßnahmen sozialer Eingliederung, ungerechtfertigtes Vertrauen beeinträchtigt Sicherheitsinteressen.“ (s. S. 12)

3.4 Das Problem des gefährlichen Täters

Die Gefährdungs- und Kriminalitätsangst werde aber auch durch das äußere Bild der Strafanstalten selbst geschürt! Je sichtbarer sich diese durch Sicherheitsvorkehrungen wie Gitter, Türme oder Mauern abschotten würden, desto eher vermittele man dem „Publikum“ den Eindruck, daß es sich bei den Insassen ausnahmslos um gefährliche Personen handeln müsse. „Würde man denn sonst so einen Sicherheitsaufwand treiben?“ (s. S. 14) Der „Mythos des gefährlichen Täters“ sei nicht von der Ratio gesteuert, sondern von Vorurteilen pp. Beispielsweise schließe man von der Schwere der Schuld und der sich daraus ergebenden Strafhöhe - man nehme den Mord - auf die Gefährlichkeit des Täters, was offensichtlich unsinnig sei. Oder man übersehe häufig, daß die Rückfallgefahr bei Diebstahl um ein Vielfaches höher sei als bei Mord.

„Aber die Zahl derer, von denen erhebliche Gefahren für Leib oder Leben von Mitmenschen ausgehen, oder von denen große materielle Schäden drohen, ist eher begrenzt.“ (s. S. 16) Nach schweizerischen und amerikanischen Untersuchungen liege deren Quote in den Anstalten bei weniger als 2 Prozent!

3.5 Kein Resümee, aber eine Schlußbemerkung

Man könne, wie in anderen Lebensbereichen auch, die „Sicherheitschraube“ nicht beliebig anziehen, was insbesondere in einem Rechtsstaat gelte, der sich zum menschenwür-

* (Vgl. Seite 1 f. Die Seitenzahlen beziehen sich auf das uns vorliegende Manuskript des Referenten, um dessen Kurzfassung es sich in diesem Abschnitt handelt. Der vollständige Text kann von der Niedersächsischen Arbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer auf Anfrage übersandt werden.)

digen Umgang gegenüber Straftätern verpflichtet habe. Dies sei auch ein Gebot der Selbstachtung. Ein Staat, der inhumane Praktiken anwende, verlöre die Legitimation zu strafen. Statt dessen müsse abgestuft und differenziert auf die unterschiedliche Gefährlichkeit der Straftäter reagiert werden. Dies sei auch dem Personal in den Anstalten geschuldet, denen man nicht ansinnen dürfe, ihren Dienst unter menschenunwürdigen Bedingungen wahrzunehmen. (s. S. 17)

Im übrigen stehe der Vollzug seit *Howard* - und damit seit rund 200 Jahren - vor demselben Problem: Man könne nicht einerseits die Strafanstalten „einfach mit allen unerwünschten und mißliebigen Personen oder Personengruppen vollstopfen, wenn man pädagogisch sinnvoll mit Insassen umgehen wolle.“ (s. S. 18)

4. Podiumsdiskussion

In der anschließenden Podiumsdiskussion entspann sich zunächst ein Disput zwischen Herrn Staatssekretär *Henze* (SPD) und Herrn *Prof. Dr. Müller-Dietz* über dessen pointierte und schwungvoll vorgetragene Thesen über den begrenzten Sinn langer Freiheitsstrafen. Staatssekretär *Henze* mochte dies nicht so stehen lassen: Es nutze der Vollzugspraxis überhaupt nicht, wenn die Wissenschaft - wie eben *Prof. Dr. Müller-Dietz* - allgemeine Statements abgebe, aber keine konkreten und durchsetzbaren Konzepte vorlege. Der Angesprochene konterte, daß längst eine Reihe solcher Konzepte vorgelegt worden sei, die Politik habe diese jedoch nicht einmal gelesen, geschweige denn aufgegriffen.

Anschließend verwies Staatssekretär *Henze* darauf, daß nicht nur Verschlechterungen aus dem Justizvollzug zu berichten seien; beispielsweise habe in den letzten Jahren in Niedersachsen die Zahl der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen kontinuierlich zugenommen. Andererseits dürfe nicht übersehen werden, daß vermehrt Gefangene mit einer neuen „Qualität“ von Gewaltbereitschaft in den Vollzugsanstalten anzutreffen seien, dazu die große Zahl von Ausländern, insbesondere in der U-Haft, deren fremde Mentalität, gepaart mit einer häufig anzutreffenden Unkenntnis der deutschen Sprache, die Zusammenarbeit mit diesen Gefangenen erschwere. Man dürfe jedoch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten: Bei den gefährlichen Gefangenen handele es sich um eine Minderheit unter den Gefangenen, derentwegen man keinesfalls das Angebot für die bildungs- und veränderungswilligen Gefangenen herunterfahren dürfe. Er appellierte an die Anwesenden, praktikable Vorschläge und Konzeptionen vorzulegen, mit denen man diese Probleme bewältigen könne; dabei dürfe allerdings nicht die aktuelle Haushaltssituation des Landes aus den Augen verloren werden; sprich: mit mehr Personal und zusätzlichen finanziellen Mitteln sei nicht zu rechnen . . .

Rechtsanwalt *Lutz Stratmann*, Abgeordneter des Niedersächsischen Landtages für die CDU, und als Vorsitzender des Unterausschusses für Justizvollzug und Bewährungshilfe sozusagen der „Oppositionsführer Justizvollzug“, betonte, daß es zwischen der Landesregierung und der Opposition in den Grundsätzen über den Justizvollzug keinen Dissens gebe, was in Niedersachsen Tradition habe. Auch unter der „alten“, von seiner Partei geführten Landesregierung, habe es einen Grundkonsens mit der damaligen Opposition gegeben, und insoweit könne er sich den Ausführungen des Herrn

Staatssekretärs in den wesentlichen Punkten anschließen. Man müsse einerseits konsequent die Sicherheit der Bevölkerung im Auge haben, aber ebenso intensiv die Resozialisierung der Gefangenen betreiben. Und man dürfe bei allem die Opfer nicht aus den Augen verlieren.

In der abschließenden Diskussion ergaben sich folgende Schwerpunkte:

Zunächst wurde in einigen Beiträgen die Frage aufgeworfen, ob nicht durch effektiveren Personaleinsatz mehr Personalkapazitäten sowohl für die Sicherheitsbelange als auch für die Behandlungsmaßnahmen gewonnen werden könnten.

In weiteren Redebeiträgen wurde ausgeführt, daß Sicherheit niemals allein durch Mauern hergestellt werden könne, sondern immer das konkrete Einwirken aller Bediensteten auf die Gefangenen beinhalten müsse. Man müsse aber auch anerkennen, daß es eine Reihe von gefährlichen Tätern gebe, die der Strafvollzug nicht erreichen könne. Hier, und darin bestand Einigkeit unter allen Teilnehmern der Veranstaltung, müsse es in den Anstalten eine deutliche(re) Differenzierung geben. Bei der Unterbringung gefährlicher und nicht zur Zusammenarbeit bereiter Gefangener müßten - ggf. in besonderen Stationen - die „Mindestgrundsätze“ des Vollzugs deutlicher zum Tragen kommen, um die Behandlung der übrigen Gefangenen nicht zu gefährden. Und die Politik wie die Fachleute vor Ort dürften sich dabei nicht scheuen, *keine* Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Gefangenen zu machen; sowohl hinsichtlich der Förderung als auch der Beschränkung dort, wo sie geboten sein sollte.

In einem abschließenden Statement wurde von einem Teilnehmer die fehlende „systematische Entwicklung“ des Justizvollzuges kritisiert. Der Vollzug leide unter seiner Verknüpfung mit der Tagespolitik, was zuweilen zu hektischer „Wurstelei“ führe und eine systematische Fortentwicklung des Vollzugs behindere. Dem pädagogischen Denken und Planen sei demgegenüber ein sehr positives Element enthalten: Das Denken in langfristigen Zielen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung und positiven Beeinflussung von Menschen. Von dort bezögen die Pädagogik und die Pädagogen ihre Erfolge, und daran mangle es dem Vollzug. Die Behandlungserfolge einerseits wie die Sicherheit andererseits wären dann deutlich zu verbessern, wenn ein solches Denken Einzug in den Vollzug hielte und die Verbesserung des Vollzuges nicht von der mehr oder weniger zufälligen Initiative einiger Engagierter oder „Gutwilliger“ abhängig wäre. Statt dessen müßten die fähigen und engagierten Kräfte auf eine systematische und professionelle Fortentwicklung des Justizvollzuges konzentriert werden.

Abschließend soll an dieser Stelle all denen ausdrücklich gedankt werden, die zum Gelingen der Veranstaltung und zu ihrer Dokumentation beigetragen haben.

Von der Berufsausbildung im Vollzug zur beruflichen Integration nach der Entlassung

-Zwischenbericht über das EU-geförderte Projekt „NEW CHOICES“ in der Berufsbildungsstätte der JVA Zweibrücken-

Manuel Pendon

1. Vorbemerkungen

Es ist heute unumstritten, daß eine signifikante Rückfallverminderung bei entlassenen Gefangenen in hohem Maße von einer gelungenen schnellen beruflichen Integration nach der Haftverbüßung abhängt. Die neueste Rückfallstatistik von *Baumann*¹⁾ belegt dies eindeutig. Die Förderung der beruflichen Integration steht im Mittelpunkt eines EU-geförderten Projektes, welches seit dem letzten Jahr in der Berufsbildungsstätte der JVA Zweibrücken vom Berufsbildungswerk des DGB GmbH (bfw) durchgeführt wird.²⁾ Das Projekt, in dessen Rahmen u.a. Lehrgangsteilnehmer der Berufsbildungsstätte vom geschlossenen Vollzug bis über die Haftentlassung hinaus begleitet und hinsichtlich ihrer beruflichen Integration individuell betreut und unterstützt werden, läuft unter der Gemeinschaftsinitiative EMPLOYMENT/Teilprogramm HORIZON und ist vorerst bis zum 31.12.1997 befristet.

Nach einer relativ langen Vorlaufphase von Juli 1995 bis März 1996 - die durch die späte Förderungszusage der genehmigenden Behörde bedingt war - begann ab 15.03.1996 die Hauptphase und damit die eigentlichen Projektaktivitäten. Diese kann man in TEILNEHMERBEZOGENE, INSTITUTIONENBEZOGENE ARBEIT UND SONSTIGE ARBEITEN unterteilen. Hierfür hat das bfw als Träger eigens eine Diplom-Soziologin nebst einer Projektassistentin eingestellt.

2. Die teilnehmerbezogene Arbeit im Projekt

a) Die Projektteilnehmer

Als potentielle Projektteilnehmer wurden alle Lehrgangsteilnehmer der Umschulungsmaßnahmen Hochbaufacharbeiter/Maurer und Schweißer (Gesamtteilnehmerzahl N = 120), die in 1996 und 1997 ihre Qualifizierung beenden, ausgewählt:

In Informationsveranstaltungen und durch Aushänge wurden diese Teilnehmer über das Projekt informiert. Darüber hinaus wurden Einzelgespräche zur weiteren Information angeboten. Neben der Freiwilligkeit waren die folgenden Voraussetzungen für die Teilnahme relevant:

- Regionale Herkunftsnähe bzw. Wohnort nach der Haftzeit in der Region (Umkreis von 60 km von Zweibrücken)
- hohe Wahrscheinlichkeit der Haftentlassung nach Lehrgangsende.

Aufgrund dieser Auswahlkriterien wurde zunächst eine Teilgruppe von 20 Teilnehmern in das Projekt aufgenommen,

um hier intensiv und modellhaft die Möglichkeiten der beruflichen und sozialen Integration erfassen, ausschöpfen und auswerten zu können.

b) Die sozialpädagogische Arbeit mit den Teilnehmern

Mit den Projektteilnehmern fanden zunächst Einzelgespräche zur Erfassung folgender Daten statt:

- Berufliche und soziale Biographie
- Einstellungen, Ziele und Interessen hinsichtlich Qualifizierung
- Psychische und soziale Probleme
- Familiäre und finanzielle Probleme
- Suchtproblematik

Außerdem fanden verschieden gerichtete standardisierte Befragungen statt. Die Auswertung der Einzelgespräche und der Befragungen zeigte, daß u.a. die Problembereiche WOHNUNG, FINANZIELLE SITUATION und ARBEITSPLATZSUCHE besonders häufig und oft in kumulierter Form bei den Teilnehmern auftraten. Für die einzelnen Problembereiche wurden in Abstimmung mit dem Sozialdienst der JVA Zweibrücken zusammen mit den Teilnehmern Lösungswege erarbeitet und diese auch besprochen.

c) Der „Soziale Kompaß“

Der „Soziale Kompaß“ ist eine Sammlung regionaler gemeinnütziger Träger, Beratungseinrichtungen, Bildungsträger, Beschäftigungsgesellschaften, Ämter und Behörden. Ziel ist die Erstellung eines speziellen regionalen Nachschlagewerkes für die Sozialarbeit, welches sowohl an Betreuungspersonal als auch an vor der Entlassung stehende Gefangene gegeben werden kann. Die Sammlung wird zur Zeit angelegt und im Verlauf des Projektes aktuell ergänzt. Es handelt sich hier um eine aufwendige Arbeit, wobei das größte Problem die Aktualisierung des Werkes sein wird.

3. Die institutionenbezogene Arbeit im Projekt

a) Das „Soziale Netzwerk“

Schon bei der Konzeption des Projektes war unumstritten, daß die Sensibilisierung und Einbeziehung der in der Region tätigen Träger als Anbieter sozialer Leistungen, Weiterbildung und Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt, unverzichtbare Voraussetzungen für die Effizienz von Integrationsbemühungen sein werde. Angestrebt wird die Verknüpfung der vorhandenen Trägerstruktur und eine Optimierung der Zusammenarbeit. Hierzu wurde u.a. zu einem „Runden Tisch im Juni 1996“ eingeladen, an dem relevante Träger, die im Bereich der Straffälligenhilfe tätig sind, zahlreich teilnahmen. Bei dem Treffen fand ein reger Austausch von Informationen und Erfahrungen bei der Reintegration von Straffälligen statt. Impulse und Hilfestellungen für die weitere Projektarbeit konnten gegeben werden. Gleichzeitig erfüllte die Initiierung des „Runden Tisches“ die Funktion eines Forums, in dem sich die verschiedenen Träger der Region kennenlernen und Probleme und Meinungen austauschen konnten.

Parallel dazu findet eine regelmäßige Teilnahme an bereits bestehenden Initiativen im Bereich Langzeitarbeitslosigkeit in Rheinland-Pfalz und im Saarland statt. Hier neh-

men zum Teil auch Vereine und soziale Einrichtungen aus dem Bereich Straffälligenhilfe teil, jedoch spielen sie nur eine untergeordnete Rolle.

*b) Ein erster Schritt in Sachen Öffentlichkeitsarbeit:
Gründung eines Beirates*

Um das Projektziel, die Verbesserung der beruflichen Integration von Haftentlassenen, besser erreichen zu können, wurde bereits in einem recht frühen Projektstadium die Gründung eines „Beirates“ vorgesehen. Hierzu wurden ausgewählte Persönlichkeiten von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen angesprochen, informiert und zur Mitarbeit eingeladen. Aus der Sicht des Projektes soll der Beirat insbesondere:

- Impulse und Anregungen geben
- Kontakte zu Arbeitgebern herstellen
- Eine Lobby- und Multiplikatorfunktion in der Öffentlichkeit wahrnehmen

Die Einladungen hatten eine erfreulich gute Resonanz. Mit einer Ausnahme erklärten sich alle angesprochenen Personen zur Mitarbeit bereit. Am 15.07.1996 wurden in einer ersten Sitzung, neben der Gründung des Beirates, die folgenden Themen behandelt:

- Bedeutung der Ausbildung im Vollzugssystem im Zusammenhang mit beruflicher und sozialer Reintegration
- Darstellung der Projektziele und des bisherigen Projektverlaufes
- Aufzeigen von Problemen in der Projektarbeit
- Entwicklung von Lösungsstrategien
- Ideenentwicklung zur Öffentlichkeitsarbeit

Das rege Interesse der Mitglieder und ihre Bereitschaft zur Weiterleitung des Projektgedankens in Betrieben und Institutionen trugen dazu bei, daß bereits in dieser Sitzung positive Impulse für die weitere Projektarbeit zu verzeichnen waren.

c) Projektarbeit in der Justizvollzugsanstalt

Die Sensibilisierung der Vollzugsbediensteten für das Projekt ist eine wesentliche Voraussetzung für ein späteres erfolgreiches Arbeiten mit den Teilnehmern. Diesbezüglich wurden deswegen schon sehr frühzeitig, und vor Beginn der eigentlichen sozialpädagogischen Arbeit, entsprechende Informationsaktivitäten eingeleitet. In Konferenzen wurden das Projekt und die geplanten Arbeiten vorgestellt und zu den einzelnen Abteilungen Kontakt aufgenommen. Hauptansprechpartner für die Projektmitarbeiter waren neben der Anstaltsleitung die Abteilungsleiter und die Sozialarbeiter. Die Resonanz und die Akzeptanz wurde nach einigen Anfangsschwierigkeiten - die noch einer abschließenden Bewertung bedürfen - schrittweise aufgebaut. Zur Verbesserung der Kommunikation und der Zusammenarbeit untereinander fand im November 1996 ein zweitägiges Seminar mit externer Moderation, an dem sowohl bfw-Mitarbeiter als auch Vollzugsbedienstete teilnahmen, statt. Diese Veranstaltung wurde von allen Teilnehmern sehr positiv aufgenommen, was sich nicht zuletzt an deren erfolgreichem Verlauf zeigte. Die anfänglichen Probleme sind zwischenzeitlich abgebaut und eine zunehmende Kooperationsbereitschaft ist von allen Seiten klar erkennbar.

4. Sonstige Arbeiten

a) Die transnationale Zusammenarbeit

EU-geförderte Projekte brauchen mehrere Partner aus verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten, sie brauchen einen gemeinsamen Projekttitel sowie gemeinsam definierte transnationale Aktivitäten.

Die transnationalen Partner des bfw sind:

- IRFA (INSTITUT REGIONAL DE FORMACION D' ADULTES) in Hagondange, Frankreich, und
- APIP (ASSOCIACIO PER LA PROMOCIO I INSERCCIO PROFESSIONAL) in Barcelona (Spanien).

Das Projektziel ist bei allen Partnern das gleiche. Beide Organisationen führen wie das bfw in Zweibrücken in ihren jeweiligen Regionen - Katalonien bzw. Elsaß/Lothringen - Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug durch und wollen die Chancen zur beruflichen Wiedereingliederung verbessern.

Beim ersten Treffen der drei Partner im Dezember 1995 in Hagondange/Frankreich wurden die transnationalen Aktivitäten wie folgt festgelegt:

- Austausch über die Bedingungen von Strafvollzug und beruflicher Qualifizierung in den Partnerländern
- Austausch von Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen
- Gemeinsame Tagungen der jeweiligen Bildungsverantwortlichen und des Betreuungspersonals
- Austausch von Personal
- Analyse der Situation von externen Organisationen für Bildung in jedem Land
- Entwicklung eines Modells für die Verknüpfung der beruflichen Bildung mit den Bemühungen der Wiedereingliederung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Struktur in jedem beteiligten Land
- Erfahrungsbericht, Auswertung und abschließender Bericht, welche die Ergebnisse der transnationalen Arbeit darstellen
- Gemeinsamer Transfer der Innovation und der Ergebnisse

In weiteren Treffen im Mai 1996 in Barcelona, sowie im Oktober 1996 in Straßburg wurde die transnationale Arbeit fortgesetzt und intensiviert. Bei diesen Veranstaltungen findet vor allem ein reger Austausch an Informationen und Erfahrungen statt, der bisher sowohl für den Bildungs- als auch für den Vollzugsbereich interessante Erkenntnisse gebracht hat.

b) Vernetzung auf nationaler Ebene

Neben den transnationalen Treffen fand im September 1996 zunächst in Neumünster ein Treffen mit Trägern, die in Deutschland in ähnlichen EU-geförderten Projekten tätig sind, statt. Es waren dies

- das bfw in Neumünster mit dem Projekt BON (Berufliche Orientierung Neumünster). Dieses Projekt, welches in den JVA' en Neumünster, Kiel und Lübeck angesiedelt ist, zielt insbesondere auf die Vermittlung der Teilnehmer in Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsverhältnisse nach der Entlassung ab. Seit Anfang 1996 beteiligt sich das bfw Neumünster an einem weiteren EU-geförderten Projekt mit dem Namen ENTRANCE. Dieses Projekt hat als

Gegenstand die Verbesserung der Eingangsbedingungen von jugendlichen Strafgefangenen für eine berufliche Qualifizierung während der Haft und wird im Rahmen des Programms LEONHARDO DA VINCI gefördert. Weitere Partner des bfw's sind, neben dem niederländischen und finnischen Justizministerium, zwei Träger aus Griechenland bzw. England.

- In Bremen hat der Verein Hoppenbank e.V., eine seit vielen Jahren in der Straffälligenhilfe tätige Einrichtung, mit dem „BERUFSHILFEBÜRO“ ein Projekt ins Leben gerufen, das im Rahmen des Förderprogramms „HORIZON“ ähnliche Ziele wie das Zweibrücker Vorhaben hinsichtlich der beruflichen Integration von Gefangenen und Entlassenen verfolgt.³⁾

Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) fördert das niedersächsische Justizministerium seit einigen Jahren freie Träger der Bewährungs- und Straffälligenhilfe bei der Durchführung von Einzelprojekten für Strafgefangene, Probanden der Bewährungshilfe und Haftentlassene.⁴⁾ Aus diesem Grund wurde im Oktober 1996, anlässlich eines Besuches der Bildungsstätte in der JVA Hannover, eine erste Kontaktaufnahme mit den dortigen Verantwortlichen vorgenommen. Mit allen oben angeführten Institutionen wurde eine Fortsetzung der Treffen zum Zwecke des Informations- und Erfahrungsaustausches vereinbart.

5. Bisherige Erkenntnisse

Im folgenden werden die ersten Erkenntnisse, die aus dem bisherigen Projektverlauf sich ergaben, kurz aufgeführt:

- a) Sehr offene Haltung und gute Mitarbeit im Projekt seitens der Teilnehmer im Vollzug.
- b) Soziale Einrichtungen, Ämter und sonstige Institutionen waren ebenfalls sehr offen gegenüber dem Anliegen des Projektes und hilfsbereit. In vielen Fällen konnte in bezug auf Schulden, Wohnungssuche, Arbeitsplatzsuche und Probleme mit Behörden und Ämtern schnell geholfen werden. Einschränkend muß hier jedoch vermerkt werden, daß ziemlich zweifelsfrei vermutet werden kann, daß ohne die gezielte und beharrliche Begleitung bzw. Unterstützung durch die Projektleiterin die Situation sich hier ein Stück anders dargestellt hätte.
- c) Die Bereitschaft der Betriebe, ehemalige Strafgefangene mit einer entsprechenden Qualifikation einzustellen, ist durchaus vorhanden. Trotz der schlechten Arbeitsmarktlage waren Vermittlungen möglich. Aber auch hier war die intensive Projektbegleitung der Schlüssel zum Erfolg. Für den Großteil der Teilnehmer ist allerdings - so die bisherige Erfahrung - eine Arbeitsaufnahme auf dem zweiten Arbeitsmarkt, d.h. ein betreutes Beschäftigungsverhältnis, im Hinblick auf die spezielle Problemstruktur, weitaus sinnvoller.
- d) In der Region gibt es eine an sich recht gut ausgebaute Struktur von Trägern der Straffälligenhilfe. Mangel herrscht lediglich an betreuten Arbeitsplätzen. Allerdings ist die Vernetzung der vorhandenen Institutionen recht mangelhaft. In vielen Fällen könnte effizienter und schneller gearbeitet werden, wenn die Träger sich untereinander kennen und kooperieren würden. Eine „Koordinierungsstelle sozialer Träger“ wäre hier sinnvoll, um eine optimale Nutzung der vorhandenen Ressourcen erreichen zu können.

- e) Nach anfänglicher Zurückhaltung besteht zunehmendes Interesse am Projekt und Unterstützung seitens der Anstaltsleitung und des Ministeriums der Justiz.
- f) Der geschlossene Vollzug mit seinem relativ starren Reglement schränkt die Handlungsmöglichkeiten im Projekt, besonders bei außenorientierten Aktivitäten, deutlich ein.
- g) Als eine Einschränkung der Planungssicherheit im Projekt erweist sich der Umstand, daß die Beschlüsse des Gerichts über eine vorzeitige Entlassung in der Regel zu spät eintreffen. Dies hat zur Folge, daß in vielen Fällen nur auf der Grundlage einer vermuteten und nicht einer definitiven Entlassung gearbeitet werden muß.
- h) Insbesondere bei der Begleitung von Teilnehmern, in Ausgängen oder nach der Entlassung, zu Ämtern, Betrieben und sonstigen Stellen war zu beobachten, daß ihre zum Teil noch recht hohen Defizite im psycho-sozialen Bereich ihnen - trotz erfolgreicher beruflicher Qualifizierung - sehr oft im Wege stehen. Hier zeigt sich, daß die beste Berufsausbildung während der Haft nichts bringt, wenn nicht auch gleichzeitig im Rahmen eines umfassenden, auf die Haftentlassung hin ausgerichteten Behandlungskonzeptes, Problematiken wie zum Beispiel:
 - Fehlen von Konfliktbewältigungsstrategien
 - mangelnde Frustrationstoleranz
 - angestautes Aggressionspotential
 - unrealistisches Selbstbild
 aufgearbeitet werden.

6. Schlußfolgerungen

- a) Neben der reinen Berufsausbildung, die bisher recht isoliert durchgeführt wurde, erscheint eine begleitende und nachbetreuende sozialpädagogische Unterstützung der Lehrgangsteilnehmer im Hinblick auf die berufliche und soziale Integration nach der Haft immer stärker als unverzichtbar.
- b) Weil die bisherigen diesbezüglichen Aktivitäten im Vollzug offenbar nicht ausreichen, ist zu prüfen, ob ein INTEGRiertes BETREUUNGS- UND BEGLEITUNGSSYSTEM ZUR BERUFLICHEN INTEGRATION VON GEFANGENEN NACH DER ENTLASSUNG entwickelt werden sollte. Anzustreben ist hierbei eine enge Vernetzung der Betreuungsstrukturen innerhalb des Vollzugs mit den Ausbildungsaktivitäten des bfw und mit den unterstützenden Institutionen außerhalb.
- c) Das bfw könnte innerhalb des Projektes die Rolle einer KOORDINIERUNGSSTELLE als ZENTRALE ANLAUFSTATION für alle an der Integration der Gefangenen beteiligten Institutionen einnehmen. Dies würde bedeuten, daß das bfw, neben der Durchführung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, eine zusätzliche Dienstleistung im Vollzug anbieten könnte.
- d) In diesem Zusammenhang ist auch die Frage aufzuwerfen, ob sich die Aktivitäten in der Berufsbildungsstätte nicht längerfristig dahingehend verschieben, daß aus einem reinen Qualifizierungszentrum ein BERUFLICHES INTEGRATIONSZENTRUM sich entwickelt, in dem neben beruflichen Bildungs- auch Integrationsmaßnahmen ihren Platz haben. Diesbezüglich wäre weiterhin zu prüfen, ob eine solche Einrichtung sich nicht auch für

andere Gefangene (kurzstrafige Gefangene, arbeitende Gefangene, Freigänger u.a.) öffnen müßte.

- e) Alle Maßnahmen innerhalb des o.a. Systems sollten unbedingt verstärkt darauf abzielen die betreuten Gefangenen insbesondere zu Eigeninitiative und aktiver Beteiligung an Entscheidungsprozessen anzuregen. Die betroffenen Gefangenen oder Entlassenen sollen also nicht „an die Hand genommen und geführt werden“ sondern durch Informationen, Beratung und Begleitung eine Unterstützung erhalten.

Literatur

1) *Baumann, U.*: Registrierungskarrieren von Straftentlassenen. ZfStrVo 2/96, S. 67

2) *Pendon, M.*: Europäische Dimensionen in der Berufsausbildung im Strafvollzug. Erstes EU-gefördertes internationales Projekt in der Ausbildungsstätte der JVA Zweibrücken. ZfStrVo 6/96, S. 337

3) *Georg Henke, Jürgen Hillmer, Wolfgang Müller*: Ein Erfahrungsbericht aus dem Bremer Berufshilfebüro. Neue Kriminalpolitik H 3, (August 1996) S. 52.

4) *Best, P.*: Arbeits- und Wohnraumprojekte für Straffällige in Niedersachsen. ZfStrVo 2/94, S. 86

Besteht ein Anspruch auf Reisekostenbeihilfe gemäß § 75 StVollzG auch bei Entlassungsziel im Ausland?*

Sigmund Perwein

I. Einleitung

Gemäß § 75 haben zu entlassende Strafgefangene, soweit sie nicht über ausreichende eigene Mittel verfügen, einen Anspruch auf eine „Beihilfe zu den Reisekosten“. Rechtlich unterschiedliche Auffassungen mit großen praktischen Auswirkungen bestehen bei der Frage, ob die Reisekosten auch bei einem Entlassungsziel, das im Ausland liegt, von der Justizvollzugsanstalt zu übernehmen sind, was bejahendenfalls¹⁾ für die Anstalt höhere finanzielle Aufwendungen mit sich bringt und verneinendenfalls²⁾ den zu Entlassenden vor das Problem stellt, wie er ohne entsprechende Mittel an sein Reiseziel gelangen soll, wenn man ihm - worüber wohl Einigkeit bestehen dürfte - nicht zumuten will per Anhalter oder als „Schwarzfahrer“ zu reisen.³⁾

II. Der Streitpunkt

Ausgangspunkt des Streites ist die weit verbreitete Auffassung und wohl h. M., Entlassungsziel im Sinne des § 75 sei (jedenfalls grundsätzlich nur) ein Ort im Geltungsbereich des StVollzG.⁴⁾ Da das StVollzG - selbstverständlich - nur für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt, sollen nach dieser Auffassung Entlassungsziele, die im Ausland liegen, nicht beihilfefähig sein.

III. Die Begründung der Auffassung

Zur Begründung dieser Auffassung wird von deren Befürwortern neben dem (beschränkten) räumlichen Geltungsbereich des StVollzG auch auf Nr. 2 der VV zu § 75 verwiesen.⁵⁾ Darin heißt es: *Der Gefangene erhält auf Wunsch Reiseverpflegung, wenn er das Entlassungsziel erst nach mehr als vier Stunden erreichen kann.*

IV. Kritik der Auffassung

1) Es ist fraglich, ob sich aus § 75 bzw. der zugehörigen VV tatsächlich entnehmen läßt, daß Entlassungsziel nur ein Ort im Geltungsbereich des StVollzG sein könne. Die VV, auf welche sich die Befürworter dieser Auffassung stützen, gibt diese Auslegung jedenfalls nicht her; sie setzt die Definition dessen, was „Entlassungsziel“ sein soll, vielmehr (auch) voraus. Aber auch § 75 definiert nicht ausdrücklich, was Entlassungsziel ist, ja er kennt diesen Begriff selbst gar nicht. Klar ist allerdings, daß das Tatbestandsmerkmal „Beihilfe zu den Reisekosten“ in § 75 die Feststellung eines Entlassungsziels voraussetzt. Insofern „tun“ Nr. 1 und Nr. 2 der VV zu § 75 nicht mehr und nicht weniger, als ihre Funktion als *norminterpretierende*⁶⁾ *Verwaltungsvorschriften* ihnen auferlegen; sie sagen den Justizvollzugsanstalten, was unter „Reisekosten“

* §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StVollzG.

zu verstehen ist, nämlich die Fahrtkosten vom Ort der Justizvollzugsanstalt zum Entlassungsziel, in der Höhe begrenzt durch eine Bahnfahrkarte der billigsten Wagenklasse; sie definieren indes *nicht*, was Entlassungsziel ist.

2) Damit ist - ersichtlich - nichts gewonnen, und es zeigt sich, daß sich die Befürworter der genannten Auffassung zur Begründung ihrer Auffassung weder auf den Wortlaut des § 75 noch auf die dazu ergangene VV berufen können; diese geben diese Auffassung einfach nicht her.

3) Bleibt das gleichsam von § 75 losgelöste Argument, der räumliche Geltungsbereich des StVollzG verbiete die Gewährung einer Beihilfe zu den Reisekosten. Richtig ist daran zunächst, daß das StVollzG nur innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet, denn der räumliche Geltungsbereich eines Gesetzes erstreckt sich grundsätzlich nur auf die örtliche Zuständigkeit des rechtssetzenden Organs⁷⁾, also hier der des Deutschen Bundestages. Das heißt konkret, daß der Geltung des StVollzG nur Personen unterworfen sind, die sich im Inland aufhalten und dem Anwendungsbereich des § 1 StVollzG unterfallen.⁸⁾ Der Hinweis der Befürworter der genannten Auffassung auf den räumlichen Geltungsbereich des StVollzG ergäbe aber nur dann einen Sinn, wenn räumlicher Geltungsbereich auch bedeutete, daß die Wirkungen, die vom StVollzG ausgehen, nicht über die Grenzen der Bundesrepublik hinausgehen dürften. Dann dürfte die Reisebeihilfe an einen Strafgefangenen mit Entlassungsziel im Ausland deshalb nicht gewährt werden, weil die Reisebeihilfe (auch) Wirkung außerhalb des Geltungsbereichs des StVollzG zeitigen würde - nämlich die Ermöglichung der Weiterreise vom Grenzort zum Entlassungsziel im Ausland. Daß eine solche Argumentation schlicht Unsinn wäre, liegt auf der Hand.

4) So vermag denn auch der Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich des StVollzG nicht zu begründen, warum Entlassungsziel i. S. § 75 nur ein Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein sollte. Tatsächlich hat die Frage der geopolitischen Lage des Entlassungszieles mit dem räumlichen Geltungsbereich des StVollzG nichts zu tun. Entscheidend ist vielmehr, daß die Entscheidung über die Gewährung einer Reisekostenbeihilfe im Inland von einer inländischen Behörde (Justizvollzugsanstalt) bezüglich eines im Inland befindlichen Anspruchsberechtigten (Strafgefangenen) getroffen wird. Eine solche Entscheidung erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des StVollzG. Daß der Straftentlassene mit Hilfe der so erstandenen Fahrkarte die Grenze der Bundesrepublik Deutschland in Richtung Ausland überschreitet, ist eine rechtlich irrelevante, bloße tatsächliche „Nebenwirkung“, die das dem StVollzG zugrundeliegende Territorialprinzip unberührt läßt.⁹⁾

V. Definition des Begriffes „Entlassungsziel“

1) Entlassungsziel ist deshalb zunächst einmal grundsätzlich jeder Ort, ob im Inland oder Ausland, den der zu entlassende Strafgefangene erreichen möchte und als Entlassungsziel angibt. Daß dieser „Entlassungsziel-Begriff“ natürlich untragbar uferlos ist, liegt auf der Hand. Erforderlich ist deshalb eine Eingrenzung dieses weiten Entlassungsziel-Begriffes, die sich dogmatisch über eine teleologische Reduktion erreichen läßt. Entlassungsziel ist demnach entweder der Ort des letzten Wohnsitzes des

Strafgefangenen oder jeder andere Ort, der im Hinblick auf die Tatsache, daß es hier begrifflich um eine Entlassung aus einer Resozialisierungseinrichtung geht, als „resozialisierungsförderlich“ angesehen werden kann. Insofern kommen als Entlassungsziele auch in Betracht: der Ort des infolge Umzugs der Familie des Strafgefangenen neu begründeten Wohnsitzes, wobei als „Familie“ selbstverständlich auch der nichteheliche Lebenspartner und u.U. auch sonstige enge Bezugspersonen in Frage kommen; der Ort, in dem sich eine Einrichtung des „Betreuten Wohnens“ o.a. befindet, in der der Straftentlassene Aufnahme finden soll; der Ort, in dem eine stationäre Drogen- oder Alkoholtherapie oder eine Arbeit aufgenommen werden soll.

2) Bei Ausländern mit (letztem) Wohnsitz im Heimatland wird i.d.R. aber nur dieser als Entlassungsziel in Frage kommen. Gleiches gilt schließlich auch für deutsche Staatsangehörige, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet haben und entweder dort verhaftet und in die Bundesrepublik ausgeliefert worden sind oder während eines Besuches in der Bundesrepublik verhaftet worden sind.

VI. Sonderfall: Abschiebung mit Haftentlassung

1) Soweit bisher von ausländischen Strafgefangenen die Rede war¹⁰⁾, so sind damit diejenigen Fälle gemeint, in denen nach Haftentlassung die Ausreise freiwillig erfolgt, sei es, daß eine Ausweisung unterblieben ist, sei es, daß dem Ausgewiesenen eine Frist zum Verlassen der Bundesrepublik gesetzt wird, was insbesondere bei EG-Ausländern häufig ist, an deren Ausweisung oder gar Abschiebung gemäß § 12 AufenthaltsgG/EWG erhöhte Anforderungen gestellt sind¹¹⁾, desweiteren sonstige aufenthaltsrechtlich privilegierte Ausländer¹²⁾ und schließlich jene Fälle, von denen die Ausländerbehörden - aus welchen Gründen auch immer - trotz der Mitteilungs- und Übermittlungspflichten etwa der Justizbehörden gemäß §§ 76 II, IV AuslG, 1, 4 AuslDÜV - gar keine Kenntnis haben oder trotz Kenntnis und Vorliegens eines Ausweisungstatbestandes keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgen. In all diesen Fällen haben die betreffenden Ausländer zweifelsohne einen Anspruch auf eine Beihilfe zu den Reisekosten gemäß § 75, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, um die Reisekosten zu tragen, denn ihre Situation unterscheidet sich nicht von der von Straftentlassenen mit Inlandswohnsitz.

2) Problematisch sind indes die Fälle, in denen Ausländer mit Haftentlassung abgeschoben werden, wobei begrifflich zu unterscheiden ist zwischen ausländischen Strafgefangenen, die gemäß § 57 StGB, § 88 JGG oder § 456a StPO zum Zeitpunkt der Vollziehung der Abschiebung entlassen werden und Ausländern, die aus der Abschiebehaft¹³⁾, die gemäß § 185 in Amtshilfe für die Innenbehörden in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird, abgeschoben werden. Die tatsächliche Problematik besteht darin, daß es sich hierbei, im Gegensatz zu den zuvor¹⁴⁾ genannten Ausländern, überwiegend nicht um EG-Ausländer bzw. Staatsbürger aus Anrainerstaaten der Bundesrepublik handelt, sondern um Ausländer aus „ferneren“ europäischen Staaten bzw. aus afrikanischen oder asiatischen Staaten¹⁵⁾, deren Abschiebung zwangsläufig auf dem Luftweg - mit entsprechenden

Kosten - erfolgt. Die rechtliche Problematik besteht darin, ob § 75 auf diese Fälle überhaupt anwendbar ist und wie gegebenenfalls § 75 mit §§ 82 I, 83 I AuslG¹⁶⁾ in Einklang zu bringen ist, d.h. ob die Kosten der Abschiebung überhaupt berücksichtigungsfähige Reisekosten i. S. § 75 sein können.

3) Tatsächlich scheidet der Anspruch daran, daß die durch die Abschiebung entstehenden Beförderungskosten nicht als Reisekosten i. S. § 75 angesehen werden können. Sinn und Zweck der Reisekostenbeihilfe in § 75 ist es nämlich, dem Haftentlassenen die Erfüllung des zur Erreichung des Entlassungszieles abzuschließenden - zivilrechtlichen - Beförderungsvertrages mit dem jeweiligen Transportunternehmen zu ermöglichen.¹⁷⁾ Demgegenüber will § 75 nicht eine aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften beruhende Kostentransportpflicht des zu Entlassenden, wie diejenige des abzuschließenden Ausländers aus §§ 82 I, 83 I AuslG, abmildern oder ausgleichen. Abschiebebefangene haben demnach im Ergebnis mangels berücksichtigungsfähiger Reisekosten keinen Anspruch auf eine Reisekostenbeihilfe gemäß § 75.

4) Gleiches gilt demgemäß im Ergebnis auch für Strafgefängene, die bei Haftentlassung abgeschoben werden.¹⁸⁾

5) Es bleibt also festzuhalten, daß ausgewiesene Strafgefängene, die mit Haftentlassung abgeschoben werden und Abschiebebefangene keinen Anspruch auf Reisekostenbeihilfe gemäß § 75 haben, obwohl § 75 auch auf diesen Personenkreis Anwendung findet und die jeweiligen Heimatorte Entlassungsziel i. S. der Vorschrift sind, weil wegen §§ 82 I, 83 I AuslG keine berücksichtigungsfähigen Reisekosten bestehen.

VII. Fazit

1) Die Auffassung, daß Entlassungsziel i. S. § 75 nur ein Ort im Inland sein könne, ist juristisch¹⁹⁾ nicht begründbar.²⁰⁾ Entlassungsziel kann vielmehr grundsätzlich jeder Ort im In- oder Ausland sein.

2) Ausländischen Strafgefangenen, die freiwillig ausreisen können und deutschen Staatsangehörigen mit Auslandswohnsitz ist deshalb nahezu legen, ihr „gutes“ Recht rechtzeitig vor ihrer Entlassung gerichtlich einzuklagen.

Anmerkungen

1) So *Bertram/Huchting* in *AK-StVollzG* 3. Auflage 1990 § 75 Rn 3 unter Hinweis auf OLG Frankfurt NSTZ 1985, 46 für Ausländer mit (letztem) Wohnsitz in ihrem Heimatland. Das OLG geht ohne Begründung ohne weiteres davon aus, daß dem Ast., einem österreichischen Staatsbürger, eine Beihilfe für die Reise an seinen „Zielort“ in Österreich zusteht und gab deshalb dem PKH-Antrag statt. - Bemerkenswert ist an dieser Entscheidung im übrigen die Tatsache, daß der Ast. bei Entlassung aus der Strafhaf auf dem Luftweg abgeschoben worden war - das OLG also offensichtlich die Meinung vertritt, daß § 75 auch auf Strafgefängene Anwendung findet, die bei der Entlassung aus der Strafhaf abgeschoben werden; siehe dazu ausführlich unten unter VI.

2) So *Best* in *Schwind/Böhm StVollzG* 2. Auflage 1991 § 75 Rn 4 und wohl auch: *Calliess/Müller-Dietz StVollzG* 6. Auflage 1994 § 75 Rn 2.

3) Faktisch ist er in diesem Fall gezwungen, Teile des Überbrückungsgeldes/des Restes von Eigen- und Hausgeld bzw. der (ergänzenden) Überbrückungsbeihilfe, die für diesen Zweck (bei bedürftigen Haftentlassenen!) nicht gedacht sind, zu verbrauchen.

4) Vgl. *Best* und *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O.

5) Vgl. *Best* und *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O.

6) *Maurer Allgemeines Verwaltungsrecht* 10. Auflage 1995 § 24 Rn 9; *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. § 13 Rn 8.

7) Vgl. *Hill Einführung in die Gesetzgebungslehre* 1982, Seite 23.

8) Vgl. *Schneider Gesetzgebung* 2. Auflage 1991 Rn 571-574 und *Hill* a.a.O.

9) Vgl. *Schneider* a.a.O. Rn 587, 591.

10) Siehe oben V. 2).

11) Vgl. *Kanein/Renner Ausländerrecht* 6. Auflage 1993 § 45 AuslG Rn 26 ff.; *Amdt Europarecht* 1994, 99 f.; *Bamberger Ausländerrecht und Asylverfahrensrecht* 1995 Rn 316 ff.

12) Zum Beispiel solche, die unter Art. 3 des Europäischen Niederlassungsabkommens (ENA) fallen, vgl. dazu *Kanein/Renner* a.a.O. Rn 40 und türkische Arbeitnehmer, die unter Art. 12 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (AssAbk.) bzw. Art. 36 des Zusatzprotokoll bzw. Art. 14 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) fallen, vgl. dazu *Kanein/Renner* a.a.O. Rn 36 f.

13) Unabhängig davon, ob sie zuvor in Straf- oder Untersuchungshaft inhaftiert waren.

14) Siehe oben unter 1).

15) Insbesondere Rumänien, den GUS-Staaten, der Türkei, Algerien, Marokko, Ghana, Nigeria, Togo, dem Libanon und Vietnam.

16) Gemäß diesen Vorschriften ist der abzuschließende Ausländer Kostenschuldner der der Ausländerbehörde entstehenden Abschiebekosten, also z.B. der Flugkosten. Die Ausländerbehörde kann den abzuschließenden Ausländer durch Leistungsbescheid zum Ersatz der Kosten heranziehen, § 83 IV Satz 1 AuslG.

17) Die in Nr. 1 Absatz 3 der VV zu § 75 „möglichst“ vorgesehene Gewährung der Reisekostenbeihilfe in Form eines Gutscheins für eine Bahnfahrkarte dürfte in ihrer Ausschließlichkeit rechtswidrig sein, so daß der zu Entlassende auch die Auszahlung des Betrages verlangen kann, der dem Betrag entspricht, der zum Erwerb der entsprechenden (Bahn)Fahrkarte erforderlich wäre.

18) A.A. OLG Frankfurt a.a.O. (Fn 1).

19) Es scheint vielmehr, daß hierbei wieder einmal fiskalische Überlegungen das gewünschte Ergebnis vorgegeben haben.

20) Auch *Best* a.a.O. (Fn 2) schränkt seine Auffassung dahingehend ein, daß nur *grundsätzlich* das Entlassungsziel nur ein Ort im Inland sein könne; wie er - von diesem „Grundsatz“ ausgehend - die *ausnahmsweise* Bewilligung einer Reisekostenbeihilfe zur Erreichung eines Entlassungsziels im Ausland begründen will, ist aber nicht ersichtlich.

Bewertung der HIV- und Hepatitis-Prävalenz im baden-württembergischen Justizvollzug

Ursachen, vollzugliche Auswirkungen, Prävention

Edith Gbordzoe

Einleitung

Seit längerem ist bekannt, daß die HIV- und Hepatitis-Prävalenz im Justizvollzug deutlich höher ist als unter der Allgemeinbevölkerung der BRD. Die HIV-Infektionsrate im baden-württembergischen Justizvollzug wird bereits seit vielen Jahren jedes Quartal landesweit erhoben.

Seit Ende 1989 ist es möglich, eine Hepatitis-C Infektion im Blut nachzuweisen. Davor nannte man eine Hepatitis, die weder A noch B war, einfach Hepatitis NonA, NonB. Inzwischen weiß man, daß sich hinter dieser Hepatitis NonA, NonB zu einem sehr hohen Prozentsatz die Hepatitis C versteckte. Um genaue Zahlen zu bekommen, wurden in der Justizvollzugsanstalt Heilbronn alle Gesundheitsakten statistisch auf Hepatitis B und C ausgewertet.

HIV- Prävalenz im Justizvollzug in Baden-Württemberg

Landesweit sind derzeit 85% der Inhaftierten auf HIV getestet. Seit Jahren wird eine sinkende Prävalenz beobachtet. So ist die Prävalenz von 1,64% im Jahre 1991 kontinuierlich auf 0,98% im ersten Halbjahr 1996 gefallen (Tab.1). In den ersten drei Quartalen 1996 wurde bei 52 Gefangenen eine Neuinfektion mit HIV diagnostiziert. Davon waren 30 (57,6%) drogenabhängig, und bei 22 (42,3%) lagen andere Infektionswege vor. Da in der Vergangenheit die überwiegende Mehrzahl der HIV-Infizierten in Haft drogenabhängig war, zeichnet sich bei den Neuinfizierten ein Trend zu anderen Infektionsursachen, wahrscheinlich heterosexuell erworbenen Infektionen, ab.

Bei den inhaftierten HIV-Infizierten sind 60 % ohne Krankheitszeichen. Bei 31 % bestehen bereits Krankheitssymptome, und 9 % sind aidskrank.

Das bedeutet, daß 40 % der inhaftierten HIV-Positiven behandlungsbedürftig sind. Da in der Therapie der HIV-Infektion in letzter Zeit deutliche Fortschritte gemacht wurden, wird die Behandlungsbedürftigkeit heute früher gesehen als noch vor wenigen Jahren. Therapieindikation besteht nach heutiger Ansicht:

1. bei T-Helferzellen unter 500,
2. bei symptomatischer Erkrankung auch bei T-Helferzellen über 500 und
3. bei einer hohen Viruslast, unabhängig von der T-Helferzellzahl.

Um eine Resistenzentwicklung zu verhindern oder wenigstens zu verzögern, wird heute grundsätzlich mit einer Kombinationstherapie behandelt. Beklagt werden müssen in diesem Zusammenhang die enorm hohen Kosten einer solchen Therapie.

Prävalenz der Hepatitis B und C in der JVA Heilbronn

In der Tabelle 2 werden die Übertragungswege und die Verläufe der Virushepatitiden A, B, C und D skizziert. Die Hepatitis A verläuft in der Regel gutartig. Sie heilt immer aus. Es gibt keine chronischen Verläufe. Das Virus wird mit dem Stuhl ausgeschieden und über Schmierinfektionen (fäkal-oral) übertragen. Bei Drogenabhängigen kann gelegentlich auch eine parenterale Übertragung beobachtet werden.

Die Hepatitis B wird nur parenteral oder sexuell übertragen. In seltenen Fällen, unter 1%, kommt es zu einem fulminanten Verlauf, der meist tödlich endet. Bei ca. 5% der Erwachsenen, die eine Hepatitis-B-Infektion durchmachen, geht die Erkrankung in einen chronischen Verlauf über, der in 20 - 30% der Fälle zu einer Leberzirrhose führt.¹⁾ Träger von Hepatitis-B-Viren haben ein zweihundertfaches Risiko für ein hepatozelluläres Carcinom.²⁾

Die Hepatitis C wird ebenfalls parenteral und sexuell übertragen. Zusätzlich werden unbekannte Übertragungswege vermutet, da außerhalb der Gefängnisse zum Teil bei bis zu 40% der Hepatitis-C-Infizierten die Infektionsquelle nicht gefunden werden kann. Eine wichtige Infektionsquelle, die insbesondere auch unter Haftbedingungen eine große Rolle spielt, ist sicher auch die Tätowierung. Bei der Hepatitis C kommen keine fulminanten Verläufe vor. Bei nur 10% beginnt die Erkrankung akut. Das bedeutet, daß bei 90% der Infizierten der Krankheitsbeginn schleichend ist und meistens nicht bemerkt wird. Das Schwerwiegende an der Hepatitis-C-Infektion ist, daß die Mehrzahl der Infektionen (50 - 77%) nicht ausheilt, sondern in einen chronischen Verlauf übergeht.^{2,3)} Von diesen entwickeln ca. 20 - 30% eine Leberzirrhose. Es besteht ebenfalls ein hohes Leberzellcarcinom-Risiko. Die Latenzzeit zwischen Infektion und Carcinom ist wesentlich kürzer als bei der Hepatitis B. Bei der Hepatitis B beträgt die Latenzzeit etwa 30 - 60 Jahre, bei der Hepatitis C 20 - 30 Jahre.¹⁾

Laut Gesundheitsakten waren 74,3% der Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt Heilbronn auf Hepatitis C untersucht. Die Untersuchungsquote liegt deutlich unter der für HIV mit 85% landesweit und mit ca. 95% in der Justizvollzugsanstalt Heilbronn. In Zukunft sollten alle Gefangenen zusammen mit HIV automatisch auch auf Hepatitis C untersucht werden, da die Hepatitis C - Prävalenz unter den Insassen der Justizvollzugsanstalten sehr hoch ist. Unter den am Stichtag erfaßten 417 Gefangenen waren 71, entsprechend 17%, auf Anti-HCV positiv. 67 davon waren gleichzeitig i. v. (= intravenös) Drogenabhängige. Bei 87 bekannten i.v. Drogenabhängigen in der Justizvollzugsanstalt Heilbronn bedeutet das, daß 77% der i. v. Drogenabhängigen Hepatitis C infiziert waren. Unklar ist derzeit, wieviele dieser 71 Hepatitis C-Infizierten infektiös sind. Beweisend für eine Infektivität ist der Virusnachweis (HCV-RNA-Nachweis [Hepatitis C Virusnachweis im Blut. Die Schriftleitung]). Ab Januar 1997 will das Landesgesundheitsamt diese Untersuchung anbieten. Einen hundertprozentigen Nachweis für eine ausgeheilte Hepatitis C gibt es aber im Gegensatz zu der Hepatitis B immer noch nicht. Nur wenn Anti-HCV negativ wird, ist sicher, daß die Hepatitis C ausgeheilt ist. Laut Angaben in der Literatur²⁾ verlieren 50 - 80% der Patienten mit selbstlimitierter Infektion Anti-HCV innerhalb von 10 Jahren.

Bei der Hepatitis B kann man aufgrund serologischer Marker genau zwischen ausgeheilter Hepatitis B und einer wenig

infektiösen und einer hochinfektiösen, chronischen Hepatitis B unterscheiden. In der Justizvollzugsanstalt Heilbronn fanden sich 13 Gefangene, entsprechend 3,12% mit einer wenig infektiösen (HBs AG positiv, Anti HBe positiv) [Hepatitis B surface Antigen positiv, Anti-Hepatitis B envelope positiv. Die Schriftleitung.] chronischen Hepatitis B. Davon war nur ein Gefangener drogenabhängig. Die Mehrzahl der 13 Betroffenen stammte aus dem Mittelmeerraum, vor allem der Türkei und Italien, wo die Prävalenz für Hepatitis B deutlich höher liegt als in der BRD. Ein Gefangener mit einer hochinfektiösen, chronischen Hepatitis B (HBs und HBe AG positiv) fand sich zum Stichtag nicht. Daß die Zahlen für Hepatitis B wesentlich niedriger liegen, überrascht nicht, da in der großen Mehrzahl der Hepatitis B Infektionen die Krankheit ausheilt. Aus früheren Jahren, als das Landesuntersuchungsamt noch eine ausführliche Hepatitis-Serologie durchführte, ist noch bekannt, daß bei einem hohen Prozentsatz der i. v. Drogenabhängigen eine Immunität gegen Hepatitis B vorliegt, d. h. daß sie eine Hepatitis B in der Vergangenheit durchgemacht hatten.

Hepatitis D kann nur zusammen mit einer Hepatitis-B-Infektion auftreten. Sie ist in Deutschland sehr selten, kommt aber bei Drogenabhängigen gelegentlich vor. Hepatitis D-Infektion verschlechtert die Prognose der chronischen Hepatitis B erheblich.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß etwa 10mal mehr HIV-Infizierte im baden-württembergischen Justizvollzug sind, als in der Durchschnittsbevölkerung angenommen werden. Bei der Hepatitis B liegt die Prävalenz in der BRD bei unter 2%. Das heißt, die Prävalenz in der Justizvollzugsanstalt Heilbronn liegt nicht sehr viel höher. Dramatisch konzentriert sich die Häufigkeit der Hepatitis-C-Infizierten in den Gefängnissen. Während in der BRD von einer Prävalenz von etwa 0,5% für Hepatitis C ausgegangen wird, sind 17% der Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Heilbronn Hepatitis C infiziert. Da die Hepatitis C-Infektion einen heimtückischen und meist chronischen Verlauf hat, sind zwingend Überlegungen nötig, welche Maßnahmen in den Vollzugsanstalten ergriffen werden können, um eine weitere Ausbreitung der Hepatitis C zu verhindern.

Maßnahmen zur Prävention von HIV- und Hepatitis-B- und C-Infektionen

Da die drei Infektionen mit HIV, Hepatitis-B- und C-Viren alle parenteral und sexuell übertragen werden, ist es für die Bediensteten in den Vollzugsanstalten wichtig, jeglichen Blut- und Sekretkontakt mit den Gefangenen zu meiden. Eine entsprechende Schulung des Personals ist immer wieder erforderlich. Da die Hepatitis-B-Prävalenz im Justizvollzug nicht sehr hoch ist und bei der großen Mehrzahl der infizierten eine wenig infektiöse Form vorliegt, scheint eine generelle Hepatitisimpfung nicht zwingend erforderlich. In Risikobereichen, wie Kammer und Waschküche, sollte sie aber durchgeführt werden.

Die Infektionsprophylaxe für Gefangene sieht wesentlich komplexer aus. Die Gefangenen müssen über die Infektionsgefahr durch sexuelle Kontakte aufgeklärt werden. Es müssen ihnen auch Kondome zur Verfügung gestellt werden.

Hauptgefahrenquelle ist sicherlich der intravenöse Drogenkonsum. Es sollten deshalb strenge Kontrollen durchgeführt werden, um ein Einschmuggeln von harten Drogen und Spritzen zu verhindern. Leider sind die Kontrollen, was das

Einbringen von harten Drogen anbelangt, nicht sehr erfolgreich. Von den Gefangenen wird zunehmend in Körperöffnungen geschmuggelt. Dadurch entziehen sie sich weitgehend einer Kontrollmöglichkeit. Bei dem Einbringen von Spritzen sind die Sicherheitsmaßnahmen wesentlich effektiver, was dazu führt, daß die Spritzen in der Vollzugsanstalt in der Regel von einer Reihe von Gefangenen gemeinsam benutzt werden. Diese Tatsache hat dazu geführt, daß verschiedene Organisationen seit Jahren eine Spritzenausgabe in den Gefängnissen fordern. Die Umsetzung dieser Forderung ist aber in der Praxis durch eine Reihe von ernstzunehmenden Einwänden bisher blockiert. Zunächst ist es den Mitarbeitern in den Vollzugsanstalten psychologisch schwer vermittelbar, daß sie alle viel Energie in den Kampf gegen harte Drogen investieren sollen und andererseits die Spritzen zum Konsum eben dieser Drogen ausgeben sollen. Es ist durchaus denkbar, daß sich der Kreis der Drogenkonsumenten durch das Angebot von sauberen Spritzen ausweitet und daß dadurch die Drogenkriminalität weiter ansteigt. Theoretisch ist es auch möglich, daß eine Spritze als Waffe eingesetzt wird. Vorstellbar ist, daß es z. B. bei Zellenkontrollen zu akzidentiellen Verletzungen kommt. Am infektionsprophylaktischen Erfolg einer Spritzenausgabe läßt auch zweifeln, daß auch sehr junge, erstinhaftierte Drogenabhängige häufig bereits mit einer Hepatitis C infiziert sind, obwohl doch außerhalb der Vollzugsanstalten Spritzen leicht zu bekommen sind. Derzeit laufen in Niedersachsen in einer Frauen- und in einer Männeranstalt Studien mit Spritzenausgaben. Man sollte die Ergebnisse zunächst abwarten.

Denkbar ist auch, daß man durch Polamidon-Substitution von infektiösen Gefangenen die Gefahr für die nicht infizierten Gefangenen reduziert. Die bisher im Justizvollzug Baden-Württemberg geltenden NUB-Richtlinien (= Untersuchungs- und Behandlungsrichtlinien. Die Schriftleitung.) sind dafür aber nicht ausreichend. Es sollte eine weitere Indikationsstellung möglich sein.

Wichtig ist auch, alles zu tun, um einen Umstieg von weichen auf harte Drogen während der Haft zu vermeiden. In diesem Zusammenhang muß man sich über das Drogenscreening im Urin und über Cannabis insbesondere Gedanken machen. Cannabis läßt sich von allen gängigen Drogen am längsten im Urin nachweisen, mindestens acht Tage. Alkohol, der wegen seiner aggressionsfördernden Wirkung immer wieder eine wichtige Rolle bei Zwischenfällen, wie Meutereien in den Gefängnissen, spielt, ist nur wenige Stunden nachweisbar. Heroinkonsum ist sicher nur maximal 32 Stunden zu beweisen.

In den ersten drei Quartalen 1996 wurden in der Justizvollzugsanstalt Heilbronn 436 Urinkontrollen angeordnet (Tab. 3). 99 Inhaftierte verweigerten die Urinabgabe. Deshalb läßt sich nur spekulieren, was sich bei diesen im Urin befunden hätte. Von den abgegebenen 337 Urinproben waren 37 auf Cannabis positiv. Bei nur jeweils einem Gefangenen ließ sich Heroin und bei einem anderen Kokain nachweisen. Letzterer war Freigänger. In Anbetracht dieser Situation besteht die Gefahr, daß die Gefangenen, die Lockerungen erwarten und die es ohne Haschisch im Gefängnis nicht aushalten können, auf harte Drogen umsteigen. Damit setzen sie sich einer erheblichen Infektionsgefahr durch verseuchte Spritzen aus und sind zusätzlich durch das hohe Suchtpotential dieser Drogen gefährdet. Dabei ist Cannabis die harmloseste Droge in den Gefängnissen. Es wirkt beruhigend und hat ein niedriges Suchtpotential. Außer-

halb des Justizvollzugs beobachtet man eine Tendenz zur zunehmenden Legalisierung von Haschisch. Inzwischen ist der Besitz von geringen Mengen straffrei. In Schleswig-Holstein ist sogar der Verkauf von Haschisch in Apotheken geplant. Es soll nicht verschwiegen werden, daß Cannabis in seltenen Einzelfällen wahrscheinlich eine Psychose auslösen kann. Auch verstärkt es, bei entsprechend disponierten Gefangenen, die bereits bestehende Leistungsschwäche und Initiativlosigkeit. Trotzdem kann man bestimmt nicht behaupten, daß Cannabiskonsum während der Haft automatisch eine schlechte Prognose nach der Haft bedeutet. Vielmehr sind dafür das Verhalten in Haft, die Arbeitsleistung und die Gesamtpersönlichkeit des Gefangenen eher entscheidend. Es sollte deshalb generell über das Drogenscreening nachgedacht werden. Vollzugliche Disziplinarmaßnahmen auf Cannabis-positive Urinproben sollten unbedingt zurückgenommen werden. Es ist sonst zu befürchten, daß für den einzelnen Gefangenen durch das jetzige Vorgehen ein weit größerer Schaden entsteht und damit letztendlich auch für die Gesellschaft.

Zusammenfassung

Die HIV-Prävalenz ist im Justizvollzug in Baden-Württemberg in den letzten Jahren kontinuierlich auf ca. 1% der Gefangenen gesunken. Damit gibt es in den Justizvollzugsanstalten nur noch wenig betroffene Gefangene. Sie stellen im Vollzugsalltag kein sehr großes Problem dar. Nachdem nun seit einigen Jahren Hepatitis C im Bluttest nachweisbar ist, zeigt sich immer mehr eine hohe Prävalenz für Hepatitis C unter den Gefangenen, die fast vollständig auf das Konto der i.v.-Drogenabhängigen geht. Hepatitis B kommt im Justizvollzug ebenfalls häufiger vor. Allerdings liegen die Fallzahlen nur etwa doppelt so hoch wie in der Allgemeinbevölkerung. Alle drei Virusinfektionen haben die gleichen Übertragungswege. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung der Weiterverbreitung für alle drei Infektionen wirksam. Nur gegen die Hepatitis B gibt es eine Impfung. Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten sollten vor Blut- und Sekretkontakten bei Gefangenen gewarnt werden. Gefangene sollten auf das Risiko von ungeschützten Sexualkontakten hingewiesen werden. Die größte Gefahr der Weiterverbreitung der Infektionen geht von dem i.v.-Drogenkonsum in den Anstalten aus. Da die Spritzenvergabe im Justizvollzug auf eine Reihe von ernstzunehmenden Vorbehalten stößt, muß zumindest verhindert werden, daß Gefangene während der Haft mit dem Konsum von i.v.-Drogen anfangen. Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die lange Nachweisbarkeit von Cannabis im Urin dar. Da Cannabispnachweis im Urin in Baden-Württemberg Lockerungen für die betroffenen Gefangenen zunächst ausschließt, besteht die Gefahr, daß die Gefangenen auf das viel kürzer nachweisbare Heroin umsteigen. Um das zu verhindern, sollten unbedingt die Konsequenzen für eine auf Cannabis positive Urinprobe zurückgenommen werden. Auch durch eine verstärkte Methadon-Substitution infektiöser Drogenabhängiger könnte die Infektionsgefahr für nicht infizierte Drogenabhängige reduziert werden.

Tab. 1: Seit Jahren sinkt die HIV-Prävalenz im baden-württembergischen Justizvollzug

Sinkende HIV-Prävalenz:

1991	1,64%
1993	1,40%
1995	1,03%
1996 (1. Halbjahr)	0,98 %

Tab. 2: Übertragungswege und Verläufe der Virushepatitiden

Virus	Übertragungsweg	Verlauf
Hepatitis A	fäkal-oral (parenteral)	fulminante Verläufe sehr selten, keine chronischen Verläufe
Hepatitis B	parenteral sexuell	fulminante Verläufe in weniger als 1%; bei perinataler Infektion 90% chron. Verlauf; bei Erwachsenen ca. 5% (2-10%) chron. Verlauf - davon 20-30% Leberzirrhose - 200faches Risiko für hepatozelluläres Carcinom
Hepatitis C	parenteral sexuell unbekannte Übertragungs- wege	keine fulminanten Verläufe, nur 10% akute Hepatitis, mindestens 50% (50-77%) chron. Verlauf - davon 20-30% Leberzirrhose - hohes Leberzellcarcinomrisiko
Hepatitis D (nur mit Hep. B, inkomplettes Virus)	parenteral	a) Koinfektion mit Hepatitis B - schwere, akute Verläufe, häufig fulmi- nant - selten chron. Verlauf b) Superinfektion auf chron. Hepatitis B - meist chron. Verlauf, Leberzirrhose in 30-40%

Tab. 3 Bei den Urinkontrollen findet man fast ausschließlich Cannabis

Urinkontrollen in der JVA Heilbronn vom 1.1. - 30.9.96:

Anzahl gesamt:	436
Verweigerer:	99
Cannabis-positive Urinproben:	37
Heroin-positive Urinproben:	1
Kokain-positive Urinproben:	1

(Freigänger)

Literatur

- 1.) Aktuelle Therapie d. chron. Virushepatitis - H.E. Blumental - Deutsche Mediz., Wochenschrift 120, (1995), S. 295 - 300
- 2.) Diagnostik und Therapie chron. Hepatitiden - K.H.W. Boker, M.P. Manns, Med. Klinik 90, (1995), S. 411 - 422, (Nr. 7)
- 3.) Diagnostik u. Therapie der chron. Hepatitis C im ambulanten Bereich - A. Gillissen - 5. Suchtmed. Kongreß der DGDS 1996, (S.145 -148)

Zum Ausmaß des Drogenmißbrauchs in den Justizvollzugsanstalten und den Möglichkeiten seiner Eindämmung

Johannes Kern

1. Einleitung

Bundesweit wird gegenwärtig eine Diskussion über die Zweckmäßigkeit der Vergabe von Einwegspritzen im Vollzug geführt. Ziel der Vergabe von Einwegspritzen im Justizvollzug ist die Eindämmung von Infektionskrankheiten, insbesondere von Aids und Hepatitisserkrankungen. Daneben sollen durch diesen Schritt aber auch drogenabhängige Gefangene für eine Therapie gewonnen werden. Auslöser der Diskussion war die Einführung eines Modellversuches in der niedersächsischen JVA für Frauen in Vechta und in der JVA für Männer in Lingen I, Abt. Groß-Hesepe. Im Rahmen dieses Modellversuchs werden über einen Zeitraum von zwei Jahren sterile Einwegspritzen an drogenabhängige Gefangene abgegeben. Diese Modellversuche wurden am 15.4.1996 in Vechta bzw. am 15.7.1996 in Lingen gestartet, so daß erste Ergebnisse Mitte 1998 vorliegen werden. Bei den Modellversuchen dienten wiederum zwei andere Modellversuche im schweizerischen Strafvollzug als Vorbild. In der Haftanstalt für Frauen in Hindelbank (Bern) und der Haftanstalt für Männer in Oberschöngrün (Solothurn) werden bereits seit 1994 - offenbar mit guten Erfahrungen - sterile Einwegspritzen an Gefangene abgegeben.

Die genannten Modellversuche erwecken den Eindruck als sei in den Justizvollzugsanstalten die intravenöse Injektion von harten Drogen gängige Praxis. Da auch in den genannten Modellversuchen der Anteil der drogenabhängigen Gefangenen nur auf Schätzungen der jeweiligen Anstaltsleitung beruht, erscheint es angezeigt, den Umfang des Drogenmißbrauchs in den Justizvollzugsanstalten zunächst einmal genauer zu untersuchen. Hierbei soll am Beispiel der JVA Bruchsal - einer Langstrafenanstalt in Baden-Württemberg - der Frage nachgegangen werden, welches Ausmaß der illegale Drogenkonsum mittlerweile in den Justizvollzugsanstalten erreicht hat. Schließlich sollen auf der Basis der gewonnenen Daten Maßnahmen zur Eindämmung des Drogenmißbrauchs in den Justizvollzugsanstalten unterbreitet werden.

Das Justizministerium Baden-Württemberg geht landesweit für das Jahr 1995 von einem Anteil an drogenkonsumierenden Gefangenen zwischen 5% und 26% aus. Zu diesen Zahlen gelangte das Justizministerium, indem es die Gesamtzahl der angeordneten Urinkontrollen, sowohl der durchgeführten als auch der von den Gefangenen verweiger-ten Urinkontrollen, von insgesamt 5.771 zugrunde legte. Im gleichen Zeitraum durchliefen 23.940 Gefangene die Gefängnisse des Landes. Dies ergibt eine Kontrolldichte von 24%. Von den untersuchten Proben waren im geschlossenen Vollzug 16% positiv. Rechnet man die Gefangenen hinzu, die die Urinkontrolle verweigerten, so ist - gleiche Verhältnisse bei den nicht kontrollierten Gefangenen unterstellt - von einem Anteil von 26% drogenkonsumierenden Gefange-

nen in baden-württembergischen Gefängnissen auszugehen. Nach Ansicht des Justizministeriums dürfte der tatsächliche Anteil der Drogenkonsumenten aber vermutlich niedriger gelegen haben, da Urinkontrollen überwiegend bei Verdachtsmomenten angeordnet werden. Daher verbiete sich eine einfache Extrapolation. Die Untersuchungsergebnisse zeigten zum weitaus überwiegenden Teil Haschischkonsum an, nur zu einem geringen Teil andere Drogen.

Andere empirisch gesicherte Befunde über das tatsächliche Ausmaß des Drogenkonsums in den Justizvollzugsanstalten gibt es bislang kaum. Die bisherigen Veröffentlichungen zum Ausmaß des Drogenkonsums in den Justizvollzugsanstalten beruhen fast alle auf Schätzungen. So geht *Tonry*¹⁾ davon aus, daß bis zu 90% aller Insassen Drogen irgendwelcher Art konsumieren. Der von *Tonry* genannte Wert bezieht sich allerdings auf den amerikanischen Strafvollzug und dürfte wegen der gänzlich anderen Ausgestaltung des deutschen Strafvollzuges nur sehr eingeschränkt auf diesen übertragbar sein. *Krumsiek*²⁾ schätzt den Anteil der in Nordrhein-Westfalen einsitzenden und von harten Drogen abhängigen Gefangenen auf 15 bis 20%. *Fritsch*³⁾ nennt für den bremischen Strafvollzug einen Wert von 33%. *Stöver*⁴⁾ geht in seinem Beitrag über den Modellversuch im niedersächsischen Vechta ebenfalls von einem Wert von einem Drittel intravenöser Drogenkonsumentinnen aus. Nach *Kepler*⁵⁾, Anstaltsarzt in der Justizvollzugsanstalt Vechta, beträgt der Anteil der Drogenabhängigen in den Gefängnissen zwischen 30% und 50% mit gelegentlichen Schwankungen nach unten und oben.

2. Eigene Untersuchung

Drogenkonsum wird in den Haftanstalten wegen des damit verbundenen Aufwandes und der entstehenden Kosten relativ selten nachgewiesen. Es muß daher von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden. Deshalb ist es ratsam, mit Methoden der Dunkelfeldforschung, Angaben über das Ausmaß des Drogenproblems in den Justizvollzugsanstalten zu erhalten. Zu diesem Zweck wurden im April 1994 und im November 1996 in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal jeweils Informantenbefragungen durchgeführt. Täterbefragungen über den eigenen Drogenkonsum eignen sich als Methode der Dunkelfeldforschung bei Gefangenen zumindest dann nicht, wenn der Verfasser der Dunkelfeldstudie Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt ist und daher nicht das für solche Befragungen erforderliche Vertrauensverhältnis besteht. Dagegen bringen Informantenbefragungen über den Drogenkonsum anderer Gefangener durchaus verlässliche Zahlen, da bei dieser Methode negative Auswirkungen für den Informanten ausgeschlossen sind. Selbst Angaben über die Einbringungswege machten die Informanten freimütig, da diese der Anstaltsleitung ohnehin bekannt, in einem humanen Strafvollzug aber nicht zu verhindern sind. Im Jahre 1994 wurden 18 Insassen und im Jahre 1996 16 Insassen zum Umfang des Drogenkonsums befragt. Ergänzend wurden auch die Seelsorger und die Anstaltsärztin zum Ausmaß des Drogenkonsums befragt, da diese beiden Berufsgruppen erfahrungsgemäß einen guten Überblick über den Drogenkonsum in einer Justizvollzugsanstalt haben. Die Anzahl der Informanten war gering. Gleichwohl dürfte der ermittelte Befund zutreffend sein, da die Auswahl der Informanten nicht zufällig erfolgte. Vielmehr wurde zunächst eine

umfangreichere Insassenbefragung gestartet, um die geeignetsten Informanten zu ermitteln. Diese Informanten dürften meist selber in den Drogenhandel verstrickt sein, der in einer Justizvollzugsanstalt in der Regel nur von wenigen Köpfen organisiert wird. Daher ist den Informanten auch die Nachfragesituation bestens bekannt. Durch die Fragestellung wurde schließlich noch sichergestellt, daß keine Mehrfacherfassung des Drogenkonsums einzelner Gefangener erfolgte. Die zweimalige Informantenbefragung im April 1994 und dann erneut im November 1996 erfolgte, um festzustellen, ob die im April ermittelten Zahlen konstant geblieben sind oder ob eine Entwicklung beobachtet werden kann.

Im April 1994 zeichnete sich folgender Befund ab: Drogenkonsumenten waren insgesamt ca. 55% der Insassen. Mit diesem Wert wurden alle Konsumenten erfaßt, d.h. sowohl die Drogenabhängigen als auch die Gelegenheitskonsumenten. Eine genaue prozentuale Aufteilung in Süchtige und Gelegenheitskonsumenten war indes nicht möglich. Jedoch dürfte der ganz überwiegende Teil nur Gelegenheitskonsumenten sein. Dies ergibt sich daraus, daß ca. 96% Konsumenten weicher Drogen waren. Darunter war der Konsum von Cannabisprodukten zu verstehen. Lediglich 4% der Konsumenten nahmen harte Drogen wie Heroin und Kokain zu sich. Synthetische Drogen wie die Modedroge Ecstasy spielten angeblich keine Rolle.

Des weiteren wurden die Informanten nach den Einbringungswegen befragt. Dabei wurden als bedeutendste Einfallstore der unüberwachte Langzeitbesuch bzw. der Besuch allgemein, die Rückkehr im Rahmen von Vollzugslockerungen, das Einbringen über die Werkbetriebe als auch durch korrupte Beamte genannt. Das Einbringen beim Besuch und bei der Rückkehr von Vollzugslockerungen soll üblicherweise im Wege des Bodypackings erfolgen. Abschließend wurden die Informanten noch nach den mutmaßlichen Ursachen des Drogenkonsums befragt. Hier waren die häufigsten Nennungen: keine Perspektive, innere Labilität der Gefangenen, Drogenkonsum lasse die Probleme kleiner erscheinen und vermittele in einer totalen Institution ein Stück Freiheit.

Im November 1996 war folgendes Bild zu beobachten: Drogenkonsumenten waren insgesamt ca. 60% der Insassen. Davon konsumierten ca. 85% weiche Drogen. Der Anteil der Insassen, die harte Drogen zu sich nahmen, stieg rapide und betrug nunmehr ca. 15%. Der Anteil der Abhängigen dürfte wiederum mit der Anzahl der harte Drogen konsumierenden Gefangenen identisch sein. Ecstasy oder andere synthetische Drogen waren angeblich nicht in nennenswertem Maße im Umlauf. Die Antworten nach den Einbringungswegen und nach der Motivation des Drogenkonsums waren mit denen des Jahres 1994 identisch, so daß sich eine erneute Darstellung erübrigt.

Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Durchschnittswerte. Die Abweichungen nach unten und nach oben waren gering und lagen bei unter 10%. Im April 1994 war die Anstalt mit ca. 380 und im November 1996 mit ca. 400 Gefangenen belegt.

Die ermittelten Zahlen zeigen zweierlei: Zum einen handelt es sich beim Drogenkonsum im Vollzug um ein ernstes und erhebliches Problem, das sich im Untersuchungszeitraum sogar noch verschärft hat. Zum anderen scheint aber doch der Konsum harter Drogen noch eingegrenzt zu sein. Die eingangs zitierten Schätzungen anderer Autoren über

den illegalen Drogenkonsum in den Justizvollzugsanstalten sind zumindest, was den Konsum harter Drogen anlangt, nicht mit den vorliegend ermittelten Werten in Einklang zu bringen. Dabei ist die untersuchte Anstalt als Langstrafenanstalt neben den Anstalten für junge Erwachsene und dem Frauenstrafvollzug tendenziell ohnehin höher belastet. Im Bereich der Untersuchungshaft und im Kurzstrafenvollzug können sich Strukturen schlechter ausbilden. Daher dürfte die Drogenbelastung in diesen Bereichen geringer sein. Die ermittelten Werte erscheinen nochmals in einem anderen Licht, wenn man berücksichtigt, daß nach Angaben der Anstaltsärzte in Baden-Württemberg bereits ca. ein Drittel aller zugehenden Gefangenen von illegalen Drogen abhängig sind und bei ca. 20% ein Drogenentzug durchgeführt werden muß. Damit ist das Drogenproblem im Vollzug mehr von außen in diesen hineingetragen, als daß innervollzugliche Umstände eine Rolle spielen.

Im Hinblick auf die zitierten Schätzungen mag es aber durchaus sein, daß in anderen Gefängnissen die Situation dramatischer ist. Möglicherweise läßt sich auch beim illegalen Drogenkonsum in den Justizvollzugsanstalten von einem Nord-Süd-Gefälle der Bundesländer sprechen. Selbstverständlich darf das Drogenproblem aber nicht bagatellisiert werden. In jedem Fall, in dem ein Gefangener drogenabhängig ist, sind die Folgen verheerend. Dabei treffen die negativen Wirkungen des Drogenkonsums nicht nur ihn selber, sondern auch andere Gefangene. Der Drogenkonsum in der Haft führt zur Brutalisierung der Subkultur. Verschuldung, Erpressungen, Körperverletzungen und Selbstverletzungen bis hin zum Suizid sind Begleiterscheinungen des Drogenkonsums in der Haft. Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Klima ein behandlungsorientierter Strafvollzug nicht möglich ist.

Es muß daher das Ziel sein, den illegalen Drogenkonsum in einer Justizvollzugsanstalt weitestgehend zurückzudrängen. Ein völlig drogenfreies Gefängnis wird es in einem der Menschenwürde und der Rechtsstaatlichkeit verpflichteten Strafvollzug ohnehin nicht geben. An drei Punkten sollte eine wirksame Strategie daher ansetzen: Bei den Drogenkonsumenten in der Haft handelt es sich meist um labile Persönlichkeiten. Daher sind intensive Kontrollen zur Angebotsreduzierung trotz bestehender Effizienzprobleme unerlässlich. Allerdings darf durch diese Kontrollen die Öffnung des Vollzuges nach außen nicht in Frage gestellt werden. Ein weiterer Punkt ist die Therapie mit dem Ziel der Abstinenz. Eine solche Drogentherapie kann indes nicht im geschlossenen Vollzug, sondern nur in einer externen Therapieeinrichtung erfolgen. Der Vollzug kann aber den Gefangenen ambulante Hilfe durch externe Drogenberatungsstellen anbieten. Daneben können auch die Mitarbeiter des Vollzuges den Abhängigen persönliche und soziale Kompetenz vermitteln. Schließlich sind Maßnahmen der Drogenprävention zu intensivieren. Ein Drogenangebot wird es im Vollzug wegen der mangelnden Kontrollierbarkeit immer geben. Es kommt deshalb darauf an, auch die Nachfrage zu senken. Dies kann geschehen durch Förderung der Lebenskompetenz und Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Drogenangeboten. Gefangene sehen in Drogen eine Art Problemlöser. Daher gilt es, ihnen Selbstvertrauen und Konfliktfähigkeit zu vermitteln, ihre Lebenskompetenz und ihre Frustrationstoleranz zu stärken, ihnen Sinnperspektiven zu entwickeln und lohnende Aufgaben zu unterbreiten.⁶⁾ Daneben ist aber auch die Vermittlung von Bezugspersonen wichtig, an

die sich Gefangene in Krisensituationen wenden können. Wenn diese Bezugspersonen bei der Krisenbewältigung behilflich sind, wird eine solche Situation seltener im Drogenkonsum enden. Die Verbesserung der beruflichen Perspektiven und ein ansprechendes Freizeitangebot sind ebenfalls einem Leben ohne Drogen förderlich.

3. Schlußbemerkungen

Drogen verführen, lösen keine Probleme, schaffen Leid und - im schlimmsten Fall - töten sie. Dies gilt in Freiheit genauso wie in einer Justizvollzugsanstalt. Daher muß der Staat den Drogenmißbrauch bekämpfen und darf ihn nicht dulden oder gar fördern. Es darf deshalb zu Recht bezweifelt werden, ob die erwähnten Modellversuche über die Ausgabe von Einwegspritzen ein sinnvoller Schritt sind. Es hat unstrittig eine gewisse Plausibilität für sich, daß durch die Ausgabe von Einwegspritzen das Infektionsrisiko dieses Personenkreises durch den Mehrfachgebrauch von Spritzen vermindert wird. Darin dürften sich dann aber auch die positiven Wirkungen dieser Maßnahmen erschöpfen. Weitaus bedenklicher ist aber, daß eine positive Wirkung mit Nachteilen erkauft wird, die überwiegen dürften. Die Anstalt wird durch diesen Schritt nämlich zum Gehilfen des Konsumenten. Damit würde die Hemmschwelle weiter sinken, ein Sog entsteht und die Zahl der Konsumenten, die, wie die skizzierten Befunde zeigen, bislang noch eingrenzbar ist, würde weiter zunehmen. Die Motivation zum Ausstieg würde hingegen abnehmen.

Nach wie vor ist aber in den Justizvollzugsanstalten der Drogenkonsum untersagt. Seine Duldung verstößt nicht nur gegen den Behandlungsgrundsatz, sondern auch gegen das Betäubungsmittelgesetz, da der Erwerb und der Besitz von Drogen in Justizvollzugsanstalten auch zum Eigenkonsum nach wie vor strafbar ist. Die Ausgabe von Einwegspritzen würde daher bei den Gefangenen den Eindruck erwecken, daß der Drogenkonsum nunmehr erlaubt sei. Den Spagat, Ausgabe von Spritzen einerseits und Verbot von Drogen andererseits, können nicht nur Gefangene nicht nachvollziehen, sondern auch Beamte hätten ihre liebe Mühe damit. Auf jeden Fall stünde zu befürchten, daß die Beamten in ihrem Eifer bei der Suche nach Drogen nachließen. Auch ist der Aspekt der Verwendung der Spritze als Waffe gegenüber den Beamten in einer Anstalt mit einem hohen Sicherheitsgrad und langen zu vollstreckenden Freiheitsstrafen nicht zu vernachlässigen. Dem Infektionsrisiko könnte ohnehin wirksamer begegnet werden, wenn schwerst drogenabhängigen Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht Methadon verabreicht wird.

Damit erweist sich der Erfolg bei der Infektionsprophylaxe allenfalls als ein Teilerfolg. Der neue Schaden wäre aber schwerwiegender als der Nutzen. Die Ausgabe von Einwegspritzen bedeutet damit: Süchtige bleiben süchtig und vermutlich kommen noch mehr hinzu. Das Ziel muß aber die Drogenabstinenz bleiben.

Literatur

- 1) vgl. *Tonny*, Research on Drugs and Crime, in *Tonny/Wilson*, Drugs and Crime, Chicago, 1990, S.1-8
- 2) *Krumsiek*, Das Drogenproblem im Strafvollzug, ZfStrVo 1992,306 ff.
- 3) *Fritsch*, Material zum Vortrag „Substitutionsbehandlung im Justizvollzug“ auf der Fachwoche Straffälligenhilfe vom 7.-10. Dezember 1993, zitiert bei *Burgheim*, Zur Frage der Methadonsubstitution i.v. Drogenabhängiger im Strafvollzug, ZfStrVo 1994,74 ff.

4) *Kepler/Nolte/Stöver*, Infektionskrankheiten im Strafvollzug, in: Sucht 1996,98 ff.

5) *Kepler*, Daß nicht sein kann, was nicht sein darf, in: Robert-Koch-Institut, Info 1996,18 ff.

6) vgl. *Dölling*, Eindämmung des Drogenmißbrauchs zwischen Repression und Prävention, Heidelberg, 1995, S.28 ff

Alkoholabhängige Strafgefangene in der Sozialtherapeutischen Justizvollzugsanstalt Kassel

Ein Projektbericht

Doris Breuer-Kreuzer

In der Sozialtherapeutischen Justizvollzugsanstalt Kassel waren suchtkranke Strafgefangene bis zum Jahre 1992 von einer Aufnahme ausgeschlossen. In diesem Jahr wurde ein Modellprojekt initiiert, um auszuloten, ob es möglich ist, alkoholranke Strafgefangene in eine sozialtherapeutische Anstalt zu integrieren und ihnen ein adäquates Behandlungsangebot zu machen. Verlauf und Ergebnisse dieses Projektes werden im folgenden Aufsatz dargestellt. Wenngleich eine Hälfte der Projektklientel aus unterschiedlichen Gründen in den Regelvollzug zurückverlegt wurde, gelang es, die andere Hälfte in das sozialtherapeutische Setting zu integrieren. Da sich der Übergang vom Strafvollzug zum Leben in Freiheit als besonders kritisch darstellt, lag ein Schwerpunkt unserer Arbeit auf der Motivierung der Gefangenen zu extramuraler Suchttherapie/beratung oder der Teilnahme an Selbsthilfegruppen im Anschluß an die Verbüßung ihrer Haft, sowie der Vermittlung zu geeigneten Institutionen.

Wie eine Vielzahl von Untersuchungen zeigt, besteht ein zwar nach Delikt unterschiedlicher, jedoch deutlicher Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Kriminalität: in Untersuchungen waren zwischen 6% und 72% aller verurteilten Straftäter bzw. Tatverdächtigen bei Tatbegehung alkoholisiert (Göppinger 1971, 154ff, Rasch 1975 zitiert in Leygraf 1987, 234, Feuerlein 1989, 153, Schwind 1992, 338f, 345f). Zwar gibt es nach § 64 StGB die Möglichkeit, daß zur Tatzeit alkoholisierte Personen unter bestimmten Umständen in eine Entziehungsanstalt eingewiesen werden¹⁾, doch wird diese Maßregel der Besserung und Sicherung, wie Rasch (1986, 82f) aufzeigt, im Vergleich zu anderen strafrechtlichen Sanktionen nur wenig angewandt. 1984 waren 864 Personen nach § 64 StGB untergebracht (inkl. Drogensüchtige), 1988 waren es 1059 (ebenfalls inkl. Drogensüchtige, siehe Walter 1991, 70f). Die weitüberwiegende Zahl der alkoholabhängigen Straftäter wird demgegenüber zu Freiheitsstrafen verurteilt. Diese Praxis führt dazu, daß ein nicht unbeträchtlicher Prozentsatz der Strafgefangenen in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten alkoholabhängig ist. Wie Kaiser (1985, 235) feststellt, sind 2-30% der Strafgefangenen Alkoholiker. Ein geschätzter Anteil von alkoholabhängigen Strafgefangenen im baden-württembergischen Strafvollzug wird mit 36% angegeben (Frießem 1993, 54). Quensel (1984 zitiert in Leygraf 1987, 231) schätzt den Anteil der Strafgefangenen mit einem anamnestisch erheblichen Alkoholabusus auf 60%. Unter den Rückfalldelinquenten sollen sich nach Angaben von Göppinger (1972, 1029) besonders viele Alkoholiker befinden. Die Zahlen lägen hier in den einzelnen Untersuchungen zwischen 35% und 84%. Stemmer-Lück (1980 zitiert in Rasch 1986, 83) berichtet in ihrer Untersuchung von 49% Strafgefangenen, die angaben, daß der

Alkohol wesentlich für ihre Straftaten gewesen sei, wobei Verkehrsstraftaten allerdings ausgenommen sind, welche die Prozentangabe vermutlich noch erhöhen würden.

Eine eigene Analyse der letzten Urteile der Gefangenen der JVA Kassel II - Sozialtherapeutische Anstalt (Stichtag 1.6.1993) ergab, daß von 117²⁾ an diesem Tag in der SothA untergebrachten Insassen (ohne Flüchtlinge, ohne in Freigängerhaus sich befindende Gefangene, ohne Insassen, die nach §124 StVollzG beurlaubt waren) 40,4% (46) erwiebsenmaßen ihre letzte Straftat unter Alkoholeinfluß begangen haben. Von den zur Tatzeit alkoholisierten Gefangenen waren mehr als die Hälfte (58,7%; 27) stärker alkoholisiert (über 0,99 Promille) (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Alkoholeinfluß bei dem zuletzt verübten Delikt

kein Alkohol bzw. nicht vermerkt	0 - 0,99 Promille	1,0 - 1,99 Promille	2,0 und mehr Promille	alkoholisiert aber keine Promille-Angabe
68 (59,6%)	2 (1,8%)	17 (14,9%)	10 (8,8%)	17 (14,9%)

Bis zum 1.4.1992 war das Vorliegen einer Suchterkrankung eine Kontraindikation für die Aufnahme in die JVA Kassel II Sozialtherapeutische Anstalt³⁾, da bezüglich dieser Klientel keine Erfahrungen beim therapeutischen Personal vorhanden waren und man zudem befürchtete, daß diese spezielle Klientel die in der Sozialtherapie für den hessischen Strafvollzug relativ offenen Lebensbedingungen mißbrauchen würde, indem sie den Handel mit verbotenen Rauschmitteln auch in der Sozialtherapie vergrößern und damit letztlich durch ein verstärktes Angebot solcher Stoffe auch nicht-süchtige Gefangene in Mitleidenschaft ziehen würde. Nichtsdestotrotz waren auch vor dem 1.4.1992 vereinzelt Alkoholiker zur Behandlung in der Sozialtherapie gewesen; sie sind im Aufnahmeverfahren „durchgerutscht“, oder ihre Alkoholproblematik wurde im Vergleich mit der ansonsten festgestellten und in der SothA behandelbaren Problematik als zweitrangig eingestuft. Vor dem Hintergrund freier Belegkapazitäten in der SothA angesichts einer seit längerem bestehenden Überbelegung im Regelvollzug wurde im Rahmen einer allgemeinen Klientelerweiterung beschlossen, ab dem 1.4.1992 im Rahmen eines Projektes auch alkohol- und medikamentenabhängige Strafgefangene aufzunehmen und die Erfahrungen, die man in der Arbeit mit ihnen macht, gezielt auszuwerten. Ziel des Projektes war es, neben einer sozialtherapeutischen Behandlung alkohol- und medikamentenranke Strafgefangene zu motivieren, sich mit der eigenen Sucht auseinanderzusetzen und eine extramurale Suchttherapie/beratung aufzunehmen. Mit der Entlassung des letzten dem Projekt zugehörigen Gefangenen im Januar 1996 wird hiermit eine Bilanz über die Erfahrungen in der Arbeit mit dieser Klientel gezogen.

Über die Motivation der Gefangenen zur Teilnahme an solch einem Projekt darf man sich nicht täuschen. Neben denjenigen, die ihren Umgang mit Alkohol in Frage stellen und Zusammenhänge zwischen ihrem Lebenslauf und Alkoholkonsum sehen und sich Hilfe erwarten, gibt es sehr viele Gefangene, die nicht aus einem ursprünglichen Interesse teilnehmen, sondern sich durch einen Aufenthalt in der SothA Vorteile erhoffen, sei es z.B. in Form einer vorzeitigen Entlassung, der frühzeitigen Gewährung von Lockerungen oder der Aussetzung der Maßregel (§ 64). Es gibt aber auch Gefangene, die mit dem diffusen Gefühl kommen, daß irgend etwas in ihrem Leben nicht stimmt, sie mit Schwierigkeiten nicht zu Rande kommen und sie immer wieder in gleiche, für sie destruktive Situationen geraten, die sie nun mit Hilfe einer

sozialtherapeutischen Behandlung in den Griff bekommen wollen. Mit dieser individuell unterschiedlichen Motivationslage unterscheiden sich die alkoholkranken Gefangenen jedoch nicht von der sonstigen SothA-Klientel.

Ob Behandlung von Suchtkranken unter Zwang (wie dies im Fall des Strafvollzuges der Fall ist) überhaupt möglich ist, darüber ist viel Kontroverses geschrieben worden (als Beispiel für eine Vielzahl von Veröffentlichungen zu diesem Thema seien genannt Kemp 1981, Binder et al. 1981, Kurtz 1981, Dolde 1982, Soltau 1982, Leschhorn 1983, Rasch 1986, Leygraf 1987, Penners 1987, Vollmer et al. 1988, Sickinger 1988, Mameros et al. 1993, Gutmann 1993, Kurze 1993). Eine neuere Untersuchung von Egg (1993), der sich intensiv mit den Möglichkeiten von Therapie für drogenabhängige Straftäter beschäftigt hat, kommt zu dem Schluß, daß „justitielle(r) Druck ... unter bestimmten Voraussetzungen als Mittel zur Therapiemotivation bei Drogenabhängigen dienen“ (1993, 35) kann; ein Standpunkt, der von Untersuchungsergebnissen aus den USA bestätigt wird (siehe Bühringer et al. 1989, Hubbard et al. 1989, Simpson et al. 1990) sowie auf andere Gefangenen-gruppen übertragbar ist (siehe hierzu die Meta-Analyse zur Sozialtherapie von Lösel et al. 1987, Bullens 1993).

Eine stabile Eigenmotivation zu Abstinenz und Hinterfragung des eigenen Alkoholkonsums wird man - das ist auch unsere Erfahrung - bei vielen Inhaftierten kaum vorfinden, sondern erst dann davon sprechen können, wenn es dem Abhängigen gelungen ist, sich eine innere Bereitschaft zu Abstinenz und Therapie zu schaffen. Doch auch dann wird der nachfolgende Prozeß noch langandauernd von Rückschlägen begleitet sein⁴⁾, hat der Abhängige doch gleichzeitig die Absicht, die Droge zu konsumieren als auch darauf zu verzichten (Krauß 1985, 27 ff). Dieser Konflikt kann sowohl offen als auch verdeckt, latent oder akut sein. Wichtig ist es, beide Seiten des Konflikts ernst zu nehmen und sich nicht einseitig auf den Wunsch nach Drogenverzicht oder Drogenkonsum zu konzentrieren (zur Rückfalldiskussion siehe auch Korkel 1992, de Jong-Meyer 1993).

Vor der Zuführung alkoholkranker bzw. stark alkoholgefährdeter Strafgefangener in extramurale Therapieeinrichtungen ist eine intensive Vorbereitung auf die sich an die Haft anschließende Therapie sehr wichtig. Kommt die Therapie zu schnell - wird der Gefangene von der Justizvollzugsanstalt flugs in die Therapie geschleust - sind Therapieabbrüche oft vorprogrammiert. Dieses zum einen aus dem schon genannten Grund, daß eine primäre Motivation zur Auseinandersetzung mit der eigenen Sucht und dem eigenen Lebensstil oft nicht besteht und der Gefangene daher gar nicht willens ist, sich auf die Angebote der externen Einrichtung einzulassen. Therapie/Beratung erscheint ihm lediglich vorteilhafter als der Strafvollzug und er hat sie evtl. als Bewährungsaufgabe erhalten. Hier müßte zunächst begonnen werden, die Sekundärmotivation „weg vom Knast“ in eine Primärmotivation „weg von der Sucht“ umzuwandeln (siehe Egg 1993, 36). Eine weitere Ursache dafür, daß stationäre Therapieversuche scheitern, liegt darin, daß Strafgefangene zumeist einem anderen gesellschaftlichen Milieu als die sonstige Klientel von Alkoholkliniken entstammen und darüber hinaus ihr knastspezifisches Rollenverhalten mitbringen, was sowohl die Atmosphäre als auch den Kontakt der Patienten untereinander stört. Dies alles führt dazu, daß Strafgefangene für Fachkliniken keine besonders beliebte Klientel sind.

Bevor der alkoholkranke Straftäter in einer externen Suchteinrichtung eine Therapie/Beratung aufnimmt, ist es daher in den allermeisten Fällen notwendig, daß er sich im Vorhinein damit beschäftigt, was er mit einer Suchttherapie erreichen will und was auf ihn zukommt. Konkret bedeutet dies, daß er sich mit Fragen wie: 'Was heißt Alkoholtherapie? Wie wird Therapie/Beratung in der konkreten Institution, in die ich gehen werde, praktiziert? Welche persönlichen Ziele habe ich? Wovon habe ich Angst? Welche Zweifel habe ich?' usw. auseinandersetzt und sich aus dem Pool der ihm zur Verfügung stehenden Therapie-/Beratungsangebote ein für ihn geeignetes aussucht.

Das Projekt zur Motivierung alkohol- und medikamentenabhängiger Strafgefangener zur Auseinandersetzung mit der eigenen Sucht und zur Aufnahme einer extramuralen Therapie/Beratung in der SothA Kassel

Aufgenommen werden seit dem 1.4.1992 alkohol- und medikamentenabhängige Straftäter, bei denen Sozialtherapie grundsätzlich indiziert und kein akuter Suchtmittelkonsum gegeben ist, keine primäre Abhängigkeit von sogenannten harten Drogen vorliegt, kein schwerwiegender organischer Abbau vorhanden und keine psychiatrisch-neurologische Behandlung indiziert ist.

Der Aufenthalt der Alkohol- und Medikamentenabhängigen in der Sozialtherapeutischen Anstalt war als zunächst zeitlich befristetes Projekt (bis Ende 1994) mit einer beschränkten Fallzahl angelegt (zu jedem Zeitpunkt sollten sich nur acht Personen in dem Projekt befinden). Das Projekt wurde an zwei (von sieben) Wohngruppenbereiche mit jeweils zwei Wohngruppen à zehn Personen angebunden, in denen die zuständigen Bereichspsychologen⁵⁾ sich intensiver in die Materie der Abhängigkeitserkrankungen eingearbeitet hatten. Zu jedem Zeitpunkt sollten in den vier Wohngruppen jeweils nur zwei alkoholkranken Gefangene leben.

Durch eine schriftliche, vom Insassen möglichst vor seiner Aufnahme in die Sozialtherapie zu unterzeichnende Vereinbarung anerkannte er die folgenden fünf Regeln der Zusammenarbeit:

1. Die Sozialtherapie ist beendet, wenn der Insasse durch Suchtmittelkonsum (auch Medikamente) erneut eine physische Abhängigkeit entwickelt. Er wird unter Ermöglichung einer Entzugsbehandlung in die zuständige JVA zurückverlegt. Grundsätzlich hat er später die Möglichkeit, einen neuen Aufnahmeantrag zu stellen.
2. Durch die Medizinische Abteilung werden ohne Vorankündigung in unregelmäßigen Abständen aussagekräftige Suchtmittelscreenings (Urinkontrollen zur Überprüfung, ob der Gefangene auf das im Vollzug beliebte Cannabis oder andere Stoffe umgestiegen ist) durchgeführt. Der Allgemeine Vollzugsdienst führt Alkoholkontrollen durch. Dabei werden bei dem Abhängigen entsprechend der Erkenntnis, daß Rückfälle zum Krankheitsbild gehören, bis zu zwei Rückfälle während seines Aufenthaltes (intramural oder extramural) toleriert. Ein dritter Rückfall führt automatisch zur Rückverlegung. Bestehen Zweifel an einer wirklichen Mitarbeit, so ist eine Rückverlegung schon beim ersten oder zweiten Rückfall möglich.
3. Der medizinische Dienst ist bzgl. des Suchtmittelkonsums (Einnahme stimmungsverändernder Medikamente) von seiner Schweigepflicht entbunden.

4. Ziel des Aufenthaltes in der Sozialtherapie ist die Hinführung zu einer externen suchtt therapeutischen Therapie/Beratung .
5. Der Aufenthalt in der Sozialtherapie ist beendet, wenn der Insasse die einzelnen Bestandteile der Vereinbarung nicht (mehr) akzeptiert (Suchtmittelscreening, Hinführung zu suchtt herapeutischen Maßnahmen) und diesbezüglich seine Mitarbeit verweigert.

Die beiden Bereichspsychologen der Projektwohngruppen wurden am Aufnahmeverfahren, in dem letztlich über den Aufnahmeantrag der Gefangenen in die SothA entschieden wird, beteiligt. Sie überprüften die oben genannten Aufnahmekriterien für diese Klientel anhand der Aktenlage, der Einschätzung durch die Regelvollzugsanstalt und einer evtl. stattfindenden Anhörung des Gefangenen und gaben der Aufnahmekommission ein Votum ab. Kam es zur Aufnahme des Gefangenen, wurden die Informationen über die besondere Problematik an den medizinischen Dienst des Hauses weitergeleitet (zwecks Berücksichtigung bei evtl. Medikation).

Die ersten Wochen des Aufenthaltes in der Sozialtherapie dienen diagnostischen Untersuchungen, welche in die Behandlungsplanerstellung münden, bei der die Suchtproblematik besondere Berücksichtigung findet. Es wird eine möglichst präzise Suchtdiagnose gestellt (dazu gehören z.B. die Darstellung des Alkoholiker-Typus, des Trinkmusters, der Funktionen der Sucht, der Änderungsmotivation, therapeutischer Vorerfahrungen, der Rückfälle) (siehe hierzu *Aßfalg* 1989); ggf. werden eine sich an die Sozialtherapie anschließende stationäre Suchttherapie bzw. andere geeignete Behandlungsmaßnahme schon festgeschrieben; Suchtmittelscreenings als notwendiger Bestandteil der Behandlung werden festgehalten und darüber hinaus der Gefangene zu spezifischen intramuralen Maßnahmen (Informations- und Motivierungsgruppe, ggf. Einzelgespräche mit dem externen Suchtberater) verpflichtet. In den regelmäßig im Abstand von ca. vier bis sechs Monaten stattfindenden Behandlungsplanfortschreibungen werden verlaufdiagnostische Einschätzungen vorgenommen sowie interne und externe Behandlungsmaßnahmen festgelegt. Auch dabei gilt, daß die Suchtproblematik einen zentralen Platz einnehmen soll.

Während seines Aufenthaltes in der Sozialtherapie stehen dem alkohol- und medikamentenabhängigen Gefangenen alle für ihn geeigneten sozialtherapeutischen Angebote offen. Er ist in eine Wohngruppe integriert, die von einem Sozialarbeiter betreut wird. Hier soll er lernen, in einer Gemeinschaft zu leben, sich auf andere einzulassen, aber auch abzugrenzen, d.h. mit Distanz und Nähe umzugehen, angemessen Kritik anzubringen, aber auch anzunehmen, Konflikte auszutragen, eigene Interessen anzumelden etc.. Wenn indiziert, nimmt der Gefangene psychologische Einzelgespräche auf oder an therapeutischen Gruppen teil (diverse themenzentrierte Selbsterfahrungsgruppen, Selbstsicherheitstraining, Entspannungstraining). Er kann in verschiedenen Werkbetrieben arbeiten, die Arbeits- und Beschäftigungstherapie besuchen, sich schulisch und beruflich aus- oder fortbilden und verschiedene Sport- und Freizeitangebote wahrnehmen. Erhält er Vollzugslockerungen, so kann er an Angeboten externer Veranstalter (wie VHS, diverse Sportvereine) teilnehmen.

Über das „sozialtherapeutische“, die allgemeine Kompetenz und die Entfaltung der Persönlichkeit fordernde Angebot hinaus, wird von dem alkoholabhängigen Gefangenen erwartet, sich an der anstaltsinternen Suchtgruppe, die von einem Mitarbeiter einer externen Alkoholkrankenhilfe (hier:

Blaues Kreuz) einmal wöchentlich für eineinhalb Stunden angeboten wird, teilzunehmen. In dieser Gruppe mit max. acht Teilnehmern werden Informationen über die Krankheit Alkoholismus gegeben und es wird versucht, dem alkoholkranken Gefangenen zu vermitteln, daß er abstinent bleiben muß, da - wie alle Berichte über den Alkoholismus dieser Klientel mit einiger Deutlichkeit formulieren - für sozial randständige Gruppen ein kontrolliertes Trinken (aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur und der Trinkgewohnheiten des Umfeldes) nicht möglich ist, und sie bei Alkoholkonsum aller Wahrscheinlichkeit nach sehr schnell in alte Muster zurückfallen werden. Daß diese Forderung nach Abstinenz gerade für eine dissoziale Klientel eine ungemein hohe Anforderung ist, versteht sich von selbst (siehe hierzu *Zeltner* 1987, *Kindermann* 1992, 136ff). In dieser anstaltsinternen Suchtgruppe wird zudem versucht, mit den Teilnehmern ins Gespräch über ihre Sucht und den damit verknüpften Lebensstil, ihre Gedanken und Emotionen zu kommen und sie zu externen suchtt herapeutischen Maßnahmen zu motivieren. Gleiches kann natürlich zusätzlich in den psychotherapeutischen Einzelgesprächen oder psychologischen Beratungen mit einem anstaltseigenen Psychologen oder in den Gesprächen mit dem Wohngruppensozialarbeiter geschehen. In Einzelfällen bietet auch der externe Suchtberater Einzelgespräche an. Der externe Berater, der auf eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit alkoholkranken Strafgefangenen zurückblickt, ist auch behilflich bei der Auswahl einer geeigneten Klinik oder Beratungsstelle und bei der Antragstellung für eine externe Suchttherapie.

Neben „suchtspezifischen“ Aspekten der Motivierungsarbeit sind in der Arbeit mit alkoholkranken Insassen weitere, für viele Strafgefangene typische Persönlichkeitsmerkmale zu beachten, die eine externe Suchttherapie oft scheitern lassen.

Strafgefangene sind in vielen Bereichen unterprivilegierte Personen. Sie stammen zumeist aus schwächeren sozialen Gruppen, wo oft eine Ansammlung finanzieller, räumlicher, personaler und familiärer Schwierigkeiten und Mangelzustände anzutreffen sind. Solch schlechte Startchancen münden häufig in eine nur unzureichende Schul- und Berufsausbildung und in der Folge in geringe berufliche Chancen. Sie führen zu sozialer Isolation und mangelnder sozialer und psychischer Kompetenz, mit den Anforderungen des Lebens umzugehen und - aufgrund dieser durchweg negativen Lebenserfahrungen - zu einem negativen Selbstwertgefühl und massiven Partnerschaftsproblemen. Alkohol und andere Rauschdrogen werden dabei häufig eingesetzt, um die Realität und Einsamkeit zu verdrängen, um Kontakte zu anderen Menschen aufzunehmen und zu gestalten, um überhaupt einmal Freude und andere angenehme Gefühle zu erleben, um eigenen Minderwertigkeits- und Schamgefühlen zu entfliehen (eine sehr aufschlußreiche Beschreibung dieser Klientel findet sich bei *Rauchfleisch* 1981 und 1991). In einer Therapie scheitert diese Klientel häufig, weil die sozialen Schwierigkeiten erdrückend sind, weil aufgrund ausgeprägter Beziehungsstörungen das Bestehen in einer Gruppe unendlich schwierig ist und weil oft schon die Thematisierung der Probleme eine immense Kränkung des Selbstwertgefühls darstellt, „die sich einerseits in Insuffizienz- und Ohnmachtsgefühlen und andererseits in einem

grandiosen Gebaren und starken manipulativen Tendenzen“ (Rauchfleisch 1991, 114) und eventuell damit einhergehendem aggressiven Verhalten äußert.

Aus diesen bei dissozialen Persönlichkeiten zu berücksichtigenden Aspekten ergeben sich über die suchtspezifischen Ziele hinaus folgende spezifisch „sozialtherapeutische“ Ziele der therapeutischen Arbeit:

- Förderung der Introspektionsfähigkeit
- Förderung der Verbalisationsfähigkeit
- Erhöhung der Gruppenfähigkeit
- Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an vorgegebene Regeln
- Verminderung sozialer Ängste
- Selbstwertstabilisierung
- Erhöhung der Konfliktbereitschaft
- Erhöhung der Frustrationstoleranz
- Erlernen interpersoneller Konfliktlösungsmechanismen.

All dies sind Ziele, deren Erreichung letztlich die Wahrscheinlichkeit eines Abbruchs einer externen Therapie reduzieren. Erlangt werden sollen sie durch die oben erwähnten „besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen“ einer sozialtherapeutischen Einrichtung.

Von April 1992 bis Juli 1994 sind von den beiden an der Aufnahmearbeit beteiligten Bereichspsychologen 29 Aufnahmeanträge bearbeitet worden. Zumeist handelte es sich dabei um Akten, aus denen ein gehäufter Alkoholkonsum des Gefangenen hervorging und die daher von der anstalts-eigenen Aufnahmekommission selegiert wurden. Gezielte Anfragen bzw. Vorbereitungen aus dem Regelvollzug gab es nur sehr wenige. Gründe dafür sind wohl, wie sich auf einem Treffen der Ansprechpartner der Sozialtherapie herauskristallisierte, daß die Regelvollzugsanstalten ihr eigenes auf Drogen- und Alkoholranke ausgerichtetes Beratungsnetz haben und über die Aufnahmebedingungen Unklarheiten bestehen (in früheren Zeiten expliziter Ausschluß von Suchtkranken). Die Aufnahmepraxis erwies sich als recht arbeitsaufwendig und auch unsystematisch, alldieweil einige Personen ins Haus - und nicht ins Projekt - gelangten, die sich als eindeutig alkoholkrank entpuppten.

Von obigen 29 Aufnahmeanträgen wurden 17 für das Projekt - nicht die Sozialtherapie! - abgelehnt und dies aus folgenden Gründen:

Polytoxikomanie (inkl. harter Drogen)	1
keine Alkoholabhängigkeit	11
keinerlei Motivation sichtbar, Antrag rein vollzugsstrategisch	4
Sozialtherapie nicht indiziert	1
drohende Abschiebung in Herkunftsland	1
therapeutische Gründe	1
Antrag zurückgezogen, keine Einwilligung in Projektregeln	2

(Mehrfachnennung möglich)

12 Personen wurden dementsprechend ins Projekt aufgenommen und auf die vier Projektwohngruppen verteilt. Soziographische, suchtspezifische und die Straftat und laufende Vollstreckung betreffende Daten der Klientel sind den Abbildungen 2, 3 und 4 zu entnehmen.

Abbildung 2:
Soziographische Daten der Projektklientel

Schulbildung		
Hauptschule ohne Abschluß		4 Personen
Hauptschule mit Abschluß		3 Personen
Sonderschule ohne Abschluß		2 Personen
Sonderschule mit Abschluß		3 Personen
Berufsausbildung		
Lehrabschluß		2 Personen
Lehre abgebrochen		9 Personen
keine Lehre aufgenommen		1 Person
berufliche Integration		
vor Inhaftierung in einem Arbeitsverhältnis		2 Personen
vor Inhaftierung arbeitslos		10 Personen
soziale Bindungen		
keinerlei nähere Kontakte		4 Personen
Kontakte zu Bekannten/Freunden		5 Personen
Kontakte zu Verwandten		3 Personen
eigene Familie		1 Person
(Mehrfachnennung möglich)		

Abbildung 3:
Suchtspezifische Daten der Projektklientel

Suchtprobleme in Herkunftsfamilie		
andere Familienmitglieder mit Suchtproblemen		8 Personen
keine Suchtprobleme der anderen Familienmitglieder		3 Personen
keine Aussagen hierzu in den Unterlagen		1 Person
Beginn des Alkoholkonsums		
jünger als 14 Jahre		3 Personen
14 bis 17 Jahre		4 Personen
älter als 17 Jahre		2 Personen
keine Aussagen hierzu in den Unterlagen		3 Personen
Einnahme anderer Suchtstoffe		
ja (in allen Fällen Medikamente, in zwei Fällen zusätzlich Cannabis)		4 Personen
nein		8 Personen
vorherige Therapieerfahrung		
Entgiftungsbehandlung		2 Personen
Entwöhnungsbehandlung		5 Personen
Aufenthalt in einer forensischen Entziehungsanstalt		6 Personen
Keine Therapieerfahrung		2 Personen
(Mehrfachnennungen möglich)		
Tat unter Alkohol		
ja		9 Personen
nein		3 Personen

Die soziographischen Daten der Klientel zeigen die ausgesprochen geringe gesellschaftliche Integration der Gefangenen. Dabei handelt es sich um Leute, die „es nicht geschafft haben“, und nicht um junge Erwachsene, die ihren Platz in der Gesellschaft noch suchen. Die Altersspanne reicht von 25-47 Jahren, der Durchschnitt liegt bei 34 Jahren, womit sie sich in keiner Weise von den übrigen Insassen unterscheiden. Nur drei Personen haben einen Hauptschulabschluß, zwei Personen eine Lehre beendet, nur zwei Personen waren vor der Haft beruflich integriert. Vier Personen hatten vor der Inhaftierung keinerlei soziale Kontakte, nur eine Person hat eine eigene Familie. Marneros (1994, 14ff) berichtet ein ganz ähnliches Bild bei Personen, die zu einer Maßregel der Sicherung und Besserung nach § 64 StGB untergebracht waren.

Die suchtspezifischen Daten der Klientel machen deutlich, wie beherrschend die Erfahrungen der Klientel mit Suchtmitteln sind. Häufig gab es Suchtprobleme im Elternhaus, der Beginn des Konsums von Alkohol reicht oft ins Jugendalter zurück. Die Konzentration liegt eindeutig auf dem Alkohol; wenn zusätzliche Suchtstoffe genommen werden, dann sind es zuallererst Medikamente. Die Hälfte der Klientel hat Erfahrungen mit stationären Therapien und Einweisungen. Dreiviertel der Personen begingen ihre letzte Straftat unter Alkohol.

Abbildung 4:
Daten zur laufenden Vollstreckung der Projektklientel

Unterbringungsdelikt	
Mord	1 Person
Totschlag	1 Person
Raub	2 Personen
räuberische Erpressung	2 Personen
Brandstiftung	1 Person
Körperverletzung	1 Person
Diebstahl	2 Personen
Fahren ohne Führerschein, Straßenverkehrsgefährdung	2 Personen
Vorstrafen	
Spannbreite	1-14
Median	7
vorherige Inhaftierung	
ja	9 Personen
nein	3 Personen
noch zu verbüßende Haft bis Endstrafe	
Spannbreite	12-78 Monate
Median	33 Monate
lebenslanglich	1 Person
noch zu verbüßende Haft bis zum 2/3 Termin	
Spannbreite	5-38 Monate
Median	16 Monate
lebenslanglich	1 Person
Überschreitung des 2/3 Termins	1 Person
sich an die Haft anschließende Maßregel (§ 64 StGB)	
ja	1 Person
nein	11 Personen

Die Daten zur laufenden Vollstreckung der Klientel verdeutlichen, daß unsere Klientel auch bzgl. Kriminalität hoch vorbelastet ist. Alle haben (zumeist viele) Vorstrafen, neun Personen waren mindestens schon einmal in Haft, die Verurteilungen umfassen eine breite Palette: sie reichen vom Bagatelldelikt Fahren ohne Führerschein bis zum Mord. Die noch zu verbüßende Zeit der Klientel ist für die SothA Kassel eher gering: die Spanne bis zur Endstrafe reicht von 12 Monaten bis zu 78 Monaten, bis zum Zweidrittel-Termin von fünf Monaten bis zu 38 Monaten. Die meisten Gefangenen kamen vor ihrem Zweidrittel-Termin in die SothA und dieser Termin wurde in den Behandlungsplanungen in den allermeisten Fällen der anzustrebende Entlassungszeitpunkt. Dies bedeutete, daß eher wenig Zeit für die Motivierungsarbeit blieb. Nur eine Person war im Anschluß an die Strafhaft noch nach § 64 StGB unterzubringen, bei zwei Personen unterblieb die Anordnung der Maßregel, da sie von vornherein als aussichtslos erschien (§ 64 Abs. 2 StGB).

In den beiden folgenden Abbildungen 5 und 6 werden die Einschätzung der Therapiemotivation zu Beginn des Aufenthaltes in der SothA sowie der Erreichung behandlerischer Ziele durch die für die jeweiligen Gefangenen zuständigen Behandlungskonferenzen dargestellt, in den Abbildungen 7 und 8 folgen dann analog hierzu Daten zu spezifisch suchtherapeutischen Behandlungselementen.

Abbildung 5:
Einschätzung der Erstmotivation an einer sozialtherapeutischen Behandlung

Klient interessiert	1 Person
Motivation brüchig	8 Personen
keine Aussage hierzu	2 Personen
Rückverlegung vor Erstellung des Behandlungsplanes	1 Person

Abbildung 6:
Erreichung behandlerischer Ziele: Einschätzung durch die Behandlungskonferenz

behandlerische Ziele erreicht	7 Personen
behandlerische Ziele nicht erreicht	2 Personen
frühzeitige Rückverlegung	3 Personen

Bei den *behandlungsspezifischen (sozialtherapeutischen)* Daten der Projekt-Klientel ergibt sich ein Bild ähnlich wie bei der sonstigen SothA-Klientel. Die Motivation zur Behandlung wird von der Behandlungskonferenz durchweg als fraglich eingeschätzt (siehe Abbildung 5). Es finden sich ähnliche Störungsbilder, nämlich Kommunikations- und Beziehungsstörungen, Defizite im Leistungsbereich, fehlende aktive Gestaltung des Alltags. Als behandlerische Maßnahmen werden wie auch bei der sonstigen Klientel das Lernfeld Wohngruppe, Gespräche beim Sozialarbeiter und Psychologen, therapeutische Gruppen, diverse Freizeitangebote, Arbeit und Ausbildung als indiziert angesehen. Die sozialtherapeutischen Maßnahmen wurden zumeist wahrgenommen, Lehren bzw. Tätigkeiten in Übungswerkstätten konnten erfolgreich beendet werden. Bei sieben Personen wird eine vorsichtige positive Einschätzung des Behandlungsverlaufs getroffen, bei drei Personen war die Verweildauer aufgrund von Rückverlegungen so kurz, daß keine Aussagen hierzu zu treffen waren, bei zwei Personen kam man zu eindeutig negativen Einschätzungen (siehe Abbildung 6). Sieben Personen erhielten Lockerungen, zu einem Mißbrauch derselben kam es bei einer Person (erneute Straftat).

Als *suchtspezifische Behandlungsmaßnahmen* wurden der Klientel die anstaltsinterne Suchtgruppe sowie Einzelgespräche bei dem externen Berater verpflichtend angeboten. Als extramurale Maßnahmen wurden von der Behandlungskonferenz sowohl Selbsthilfegruppen, ambulante als auch stationäre Beratungen/Therapien in Betracht gezogen (siehe Abbildung 7).

Abbildung 7:
Vorgeschlagene suchtspezifische Behandlungsmaßnahmen

intramurale Suchtgruppe	8 Personen
Einzelgespräche beim Suchtberater im Vollzug	7 Personen
extramurale Selbsthilfegruppe	3 Personen
extramurale ambulante Therapie	2 Personen
extramurale stationäre Therapie	2 Personen
Rückverlegung vor Behandlungsplanerstellung (Mehrfachnennungen)	1 Person

Abbildung 8:
Erreichung behandlerischer Ziele: Einschätzung durch die Behandlungskonferenz

behandlerische Ziele erreicht	7 Personen
behandlerische Ziele nicht erreicht	2 Personen
frühzeitige Rückverlegungen	3 Personen

Durchweg nahm die Klientel die Vorschläge der Konferenz wohl auch aufgrund der motivierenden Wirkung des sehr engagierten externen Mitarbeiters auf. Ab und an sollte der Einstieg in diese suchtspezifischen Behandlungselemente erst später erfolgen, was so zu interpretieren ist, daß manche Gefangene ihre Probleme nur im Alkohol sahen, durch die Teilnahme an suchtspezifischen Angeboten für ihre Vollzugsplanung etwas anbieten wollten und das Behandlungsteam bewußt die Schwerpunkte der behandlerischen Arbeit auf andere Problembereiche legte. Bei den Urin- und Alkoholkontrollen zur Überprüfung der Suchtmittelabstinenz gab es bei 25 durchgeführten Kontrollen neun positive Ergebnisse, wobei eindeutig der Cannabismißbrauch und nicht der Alkoholkonsum dominierte, was sich dadurch erklären läßt, daß Cannabis einfacher zu erhalten und unauf-

fälliger zu verstecken und zu konsumieren ist und auch die körperlichen Auswirkungen weniger leicht beobachtbar sind. Besondere Auffälligkeiten im Vollzugsalltag, verursacht durch diese Klientel, hielten sich im Rahmen. Es gab eine nächtliche Ausführung in ein Krankenhaus wegen des Verdachts der Vergiftung sowie eine tätliche Auseinandersetzung eines Projektgefangenen mit einem Mitgefangenen. Zur Frage des suchtspezifischen Behandlungserfolges gab es hauptsächlich positive (sieben), aber auch negative (zwei) Einschätzungen seitens der Behandlungskonferenz (siehe Abbildung 8).

Die Daten zur *Entlassungssituation* der Klientel vermerken sieben Rückverlegungen, manchmal mit der Option der Wiederaufnahme, die auch in einem Fall erfolgte. Gründe für die Rückverlegungen waren:

- wiederholter Suchtmittelmißbrauch 3
- tätliche Auseinandersetzung mit Mitgefangenen 1
- Überforderung durch sozialtherapeutisches Setting 1
- Sicherheitsgründe 1
- sozialtherapeutische Möglichkeiten ohne Erfolg ausgereizt 1

Die Verweildauer der Projekt-Klientel in der SothA lag generell zwischen etwa einem halben und eineinhalb Jahren. Rückverlegungen erfolgten gehäuft in der zweiten Hälfte des ersten Jahres des Aufenthaltes in der SothA. Sechs Personen sind aus der SothA entlassen worden, bei allen war die Vermittlung an extramurale suchtspezifische Institutionen, teils ambulant (2), teils stationär (2) oder an eine Selbsthilfegruppe (2) vorbereitet worden (siehe Abbildung 9). Vier Personen nahmen das Angebot wahr, die anderen zwei, die auf die stationäre Therapie entfielen, brachen die Therapiemaßnahme ab bzw. erschienen dort nicht. Beiden war die stationäre Therapie als Bewährungsaufgabe angeordnet worden.

Abbildung 9:
Entlassung in/zu...

offener Vollzug	2 Personen
Übergangswohnheim/betreutes Wohnen	2 Personen
Selbsthilfegruppe	2 Personen
ambulante Suchttherapie	2 Personen
stationäre Suchttherapie (Mehrfachnennungen)	2 Personen

Im Sommer 1994 wurde auf Anstaltsebene eine vorläufige Bilanz des Projektes gezogen und man entschied sich, da es gelungen sei, diese Klientel im Haus zu integrieren und ihr ein adäquates Angebot zu machen für die weitere, zahlenmäßig nun unbegrenzte Aufnahme von alkohol- und medikamentenabhängigen Gefangenen, die in alle Wohngruppenbereiche verlegt werden. Das zweisträngige Vorgehen, wonach der Insasse einerseits das sozialtherapeutische Angebot wahrnimmt und andererseits zu extramuralen suchtspezifischen Angeboten motiviert wird, hat sich als sinnvoll erwiesen, was sich mit der Literatur deckt, in der davon ausgegangen wird, daß sich viele suchtkranke Straftäter in erster Linie durch Dissozialität - wie von Rauchfleisch beschrieben - auszeichnen, die Sucht ein Teil dieses Syndromes ist und keine davon losgelöste Krankheit (siehe auch Kindermann 1989, 176).

Zwar erweist sich die inhaltliche Arbeit mit den Gefangenen, sie zu einer Auseinandersetzung mit der eigenen Sucht zu motivieren, als sehr schwierig. Das Thema Alkohol ist für die Mitarbeiter jedoch ein guter Ansatzpunkt für eine Arbeitsbeziehung zum Insassen, da diese grundsätzlich bereit sind, sich mit ihrem übermäßigen Alkoholkonsum und dem damit

verbundenen Lebensstil auseinanderzusetzen. Doch ist die Verankerung des Alkohols in ihrem Leben so groß, daß sie sehr schnell in alte Verhaltensmuster fallen und rückfällig werden. Für die Mitarbeiter ist es in ihrer täglichen Arbeit von daher immer wieder wichtig, eine Balance zwischen Resignation und Engagement zu finden. Hier hat sich die theoretische Beschäftigung mit dem Thema Alkoholismus innerhalb der anstaltsinternen Fortbildungen und ein ständiger Erfahrungsaustausch in einer speziellen Projekt-Arbeitsgruppe als hilfreich erwiesen.

Der spezifisch suchtttherapeutische Aspekt unserer Arbeit mit dieser Klientel besteht neben einer gezielten Diagnostik und Behandlungsplanung und -fortschreibung in der internen Motivierungsgruppe kombiniert mit Einzelgesprächen bei dem externen Suchtberater, der stringenten unsystematischen Kontrolle der Abstinenz, der Hinführung zu externen suchtttherapeutischen Maßnahmen und in diesem Zusammenhang in der Erschließung eines externen suchtttherapeutischen Nachsorgetztes sowie der Vermittlung der Gefangenen an für sie geeignete Institutionen. Es erweist sich als außerordentlich wichtig, für die von ihrer Persönlichkeit und Lebenssituation sehr unterschiedlichen Gefangenen im Projekt ein *differenziertes* Angebot bereit zu haben (stationär, ambulant, Selbsthilfegruppen; in dieser Unterteilung wiederum Institutionen mit unterschiedlichem Setting). Um einen Gefangenen an eine für ihn geeignet erscheinende Institution verweisen zu können, ist eine möglichst gute Kenntnis der Atmosphäre und Arbeitsweise der verschiedenen Einrichtungen von großem Nutzen.

Unsere ursprünglichen Vorstellungen, unsere Klientel in eine stationäre Therapie zu vermitteln, erwiesen sich als unrealistisch; die größten Erfolgsaussichten für eine kontinuierliche Hilfe auch nach der Haft bestehen unseres Erachtens für eine Einbindung in eine ambulante Therapie oder Selbsthilfegruppe. Die Entlassung in die Nachbetreuung erwies sich aus Sicht der Projektmitarbeiter als Schnittstelle im Projekt; hat sich der überwiegende Teil der Gefangenen während seiner Inhaftierung noch an bestimmte Bedingungen gehalten (Suchtmittelabstinenz, Kontakt zum externen Berater, Teilnahme an der Informationsgruppe, Aufnahme von Kontakten zu externen Einrichtungen) und bestand auch der Eindruck, daß die Gefangenen sich um ein Hinterfragen ihres bisherigen Lebensstils bemühten, so war das Einhalten eines abstinenter Lebensweges für sie nach dem Wegfall des äußeren Drucks und dem Zurückkehren in alte Lebensbezüge nur schwer aufrechtzuhalten. Zukünftig soll versucht werden, ob mit der Aufnahme der extramuralen Betreuung parallel zur Inhaftierung und damit dem längerfristigen Aufbau einer Beziehung zu einem externen Berater die Tragfähigkeit des extramuralen Angebotes gesteigert werden kann.

Durch das Projekt kam es zu einer rapiden Zunahme von Alkohol- und insbesondere Urinkontrollen, und in der Folge wurden auch andere, nicht dem Projekt zugehörige, wohl aber Alkohol übermäßig konsumierende Gefangene des öfteren auf ihre Abstinenz hin kontrolliert. Urinkontrollen scheinen sich dabei leichter und zuverlässiger durchführen zu lassen als Alkoholkontrollen bei Rückkehr aus Lockerungen, wohl weil letztere Situationen konfliktreicher sein können und daher eher vom Personal vermieden werden. Diese Alkoholkontrollen sind zum einen deswegen konfliktreicher, da hier in einer direkten, aktuellen Situation der Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes die Entscheidung zur

Durchführung einer Kontrolle treffen muß, während die Urinkontrollen vom Bereichspsychologen fern der direkten Auseinandersetzung mit dem Insassen angeordnet werden. Sie können zum anderen brisanter sein, weil es bei einer entsprechenden Alkoholisierung eines aus einer Lockerungsmaßnahme rückkehrenden Insassen zu verbalen und/oder körperlichen Auseinandersetzungen kommen könnte. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen den Insassen und den für sie zuständigen Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes wird öfter so verfahren, daß diese Alkoholkontrollen von bereichsfremden Kollegen durchgeführt werden. Die Klientel zeichnet sich dadurch aus, daß sie immer wieder Grenzen verschieben und umgehen will, Sachverhalte leugnet und bagatellisiert und auch mit Drohungen die Kontrollen umgehen will. Die Orientierung an Kontrollergebnissen, auch wenn diese letztlich natürlich manipuliert sein können, bringt für die Mitarbeiter Handlungssicherheit. Kritisch bezüglich der Anordnung von Urinkontrollen ist anzumerken, daß aus *behandlerischen* Gründen angeordnete Maßnahmen *strafrechtlich* sanktioniert werden können, wenn bei den Urinkontrollen der Gebrauch von illegalen Drogen nachgewiesen wird (wie in einem Fall geschehen, wo der Gefangene den Besitz von Cannabis der Vollzugsdienstleitung gegenüber zugab). Wurde zu Beginn des Projektes noch disziplinarisch auf den Konsum von Cannabis reagiert, so entfiel dies später (siehe hierzu *Bühning* 1994) und der Rückfall wurde nur noch unter behandlerischen Gesichtspunkten gewertet.

Die starken Vorbehalte gegen diese Klientel, - es bestanden ja Befürchtungen dahingehend, daß die alkohol- und medikamentenabhängigen Insassen mehr Drogen ins Haus brächten bzw. durch sie größere Unruhe auf die Wohngruppen käme -, bestätigten sich nicht. Jedoch kam es zu einem erhöhten Arbeitsaufwand auch aufgrund der Zunahme der Haftraumkontrollen (nach illegal angesetzten alkoholischen Getränken und Drogen), der verstärkten Kontrolle beim Umkleiden im Hinblick auf Drogen und der späteren Rückkehrzeiten aus Lockerungen, da Projektteilnehmer an externen Therapiegruppen teilnahmen, sowie daß es auch zu einer vermehrten Belastung des medizinischen Dienstes dadurch kam.

Der Modellcharakter des Projektes brachte mit sich, daß sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe im Haus etablierte, die sich u.a. zum Ziel setzte, Informationen und Erfahrungen auch an die anderen Mitarbeiter des Hauses weiterzugeben. Zu diesem Zwecke wurden neben Arbeitsgruppen-internen Fallbesprechungen und dem Erfahrungsaustausch zum Thema Alkoholismus/Behandlung von alkoholkranken Gefangenen in der SothA auch anstaltsinterne Fortbildungsveranstaltungen sowie eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Inzwischen, zum heutigen Zeitpunkt Anfang 1996, gehört der Aufenthalt von alkohol- und medikamentenabhängigen Gefangenen zur Normalität im Hause. Für die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, und hier ist insbesondere an die Alkohol- und Urinkontrollen gedacht, sind eindeutige, verbindliche Regelungen geschaffen worden, welche im großen und ganzen auch angenommen und umgesetzt werden. Wenn in den Behandlungsplänen die besondere Problematik im Suchtbereich erfaßt und Screenings zur Überprüfung der Abstinenz festgeschrieben worden sind, so sind die Bereichspsychologen für die Anordnung derselben zuständig. Durchgeführt werden sie durch den Medizinischen Dienst (Urinkon-

trollen) und den AVD (Alkoholkontrollen). Mit zunehmender Erfahrung und damit mehr Handlungssicherheit im Umgang mit dieser Klientel sind bei Rückfällen alternative Verfahrensweisen möglich. Es wird nicht mehr nur spätestens beim dritten Rückfall die Rückverlegung ausgesprochen. Bei manch motiviertem, aber besonders labilem Gefangenen, für den die unangekündigten Kontrollen eine Überforderung bedeuten, macht es Sinn, ihn in ein enges, häufig stattfindendes, mit ihm abgestimmtes Kontrollsystem einzubinden (z.B. wöchentliche Kontrolle), was ihm das nötige Korsett gibt, clean zu bleiben und aus dem Kreislauf der Drogenbeschaffung herauszukommen.

Inzwischen ist auch die schleichende Aufnahme von Personen mit anderen Störungsbildern im Suchtbereich zu verzeichnen (pathologische Glücksspieler, Gefangene mit einer Abhängigkeit von illegalen harten Drogen). Bei diesen Personengruppen gilt es in der Zukunft ähnlich wie bei der Projekt-Klientel, ein störungsspezifisches Behandlungsangebot zu erarbeiten und ein differenziertes, insbesondere extramurales Angebot zu erschließen. Dabei ist, wie sich bei den alkoholkranken Gefangenen gezeigt hat, von Vorteil, wenn man mit zunächst nur wenigen Personen in einer Art Modelllauf für zwei, drei Jahre ein systematisches Vorgehen erarbeiten kann.

Anmerkungen

- 1) Nach § 64 StGB soll der Teil der zur Tatzeit alkoholisierten Personen, die den Hang haben, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und die wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen haben oder die auf ihren Hang zurückgeht, in eine Entziehungsanstalt eingewiesen werden, wenn die Gefahr besteht, daß sie weitere erhebliche, aufgrund ihres Hanges begangene Straftaten verüben. Wird daneben eine Freiheitsstrafe angeordnet, so ist diese nach der Maßregel zu vollziehen (§ 67 Abs. 1 StGB), wobei jedoch auch die Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge (§ 67 Abs. 2 und 3 StGB) möglich ist.
- 2) Bei drei Strafgefangenen konnte die Personalakte nicht ausgewertet werden, da die Insassen kurz nach dem Stichtag in eine andere JVA verlegt wurden. Somit beziehen sich die ausgewerteten Akten auf 114 Personen.
- 3) Die Sozialtherapeutische Anstalt Kassel, ihre Baulichkeiten, Organisationsstruktur und ihr Behandlungskonzept sind an anderer Stelle beschrieben worden, worauf hier verwiesen sei (*Dünkel* et al. 1986, *Lübke-Westermann* et al. 1994).
- 4) *Hänsel* (1980, 112ff) legte ein Stufenmodell der Motivation vor, in dem er häufig beobachtete Schritte und Rückschritte eines Abhängigen auf dem Weg zur Abstinenz beschreibt. Er postuliert zehn aufeinanderfolgende Stufen zum Verlauf der Motivation bei suchtkranken Patienten:
 1. Erste Ahnungen zum Problem der Abhängigkeit
 2. Erste Bereitschaft zu Beratungsgesprächen
 3. Anerkennen der Abhängigkeit
 4. Öffentliche Abstinenzversuche
 5. Rückfälle
 6. Akzeptieren der Abhängigkeit - Krankheitseinsicht
 7. Abstinenz mit Hilfe von anderen
 8. Bereitschaft zur Entwöhnungsbehandlung
 9. Abhängigkeit im Zusammenhang mit der eigenen Persönlichkeit sehen
 10. Nachsorge
 Weitere Modelle zur „Suchtentwicklung und Motivationsdynamik“ finden sich bei *Petry* 1996
- 5) Jedem Wohngruppenbereich ist ein für die Eingangs- und Verlaufsdagnostik zuständiger Psychologe zugeordnet, der ebenso den Insassen als Ansprechpartner dient wie auch eng in das Wohngruppenteam - fünf Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie zwei Sozialarbeiter - eingebunden ist.

Literatur

- Abfalg, R.* et al. (1989). Die Diagnose der Suchterkrankung. Hamburg.
- Binder, S.* et al. (1981). Freiheit und Unfreiheit in der Behandlung von Rauschmittelabhängigen im Maßregelvollzug. in: *Keup, W.* (Hrsg.). Behandlung, der Sucht und des Mißbrauchs chemischer Stoffe. Stuttgart et al.
- Bühning, U.* (1994). Rechtsprobleme der Urinkontrolle auf Drogenmißbrauch. in: *ZfStrVo*, S. 271-275.
- Bühninger, G.* et al (1989). Die Ausübung von justitiellem Zwang bei der Behandlung von Drogenabhängigen. in: *Feuertlein, W.* et al. (Hrsg.). Therapieverläufe bei Drogenabhängigen. Berlin, S. 43-74.
- Bullens, R.* (1993). Ambulante Behandlung von Sexualdelinquenten innerhalb eines gerichtlich verpflichtenden Rahmens. in: *Ramin, G.* (Hrsg.). Inzest und sexueller Mißbrauch. Paderborn, 397-441.
- Dolde, G.* (1982). Zur Rückfälligkeit von Drogenabhängigen nach Behandlung im Rahmen des Strafvollzugs (Vollzugskrankenhaus Hohenasperg) in *ZfStrVo*, S. 213-219.
- Dünkel, F.* et al. (1986). Organisationsstruktur, Behandlungsmaßnah-

men und Veränderungen bei Insassen in einer sozialtherapeutischen Anstalt in: MschKrim, 121.

Egg, R. (1993). Drogenabhängige Straftäter - Therapiemotivation durch justiziellen Zwang?. in: Bewährungshilfe, S. 26-37.

Feuerlein, W. (1989). Alkoholismus - Mißbrauch und Abhängigkeit. Stuttgart.
Frießem, D. (1993). Alkohol- und Medikamentenabhängige - Benachteiligte in der Justiz?. In: Landesstelle gegen die Suchtgefahren der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg (Hrsg.). Sucht und Justiz. Geesthacht, S. 53-55.

Göppinger, H. (1971). Kriminologie. München.

Göppinger, H. et al. (1972). Handbuch der forensischen Psychiatrie. Berlin.

Guttmann, C. (1993). Freiwilligkeit und (Sozio-)Therapie - notwendige Verknüpfung oder Widerspruch. Frankfurt/M.

Hänsele, D. (1980). Gedanken zum Verlauf der Motivation bei suchtkranken Patienten. in: Suchtgefahren, S. 112-118

Hubbard, R.L. et al. (1989). Drug Abuse Treatment. A National Study of Effectiveness. Chapel Hill, London.

de Jong-Meyer, R. et al. (Hrsg.) (1993) Rückfälle bei Alkoholabhängigen. München.

Kaiser, G. (1985). Alkohol und Verbrechen. in: Kaiser, G. (Hrsg.). Kriminologie. Heidelberg, 233-237

Kindermann, W. (1992). Abstinenz und/oder Suchtbegleitung - Diagnose, Indikation, Therapieziele. in: Fett, A. (Hrsg.). Diagnostik in der ambulanten Suchtkrankenhilfe. Freiburg i. Br., S. 133-139

Kindermann, W. et al. (1989). Drogenabhängig / Lebenswelten zwischen Scene, Justiz, Therapie und Drogenfreiheit, Freiburg i. Br.

Körkel, J. (1992). Der Rückfall des Suchtkranken, Berlin.

Krauß, G.M. (1985). Der Konflikt Drogenkonsum versus Drogenverzicht in: Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis. Mitteilungen der DGVT, S. 27-41.

Kurtz, C.P. (1981). Erfolge und Grenzen der Langzeittherapie Drogenabhängiger nach richterlicher Einweisung. in: Keup, W. (Hrsg.). Behandlung der Sucht und des Mißbrauchs chemischer Stoffe. Stuttgart et al.

Kurze, M. (1993). Strafrechtspraxis und Drogentherapie. Wiebaden.

Leschhorn, W. (1983). Motivation zur Therapie im Justizvollzug. in: Suchtgefahren, 29, S. 89-93.

Leygraf, N. (1987). Alkoholabhängige Straftäter: Zur Problematik der Unterbringung nach § 64 StGB. in: Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie, S. 231-237.

Lösel, F. et al. (1987). Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Stuttgart.

Lübke-Westermann, D. et al. (1994). Die Aufnahme von Sexualstraftätern in die Sozialtherapeutische Justizvollzugsanstalt in Kassel - ein Werkstattbericht in: MschKrim, S. 34-43.

Marneros, A. et al. (1993). Motivation und subjektive Einstellung zur Therapie von alkoholkranken Straftätern, untergebracht nach § 64 StGB. in: MschKrim, S. 169-176.

Marneros, A. et al. (1994). Die Vorgeschichte alkoholkranker Straftäter, untergebracht nach § 64 StGB. in: MschKrim, S. 13-21.

Penners, B.-M. (1985). Zum Begriff der „Aussichtslosigkeit“ einer Entziehungskur in § 64 Abs. 2 Strafgesetzbuch Zugleich ein Beitrag zur Effizienzkontrolle der strafgerichtlichen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anhand einer Nachuntersuchung entlassener „Maßregelpatienten“. Heidelberg.

Petry, J. (1996). Suchtentwicklung und Motivationsdynamik. Referat, gehalten auf der Jahrestagung des Bundesverbandes für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V. 1996.

Rasch, W. (1986). Die Unterbringungs Voraussetzungen nach § 64 StGB. in: Psychiatrische Praxis, S. 81-87.

Rauchfleisch, U. (1981). Dissozial. Göttingen.

Rauchfleisch, U. (1991). Begleitung und Therapie straffälliger Menschen. Mainz.

Schwind, H.-D. (1992). Kriminologie. Heidelberg.

Sickinger, R. et al. (1988). Wege aus der Drogenabhängigkeit. Freiburg i. Br.

Simpson, D.D. et al. (1990). Opioid Addiction and Treatment - A 12-Year Follow-up. Malabar.

Soltau, R. (1982). Das Motivierungskonzept im Strafvollzug. in: Heckmann, W. (Hrsg.). Praxis der Drogentherapie. Weinheim, S. 213-225.

Vollmer, H.C. et al. (1988). Die Vorhersage der vorzeitigen Therapiebeendigung bei Drogenabhängigen. in: Suchtgefahren, S. 273-284.

Walter, M. (1991). Strafvollzug. Stuttgart.

Zeltner, G. (1987). Motivationsarbeit bei Suchtkranken - Möglichkeiten und Grenzen in der Arbeit mit Nichtseßhaften. in: Conty, M. et al.. Materialien zur Wohnungslosenhilfe. Bielefeld.

Behandlung von drogenabhängigen Gefangenen in Katalanien: Das DAE (Departament D'Atencio Especialitzada)

Cordelia Balzer-Ickert

Es wird ein Behandlungszentrum für Drogenabhängige in einem katalanischen Gefängnis beschrieben, das im Rahmen eines deutsch-spanischen Fachkräfteaustausches¹⁾ besichtigt wurde.

Das Centre Penitenciari Quatre Carmins liegt in La Roca des Valès, Barcelona, in der Nähe von Granollers, einer Stadt mit 55.000 Einwohnern. Der Name Quatre Carmins (Vier Wege) weist auf die davorliegende Wegkreuzung hin. In diesem Zentrum sind 1.300 Gefangene untergebracht, von denen 20-40% drogenabhängig sind. Man geht davon aus, daß unter ihnen der Anteil der HIV-Infizierten ähnlich hoch ist, wie unter den Drogenabhängigen insgesamt, nämlich 90% (!)²⁾, davon 30-35% im fortgeschrittenen Stadium.

Zur Anstalt gehört ein Krankenzentrum mit 60 Plätzen, wovon 30 für den psychiatrischen Bereich reserviert sind, sowie das DAE (Departament D'Atencio Especialitzada), eine Behandlungseinrichtung für 35 Drogenabhängige. Räumlich vorgeschaltet ist eine Ambulanz, in der sich Gefangene aus dem Methadonprogramm die tägliche Dosis abholen können.

Seit Beginn des Jahres werden 25% der 6.000 Gefangenen der Provinz Katalanien während ihrer Haft mit Methadon versorgt. Im Centre Penitenciari Quatre Carmins sind es vorerst 65 Insassen.

Zur Anstalt gehören u.a. sechs Psychologen, neun Ärzte und neun Sozialarbeiter. Das DAE wurde 1990 gegründet von Amelia Pleite und C. Pardo. Es wurde in die neue Anstalt integriert und nimmt einen Flügel des weitgestreckten zweigeschossigen Baues ein. Es ist eine therapeutische Gemeinschaft mit 35 Plätzen für männliche erwachsene Strafgefangene, die drogenfrei (also auch ohne Ersatzstoffe) leben wollen. In einer anderen Justizvollzugsanstalt der Provinz existiert eine vergleichbare Einrichtung für Frauen.

Versorgung und Entscheidungsstruktur der Einrichtung ist unabhängig vom Gefängnis, in dem es untergebracht ist. Verantwortlich ist ein Direktor (Psychologe), unterstützt von einem juristischen Stellvertreter. Das weitere Personal besteht aus

- Arzt
- Krankenschwester
- 2 Psychologen
- 2 Erziehern
- Sozialarbeiter
- 3 Lehrern
- Verwaltungskraft
- 8 Vollzugsbeamten (ohne Uniform)

Diese Kräfte wurden aus dem vorhandenen Vollzugspersonal ausgewählt und besitzen keine Zusatzausbildung.

Die Zielgruppe rekrutiert sich - auf freiwilliger Basis - aus allen katalanischen Gefängnissen und muß folgende Kriterien erfüllen:

- Menschen mit massiven Suchtproblemen, die einer klaren Struktur bedürfen
- 1-3 Jahre bis Verbüßung von 3/4 der Strafzeit
- keine gesundheitlichen Probleme, die eine Teilnahme an der Gruppentherapie einschränken

Derzeit besteht eine Warteliste mit 64 Bewerbern (u.a. wegen zu langer Strafzeit).

Das *Behandlungsprogramm* basiert auf den Lerntheorien³⁾ und der Bedeutung von positiver Verstärkung für prosoziales Verhalten und solches, das Alternativen zum Drogenmißbrauch aufweist. Die Behandlung umfaßt:

- Training von Fähigkeiten zur Selbstkontrolle:
 - kognitive *reestructuration* (Beck)
 - Entspannung (Jacobson)
 - zwischenmenschliche *Problemlösung* (Platt & Duome)
 - Entscheidungsfindung (De Bono)
 - soziale Fertigkeiten (Goldstein)
 - Auseinandersetzung mit moralischem Dilemma (Galbraith und Jones)
 - emotionale Kontrolle, Begründen und Argumentieren (Ross und Fabiano)
 - Rückfallpräventionen und *life skills*
- Vermittlung von Grundwissen im schulischen und beruflichen Bereich (Vorbereitungskurse)
- Anregung und Förderung von Alternativen zum Drogengebrauch:
 - Aktivitäten wie Sport und Musik, Hobbies
 - Vermittlung von entsprechenden Kontakten nach draußen
- Verbesserung der Familienbeziehungen: verstärkte Kontakte zu den Familien über:
 - Telephonate (mit Karte)
 - Besuche (2 x 1 1/2 Std. am Wochenende sowie Langzeitbesuche)
 - Ausführungen und Urlaube
 Familiengruppen mit Informationen über Sucht und Grundverhaltensrichtlinien (acht Sitzungen in Barcelona mit Mitarbeitern der jeweiligen Fachdisziplin sowie telephonischer Auskunft)
- Gesundheit: individuelle Betreuung, Seuchenprävention, Selbsthilfegruppen
Naltrexonbehandlung im Sonderfall:
 - als 7-tägiger Einstieg ins Behandlungsprogramm
 - als Vorbereitung für die Entlassung
 - bei Alkoholikern
 - für wenig Strukturierte zur Verhaltensstabilisierung (derzeit ein Klient in täglicher Behandlung)

Die Behandlung ist in einzelne *Phasen* gegliedert, ausgehend von einer sehr engen Struktur allmählich hin zu einer, die mehr persönliche Autonomie erfordert. Der damit einhergehende Wechsel des gesamten Lebensstiles begünstigt das Leben ohne Drogen und verbessert die Lebensqualität. Die einzelnen Phasen sind:

1. Eingangsphase (in der Voranstalt)
 - Hinweis durch Informations- Faltblatt und Comic-Heft
 - freiwillige Bewerbung und
 - Fallprüfung
2. Vorbereitungsphase (in der Voranstalt) u.U. mit Entgiftung
3. intensive Lernphase (im DAE)
 - 3 Monate ohne Außenkontakt
 - individuelles Behandlungsprogramm
4. Probephase (im DAE): 2-3 Monate
 - Erprobung der erlernten Fähigkeiten unter Anleitung in Freiheit
 - Ausführungen nach Hause
 - Gruppenausflüge zum Sport, Ausbildungsstätten, kulturellen Veranstaltungen (insgesamt 21-24 Ausführungen)
5. halb-kontrollierte Phase (im DAE):

nach 5-6 Monaten

- Urlaub bis 3 Tage⁴⁾ mit gründlicher Vorplanung und Nachbesprechung, Urinkontrollen
- bei gestandenem Rückfall Urlaubssperre bzw. -kürzung
- bei überführtem Rückfall Verlegung
- max. 36 Tage Urlaub

6. halb-offene Phase (im offenen Vollzug oder nach bedingter Entlassung⁵⁾):

hier kommen ambulante oder Tageszentren in Frage, seltener eine stationäre (freie) Therapie

Das gesamte Programm ist einer gründlichen *Evaluation* unterworfen.

1. Es beginnt in der Voranstalt mit den dort zur Verfügung stehenden Daten, ergänzt durch eine auf die Haftbedingungen angepaßte Version des *Addiction Severity Index* (Mc Clelland 1980). Ein individueller Behandlungsplan wird erstellt. Mit dem Naloxon⁶⁾ - Test wird geprüft, welcher Insasse entgiftet werden muß.

2. Im DAE wird ein Führungsbogen (Iberm und Pleite 1991) geführt, der neben Positiv/Negativ-Kategorien auch detaillierte Beschreibungen zuläßt. Die Gewichtung erfolgt durch die Mitarbeiter. Daneben notieren die Insassen ihre Beobachtungen während ihrer Lockerungen. Diese Eigenwahrnehmungen werden den Fremdwahrnehmungen z.B. der Familienangehörigen gegenübergestellt. Zusätzlich werden Drogenscreenings⁷⁾ durchgeführt. Für den unmittelbaren Nachweis werden außerdem entsprechende Streifen verwandt.

3. Nach der Entlassung aus dem DAE wird alle sechs Monate der oben erwähnte *Addiction Severity Index* nach folgenden Kategorien erhoben:

0	Kein Ziel erreicht
1	Ziel teilweise erreicht
2	Ziel erreicht

Dabei werden sieben Bereiche abgefragt:

1. Drogenkonsum
2. Alkoholkonsum
3. Gesundheit
4. Arbeit
5. Zwischenmenschliche Beziehungen
6. Legalbewährung
7. Kontakt zu therapeutischen Einrichtungen

Ergebnisse⁸⁾

Von September 1990 - Dezember 1993 haben sich 593 Gefangene für das Programm beworben. Davon sind 143 aufgenommen worden. 47 sind regulär entlassen worden, 46 haben freiwillig abgebrochen und 15 wurden ausgeschlossen. Die durchschnittliche Verweildauer betrug ein Jahr.

n=47	ohne Daten	verstorben	mit Daten	kein Ziel erreicht	Ziel teilw. erreicht	Ziel erreicht
Drogenkonsum	26	3	18	1 (6%)	5 (28%)	12 (67%)
Alkoholkonsum	26	3	18	0	12 (67%)	6 (33%)
Gesundheit	26	3	18	1 (6%)	10 (56%)	7 (39%)
Arbeit	26	3	18	3 (17%)	9 (50%)	6 (33%)
zwischenmenschl. Beziehungen	26	3	18	1 (6%)	5 (28%)	12 (67%)
Legalbewähr.	26	3	18	3 (7%)	17 (39%)	24 (55%)
Kontakt zu therapeut. Einricht.	26	3	18	6 (33%)	3 (17%)	9 (50%)

Erfolgskriterien der Jahrgänge 1990-1993

Es ist (uns) nicht bekannt, zu welchem Zeitpunkt die Daten erhoben worden sind. Ziel sollte es sein, sie bis drei Jahre nach Abschluß der Behandlung abzurufen. Insofern kann eine Bewertung erst später erfolgen. Erstaunlich sind jedoch die Zahlen zum Drogenkonsum. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit sie sich mit zunehmender zeitlicher Distanz zur Behandlung stabilisieren. Aus der Sicht der Mitarbeiter widerlegen diese Ergebnisse den Pessimismus, mit dem die Suchthematik im Gefängnis bislang diskutiert wurde. Wurde sie früher eher unter Ordnungs-, Sicherheits- oder disziplinarischen Aspekten betrachtet, so wird hier 'Fehlverhalten' als 'Ruf nach Aufmerksamkeit' interpretiert. Es wird weniger mit Bestrafung, sondern eher mit positiver Verstärkung gearbeitet. Unter Einsatz eines nur zurückhaltenden Sicherheitssystems werden Verhaltensänderungen durch psychosoziale Strategien erreicht. Diese neue Sicht und dieser Erfolg werden nicht zuletzt jedoch dem Engagement der Mitarbeiter zugeschrieben.

Wie stellt sich nun das DAE dem Besucher aus Deutschland dar ?

Zunächst besticht der für eine Justizvollzugsanstalt ungewöhnliche Anblick eines flachen Neubaus inmitten blühender Felder. Am obligatorischen hohen Gefängniszaun ist ein Transparent aufgehängt, das nicht sofort heruntergenommen, sondern offensichtlich von den Bediensteten selber angebracht wurde: weist es doch auf die Verschleppung eines ihrer Kollegen durch die ETA hin.

Im Gegensatz zum ersten Eindruck verblüfft der hohe Sicherheitsaufwand: schon Wochen vorher mußten unsere Ausweismummern durchgegeben werden, die nun mit den mitgeführten Dokumenten verglichen werden. Dann befestigt jede(r) eine Kopie seines Ausweises am Revers als sichtbare Besuchsgenehmigung. Fotoapparate werden registriert und dürfen im DAE benutzt werden.

Die Räumlichkeiten, die uns der psychologische Direktor zeigt, machen einen gepflegten Eindruck. Es sind

- ein großer Tagesaufenthaltsraum mit Fernseher und schwarzem Brett, das u.a. über Tagesplan, Säuberungsplan und besondere Aktivitäten informiert,
- ein kleiner Garten mit Rasen, Blumen und mehreren Tischen mit Sonnenschirmen,
- die Bibliothek, ein Mehrzweckraum für zehn Personen (hier wird gerade eine Einzelarbeit gemacht: ein Betreuer arbeitet mit einem Gefangenen).
- der Unterrichtsraum, ebenfalls ein Mehrzweckraum jeweils für zehn Personen. (hier vertritt gerade die Psychologin die Lehrerin mit dem katalanischen Sprachunterricht). Der Behandlungsraum, auch ein Mehrzweckraum für zehn Personen,
- der versiegelte Innenhof als Sportplatz,
- der Kraftsportraum,
- eine Werkstatt für Aktivitäten wie Malen, Siebdruck, Buchbinden. Hier wird die Gefangenenzeitschrift herausgegeben, sowie T-Shirts und Weihnachtskarten bedruckt. Es dürfen auch Aufträge von draußen angenommen werden (z.B. für den Weihnachtsbazar). 50% des Erlöses fließen dann an den jeweiligen Hersteller (nicht die Gemeinschaft des DAE),
- ein Frisierraum als Angebot, sich gegen den Trend zu

wenden und sich keine Glatzen scheren zu lassen. Die Wände sind mit Postern von Frauenköpfen ausgestattet,

- ein Gewächshaus (Bewässerungsanlage und Brunnen haben die im Bereich Installation Auszubildenden selber in Projektarbeit erstellt).
- ein Zwinger mit zwei gestifteten Boxern (hier wird sogar gezüchtet!), um den Kontakt Mensch - Tier zu fördern. Dieser Bereich wird von einem Beschäftigungsprogramm der Fakultät für Tiermedizin unterstützt,
- und zuletzt im unteren Geschoß das Arztzimmer mit der Kühltruhe für die Urinproben, die in einem auswärtigen Labor untersucht werden (Urinkontrollen werden morgens und mittags gemacht).
- Im ersten Stock befinden sich dann die tagsüber offenstehenden 18 Zellen, wovon sechs Einzel-, fünf Doppel- und sieben Drei-Mann-Zellen sind. Bei den Gemeinschaftszellen ist der Sanitärbereich abgetrennt. Es befinden sich keine Fernseher in diesen Zimmern.

Die Unabhängigkeit des DAE von dem übrigen Anstaltsbereich erleichtert es den Insassen, die Behandlung als eine Vorbereitung auf ein anderes Leben draußen in Freiheit zu begreifen. Hier geht es weniger um den Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern, sondern um die Wiedereingliederung von süchtigen Menschen in Familie, Beruf und soziale Umgebung am Heimatort.

Worin unterscheidet sich das DAE von vergleichbaren Einrichtungen in der BRD ?

- Es befindet sich in einem Land, das sich einer völlig anderen Problematik der HIV-Infizierung stellen muß.
- Sucht gilt in Spanien nicht als Krankheit. Insofern sind die Familien gefordert.
- Es befindet sich in einer Gesellschaft, in der die Familie darüber hinaus immer noch⁹⁾ eine bedeutende Rolle spielt, so daß es außer Frage steht, daß die entlassenen Strafgefangenen dorthin zurückkehren und sie sich nicht in einer neuen, von ihrer Suchtvergangenheit unbelasteten Umgebung eine soziale Existenz aufbauen.
- Die Vernetzung einzelner Hilfssysteme der Suchtkrankenhilfe trotz unterschiedlicher Zugehörigkeit zu den verschiedenen Ministerien (*Departament de Justicia und Departament def Sanitat i Seguretat Social*) erscheint gut organisiert. Die Öffentlichkeitsarbeit des DAE ist nach den Bedürfnissen der Zielgruppe ausgerichtet und bedient sich entsprechender Medien wie z.B. Comics.
- Das DAE ist sowohl räumlich wie personell wie in Form von Evaluation mit einem hohen Standard ausgestattet und genießt offizielle Anerkennung.¹⁰⁾ Dies wiederum hat Rückwirkungen auf die Akzeptanz des DAE.
- Das Konzept fußt auf verschiedenen in der Literatur beschriebenen Bausteinen und weniger auf bestimmten Therapieansätzen und -haltungen, für die Mitarbeiter ausgebildet werden müssen.

Zusammenfassung

Das anlässlich eines Fachkräfteaustausches besuchte *Centre Penitenciar Quatre Carmins* in Katalanien mit der Behandlungseinrichtung für Drogenabhängige DAE (*Depar-*

tament D'Atencio Especializada) wird beschrieben (Personal, Behandlungsprogramm, Evaluation mit ersten Ergebnissen) und seine Besonderheiten im Vergleich zu deutschen Einrichtungen aufgezeigt.

Anmerkungen

1) Dieser Fachkräfteaustausch zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Koordinierungsstelle für Drogenfragen und Fortbildung, und der Generalität der Provinz Catalunya, Organ Tèonic Drogodependències, hat schon eine mehrjährige Tradition. Auf deutscher Seite wird er finanziert mit Mitteln des Jugendbildungsplanes.

2) Die Zahlen beruhen auf der Auskunft des Psychologischen Direktors. Der Anteil der Hepatitis C-Infizierten liegt dagegen nur bei 25%. Damit ergeben sich umgekehrte Verhältnisse wie in Deutschland. Die Frage nach der Ursache des hohen HIV-Ansteckungsgrades konnte uns nicht befriedigend erklärt werden.

3) Insbesondere den Arbeiten von Bühringer 1976, Ross und Fabiano 1985 sowie Marlatt und Gordon 1985

4) Ursprünglich vorgesehen waren drei bis sieben Tage

5) Anders als in der BRD wird hier erst nach 3/4 der verbüßten Strafzeit bedingt entlassen. Es besteht im Ausnahmefall wohl auch die Möglichkeit einer früheren Entlassung.

6) Morphinantagonist ohne morphinartigen Eigeneffekt

7) Morgens und nachmittags wird Urin eingesammelt, der gekühlt und wöchentlich in einem auswärtigen Labor untersucht wird.

8) Es wird hier verwiesen auf das Manuskript von Sanchis, J. Risardo et al, An intra-penitentiary therapeutic community for drug-addicted: 3 years of the Dpartament D'Atencio Especializada, ohne Datum, nicht auf die unveröffentlichten, mündlich vorgetragenen Zahlen.

9) Nach dem Ende der Franco-Ära und der Hinwendung zur Demokratie fühlten sich die Menschen ermutigt, aus weiteren alten Strukturen, so dem Familienverband, auszubrechen. Diese Tendenz scheint jedoch mit dem wachsenden sozialen Notstand rückläufig zu sein.

10) Diese ist bei vergleichbaren Einrichtungen in der BRD so nicht gegeben, weil hier die Therapie von Suchtabhängigen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Justiz fällt und daher offiziell gar nicht existieren darf.

Aktuelle Informationen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V.

39. Bundesarbeitstagung vom 12.-15.05.1996 in Markersbach / Sachsen

Nachdem am Sonntag, dem 12.05.1996 traditionsgemäß die Mitgliederversammlung abgehalten worden war, eröffnete der 1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, Oberlehrer Josef Bauer, am Montag, dem 13.05.1996 die eigentliche Tagung, die dieses Jahr unter dem Thema „Gewalt - Herausforderung an die Lehrer“ stand. Neben rund 100 Kolleginnen und Kollegen konnte der 1. Vorsitzende nach seinen Eröffnungsworten eine Reihe von Ehrengästen begrüßen. Es waren dies:

- Ministerialdirigent Harald Preusker, Leiter der Abteilung Strafvollzug im Sächsischen Staatsministerium der Justiz
- Dr. Gisela Schwarz, rechtspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion im sächsischen Landtag
- Herr Henselin (DSU) stellvertretender Vorsitzender des Ältestenrates des Kreistages des Landkreises Aue-Schwarzenberg
- Ministerialrat Dr. Wolfgang Gödl, Bundesministerium der Justiz in Wien
- Oberschulrat Erich Bober, Bundesministerium der Justiz in Wien

Nachdem die Ehrengäste, Dr. Schwarz, Henselin und Dr. Gödl herzliche Grußworte sprachen, ließ es sich Ministerialdirigent Preusker nicht nehmen, seinerseits die Teilnehmer auch im Namen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz willkommen zu heißen. Anschließend hielt er gemäß Tagungsprogramm sein Referat

„Zur Lage des Justizvollzugs im Bundesland Sachsen“

Der Referent befaßte sich in seinem Beitrag, der für viele Zuhörer stellenweise einen resignativen - pessimistischen Tenor aufwies, in der Hauptsache mit einer kritischen Bestandaufnahme über die Entwicklungen im Strafvollzug allgemein. Seine diesbezüglichen Äußerungen gipfelten in der Feststellung, daß der „Reformeifer“ der 60er Jahre vererbt sei, weil sich die mit dem nunmehr fast 20 Jahre alten Strafvollzugsgesetz verbundenen Erwartungen nicht erfüllt hätten. Das Reformziel Resozialisierung statt Ausgrenzung werde nicht in dem erhofften Maße erreicht, obwohl sich die Mitarbeiter im Vollzug redlich darum bemühen, die Gefangenen für ein straffreies Leben zu rüsten. Lobend erwähnte der Referent in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß erwiesenermaßen von allen Interventionen lediglich die Maßnahmen zur beruflichen Integration von Straffälligen einen signifikanten rückfallsmindernden Effekt aufweisen würden.

Als Hauptursache für diese Entwicklung nannte der Referent die dramatische Änderung der Rahmenbedingungen im Strafvollzug. Der hohe Anteil der ausländischen Gefangenen, die Sucht- und Drogenproblematik im Vollzug sowie die massive Zunahme der organisierten Kriminalität sind nur Beispiele, die verdeutlichen, daß sich die Ausgangspositionen gravierend verändert haben. Der Referent trat dafür ein, die wohlgemeinten Vorstellungen, die dem sogenannten „Behandlungsvollzug“ zugrunde liegen, zu versachlichen. Aufwand und Ertrag bedürfen nach seiner Ansicht einer kritischen Überprüfung. Trotz allem sprach sich Ministerialdirigent Preusker dafür aus, am Behandlungsgedanken festzuhalten. Das Beispiel USA zeige deutlich, daß ein „härterer Vollzug“ keinerlei Effizienz hinsichtlich Resozialisierung bringt. Die Lehrer im Vollzug rief er auf, in ihrer Arbeit nicht nur reine Wissensvermittlung zu betreiben, sondern stärker menschliche Erfahrungen zu vermitteln.

Nach der Mittagspause hielt Prof. Dr. Dieter Rössner, Universität Halle, das Referat

„Ursachen von Gewalt“

Bevor der Referent mit der Analyse von Gewaltursachen begann, zog er eine Betrachtung aus der Sicht des Opfers vor und stellte hierbei u.a. bedauernd fest, daß heutzutage ein mangelnder Opferbezug bei der Diskussion über Gewalt zu verzeichnen ist. Da für Prof. Rössner Gewalt ein multifaktorales Phänomen ist,

war es zwingend, daß er dann gewaltverursachende bzw. gewaltverstärkende Faktoren eingehend beschrieb. Abschließend machte der Referent noch einige kritische Äußerungen zum Strafrecht, welches er als „schwächstes Sozialisationsmittel“ an das man überzogene Erwartungen stellen würde, bezeichnete. Dies gelte nicht zuletzt natürlich auch für den Strafvollzug als Teil des Strafrechts.

Das zweite Referat am Nachmittag hielt Dr. Wilfried Schubarth, Technische Universität Dresden, zum Thema

„Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt“

Zu Beginn seines Beitrages ging der Referent zunächst auf Ausmaß, Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen und Erklärungsansätze von und für Gewalt ein. Anschließend beschäftigte er sich eingehend mit der bestehenden Interventions- und Präventionspraxis speziell in den Schulen. Zum Abschluß wandte er sich der Frage zu, was die Schule und die Lehrer und Lehrerinnen darüber hinaus gegen Aggression und Gewalt tun und wie sie dabei unterstützt werden können.

Die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften beendeten den ersten Tag.

Am zweiten Tag, Dienstag, dem 14.05.1996, stand zunächst ein Treffen des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft mit Vertretern der Lehrer aus den einzelnen Bundesländern auf dem Programm. Danach stand der restliche Vormittag für ein weiteres Referat zur Verfügung. Dr. Michael Heilemann, Psychologe in der Jugendanstalt Hameln/Niedersachsen, berichtete in seinem sehr lebhaften, praxisnahen Beitrag

„Abbau von Gewalt - Antiaggressionstraining mit jungen Strafgefangenen“

über seine Arbeit im Jugendvollzug.

Nach dem Mittagessen unternahmen die Tagungsteilnehmer eine Exkursion nach Karlsbad/Tschechien.

Am letzten Tag der Arbeitstagung, Mittwoch, dem 15.05.1996, referierte Herr Michael Melzer, Sozialpädagoge bei der Stadtmission Chemnitz, über

„Pädagogische Arbeit mit Gewalttätern“

Der Referent mußte wegen plötzlich auftretender gesundheitlicher Probleme seinen sehr interessanten Erfahrungsbericht zu einem frühen Zeitpunkt beenden.

Eine Abschlußbesprechung mit Rückblick auf die diesjährige und Vorschau auf die nächste Tagung 1997 beendete um die Mittagszeit die Tagung.

Manuel Pendon

Integration in die Arbeitswelt als Ziel der Bildungsarbeit im Vollzug

Unter diesem Rahmenthema steht die

40. Bundesarbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V.,

die vom 4. bis 7. Mai 1997 in der Justizakademie Recklinghausen stattfindet.

Im einzelnen ist folgendes Tagungsprogramm vorgesehen:

Sonntag 4. Mai 1997:

17.00 Uhr: Mitgliederversammlung

Montag 5. Mai 1997:

10.00 Uhr: Eröffnung und Grußworte

11.00 Uhr: Referat zum Tagungsthema von Prof. Dr. Hans-Jürgen Eberle, Hildesheim

14.00 Uhr: Workshops

W 1: Bildungsarbeit mit Problemgruppen

a) Drogenabhängige

b) Ausländer

W 2: Bildungsarbeit in der U-Haft

W 3: Bildungsarbeit im offenen Vollzug

W 4: Bildungsberatung und Begleitung

W 5: Bildungsarbeit mit externen Trägern

Treffen der Lehrer auf Landesebene

19.00 Uhr:

Dienstag 6. Mai 1997:

9.00 Uhr: Tagung des Vorstandes mit den Vertretern der Lehrer aus den einzelnen Bundesländern

10.30 Uhr: Vorstellung und Zusammenfassung der Workshop-Ergebnisse

13.30 Uhr: Exkursion

Mittwoch 7. Mai 1997:

9.00 Uhr: Referat: Komplementäre Finanzierung von Bildungsarbeit durch EU-Mittel. Josef Schoemann, Berufsbildungswerk des DGB GmbH

10.15 Uhr: Referat: Die BAG ALPHA und das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE), Monika Tröster, (DIE)

11.00 Uhr: Abschlußbesprechung

Ehrenamtliche Straffälligenhilfe

Die Evangelische Akademie Bad Boll veranstaltet unter diesem Titel vom 13. bis 15. Juni 1997 in Zusammenarbeit mit dem Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege, dem Landesverband Straffälligenhilfe Württemberg e.V. und dem Verband der Bewährungshilfevereine im OLG-Bezirk Stuttgart e.V. eine Tagung. Zur Veranstaltung eingeladen sind ehrenamtlich tätige Einzelbetreuerinnen und -betreuer von Gefangenen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gruppen, Mitglieder von Anstaltsbeiräten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Straffälligenhilfe, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie Hauptamtliche in der Straffälligenhilfe aus Strafrechtspflege und Gefängnisverwaltung. Die Tagung wird geleitet von Pfarrer und Studienleiter Dr. Helmut Geiger und LtD. Oberstaatsanwalt Konrad Menz.

Das Programm umfaßt sechs Kurzreferate zum Themenkreis: Erfahrungen im Arbeitsfeld und in der Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe und in der freien Straffälligenhilfe sowie folgende Vorträge:

- Staatsanwältin Gabriele Gehring, Stuttgart: Rechte und Pflichten der ehrenamtlich Tätigen
- Prof. Dr. Dieter Dölling, Heidelberg: Strafzwecke und Aufgaben des Vollzuges.

Ferner sind drei Arbeitsgruppen zu den Themen „Mitarbeit in den Verbänden der sozialen Strafrechtspflege“, „Mitarbeit in der Bewährungshilfe“ und „Mitarbeit im Strafvollzug“ vorgesehen.

Anfragen und Anmeldungen können an die Evangelische Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll, Tel. 07164/79-233 oder -208; Fax. 07164/79-440, gerichtet werden.

Straffälligenhilfebericht 1995/96

Straffälligenhilfe in den Neuen Ländern

Unter diesem Titel hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Oppelner Str. 130, 53119 Bonn (Tel. 0228/6685380; Fax. 0228/6685383) im Januar 1997 einen 73 Seiten umfassenden Bericht verfaßt, der den Aufbau, die Tätigkeit und Aktivitäten der Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern darstellt. Der Bericht ist unter der angegebenen Adresse gegen eine Schutzgebühr von DM 10,- zuzüglich Porto zu beziehen.

Der Bericht gliedert sich in fünf Teile, denen eine Einleitung mit Hinweisen auf die Ziele und Inhalte der Darstellung, deren Datengrundlage und die Aufgaben der BAG-S vorangestellt ist. Im ersten Teil wird ein Überblick über die Kriminalitäts- und Sanktionsentwicklung in den Neuen Ländern gegeben. Im zweiten Teil werden die Rahmenbedingungen der dortigen Straffälligenhilfe geschildert (Lebensumfeld und Lebenssituationen der Straffälligen, Situation in den Haftanstalten usw.). Im dritten Teil wird der Aufbau der Straffälligenhilfe in den neuen Ländern dargestellt; vor allem wird über Projekte, Hilfeangebote,

Kooperation und Vernetzung berichtet. Der vierte Teil hat die künftigen Perspektiven der Straffälligenhilfe in den neuen Ländern zum Gegenstand. Der fünfte Teil besteht aus Literaturhinweisen.

Der Bericht schließt mit einem Anhang, der über folgende Veranstaltungen bzw. Projekte informiert:

- Qualifizierungsprogramm für die Sozialen Dienste der Justiz in den Neuen Bundesländern
- Projekt „Förderung und Qualifizierung der Straffälligenhilfe der verbandlichen Caritas in den Neuen Ländern“
- Fortbildungskurs für Mitarbeiter der Freien Straffälligenhilfe
- Projekt Re-Aktion auf Gewalt durch Jugendhilfe und Straffälligenhilfe

Dokumentation der 21. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug

Vom 8. bis 12. Mai 1995 fand in der Deutschen Richterakademie, Tagungsstätte Wustrau, die 21. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug statt. Die von der Bundesvereinigung herausgegebene Dokumentation faßt die einzelnen Beiträge der Tagung (auf 157 Seiten) zusammen. Vorangestellt ist ihnen der Tagungsbericht von Rolf Herrfahrt (S. 3-10). Im einzelnen enthält die Broschüre darüber hinaus folgende Beiträge:

- Peter Höflich: Podiumsdiskussion „Vollzug und Öffentlichkeitsarbeit“ (S. 11-13)
- Renate Fey: Bericht aus Bonn (S. 14-26)
- Christoph Flüge: Umgang mit suchtabhängigen und verschuldeten Bediensteten (S. 27-35)
- Karlheinz Keppler: Möglichkeiten der Substitution und Behandlung von Hepatitis-erkrankungen im Vollzug (S. 36-58)
- Hans-Jürgen Fätkinheuer: Die hilflosen Helfer - das Dilemma der Strafverfolgung bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (S. 59-77)
- Edwin Kube: Kriminalitätsentwicklung und Präventionsmöglichkeiten in Deutschland (S. 78 -110)
- Christoph Nix: Gefangenenmitverantwortung und Kulturarbeit als Mittel der Resozialisierung (S. 111-119)
- Dieter Eschke: Mängel im Rechtsschutz der Strafgefangenen (S. 120-125)
- Rainer Faupel: Die Situation im Strafvollzug und die Vollzugspolitik im Land Brandenburg (S. 126-157)

Justizsenatorin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit: „Anti-Aggressionstraining für junge Strafgefangene im fünften Jahr erfolgreich“

Um der zunehmenden Gewaltbereitschaft junger Menschen in Berlin zu begegnen, hat die Jugendstrafanstalt Berlin bereits Ende 1991 ein Anti-Aggressionsprogramm entwickelt. Es soll junge Straftäter, die zu Aggressionshandlungen neigen, in die Lage versetzen, zukünftig Konflikte ohne Gewalt auszutragen.

Dieses Anti-Aggressionstraining findet seit Anfang des Jahres 1992 regelmäßig statt. Es ist auf korrigierendes Lernen ausgerichtet. Die jungen Menschen lernen durch entsprechende Übungen motorische Beruhigung, sie differenzieren ihre Wahrnehmung, sie gewöhnen sich an Selbstkontrolle und Selbstbekämpfung ohne Gewalt. Sie erleben Zusammenarbeit und vor allem lernen sie, sich mit dem Erleben des Opfers ihrer Straftaten auseinanderzusetzen. Bisher sind 17 Gruppen mit jeweils sechs bis acht Teilnehmern mit großem Erfolg durchgeführt worden.

Das Trainingsprogramm beginnt mit Einzelsitzungen, in denen vor allem die privaten und beruflichen Zukunftsvorstellungen des Jugendlichen und seine bisherige Entwicklung erörtert wird. In den anschließenden Gruppensitzungen arbeiten die Trainer mit den Gefangenen die von ihnen geschilderten Tatabläufe auf, setzen diese in Rollenspiele um, fügen spezielle psychologische Übungen ein und werten das Verhalten der Gefangenen individuell aus. Zum Abschluß werden gemeinsam mit den Inhaftierten

alternative Handlungsformen erarbeitet, wobei als Lernhilfen Selbstprotokolle sowie Bild- und Tonaufzeichnungen in den laufenden Übungen eingesetzt werden.

Die Justizsenatorin: „Selbstverständlich erwarten wir nicht, daß die Teilnahme an diesem Trainingsprogramm bei den straffällig gewordenen jungen Menschen sofort zu situationsangemessenem und aggressionsfreiem Verhalten führt. Parallel durchgeführte Begleituntersuchungen belegen jedoch, daß sich das Verhalten der Teilnehmer an diesen Programmen positiv verändert hat. Dadurch, daß die jungen Menschen Alternativen zu ihren bisherigen aggressiven Reaktionen gelernt haben, gelingt es, künftig Mängel im Sozialverhalten und - damit einhergehend - aggressives Verhalten der Teilnehmer zu mindern. Den Jugendlichen wird hiermit eine Perspektive gegeben, die sehr oft verhindert, daß sie im Teufelskreis der Kriminalität stecken bleiben.“

(Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz - Pressereferat - vom 15. Mai 1996)

Ansparen von Taschengeld

Die Sparsamkeit eines Häftlings darf nicht bestraft werden, indem ihm das Taschengeld um den angesparten Betrag gekürzt wird. Diese höchstrichterliche Entscheidung hat am 8. Januar 1997 der Bundesgerichtshof in einer durchaus umstrittenen Frage veröffentlicht (AZ: 5 AR Vollz 43/95).

Der Fall, der alle zuständigen Gerichtsinstanzen beschäftigen sollte, nahm 1994 in einem hessischem Gefängnis seinen Anfang. Dort wurde einem Strafgefangenen das Taschengeld gekürzt, weil er im Vormonat einen Teil des ihm zustehenden Betrages von rund 50 Mark gespart hatte. Gegen die Kürzung legte der Häftling Beschwerde ein, und zwar mit Erfolg.

Die zuständige Kammer des Landgerichts Gießen befand, daß Sparsamkeit nicht bestraft werden dürfe und hob den Bescheid des Gefängnisleiters auf. Der mochte sich mit seiner juristischen Niederlage aber nicht abfinden und legte wiederum Rechtsmittel ein. Der Fall ging damit im Jahr 1995 an das Oberlandesgericht Frankfurt. Auch die Frankfurter Richter wollten sich gegen die Kürzung des Taschengeldes aussprechen, sahen sich hieran aber gehindert. Denn die Kollegen vom Oberlandesgericht Koblenz hatten einige Jahre zuvor die Kürzung des Taschengeldes gebilligt, weil der Häftling infolge des Gesparten weniger bedürftig sei. Wegen ihrer abweichenden Meinung mußten die Frankfurter Richter die Rechtsfrage dem BGH, dem höchsten Gericht für Strafsachen, vorlegen.

Der entschied nun endgültig für die Sparsamkeit. Denn laut Strafvollzugsgesetz könne ein Häftling sein Taschengeld für Einkäufe „oder anderweitig verwenden“. Damit ergebe sich bereits aus dem Wortlaut, „daß der Gefangene statt einzukaufen auch sparen darf“. Zudem liege es „auf der Hand“, daß Sparsamkeit mit den Zielen des Strafvollzugs in Einklang stehe. Eine Kürzung des Taschengeldes infolge von Sparsamkeit sei damit „zielwidrig“, so die Bundesrichter. Übrigens hat sich Generalbundesanwalt Kay Nehm in dem Verfahren ebenfalls für die volle Ausbezahlung des Taschengeldes ausgesprochen. Das damals noch von der SPD geführte hessische Justizministerium hatte dagegen die Taschengeld-Kürzung durch den Gefängnisleiter befürwortet.

(Ursula Knapp: Häftlinge dürfen sparen. BGH: Taschengeld nicht wegen sparsamen Wirtschaftens kürzbar. In: Frankfurter Rundschau vom 9. Januar 1997)

Straffällig: Lebenslagen und Lebenshilfen

Unter diesem Rahmentitel ist 1996 ein Sammelband erschienen, der die Vorträge der Fachwoche Straffälligenhilfe 1995 zusammenfaßt, die vom 28.11. bis 1.12.1995 von der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe in Bergisch-Gladbach veranstaltet wurde. Insgesamt handelt es sich - neben dem Vorwort und Informationen über die Autorinnen und Autoren - um zwölf Beiträge, die sich um typische Problemlagen Straffälliger und aktuelle Hilfeformen ranken. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen deshalb soziale Benachteiligungen und Mängelsituationen, vor allem krisenhafte Lebensereignisse und persönliche

Belastungen (wie Krankheit, Wohnungs- oder Arbeitslosigkeit, Trennung vom Lebenspartner, Alkoholismus usw.), sowie Ansätze zu ihrer Beseitigung oder wenigstens Abmilderung.

Im ersten einführenden Beitrag setzt sich Mechthild Veil mit den Vorzügen und Schwächen des Lebenslagenkonzepts - unter Heranziehung von empirischen Befunden der neueren Armuts- und Geschlechterforschung auseinander (Das Konzept der Lebenslage Neue Hoffnung für die Sozialarbeit? S.12-25). Der zweite Beitrag - von Helge Peters - befaßt sich mit der Frage, wie Randgruppen in der modernen Gesellschaft zustandekommen und welche gesellschaftlichen Bedingungen und Mechanismen Ausgrenzungsprozesse zur Folge haben (Randgruppen in Risikogesellschaften - Was bringt die Zukunft? S.26-38). Auf der Grundlage seiner Untersuchung zur Situation Haftentlassener in Berlin stellt Heinz Cornel empirische Daten zur Lebenssituation Straffälliger vor (Lebensbedingungen straffälliger Menschen - empirische Befunde, S.39-68). Roland Girtler thematisiert in einer ergänzenden Studie die subjektive Befindlichkeit Betroffener, deren Normen und Reaktionsweisen (Die Lebenswelt des Gefangenen und sein Ringen um Würde, S.69-77).

Die folgenden Beiträge haben überwiegend Hilfeformen und -möglichkeiten der heutigen Straffälligenhilfe zum Gegenstand. Das beginnt mit einem Überblick über die Situation und Ansätze der Sozialarbeit im Strafvollzug von Peter Beckmann (Lebenslagen Straffälliger und Straffälligenhilfe. Das Hilfesystem auf dem Prüfstand aus der Sicht der Sozialarbeit im Strafvollzug, S.78-86). Ulrich Staets analysiert die Hilfeangebote im Rahmen der Bewährungshilfe (Das Hilfesystem auf dem Prüfstand aus der Sicht der Bewährungshilfe, S.87-90). Einen kritischen Blick auf das gegenwärtige Hilfesystem der Straffälligenhilfe wirft Ulrich Kamann aus der Perspektive des Richters (Das Hilfesystem auf dem Prüfstand aus der Sicht des Richters, S.91-98). Von der derzeitigen Situation der Freien Straffälligenhilfe ausgehend beschäftigt sich Gabriele Kawamura mit aktuellen Veränderungen der Lebenslage Straffälliger und Möglichkeiten für Verbesserungen der Hilfestellung (Das Hilfesystem auf dem Prüfstand aus der Sicht der Freien Straffälligenhilfe, S.99-113). Norbert Herriger untersucht die Frage, inwieweit das Empowerment-Konzept, das auf die Ermutigung des einzelnen, seine Fähigkeiten der Selbstbestimmung und der autonomen Lebensorganisation setzt, für die Straffälligenhilfe fruchtbar gemacht werden kann (Empowerment und die Philosophie der Menschenstärken - Brückenschläge für die Straffälligenhilfe, S.114-131). Reiner Lochmann stellt in seinem Beitrag Ansätze zur Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe dar (Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe, S.132-154). Heinrich Küfner und Michaela Vogt führen in ein psychosoziales Diagnostiksystem ein, das sich an den Lebenslagen und Ressourcen Betroffener orientiert (Die Entwicklung des psychosozialen ressourcenorientierten Diagnostiksystems (PREDI), S.155-168). An dem konkreten Problembereich „Jugend und Gewalt“ zeigt Werner Nickolai schließlich Möglichkeiten sinnvoller Arbeit mit gewaltbereiten Jugendlichen auf (Jugend und Gewalt, S. 169-187).

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten:
Werner Nickolai, Gabriele Kawamura, Wolfgang Krell, Richard Reindl (Hrsg.): Straffällig: Lebenslagen und Lebenshilfen. Lambertus-Verlag Freiburg i.Br. 1996. 189 S. DM 29,-

Neues Gefängnis in Passau

In Passau soll ein neues Gefängnis für 300 Häftlinge gebaut werden. Gespräche mit dem Justizministerium zur Realisierung des Projekts haben bereits stattgefunden, bestätigte ein Sprecher der Kommune. Der Neubau sei nötig, weil die vorhandene Haftanstalt mit 80 Plätzen nicht mehr ausreiche und auch den Anforderungen an einen zeitgemäßen Strafvollzug nicht mehr genüge. Die Stadt erhofft sich durch den Neubau 150 zusätzliche Arbeitsplätze. Ein Grundstück, das möglichst in der Nähe des Landgerichts gelegen sein sollte, wird noch gesucht. Unklar ist noch die Finanzierung des Millionenprojekts. Die Stadt erwägt ein Leasingmodell zur Zwischenfinanzierung der Baukosten. In dem neuen Gefängnis sollen in erster Linie Ersttäter und Verurteilte mit Haftstrafen unter fünf Jahren untergebracht werden.

(Neues Gefängnis für 300 Häftlinge. In: Süddeutsche Zeitung vom 14. Aug. 1996)

Zum Bedarf an Haftplätzen in Niedersachsen

Heidi Alm-Merk, niedersächsische Justizministerin, fordert den Bau neuer Justizvollzugsanstalten in ihrem Bundesland. Die Hälfte der 25 niedersächsischen Gefängnisse sei überaltert und mit derzeit fast 6000 Häftlingen so stark belegt wie nie zuvor.

(Main-Post vom 13. Aug. 1996)

Überbelegung im deutschen Strafvollzug

Die deutschen Gefängnisse sind hoffnungslos überfüllt. Nach Darstellung des Vorsitzenden des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, Franz Hellstern, sind einzelne Haftanstalten bis zu 100 Prozent überbelegt. Baden-Württembergs Justizminister Ulrich Goll (FDP) spricht vom „Problem Nummer eins des Justizvollzugs“. Die Daten, die Goll vorlegte, sind alarmierend: Die Zahl der Gefangenen in Baden-Württembergs 20 Gefängnissen ist in den vergangenen fünf Jahren kontinuierlich gestiegen; am 31. März dieses Jahres teilten sich 8.700 Häftlinge die 8.000 vorgesehenen Haftplätze. So ist beispielsweise im Freiburger Gefängnis mit 750 Häftlingen auf 634 Plätzen fast jede der neun Quadratmeter großen Einzelzellen doppelt belegt. Obwohl weniger schwere Delikte schon lange nicht mehr mit Gefängnis bestraft werden (nur fünf Prozent aller Verurteilten landen hinter Gittern), verschärft sich die Situation weiter. Nach Angaben des Bundes der Vollzugsbediensteten ist die Kriminalität in Deutschland seit 1990 kontinuierlich gewachsen. Es gebe immer mehr schwere Verbrechen. Die Folge: Immer mehr Verurteilte säßen immer länger im Gefängnis. Auch andere Bundesländer klagen, daß es vor allem im geschlossenen Strafvollzug und in der Untersuchungshaft enger wird. In Nordrhein-Westfalen sind einzelne Gefängnisse nach Ministeriumsangaben um 30 Prozent überbelegt, obwohl erst unlängst in Aachen ein neues Gefängnis mit 550 Plätzen gebaut wurde. Und die Situation in Rheinland-Pfalz schildert ein Sprecher des Mainzer Justizministeriums so: „Fernsehräume und Seitenflügel werden zu Zellen umfunktioniert, und das Bett auf dem Flur ist auch schon vorgekommen“. In ihrer Not sinnen die Länder auf ungewöhnliche Auswege. In Rostock wurde unlängst das erste private Gefängnis eingeweiht, das Mecklenburg-Vorpommern jetzt mietet. An eine ähnliche Lösung denkt man auch im Stuttgarter Justizministerium für das Gefängnis, das 1998 in Offenburg gebaut werden soll. Die Überfüllung der Gefängnisse führt nach Darstellung des Bedienstetenbundes nicht nur zu Spannungen zwischen den eng zusammengepackten Häftlingen. Auch die Beamten stehen permanent unter Druck. In der Praxis müsse sich ein Wachmann um jeweils 40 bis 60 Gefangene gleichzeitig kümmern, so Gewerkschaftsvorsitzender Hellstern. Die Vollzugsbeamten schieben einen riesigen Berg an Überstunden vor sich her. In Baden-Württemberg sind es nach Gewerkschaftsangaben derzeit 160.000. An Freizeitausgleich ist nicht zu denken. Erst unlängst habe er zwei Kollegen aus dem Urlaub zurückholen müssen, weil ein Häftling ins Krankenhaus gebracht werden mußte, berichtet Hellstern, der Personalchef im Freiburger Gefängnis ist. Das Justizministerium steht dem Problem hilflos gegenüber. „Wir hoffen, daß wir durch die geplante 40-Stunden-Woche von den Überstunden runterkommen“, sagt Ministeriumssprecher Kai Sonntag. Neue Stellen gibt es nicht, im Gegenteil: Im vergangenen Jahr wurden erstmals freiwerdende Stellen nicht mehr besetzt - allerdings in der Verwaltung. Für Stellenabbau beim Wachpersonal gebe es „keine konkreten Pläne“, so Sonntag. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten fürchtet nun um die Errungenschaften des modernen Strafvollzuges. Würde weiter gespart, so Hellstern, müßten Freizeitangebote und Ausbildungsprogramme in den Gefängnissen eingeschränkt werden.

(Ulrike Schnellbach: Immer wieder Klagen über Platzprobleme in den Haftanstalten - Personal fürchtet um „friedlichen Strafvollzug“: Gefährliche Enge in deutschen Gefängnissen. In: Badische Zeitung Nr.190 vom 17. August 1996, S.2)

Gefangenenrate in den USA

In den USA saßen im August 1996 1,6 Millionen Menschen in Gefängnissen - doppelt so viele wie 1986.

(dpa-Meldung vom 20. Aug. 96)

Privates Gefängnis in Offenburg?

Der baden-württembergische Justizminister Ulrich Goll (FDP) denkt darüber nach, Teile des Strafvollzugs im Land privaten Unternehmen zu übertragen. Der FDP Politiker verwies auf entsprechende Versuche in Frankreich und England.

Noch ist alles Zukunftsmusik: Doch der Liberalen-Minister kann sich vorstellen, nach einer genauen Prüfung in einer ersten Stufe den Bereich Logistik zu privatisieren. Goll sprach von einer „überaus spannenden Sache“. Die Beispiele im Ausland seien es wert, „so etwas auch bei uns zu prüfen“, sagte er jetzt in Stuttgart.

Bislang gibt es in Deutschland kein Gefängnis, das ganz oder teilweise von privater Hand betrieben wird. Lediglich beim Bau von Justizvollzugsanstalten gibt es entsprechende Erfahrungen: In Rostock, im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, wurde ein Gefängnis von privaten Investoren errichtet. Ein solches Modell soll demnächst auch in Baden-Württemberg erstmals getestet werden: In der Koalitionsvereinbarung waren Union und Liberale übereingekommen, beim Bau der Justizvollzugsanstalt in Offenburg private Investormodelle zu prüfen. „Wir wollen damit Neuland betreten, um den wegen Überbelegung dringend notwendigen Neubau trotz der angespannten Haushaltslage verwirklichen zu können“, sagte Goll. Geht es nach dem Willen des Justizministers, wird in Offenburg darüberhinaus eine Teilprivatisierung des Vollzugs in Betracht gezogen.

(Helge Thiele: Justizministerium plant, neue Wege einzuschlagen: Gibt es in Offenburg bald ein privates Gefängnis? In: Badische Zeitung Nr. 225 vom 27. Sept. 1996, S.8)

Zum Strafvollzug in Lateinamerika

Elektroschocks, Fußstritte und ekelerregende Cocktails aus Fäkalien, Blut und Urin: Nicht nur in Peru, in vielen Ländern Lateinamerikas sind Gefängnisse Synonym für Folterkammern. „Die Opfer sind politisch Verfolgte und konventionelle Straftäter gleichermaßen“, kritisiert Amnesty International im jüngsten Bericht zur Menschenrechtsslage in Peru.

Das Geiseldrama in der japanischen Botschaft in Lima lenkt den Blick erneut auf die katastrophale Lage in lateinamerikanischen Gefängnissen. Die peruanische Guerilla „Tupac Amaru“ will 450 inhaftierte Gesinnungsgenossen aus den „gräberähnlichen Löchern“ freipressen. „Die meisten Zellen in Peru verfügen weder über Tageslicht noch über Strom“, sagte Amnesty Mitarbeiter Jerome Hollander. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (UN) forderte Perus Präsident Alberto Fujimori mehrfach auf, „gegen die fortgesetzte Folter und unmenschliche Behandlung von Häftlingen“ vorzugehen. Auf internationalen Druck hin richtete Fujimori im August eine Kommission zur Begnadigung von Gefangene ein, die auf Grund falscher Anschuldigungen im Zeitraum von 1992 bis 1996 als terroristische Straftäter verhaftet worden waren. Laut Amnesty wurden bisher 60 Menschen begnadigt. Weitere 42 gewaltlose politische Gefangene sitzen noch hinter Gittern.

Venezuelas Präsident Rafael Caldera hat bei der Europäischen Union um Beistand bei der Reform des desolaten Strafvollzugs gebeten. In Venezuela warten nach offiziellen Angaben 18.000 der 25.000 Häftlinge immer noch auf ihren Prozeß. Die Gewalt in den Gefängnissen fordert mindestens ein Todesopfer pro Tag. Das Elend hinter Gittern ist für viele Anwälte, Richter und Gefängniswärter ein einträgliches Geschäft: „Häftlinge zahlen für jeden Verwandtenbesuch, ja sogar für die Luft zum Atmen“, bestätigt der venezolanische Strafvollzugsexperte Emilio Gomez.

In Haiti sind nach UN-Berichten die Gefängnisse mit Menschen überfüllt, die niemals einem Richter vorgeführt wurden. 80 Prozent aller Insassen warteten jahrelang, oft vergeblich, auf ihre Verurteilung hinter Gittern. In Brasilien begnadigte Staatspräsident Fernando Henrique Cardoso im April vergangenen Jahres 13.000 Häftlinge, um die überfüllten Gefängnisse zu entlasten. In dem größten südamerikanischen Land drängen sich rund 140.000 Häftlinge in Gefängnissen, die nur Platz für 59.000 Menschen haben. Mehr als 27.000 Haftbefehle können deshalb nicht vollstreckt werden.

Folter ist in Brasilien fester Bestandteil polizeilicher Ermittlungen. „Während der Militärdiktatur (1964 bis 1985) hat die Mittelschicht

gegen die Folterungen ihrer Söhne protestiert. Heute steht sie den brutalen Ermittlungstechniken gleichgültig gegenüber, weil es sich bei den Opfern überwiegend um Arme handelt“, erklärt der Ombudsmann der Polizei aus Sao Paulo in einem Zeitungsinterview. Strafrechtlich kann Folter in Brasilien lediglich als „Körperverletzung“ mit höchstens zwei Jahren Haft geahndet werden.

In Kolumbien sind die Haftbedingungen eine Geldfrage. „Der Aufenthalt im Gefängnis gleicht einem Mietverhältnis“, erläutert Kai Ambos vom Freiburger Max-Planck-Institut für Strafrecht, das verschiedene Projekte für Rechtsberatung in Lateinamerika betreibt. „Wer Geld hat, richtet sich bequem ein.“ Drogenbosse teilen sich nicht mit kleinen Dealern die Zelle. Bolivien löste als einziges lateinamerikanisches Land einen Teil der Forderungen der Rebellen von „Tupac Amaru“ ein. Um die Freilassung ihres Botschafters zu erreichen, der sich noch unter den Geiseln der Guerrilleros in Lima befindet, bat die bolivianische Regierung beim internationalen Komitee vom Roten Kreuz um die Überprüfung der Haftbedingungen im Land. Nach Zeitungsberichten untersuchte das Rote Kreuz dabei auch den Gesundheitszustand von vier Häftlingen der „Tupac-Amaru“-Bewegung, die in Bolivien Haftstrafen verbüßen.

(Nach Astrid Prange: Sogar die Luft zum Atmen ist teuer: In lateinamerikanischen Gefängnissen tickt eine soziale Zeitbombe. In: Donaukurier vom 10. Januar 1997)

Straffälligenhilfe und Strafvollzug in Europa

Nummer 4, Jahrgang 43, 4. Vierteljahr 1996, der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ enthält eine Reihe von Beiträgen zur Bewährungs- und Straffälligenhilfe sowie zum Strafvollzug in Europa und in verschiedenen europäischen Staaten.

Zu nennen sind vor allem folgende Beiträge:

- Jörg Martin Jehle: Dieselben Probleme, verschiedene Lösungen? Der justizielle Sozialdienst im europäischen Vergleich
- Robert Adam: Bewährungshilfe als Teil der Strafjustizverwaltung, Strukturen und Probleme der Bewährungshilfe in Frankreich
- John Hutching: Soziale Dienste im Justizsystem von England und Wales. Organisation und Aufgaben des Probation Service
- Ted van der Valk: Vom untergeschobenen Kind zum gefragten Partner. Struktur, Funktion und Position der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in den Niederlanden
- Irene Sagel-Grande: Modell der Opferhilfe in den Niederlanden
- Klaus Koepsel: Eine moderne Vollzugsorganisation. Bericht über eine Studienreise der Deutschen Bewährungshilfe in die Schweiz
- Michael Grotz: Die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa. Möglichkeiten der Wiedereingliederung Straffälliger
- Klaus Schwarz: Entwicklungs- und Evaluationsprogramme zur Verringerung strafbaren Verhaltens. „What works“. Das 11. CEP-Seminar in Edinburgh (vom 24. bis 28. September 1996)

(CEP = Conference Permanente Européenne de la Probation/Ständige Europäische Konferenz für Straffälligen- und Bewährungshilfe)

Aus der Rechtsprechung

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG (Urinabgabe unter direkter Beobachtung)

- a) Eine Urinkontrolle unter Beobachtung mittels zweier Spiegel verletzt einen Strafgefangenen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG).
- b) Reicht das mildere Mittel, dem Gefangenen die unbeobachtete Abgabe der Probe nach seiner vorherigen Durchsuchung zu ermöglichen, aus, um eine wirksame Kontrolle ohne die Gefahr einer Manipulation zu gewährleisten, ist die Anordnung, die Probe nur unter direkter Beobachtung abzugeben, unverhältnismäßig.

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 8. Dezember 1995 - 613 Vollz 87/95

Aus den Gründen:

I.

Der Antragsteller wendet sich dagegen, Urinkontrollen nur unter Beobachtung durch Anstaltsbedienstete vor einem Spiegelsystem abgeben zu können.

Am 17. Juli 1995 wurde der Antragsteller, der früher im Vollzug zeitweise Heroin konsumiert hatte, von der Leiterin der Wohngruppe III der Antragsgegnerin zur Abgabe einer Urinkontrolle aufgefordert. Um die Verfälschung der Urinproben zu verhindern, verlangte die Antragsgegnerin von dem Antragsteller, die Probe in einem speziell dafür ausgestatteten Toilettenraum vor zwei Spiegeln abzugeben. Bei diesem von der Antragsgegnerin seit 1994 generell praktizierten Verfahren wird der Gefangene bei der Abgabe der Urinprobe durch einen Bediensteten der Antragsgegnerin, der hinter dem Gefangenen steht, beobachtet. Ein weiterer Bediensteter ist zum Schutz der Mitarbeiter vor Anschuldigungen anwesend.

Der Antragsteller verweigerte die Abgabe einer Urinprobe unter diesen Bedingungen. Er bot an, sich bis auf die Unterhose zu entkleiden und die Probe nach einer körperlichen Durchsuchung in einem verschlossenen Raum, aber unbeobachtet, abzugeben. Dies wurde von der Antragsgegnerin zunächst abgelehnt. Der Antragsteller erhob daraufhin Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Wohngruppenleiterin. ...

Der Antragsteller beantragt nunmehr in der Hauptsache, festzustellen, daß die Anordnung der Abgabe einer Urinprobe vor Spiegeln und in Anwesenheit von zwei Beamten rechtswidrig und eine unzumutbare Härte gewesen sei.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzuweisen. ...

II.

Der zulässige Feststellungsantrag (1.) führt in der Sache zum Erfolg (2.).

... Ein Feststellungsinteresse des Antragstellers ist gegeben, da eine konkrete Wiederholungsgefahr vorliegt. Zwar plant die Antragsgegnerin gegenwärtig keine Urinkontrollen bei dem Antragsteller. Sie hat aber angekündigt, daß sie auch in Zukunft bei konkreten Anlässen dem Antragsteller Urinproben abverlangen wird, möglicherweise auch wieder unter den vom Antragsteller abgelehnten Umständen. Da der Antragsteller im Vollzug bereits Betäubungsmittel konsumierte, liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, daß die Antragsgegnerin auch in Zukunft Anlaß dafür sehen könnte, die Drogenfreiheit des Antragstellers zu überprüfen.

Der Feststellungsantrag ist gegenüber einem ebenfalls möglichen Unterlassungsantrag nicht subsidiär, da auch bei einem Unterlassungsantrag kein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden bräuchte (AK-Volckart, § 109 Rn. 27, 35) und sich die Feststellungsklage gegen den Staat richtet (Kopp, VwGO, 10. Aufl. 1994, § 43 Rn. 28).

2. Der Antrag ist begründet, da die Anordnung der Antragsgeg-

nerin unter den konkreten Umständen rechtswidrig war. Eine Urinkontrolle unter Beobachtung mittels zweier Spiegel verletzt den Antragsteller in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG), da sie sein Schamgefühl mißachtet.

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfaßt die Achtung der Intimsphäre (Jarass/Pieroth, GG, 2. Aufl. 1992, Art. 2 Rn. 27) sowie den Schutz vor entwürdigender, demütigender Ehrverletzung bei der Art und Weise staatlicher Tätigkeit (Dürig in Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Art. 1 Rn. 41).

Das Schamgefühl ist subjektiver Ausdruck des objektiven Anspruchs des Einzelnen, elementare Lebensvorgänge nur innerhalb eines selbstgewählten Rahmens, dem Intimbereich, frei von unerwünschter Beobachtung auszuüben. Gleichzeitig ist die Rücksicht auf das Schamgefühl anderer grundlegend für die Achtung ihres sozialen Geltungsanspruchs. Die Mißachtung des Schamgefühls ist ein typisches Mittel zur Herabwürdigung einer Person.

Zu den elementarsten Verhaltensweisen innerhalb unserer Kultur gehört, sich der direkten Beobachtung bei der Verrichtung körperlicher Bedürfnisse zu entziehen (vgl. LG Braunschweig NStZ 1984, 286). Die Entwicklung des entsprechenden Schamgefühls ist Voraussetzung einer sozial akzeptierten Persönlichkeitsentwicklung. Die Nichtbeachtung dieser Verhaltensregel außerhalb des Intimbereichs führt automatisch zu einer drastischen Herabsetzung des sozialen Geltungsanspruchs desjenigen, der die Regel verletzt. Umgekehrt muß deshalb auch i.d.R. der Zwang zur Abgabe von Urin unter direkter Beobachtung als erhebliche Nichtbeachtung des Schamgefühls und deshalb als Herabwürdigung des Geltungsanspruchs vom Betroffenen wahrgenommen werden. Entsprechend hat das OLG Zweibrücken ausgeführt, daß die genaue Beobachtung der Abgabe der Urinprobe „das natürliche Schamgefühl des Gefangenen bei einer solchen Verfahrensweise erheblich beeinträchtigt sein kann“ (OLG Zweibrücken, Beschluß vom 30. März 1994, Az.: 1 Ws 44/94).

Die Antragsgegnerin bemüht sich zwar, dem Schamgefühl des Antragstellers Rechnung zu tragen, indem sie durch die Installation eines Spiegelsystems ihm ermöglichte, sich bei der Abgabe der Probe von den ihn beobachtenden Bediensteten abzuwenden. Dies ändert aber nichts an der direkten optischen Kontrolle, die gerade durch die Spiegel weiter gewährleistet werden soll.

Eine Ausgestaltung der Urinkontrolle, die ausschließlich die Abgabe der Probe unter direkter Beobachtung vorsieht, ist unverhältnismäßig. Bei der Beurteilung, ob die Anordnung einer Urinkontrolle als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht gerechtfertigt ist, kommt es auf die konkreten Umstände an, unter denen die Urinprobe abverlangt wird (vgl. BVerfG, NStZ 1993, 482 f.). Die von der Antragsgegnerin vorgesehene Art und Weise der Urinprobenabgabe ist zwar geeignet, eine Manipulation der Urinprobe wirkungsvoll zu verhindern und damit ein aussagekräftiges Untersuchungsergebnis zu erlangen. Sie ist aber nicht erforderlich.

Das vom Antragsteller vorgeschlagene Verfahren ist im Hinblick auf die Gewinnung aussagekräftiger Kontrollergebnisse ebenso geeignet wie das von der Antragsgegnerin praktizierte Verfahren. Die Abgabe von fremdem Urin kann auch dadurch ausgeschlossen werden, daß der Antragsteller vor der unbeobachteten Abgabe der Probe durchsucht wird. Auf diese Weise läßt sich auch die Beimengung von Chemikalien verhindern, da der Antragsteller diese vor der Abgabe der Probe mit sich führen müßte. Die Antragsgegnerin hat nicht dargelegt, warum eine der Urinabgabe vorausgehende Durchsuchung nicht auch zur Auffindung solcher Chemikalien führen würde. Selbst wenn aber aufgrund der geringen Mengen an Chemikalien, die ausreichen, um eine Urinprobe unbrauchbar zu machen, diese bei einer Durchsuchung in Einzelfällen übersehen werden könnten, folgt daraus nicht die generelle Erforderlichkeit der direkten Beobachtung bei der Urinabgabe. Die Antragsgegnerin hat die Möglichkeit, eine durch Chemikalien offensichtlich verfälschte Probe im Einzelfall wie eine verweigerte Probe zu werten und daran Schlußfolgerungen zu knüpfen, die für den Antragsteller mit konkreten Nachteilen verbunden sind.

Gegenüber der Anordnung, die Urinprobe nur unter direkter Beobachtung abzugeben, steht der Antragsgegnerin deshalb das

mildere Mittel zur Verfügung, dem Antragsteller wahlweise auch die unbeobachtete Abgabe der Probe zu ermöglichen, indem sie ihn vorher durchsucht (so auch OLG Zweibrücken, Beschluß vom 30. März 1994, Az.: 1 Ws 44/94). Zwar weist die Antragsgegnerin zu Recht darauf hin, daß auch die fast vollständige Entkleidung und körperliche Durchsuchung das Schamgefühl beeinträchtigen kann. Dennoch kommt diesem Vorgang in der allgemeinen Wahrnehmung eine andere Bedeutung zu, als der direkten Untersuchung bei der Verrichtung körperlicher Bedürfnisse. Bei der Untersuchung nach der Entkleidung handelt es sich um einen passiven Vorgang, der zudem auch unter anderen sozial akzeptierten Umständen außerhalb der Intimsphäre, etwa bei der ärztlichen Untersuchung, üblich ist. Der direkten Beobachtung bei der Urinabgabe kommt eine solche soziale Akzeptanz nicht zu. Sie kann deshalb das Schamgefühl objektiv nachvollziehbar in erheblich größerem Umfang beeinträchtigen.

Zumindest in den Fällen, in denen aufgrund der beabsichtigten Beobachtung das Schamgefühl eines Gefangenen ersichtlich beeinträchtigt wird, ist daher eine unbeobachtete Abgabe des Urins nach vorheriger Kontrolle zu ermöglichen. ...

Anmerkung zum Beschluß des LG Hamburg vom 8.12.1995 - Az.: 613 Vollz 87/95

Insbesondere in großstädtischen Vollzugsanstalten gehört der Konsum illegaler Drogen zur Normalität des Anstaltslebens. Der Anteil der drogenabhängigen Gefangenen wird auf bis zu 40%, bei den weiblichen Gefangenen noch höher geschätzt.¹⁾ Bei einer Befragung von 117 Gefangenen gaben 86% an, daß in der Anstalt, in der sie die Haftzeit verbüßen, Drogen verfügbar seien.²⁾ In dieser Situation sind massenhafte Urinkontrollen zu einer „regelrechte(n) Institution“³⁾ der Strafvollzugspraxis im Umgang mit der Drogenproblematik geworden. Allein im Hamburger Vollzug werden im Durchschnitt täglich ca. 400 Urinprobenanalysen auf eine Stoffgruppe hin durchgeführt. Pro Jahr werden mit einem finanziellen Aufwand von ca. 800.000,- DM an etwa 30.000 Proben ca. 150.000 Analysen vorgenommen.⁴⁾ Selten sind die Urinkontrollen dabei medizinisch zur Diagnose oder zur Einleitung und Überwachung einer medizinischen oder psychologischen Behandlung indiziert. Die Ergebnisse der Urinkontrollen dienen als objektive Grundlage für Vollzugsentscheidungen mit hohem Einfluß auf deren Ergebnis. „Die Urinkontrollen bekommen dadurch vor allem einen Sanktionscharakter bei der Gewährung oder Streichung von Vergünstigungen.“⁵⁾

Der Beschluß des Landgerichts Hamburg ist schon allein deshalb von Bedeutung, weil er trotz dieser eingeschliffenen Vollzugspraxis die mit den Urinkontrollen für die betroffenen Gefangenen verbundenen Belastungen nicht aus dem Blick verliert und ausführlich die grundrechtlichen Schranken der Maßnahme analysiert. Zu Recht sieht die Strafvollstreckungskammer (StVK) durch die Beobachtung bei der Abgabe einer Urinprobe den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen, sofern diese Beobachtung dem Schamgefühl des Gefangenen widerspricht.

Zur notwendigen gesetzlichen Grundlage für die Anordnung von Urinkontrollen äußert sich die StVK nicht, obwohl schon auf dieser Ebene rechtliche Probleme liegen. Gemäß § 56 Abs. 2⁶⁾ hat der Gefangene notwendige Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Mit guten Gründen wird vertreten, daß diese Verpflichtung sich nur auf Maßnahmen zur Vermeidung der mit dem Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum verbundenen Krankheitsverbreitungsgefahren bezieht, also auf Maßnahmen der gesundheitsbehördlichen Überwachungen oder nach dem Bundesseuchengesetz und auf Regeln der allgemeinen Hygiene.⁷⁾ Aber auch wenn der Anwendungsbereich des § 56 Abs. 2 weiter zu ziehen ist und er auch sonstige Untersuchungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes umfaßt,⁸⁾ scheidet diese Norm als Anordnungsgrundlage für Urinkontrollen mit dem oben beschriebenen Verwendungszweck aus. Notwendige Maßnahmen zum Gesundheitsschutz sind nur solche, die gezielt zur medizinischen bzw. psychologischen Prävention oder Therapie eingesetzt werden und

dazu geeignet sind. Zwar decken Urinalysen möglicherweise gesundheitsschädlichen Konsum von Betäubungsmitteln durch Gefangene auf. Suchttherapeutische Bedeutung hat dieses Ergebnis aber i.d.R. nicht, da eine entsprechende Behandlung nicht stattfindet. Sofern die Kontrollen eine allgemeine Begrenzung des Drogenkonsums bezwecken, beruht dies auf der Annahme, daß die Gefangenen sich durch das Entdeckungsrisiko und die damit verbundene Möglichkeit vollzoglicher Nachteile vom Konsum abhalten lassen. Es handelt es sich mithin um den Versuch einer Verhaltensbeeinflussung durch Sanktionen, nicht aber um medizinisch oder im engeren Sinn psychologisch angeleitete Prävention, also nicht um eine Maßnahme zum Gesundheitsschutz i.S.d. § 56 Abs. 2.⁹⁾ Zwischen medizinischer Gesundheitsfürsorge und Verhaltenssteuerung durch sanktionsbewehrte Kontrolle ist eine scharfe Grenze zu ziehen.¹⁰⁾ Darüber hinaus ist die präventive Eignung der Urinkontrollen nicht nur zweifelhaft, sie wirken möglicherweise sogar kontraproduktiv: Es wird berichtet, daß Gefangene mit Blick auf die Kontrollen vom Cannabis- auf den Heroinkonsum umgestiegen seien, da Heroin weniger lang im Urin nachweisbar ist als Cannabis.¹¹⁾

Auch § 101 Abs. 1 scheidet als Rechtsgrundlage aus.¹²⁾ Trotz der mit dem Konsum von Betäubungsmitteln verbundenen Gesundheitsrisiken ist schon fraglich, ob der Anwendungsbereich der Norm eröffnet ist. Der teilweise als Voraussetzung einer zwangsweisen Behandlung von Eigengefahren geforderte Zustand krankhaft bedingter Unfreiheit¹³⁾ liegt bei Drogenkonsumenten nicht generell vor. Unabhängig davon sind aber als medizinische Zwangsmaßnahmen nur solche der Humanmedizin mit therapeutischem Zweck zugelassen.¹⁴⁾ Jedenfalls an diesem medizinisch-therapeutischen Zweck fehlt es bei der massenhaften Durchführung der Urinalyse.

Ist eine spezielle Ermächtigung zur Anordnung einer Urinkontrolle nicht ersichtlich, liegt es nahe, die Maßnahme auf die Generalklausel in § 4 Abs. 2 Satz 2 zu stützen.¹⁵⁾ Aufgrund des Wortlautes, des systematischen Ausnahmecharakters und der Entstehungsgeschichte der Regelung ist sie eng auszulegen.¹⁶⁾ Selbst wenn unter dem Begriff der Sicherheit hier auch die Sicherheit der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Verurteilten verstanden wird,¹⁷⁾ erfaßt die Urinkontrolle keinen für sich genommen sicherheitsrelevanten Umstand, da der Konsum von Drogen nicht strafbar ist.¹⁸⁾ Solange der Drogenkonsum nicht mit Verhaltensauffälligkeiten einhergeht, die andere Gefangene oder Bedienstete erheblich belasten, liegt auch keine Beeinträchtigung zentraler Handlungszusammenhänge im Vollzug und damit keine schwerwiegende Störung der Anstaltsordnung allein durch den Drogengebrauch vor.¹⁹⁾ Allerdings sind Sicherheit und Ordnung der Anstalt mittelbar durch den Drogenkonsum betroffen, weil er einen Schwarzmarkt innerhalb der Anstalt etabliert, der auf Straftaten nach dem BtmG beruht und Abhängigkeiten unter den Gefangenen erzeugt.²⁰⁾ Die Eingriffsermächtigung des § 4 Abs. 2 S. 2 ist jedoch als „ultima ratio-Klausel“ ausgestaltet worden. Dies folgt u.a. aus dem Enumerationsprinzip des § 4 Abs. 2 S. 1.²¹⁾ Der Schwarzmarkt für Betäubungsmittel beruht auf dem verbotenen Besitz dieser Mittel. Das StVollzG sieht in den §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 27 Abs. 4, 33, 83 f., 88 Abs. 2 Nr. 1 spezielle Beschränkungen und Maßnahmen zur Verhinderung des Besitzes von Gegenständen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung begründen, vor. Auch wenn der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des StVollzG den heutigen Umfang des Drogenproblems in den Anstalten nicht voraussehen konnte, hat er doch die Gefährdung der Sicherheit und Anstaltsordnung durch Gegenstände speziell geregelt. Hier ist kein Raum für eine Lückenfüllung über die Generalklausel.²²⁾ Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, daß die Urinkontrollen geeignet sind, den Schwarzmarkt einzudämmen.

Im Ergebnis gibt es also keine Rechtsgrundlage für eine nicht medizinisch indizierte, zwangsweise durchsetzbare Anordnung einer Urinkontrolle. Der rechtliche Rahmen für die Durchführung solcher Urinkontrollen ergibt sich aus ihrem Zweck: Sie werden eingesetzt, um für den Stand der resozialisierenden Behandlung des Gefangenen einen „objektiven“ Indikator zu gewinnen,²³⁾ auf dessen Grundlage über weitere Vollzugsmaßnahmen, insbesondere über Lockerungen, entschieden wird. Urinkontrollen gehören damit zu dem Bereich der vollzoglichen Tätigkeiten, der durch den richtigen Einsatz vollzoglicher Angebote auf die Verwirklichung des Vollzugsziels gerichtet ist. Es handelt sich mithin um eine Behandlungsmaßnahme, die nur angeboten werden kann. Eine Mitwirkungspflicht des Gefange-

nen an solchen Maßnahmen besteht nicht, seine Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig (§ 4 Abs. 1).²⁴⁾ Allerdings können dem Gefangenen u. U. aus seiner Weigerung, an Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen, Nachteile entstehen, sofern sich aus der Weigerung entscheidungserhebliche negative Rückschlüsse - z. B. auf ein erhöhtes Mißbrauchsrisiko von Lockerungen - ableiten lassen.²⁵⁾

Auf der Grundlage der hier vertretenen Auffassung begehrte der Gefangene mit seinem Antrag die Feststellung, daß die Anstalt auf seine Weigerung, an der Urinkontrolle in der beschriebenen Art und Weise mitzuwirken, keine negativen Vollzugsentscheidungen stützen darf. Auch für den so verstandenen Streitgegenstand ist die von der Strafvollstreckungskammer vorgenommene verfassungsrechtliche Prüfung entscheidend. Jede im Rahmen einer Vollzugsentscheidung vorgenommene negative Verwertung der Weigerung, an der Urinkontrolle teilzunehmen, übt einen mittelbaren Zwang auf die Gefangenen aus, die Bedingungen bei der Abgabe der Urinprobe zu akzeptieren. Der darin liegende mittelbare Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht führt zu einer Grundrechtsverletzung, wenn die dem Gefangenen durch die konkrete Ausgestaltung der Probenabgabe auferlegten Belastungen nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind. Die StVK legt in ihren Entscheidungsgründen in der gebotenen Klarheit dar, daß die von der Anstalt geübte Praxis der direkten Beobachtung nicht erforderlich und deshalb unverhältnismäßig ist. Unter diesen Umständen ist eine negative Verwertung der Weigerung des Gefangenen, eine Urinprobe abzugeben, unzulässig.

Zu ergänzen ist, daß auch unter Beachtung der von der StVK aufgezeigten grundrechtlichen Schranken die generelle negative Bewertung der Nichtteilnahme an einer Urinkontrolle rechtsfehlerhaft ist. Ein solches abstraktes Bewertungsschema ohne ausreichende Berücksichtigung besonderer Umstände entfaltete eine Sanktionswirkung, die im Widerspruch zur gesetzlich in § 4 Abs. 1 festgelegten freiwilligen Mitwirkung des Gefangenen bei Behandlungsmaßnahmen stünde.²⁶⁾ Die Verweigerung einer Urinprobe kann in keinem Fall allein ohne Berücksichtigung der übrigen konkreten persönlichen Umstände maßgeblich für das Ergebnis einer Vollzugsentscheidung sein.

Sicherlich wird die Beachtung dieser rechtlichen Grenzen die Durchführung der Urinkontrollen und die Verwertung ihrer Ergebnisse erschweren. Wer darin nur eine juristisch weltfremde Behinderung der Anstalten bei der ohnehin schwierigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu erkennen vermag, sollte sich durch den Abschlußbericht der vom Justizsenator der Freien und Hansestadt Hamburg eingesetzten „Kommission zur Entwicklung eines umsetzungsorientierten Drogenkonzeptes für den Hamburger Strafvollzug“ nachdenklich stimmen lassen; Die Kommission kommt zum Ergebnis, daß „die Urinkontrolle als Prognoseelement zukünftigen Verhaltens überschätzt (wird), während alle anderen Indikatoren der Resozialisierung - wie etwa das Arbeits- und Sozialverhalten oder förderliche Beziehungsstrukturen - in den Hintergrund geraten.“²⁷⁾ Sie schlägt vor, „(...) Urinproben im wesentlichen auf notwendige Kontrollen einer ärztlichen Behandlung zu beschränken“.²⁸⁾

1) Abschlußbericht der vom Justizsenator der Freien und Hansestadt Hamburg eingesetzten Kommission zur Entwicklung eines umsetzungsorientierten Drogenkonzeptes für den Hamburger Strafvollzug, Februar 1995, S. 19

2) Gähner, AIDS im Strafvollzug: Ergebnisse der Befragung, Deutsche AIDS-Hilfe 1992, S. 22

3) Abschlußbericht, a. a. O., S. 55

4) Abschlußbericht, a. a. O., S. 57

5) Abschlußbericht S. 56; Romkopf in: Schwind/Böhm (Hrsg.), StVollzG, 2. Aufl. 1991, § 56 Rn. 8

6) Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des StVollzG

7) Quensel in: AK StVollzG, 3. Aufl. 1990, § 56 Rn. 5; vgl. auch Schwind-Romkopf, § 56 Rn. 3

8) Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Aufl. 1994, § 56 Rn. 4

9) a. A. OLG Koblenz ZfStrVo 1990, 51 (53)

10) Calliess/Müller-Dietz § 56 Rn. 4; AK-Quensel, § 56 Rn. 6; Schwind-Romkopf § 56 Rn. 3

11) Senatskommission, a. a. O., S. 59

12) a. A. OLG Koblenz ZfStrVo 1990, 51 (52)

13) Calliess/Müller-Dietz § 101 Rn. 3; AK-Brühl § 101 Rn. 10; a. A. Schwind-Müller § 101 Rn. 20

14) Calliess/Müller-Dietz § 101 Rn. 6; AK-Brühl § 101 Rn. 3

15) so LG Freiburg ZfStrVo 1988, 365 (367)

16) Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 4 Rn. 19; Feest in: AK-StVollzG, § 4 Rn. 9

17) Böhm in: Schwind/Böhm, a. a. O., § 4 Rn. 20; a. A.: Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 4 Rn. 16; Feest, a. a. O., § 4 Rn. 13

18) Körner, BtmG, 4. Aufl., 1994, § 29 Rn. 802

19) Zu den Voraussetzungen einer schwerwiegenden Störung der Ordnung vgl. Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 4 Rn. 17

20) LG Freiburg ZfStrVo 1988, 365 (367)

21) Calliess/Müller-Dietz § 4 Rn. 18; AK-Feest § 4 Rn. 8

22) vgl. Calliess/Müller-Dietz § 4 Rn. 19

23) Abschlußbericht, a. a. O., S. 56; Romkopf, a. a. O., § 56 Rn. 8

24) statt aller Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 4 Rn. 4

25) Böhm in: Schwind/Böhm, a. a. O., § 4 Rn. 9; vgl. Feest in: AK-StVollzG, § 4 Rn. 5; a. A.: Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 4 Rn. 4

26) Calliess/Müller-Dietz, a. a. O., § 4 Rn. 4; Böhm, a. a. O., § 4 Rn. 9

27) Abschlußbericht a. a. O. S. 59

28) Abschlußbericht S. 60

Ralf Ritter

§ 75 StVollzG (Entlassungsbeihilfe)

„Eigene“ Mittel im Sinne des § 75 StVollzG sind auch darlehensweise gewährte Gelder.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 21. Sept. 1995 - 3 Vollz (Ws) 18/95 -

Gründe:

Nach den Feststellungen der angefochtenen Entscheidung beantragte der Beschwerdeführer am 10. August 1994 bei der Untersuchungshaftanstalt H., in welcher er als Strafgefangener ein- und in welcher er die Übernahme der Flugkosten nach Spanien, wo der Beschwerdeführer vor seiner Inhaftierung gelebt hatte und wohin er nach seiner erwarteten Entlassung zurückkehren wollte. Diesen Antrag lehnte die Anstalt mit Bescheid vom 1. September 1994 ab. Am 2. September 1994 wurde der Beschwerdeführer entlassen und reiste am 3. September 1994 nach Spanien, wobei ihm Flugkosten in Höhe von 949,50 DM entstanden. Diesen Betrag hatte sich der Beschwerdeführer von seinem Prozeßbevollmächtigten geliehen.

Später beantragte der Beschwerdeführer abermals die Übernahme der Flugkosten durch die Anstalt. Gegen den diesen Antrag ablehnenden Bescheid legte der Beschwerdeführer Widerspruch ein, nach Erhalt des Widerspruch zurückweisenden Bescheides stellte er Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG.

Das Landgericht hat den Antrag zurückgewiesen mit der Begründung, ein Anspruch lasse sich nicht aus § 75 StVollzG - und auch nicht aus anderen Vorschriften - herleiten.

Ein entsprechender Anspruch ergebe sich nicht aus § 75 StVollzG, da der Beschwerdeführer über „eigene Mittel“ im Sinne dieser Vorschrift, nämlich das von seinem Prozeßbevollmächtigten gewährte Darlehen verfügt habe, im übrigen seien „Reisekosten“ im Sinne des § 75 StVollzG nur Kosten für Reisen zu einem Ziel innerhalb Deutschlands.

Hiergegen wendet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde, mit der lediglich die Verletzung materiellen Rechtes, nämlich die Verletzung des § 75 StVollzG gerügt wird.

Die Beschwerdegegnerin hat beantragt, die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zu verwerfen und hat diesen Antrag weiter begründet.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Es ist nämlich geboten, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG), da - soweit ersichtlich - die Frage, ob als Darlehen gewährte Gelder „eigene Mittel“ im Sinne des § 75 StVollzG sind oder nicht, weder in der Rechtsprechung noch in den Kommentierungen zum Strafvollzugsgesetz aufgeworfen bzw. beantwortet wurde.

Die Rechtsbeschwerde ist aber unbegründet.

Auf Grundlage der von ihr getroffenen Feststellungen ist die Strafvollstreckungskammer zu Recht davon ausgegangen, daß das dem Beschwerdeführer von seinem Prozeßbevollmächtigten geliehene Geld „eigene Mittel“ im Sinne des § 75 StVollzG waren

und ein Anspruch auf Zahlung einer Beihilfe zu den Reisekosten somit nicht bestand.

Nach Auffassung des Senats sind darlehensweise empfangene und damit zurückzahlende Gelder „eigene Mittel“ im Sinne des § 75 StVollzG. Leistungen nach § 75 StVollzG sollen erkennbar nur zugunsten bedürftiger Gefangener erbracht werden, wobei die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gefangenen zu berücksichtigen sind (vgl. Calliess/Müller-Dietz, 6. Aufl., Rdn. 1 zu § 75).

Wer die mit einem Darlehensvertrag verbundene Rückzahlungsverpflichtung eingeht, ist grundsätzlich auch in der Lage, dieser Verpflichtung nachzukommen und damit nicht bedürftig.

Ob ein Anspruch aus § 75 StVollzG auch dann zu verneinen wäre, wenn eine Darlehensrückzahlung nicht vereinbart wäre, sondern der Darlehensgeber kompensatorisch eine ihm von dem Gefangenen abgetretene - vermeintliche - Forderung geltend machte, brauchte hier nicht entschieden zu werden, da der von der Strafvollstreckungskammer festgestellte Sachverhalt keinen Anlaß für eine dahingehende Annahme gibt. Eine eventuelle Unrichtigkeit der Sachverhaltsfeststellungen hätte im Wege der Aufklärungsrüge zum Gegenstand der Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht gemacht werden müssen. Eine solche Rüge ist jedoch nicht erhoben worden.

Ob „Reisekosten“ im Sinne des § 75 StVollzG nur Kosten für Reisen zu einem Ziel innerhalb Deutschlands sind, ist damit nicht mehr entscheidungserheblich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 187 StVollzG, 13 und 48 a GKG.

Art. 1, 2 GG (Anbringen des Namensschildes am Haftraum kein Verstoß gegen informationelles Selbstbestimmungsrecht)

Das Anbringen des Namensschildes an der Außenseite des Haftraums verstößt nicht gegen das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung. Die Beschriftung der Hafträume mit den Namen der Gefangenen ist im Hinblick auf die problemlose Abgrenzung der Raumzuteilungsverhältnisse und das geordnete Zusammenleben in der Anstalt erforderlich.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Mai 1996 - 2 BvR 2650/94 -
Gründe:

Der Beschwerdeführer, ein Strafgefangener, beanstandet die Anbringung eines Namensschildes an seinem Haftraum.

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt seit Juni 1992 eine mehrjährige Freiheitsstrafe wegen Raubes in einer Haftanstalt der Sicherheitsstufe I. An der Außenseite seines Haftraums befindet sich - allgemeiner Übung entsprechend - ein Schild mit seinem Namen. Seinem Ersuchen an die Anstaltsleitung, aus Datenschutzgründen das Namensschild zu entfernen, wurde nicht entsprochen.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung wurde als unbegründet zurückgewiesen; die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht als unbegründet. Der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung sei gerechtfertigt, weil sich der Beschwerdeführer aufgrund eines Strafurteils im Strafvollzug befinde und ein ordnungsgemäßer und zeitgerechter Strafvollzug die Namensangabe erforderlich mache.

Nur so sei es praktisch möglich, den Gefangenen mit seinem Namen anzureden. Auch komme es im Strafvollzug häufig zu Situationen, in denen ein unverzügliches Eingreifen von Anstaltsmitarbeitern unabdingbar sei; auch dies gebiete das Anbringen von Namensschildern, wie es im übrigen in jedem anderen Lebensbereich üblich sei. Daß Außenstehende hierdurch über den Haftort des Beschwerdeführers Kenntnis erlangten, sei nicht beabsichtigt; es sei aber auch nicht vermeidbar, auch wenn der Zutritt Außenstehender auf ein Mindestmaß beschränkt werde.

II.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Für jedermann - und zwar auch für Außenstehende - werde sichtbar, daß er in der Haftanstalt einsitze und in dem Haftraum untergebracht sei. Hierfür gebe es keine gesetzliche Grundlage. Im übrigen weiche die angegriffene Entscheidung von anderen obergerichtlichen Judikaten ab; die Nichtvorlage an den Bundesgerichtshof verletze ihn in seinem Grundrecht aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

III.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Weder kommt ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG), noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung von in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechten des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

1. Das Oberlandesgericht hält das Anbringen des Namensschildes an der Außenseite des Haftraums für erforderlich, als Eingriff in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers sei es aber auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die von ihm hierzu angestellten Erwägungen sind weder willkürlich (vgl. hierzu BVerfGE 18, 85 [96]) noch lassen diese erkennen, daß es dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (vgl. BVerfGE 65, 1 ff.) eine grundsätzlich unrichtige Bedeutung (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f.]) beigemessen hat. Das Oberlandesgericht konnte davon ausgehen, daß der Haftvollzug nach dem Gesetz auf der Zuweisung eines bestimmten Haftraums an den Strafgefangenen beruht. Damit wird dem Strafgefangenen ein Lebensbereich zur Verfügung gestellt, den er in gewissem Umfang zur Entfaltung seiner Privatsphäre und zur sozialen Kommunikation (Umschluß) nutzen kann und für den er auch Verantwortung trägt (vgl. § 18, 19 Abs. 1, 82 Abs. 2 und Abs. 3 StVollzG). Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Beschriftung der Hafträume mit den Namen der Gefangenen im Hinblick auf die problemlose Abgrenzung der Raumzuteilungsverhältnisse und das geordnete Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. Soweit die Erwägungen des Oberlandesgerichts in diese Richtung weisen, vermögen sie auch das Anbringen des Namensschildes als notwendige Folge der gesetzgeberischen Entscheidung verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Das genügt (vgl. BVerfGE 65, 1 [44]).

2. Auch eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist hier nicht erkennbar. Die vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. April 1988 betraf eine andere Fallgestaltung (nur dienstliche Besuchergruppen), weshalb sich der Strafsenat im vorliegenden Fall zu einer Vorlage nach § 121 GVG für nicht verpflichtet halten durfte.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 1, 2, 13 GG, §§ 2, 3 StVollzG (Keine Grundrechtsverletzung beim Betreten des Haftraums durch Vollzugsbedienstete ohne vorheriges Anklopfen)

1. Art.13 GG umfaßt nicht Hafträume einer Justizvollzugsanstalt (JVA).

2.a) Auf dem Hausrecht der JVA beruht die grundsätzliche Befugnis der Anstaltsmitarbeiter,

auch Hafträume jederzeit unabhängig vom Einverständnis der dort untergebrachten Gefangenen zu betreten. Diese Befugnis ergibt sich im übrigen aus den Aufgaben nach §§ 2, 3 StVollzG.

- b) Dementsprechend liegt ein Eingriff in Grundrechte des Gefangenen nicht schon darin, daß ein Vollzugsbediensteter den Haftraum betritt.
 - c) Eine Grundrechtsverletzung kann jedoch in der Art und Weise liegen, in der sich ein Anstaltsmitarbeiter dabei verhält. Sein Handeln ist auch insoweit an das Willkürverbot und an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden, die ein schonendes Verhalten gebieten.
 - d) Vor allem hat ein Vollzugsbediensteter beim Betreten des Haftraumes die Menschenwürde des Gefangenen zu achten. Das schließt die Pflicht ein, die Privat- und Intimsphäre des Gefangenen als Ausdruck seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) tunlichst zu wahren. Dabei fällt ins Gewicht, daß der gesonderte Haftraum für den Gefangenen regelmäßig die einzige verbleibende Möglichkeit bietet, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen und ungestört zu sein.
3. Daß die Rechte des Strafgefangenen in jedem Einzelfall ein dem Eintreten vorausgehendes Anklopfen des Anstaltsmitarbeiters zwingend gebieten, läßt sich dem GG nicht entnehmen. Ein ermessensfehlerfreies Verhalten wird aber - soweit dem nicht wichtige Gründe, etwa der besonderen Eilbedürftigkeit oder der Wahrung der Anstaltssicherheit, entgegenstehen - Maßnahmen einschließen, die dem Gefangenen Gelegenheit geben, seine Privat- und Intimsphäre zu wahren.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1996 - 2 BvR 727/94 - 2 BvR 884/94 -

1. Die Verfassungsbeschwerden werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

2. Die Verfassungsbeschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerden wenden sich gegen die Übung von Vollzugsbediensteten, die Hafträume von Strafgefangenen ohne vorheriges Anklopfen zu betreten.

I.

1. Der Beschwerdeführer zu 1. verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe in einer Haftanstalt der Sicherheitsstufe I. Dort ist es üblich, daß Vollzugsbedienstete die Hafträume ohne vorheriges Anklopfen betreten. Einen Antrag des Beschwerdeführers zu 1., die Bediensteten anzuweisen, vor dem Eintreten in seinen Haftraum anzuklopfen und den Raum nicht vor seiner Aufforderung zu betreten, lehnte die Anstalt ab.

Auf seine Beschwerde hob die Strafvollstreckungskammer den Bescheid auf, wobei sie darauf hinwies, er lasse die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG erforderliche Einzelfallprüfung einer konkreten Gefahr im Sinne dieser Norm vermissen.

Auf die Rechtsbeschwerde der Anstaltsleitung hob das zuständige Oberlandesgericht den vorgenannten Beschluß seinerseits auf und wies den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung zurück. Rechtsgrundlage der in Rede stehenden Vollzugspraxis sei § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Bei der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter sei zu beachten, daß die Gefangenen in den Hafträumen durch die Schließergäusche eine gewisse Vorwarnung erhielten und die Bediensteten in der Regel nicht sofort einträten, wenn ein Gefangener durch Rufe zu erkennen gebe, daß ihn ein sofortiges Eintreten in seinem Schamgefühl verletzen würde. Im übrigen machten die bauliche Anlage der Anstalt und ihr hoher Belegungsgrad (Mehrfachbelegungen) eine Unterbringung, die nach der Gefährlichkeit der Gefangenen unterscheidet, unmöglich. Das zügige Eintreten in die Hafträume ohne Zuwarten sei daher unverzichtbar. Wegen des häufigen Wechsels von Gefangenen wie Bediensteten sei außerdem eine Einzelfallprüfung nicht möglich. Das Erfordernis der Sicherheit der Anstalt überwiege das nur geringfügig beeinträchtigte Recht des Gefangenen auf Wahrung seiner Intimsphäre. - Eine Vorlage an den Bundesgerichtshof sei auch im Hinblick auf die abweichende Auffassung des Oberlandesgerichts Saarbrücken (NSTz 93, 207 ff.) nicht veranlaßt, da jenes Gericht den anders gelagerten Fall entschieden habe, daß ein männlicher Gefangener bei weiblichen Bediensteten das Anklopfen verlangt habe.

2. Auch der Beschwerdeführer zu 2. befindet sich derzeit im geschlossenen Strafvollzug, und zwar in einer Anstalt, in der auch weibliche Vollzugsbedienstete tätig sind.

Die Anstalt lehnte seinen Antrag ab, die Bediensteten anzuweisen, vor dem Betreten des Haftraumes anzuklopfen. Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung verwarf die zuständige Strafvollstreckungskammer als unbegründet, denn insbesondere im geschlossenen Vollzug gebiete der Grundsatz der Anstaltssicherheit die Möglichkeit, Hafträume unverzüglich zu betreten. Daß die Anstalt dies auch im Falle des Beschwerdeführers bejaht habe, sei insbesondere im Hinblick auf dessen Vollzugsverhalten (Tätlichkeiten gegen Personen und Sachen, unerlaubter Besitz von Gegenständen etc.) unbedenklich. Im übrigen seien die weiblichen Vollzugsbediensteten angehalten, vor dem Öffnen der Zellentür anzuklopfen, was auch beachtet werde.

Das Oberlandesgericht verwarf die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig.

II.

Mit den rechtzeitig eingelegten Verfassungsbeschwerden werden Verletzungen der Art. 1, 2 und 3 GG gerügt.

Der Beschwerdeführer zu 1. macht geltend, das unvorhersehbare Betreten des Haftraumes degradiere ihn zum bloßen Objekt und verletze ihn in seiner Intimsphäre und in seiner körperlichen Unversehrtheit, da er bei seinen privaten Verrichtungen nie vor Störungen sicher sein könne. Im übrigen habe das erkennende Gericht in willkürlicher Weise die gebotene Vorlage an den Bundesgerichtshof versäumt.

Der Beschwerdeführer zu 2. hat seine materiellen Grundrechtsrügen nicht näher substantiiert. Im übrigen beruft auch er sich auf eine Verletzung der Vorlagepflicht nach § 121 GVG.

III.

Die Verfassungsbeschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen (§ 93b Satz 1 BVerfGG). Den hier aufgeworfenen Fragen kommt grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu (§ 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG). Eine Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte der Beschwerdeführer (§ 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG) ist nicht angezeigt, denn die Verfassungsbeschwerden haben keine Aussicht auf Erfolg.

Die angegriffenen gerichtlichen Beschlüsse haben die Überprüfung von Einzelmaßnahmen im Strafvollzug nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Gegenstand. Diese fachgerichtliche Rechtsanwendung unterliegt keiner allgemeinen Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht; geprüft wird nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts. Das Bundesverfassungsgericht greift nur ein, wenn die angegriffene Entscheidung

derung eine grundsätzliche Verkennung der Bedeutung und Reichweite von Grundrechten oder den Einfluß sachfremder (willkürlicher) Erwägungen erkennen läßt (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 ff.]). Beides ist hier nicht der Fall.

1. Der Vorbehalt des Gesetzes gilt, wie heute allgemein anerkannt ist, auch für Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen von Strafgefangenen (BVerfGE 33, 1 ff.). Voraussetzung ist allerdings, daß sich der Strafgefangene gegenüber einer bestimmten Vollzugsmaßnahme auf ein Grundrecht berufen kann, das durch diese Maßnahme beeinträchtigt wird. Daran fehlt es, wenn Mitarbeiter einer Justizvollzugsanstalt den Haftraum eines Strafgefangenen betreten, denn der Schutzbereich des Art. 13 GG umfaßt nicht Hafträume einer Justizvollzugsanstalt (Calliess/Müller-Dietz § 4 StVollzG Rz 15). Mit der Zuweisung eines Haftraumes soll der Gefangene einen persönlichen, vom allgemeinen Anstaltsbereich abgegrenzten Lebensbereich zur Verfügung erhalten (vgl. §§ 18 f., 82, 84 StVollzG). Davon bleibt allerdings das Hausrecht der Anstalt unberührt. Auf diesem beruht die grundsätzliche Befugnis der Anstaltsmitarbeiter, auch Hafträume jederzeit unabhängig vom Einverständnis der dort untergebrachten Gefangenen zu betreten; sie ergibt sich im übrigen aus den Aufgaben nach §§ 2, 3 StVollzG. Mithin liegt ein Eingriff in Grundrechte des Gefangenen nicht schon darin, daß ein Vollzugsbediensteter die Zelle betritt. Eine Grundrechtsverletzung kann jedoch in der Art und Weise liegen, in der sich der Anstaltsmitarbeiter dabei verhält. Sein Handeln ist auch insoweit an das Willkürverbot und an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden, die ein schonendes Vorgehen gebieten. Der Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG bedarf es hierfür nicht.

Gefordert ist hier vor allem die Achtung der Menschenwürde des Strafgefangenen (BVerfGE 64, 261 [277]). Das schließt die Pflicht ein, die Privat- und Intimsphäre des Gefangenen als Ausdruck seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) tunlichst zu wahren. Dabei ist anzuerkennen, daß der gesonderte Haftraum für den Gefangenen regelmäßig die einzige verbleibende Möglichkeit bietet, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen und ungestört zu sein (vgl. BGHSt 37, 380 [382] - „Sichtspion“). Daß die Rechte des Strafgefangenen in jedem Einzelfall ein dem Eintreten vorausgehendes Anklopfen des Vollzugsmitarbeiters zwingend geböten, läßt sich zwar nicht aus der Verfassung ableiten. Ein ermessensfehlerfreies Verhalten wird aber - soweit dem nicht wichtige Gründe, etwa der besonderen Eilbedürftigkeit oder der Wahrung der Anstaltssicherheit, entgegenstehen - Maßnahmen einschließen, die dem Gefangenen Gelegenheit geben, seine Privat- und Intimsphäre zu wahren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß jedes Betreten der Zelle akustisch durch Aufschlußgeräusche angekündigt wird, was dem Gefangenen Gelegenheit gibt, sich rechtzeitig bemerkbar zu machen und so einer Verletzung seiner Privat- und Intimsphäre vorzubeugen.

2. Den geschilderten verfassungsrechtlichen Maßstäben halten beide angegriffenen Entscheidungen stand. Sie berücksichtigen die hier einschlägigen Grundrechtsgewährleistungen und setzen sich mit deren Wirkungsgehalt in den verfahrensgegenständlichen Fällen eingehend auseinander.

a) Zu der Frage, inwieweit ein Eintreten ohne vorheriges Anklopfen tatsächlich die Interessen der Beschwerdeführer berührt, wurde in beiden Verfahren übereinstimmend festgestellt, daß bereits das unumgängliche Aufschließen der Zellentür und die damit verbundenen unüberhörbaren Schließgeräusche eine „Vorwarnung“ für den Gefangenen darstellen, neben der ein zusätzliches Anklopfen praktisch bedeutungslos wäre. Im übrigen ist ersichtlich, daß die Vollzugspraxis inzwischen vielfach zum Anklopfen an den Zellentüren übergegangen ist, jedenfalls, wenn es sich um weibliche Vollzugsbedienstete handelt.

b) Soweit danach tatsächlich noch Rechte der Gefangenen beeinträchtigt werden, haben die angegriffenen Entscheidungen dies in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise mit erheblich überwiegender Vollzugsbelangen, insbesondere dem Gesichtspunkt der Anstaltssicherheit gerechtfertigt. Grundrechtsverletzungen der Beschwerdeführer lassen sich hieraus nicht ableiten.

3. Nur der Beschwerdeführer zu 1. hat seine Behauptung, die

Nichtvorlage der Sache an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 2 GVG verletze ihn in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, hinreichend substantiiert. Demgegenüber hat das Oberlandesgericht die Voraussetzungen des § 121 GVG aus tatsächlichen Gründen verneint, was nachvollziehbar ist und keinesfalls willkürlich erscheint. Auch diese Rüge greift daher nicht durch.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Für Sie gelesen

Dölling, Dieter (Hrsg.): Die Täter-Individualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Heidelberg: Kriminalistik Verlag 1995. 143 S., DM 84,-.

Dieser Sammelband ist Heinz Leferenz zum 80. Geburtstag gewidmet. Damit wird eine Person geehrt, die sich bereits in den 50er und 60er Jahren im deutschen Sprachraum intensiv des Themas kriminologische Prognoseforschung annahm. Im ersten der sechs Beiträge erläutert Michael Bock die Bedeutung der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse für die Kriminalprognose. Hierzu erläutert er zunächst die empirischen Befunde der Tübinger Jungtäter - Vergleichsuntersuchung, die Anfang der 80er Jahre von der Forschergruppe um Göppinger veröffentlicht wurde (vgl. hierzu: Göppinger, H.: *Der Täter in seinen sozialen Bezügen*. Heidelberg 1983). Als besondere Hinweise auf eine verstärkte kriminelle Gefährdung zeigten sich in dieser Untersuchung vier Bereiche: Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereichs sowie familiärer und anderer sozialer Pflichten, fehlendes Verhältnis zu Geld und Eigentum, unstrukturiertes Freizeitverhalten und fehlende Lebensplanung. Ferner diskutiert Bock die Möglichkeiten und Grenzen dieser Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse für kriminalprognostische Fragestellungen. Hierbei warnt er jedoch davor, die Syndrome krimineller Gefährdung „als Checkliste zu mißbrauchen und auf diese Weise mit geringen Mitteln eine prognostische Scheingewißheit zu erzeugen“ (S. 24).

Sehr anregend fand ich den starken psychologischen Beitrag des Erlanger Behandlungsforschers Friedrich Lösel. Er referiert neue internationale Längsschnittstudien über das antisoziale Verhalten und die Delinquenz von Kindern und Jugendlichen. Interessant sind hierbei insbesondere die Ergebnisse von Moffitt. Dessen Studien ergaben deutliche Unterschiede zwischen vorübergehenden delinquenten Tendenzen bei einer Gruppe von Jugendlichen (*adolescent limited antisociality*) und stabilen, dauerhaften Deliktmustern bei einer anderen Gruppe von Jugendlichen (*life-course-persistent antisociality*). Dieses relativ dauerhafte (persistente) antisoziale Verhalten steht in Beziehung zu spezifischen Persönlichkeitsmerkmalen wie einem schwierigen Temperament, Impulsivität, Unaufmerksamkeit sowie einer geringen Selbstkontrolle. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß diese kognitiven und temperamentsmäßigen Besonderheiten auch mit spezifischen Umweltreaktionen und familiären Einflußfaktoren in einer die Verhaltensabweichungen verschärfenden Beziehung stehen. Deutlich wird in dem Beitrag von Lösel auch, daß es nicht nur Risikofaktoren für kriminelle Verhaltensmuster sowie entsprechende rückfallfördernde Bedingungen gibt, sondern eben auch „schützende“, (protektive) Faktoren. Hierzu erläutert er kurz die Befunde der eigenen Bielefeld-Erlanger-Studie zur psychischen Widerstandsfähigkeit von Jugendlichen mit ungünstigen Umgebungseinflüssen. Deutlich wird auch, daß bisher die empirische Forschung - leider - noch zu wenig über die Bedeutung von Schutzfaktoren weiß. Diese tragen dazu bei, daß Kinder und Jugendliche aus einer sozial und familiär schwierigen Umgebung dennoch nicht delinquent werden bzw. anfängliche abweichende Verhaltenstendenzen sich nicht weiter i. S. einer kriminellen Karriere verfestigen.

Der forensische Psychiater Hans-Ludwig Kröber stellt den Faktor „Auseinandersetzung mit der Tat“ in den Mittelpunkt seiner Überlegungen zur Individualprognose nach Tötungsdelikten. Besonders interessant fand ich seine Betrachtungen zur Frage: Wie denn der Inhaftierte mit seiner Tat umgehen muß bzw. umgegangen sein muß, damit ihm ein Gutachter eine günstige Entlassprognose stellen kann? Hierbei spricht er sich dagegen aus, die Stellungnahme zur Tat als statischen Sachverhalt zu sehen. Stattdessen verdeutlicht Kröber, daß die Auseinandersetzung mit der Tat - insbesondere bei Tötungsdelikten - häufig einer Entwicklung unterliegt. Prognostisch ungünstig ist für den Autor, wenn keine Entwicklung in der Auseinandersetzung mit der Tat erkennbar ist. Ergänzend macht er klar, daß die aggressive Handlungsbereitschaft bei Tätern durch gute Vollzugsanpassung verdeckt und auch für die betroffene Person abgespalten sein kann. Damit wird deutlich, daß an die Fähigkeit des Prognosegutachters zur explorativen Gesprächsführung und reflexiven Beurteilung hohe Anforderungen gestellt werden, wenn der Gutachter nach „bestem Wissen und Gewissen“ zu einer abgewogenen Einschätzung der zukünftigen Gefährlichkeit eines Täters nach einem Tötungsdelikt kommen will.

Gut daran anschließend ist der Beitrag des Münchner Forensikers Norbert Nedopil. Er betrachtet insbesondere, ob es in der Prognoseforschung wirklich neue Erkenntnisse bzw. fundierte Erfahrungen gibt. Hierzu gibt er eine Übersicht zu den Faktoren, die in den letzten zehn Jahren - im Rahmen der Suche nach Kriterienlisten zur Kriminalprognose - als bedeutsam herausgestellt wurden. Diese einzelnen Faktoren lassen sich in vier Hauptbereiche zusammenfassen: das Ausgangsdelikt, die prädeliktische Persönlichkeit, die postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung sowie der soziale Empfangsraum (i.S. von Arbeit, Unterkunft, soziale Beziehungen). Wirklich neu ist für Nedopil im Hinblick auf zukünftige Risikoeinschätzungen, daß genau betrachtet wird, wie die Delinquenz des zu begutachtenden Täters entstanden ist und welche Defizite der betroffenen Person dabei deutlich wurden. Die anschließende Behandlung insbesondere im Maßregelvollzug soll daran ansetzen und - wenn erforderlich - immer wieder hypothesengeleitet verändert werden. Ergebnis für Nedopil: „Die Risikoeinschätzung bei der Entlassung wird zum Ergebnis mehrfach geprüfter und modifizierter Hypothesen“ (S. 92). Damit stellt er klar, daß die Prognose des zukünftigen Legalverhaltens eines Patienten nach dem Maßregelvollzug stark von dem Behandlungsergebnis und dauerhaften Verhaltens- und Erlebensänderungen abhängig ist.

Der Erlanger Strafrechtler Franz Streng erläutert in seinem Beitrag zunächst die Grundlagen der Legalbewährungsprognose im Strafrecht. Deutlich wird dabei, wie häufig auch von Gerichten bei der Gewährung einer Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56 StGB - mehr oder minder systematisch - Prognoseentscheidungen gestellt werden. Ebenfalls unter Berücksichtigung aktueller Kommentare und höchstrichterlicher Entscheidungen stellt er den juristischen Sachstand hinsichtlich der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung nach § 57 StGB („Erprobens-Klausel“) sowie zur Aussetzung der stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 67 d dar. Zustimmung kann ich dem Autor bei seiner Forderung, die Qualifikation der Prognosesteller zu verbessern. Denn in der Tat ist es aus meiner Erfahrung als Justizvollzugspsychologe so, „bei der Erstellung einer Kriminalprognose handelt es sich um eine hoch spezielle Aufgabe, die eine entsprechend qualifizierte Ausbildung und/oder Berufserfahrung voraussetzt“ (S. 119).

Beendet wird dieser Heinz Leferenz gewidmete Sammelband mit einem Beitrag des Herausgebers Dieter Dölling. Darin versucht der Heidelberger Kriminologe Perspektiven kriminologischer Prognoseforschung aufzuzeigen. Er macht klar, daß durchaus von einer Wiederbelebung der Prognoseforschung im deutschen Sprachraum gesprochen werden kann. Zu hoffen ist, daß es damit gelingt, von einfachen Denkhaltungen wie „man kann ja sowieso nicht genau vorher sagen, wie sich jemand verhalten wird und damit hat Prognose ja keinen Sinn“ oder auch überzogenen Erwartungen im Sinne von „es muß doch alles genau vorhersehbar sein“ wegzukommen. So wie auch bei anderen bedeutsamen psychischen Sachverhalten gibt es bei Legalprognosen eben nicht „schwarz“ oder „weiß“, sondern realitätscherweise - und damit wird es im Alltag auch anstrengend - ist auch hier die psychische Welt eher „grau“. Um zu einer Weiterentwicklung der Prognoseforschung zu kommen, ist es für Dölling bedeutsam, die aktuelle Gutachtenpraxis zu dokumentieren und zu analysieren. Die Zielsetzung besteht darin, durch den Gutachtenvergleich noch mehr als bisher zu gemeinsamen Gutachtenstandards für die klinische Prognose zu kommen. Zuzustimmen ist nach meiner Erfahrung dem Autor auch, wenn er vorschlägt, zukünftig stärker als bisher nach Fallgruppen zu differenzieren. Denn es ist gut nachvollziehbar, daß bei Gewalttätern, Sexualtätern oder Wirtschaftsdelinquenten prognostisch unterschiedliche Prognosekriterien bedeutsam sein können. Nicht zuletzt schlägt er vor, die entwicklungspsychologische Fundierung von Prognosen (i.S. des oben ausgeführten Beitrags von Lösel) zukünftig stärker im Blick zu behalten.

Fazit: Ein Sammelband der mir als behandelnd und gelegentlich auch begutachtend im Justizvollzug tätigen Psychologen vielfältige Hinweise und Anregungen gegeben hat. In diesem Sinne kann er allen - in den verschiedensten Berufen des Rechtswesens - mit Prognosen befaßten Personen empfohlen werden. Dabei eignet er sich sicherlich weniger für den Anfänger, der sich einen grundlegenden Einblick in Theorie und Praxis der klinischen Kriminalprognose verschaffen will. In der Regel werden in den einzelnen Beiträgen bereits einführende Kenntnisse vorausgesetzt. Die Beiträge sind vertiefend

und tragen zur Differenzierung der Kenntnisse hinsichtlich des Themas Täter-Individualprognose bei. Es bleibt zu hoffen, daß dieser Sammelband dadurch ein wenig mithilft, die erforderliche Qualifikation der Prognosesteller zu gewährleisten.

Wolfgang Nöldner

Bock, Michael: Kriminologie. München: Verlag Franz Vahlen 1995. 225 S., DM 25,80.

Der Autor lehrt Kriminologie an der Universität Mainz und dieser in der Reihe juristischer Repetitorien (JUREP, Nr. 19) des Vahlen Verlag erschiene Band beruht auf den langjährigen Erfahrungen von Michael Bock bei Vorlesungen zur Kriminologie für Jurastudenten.

Zur Grundlegung (Kap. 1) skizziert er zunächst Straftheorien und damit verschiedene Auffassungen über Sinn und Zweck der Strafe. Darauf aufbauend stellt er die besondere Bedeutung des Positivismus für die Kriminologie dar und zeigt dies historisch an dem Einfluß des Marburger Strafrechtlers Franz v. Liszt (1851-1919) auf die Verwendung kriminologischer Erkenntnisse in der Strafrechtspflege. Als neuere Entwicklungen in der deutschsprachigen Kriminologie sieht er die Beeinflussung durch die amerikanische Kriminologie nach dem 2. Weltkrieg sowie die Bedeutung von zwei thematischen Schwerpunkten:

a) Erforschung der Persönlichkeit und des Sozialbereiches von Tätern einschließlich der entsprechenden lebensgeschichtlichen Entwicklung (= täterorientierte und kriminalätiologische Betrachtung);

b) Untersuchung der Mechanismen der „sozialen Kontrolle“ und des Prozesses der „Kriminalisierung“ ausgehend von kriminalsoziologischen Betrachtungen.

Da für den Autor die Kriminologie eine Erfahrungswissenschaft ist, bedarf es entsprechender Kenntnisse über Methoden der Erhebung und Auswertung verbrechensbezogener Daten. Das entsprechende Kap. 2 (Methoden) gerät jedoch - gerade auch beim Statistikteil - etwas sehr einfach. Die Auswertung kriminologischer Daten erschöpft sich in den 90er Jahren bei weitem nicht mehr in der Feststellung von Signifikanzen und Korrelationen sowie der Suche nach intervenierenden Variablen. Empirische Daten sind ja gerade dazu da, präziser beurteilen zu können, welche kriminologischen Theorien auf dem „Reißbrett“ entstanden sind, somit eher als Gedankengebäude anzusehen sind und bei welchen verbrechensbezogenen Sichtweisen empirische Substanz vorhanden ist.

Im Kap. 3 über kriminologische Theorien erläutert er die nachfolgenden Ansätze: (a) kriminalbiologische Betrachtung; (b) persönlichkeitspsychologische Ansätze (u.a. Psychoanalyse, Lerntheorie); (c) Subkulturtheorien; (d) sozialstrukturelle Anomietheorien; (e) Etikettierungsansätze. Die jeweilige Theoriendarstellung ist knapp und auf wesentliche Aspekte konzentriert. Daran schließt sich der 4. Abschnitt an, in dem der Autor verschiedene integrativ kriminologische Ansätze referiert. Im wesentlichen stellt er hierbei die - aus den 40er Jahren stammenden - Befunde des amerikanischen Forscherpaares Glueck sowie die - in den 70er Jahren entstandene - Londoner Längsschnittstudie der Forschergruppe um West dar. Ferner skizziert er Überlegungen zu den Themenbereichen Täterklassifizierung sowie Rückfall- und Täterverlaufsforschung. Integrierende Modelle sind für Michael Bock: Biosoziales Modell, Verbindung von Sozialisationstheorie und sozialstrukturellen Theorien sowie Integration von ätiologischen Überlegungen mit den Etikettierungsansätzen. Gelegentlich sind die Ausführungen des Autors hierbei m.E. zu knapp, um ein differenziertes Verstehen beim Leser zu erreichen.

Das Kap. 5 enthält einleitend einige Bemerkungen zu Kriminalstatistiken und der Dunkelfeldproblematik. Nach Hinweisen zur Instanzenforschung (wie handelt die Polizei? wie urteilen Richter?) wird genauer betrachtet, ob die strafrechtlichen Sanktionen spezial- und generalpräventiv wirken. Ausführlicher beschäftigt sich das Buch mit den Opfern von Straftaten (Viktimologie). Dabei referiert der Autor neben klassischen Opfertypologien einige Studien zur Beziehung von Tätern und Opfern. Insbesondere verdeutlicht er die Beziehung von Tätern und Opfern gerade bei Gewalt- und Tötungsdelikten im sozialen Nahraum. Im 6. Abschnitt über Täter- und Deliktgruppen geht er beispielhaft auf Jugend-, Ausländer- und Wirtschaftskriminalität ein. Schaubilder mit Daten aus der Polizeili-

chen Kriminalstatistik (PKS) von 1992 tragen positiv zur Anschaulichkeit bei.

Unter der Überschrift „der Täter in seinen Bezügen“ (Kap. 7) erläutert er ausführlich die wiederholt veröffentlichten Ergebnisse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung der Forschergruppe um Hans Göppinger aus den 60er und 70er Jahren. Aus diesen Befunden lassen sich dann entsprechende kriminalitätsförderliche sowie eher zur Kriminalitätsresistenz führende Konstellationen ableiten und unterscheiden. Abgeschlossen wird der Band des Mainzer Universitätskriminologen durch anwendungsbezogene Betrachtungen zur Kriminologie. Einen Schwerpunkt legt er hierbei auf Möglichkeiten zur Kriminalprognose i. S. der Unterscheidung zwischen statistischer, klinischer und intuitiver Prognose.

Fazit: Das Buch ist in erster Linie für Studenten geschrieben. Diesen soll es zur Einführung, als Arbeitsbuch sowie zur wiederholenden Prüfungsvorbereitung dienen. Diese Zielsetzung dürfte der Band auch erfüllen. Dementsprechend finden sich wiederholende und vertiefende Fragen am Ende der einzelnen Buchkapitel. Für den mehr mit praktischen Fragestellungen der Kriminologie befaßten Leser - und dazu zählt der Rezensent als Vollzugspsychologe - bleibt der Erkenntnisgewinn gelegentlich etwas gering. Das Motto: „weniger ist manchmal mehr“ i. S. von: weniger Inhalte, diese dafür ausführlicher und tiefergehend dargestellt, hätte dem Buch aus vollzugspraktischer Sicht gut getan.

Wolfgang Nöldner

Rudolf Egg (Hrsg.) Der Aufbau des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern: Chancen und Probleme. Kriminologie und Praxis (KUP) - Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ) Band 18. Wiesbaden 1996, kart. DM 28,-

Der Umgang mit geisteskranken und suchtkranken Straftätern hatte sich in der DDR völlig anders entwickelt als in der Bundesrepublik. Dort wiesen regelmäßig die Zivilgerichte auch diesen Patientenkreis in dieselben Kliniken ein, in denen die anderen, nicht strafrechtlich auffälligen Patienten behandelt wurden. Der Einigungsvertrag gab dieses Modell im Interesse der Vereinheitlichung des Rechts auf. „Der Gedanke, zwei unterschiedliche Modelle in Ost und West unter den Bedingungen des Rechtsstaates vergleichend zu erproben, wurde nicht erwogen“ (Horstkotte S. 94). Das kann man bedauern, weil die strafrechtliche Lösung durchaus umstritten ist. Damit standen die neuen Bundesländer vor der Aufgabe, forensische Kliniken neu zu errichten. „Die Kriminologische Zentralstelle begleitete diesen Prozeß ... durch ein Forschungsprojekt, das 1993/94 im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit sowie in Kooperation mit dem Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin durchgeführt wurde“ (Egg, S. 5). Der vorliegende Band faßt die auf einer Fachtagung Mitte 1995 vorgetragenen Referate mit einigen weiteren Beiträgen zusammen.

Das Werk ist in fünf Abschnitte gegliedert. Der erste enthält empirische Ergebnisse der Forschung zum Maßregelvollzug in Deutschland - nicht nur in den neuen Bundesländern. Die Beiträge des zweiten Abschnitts handeln von den Rahmenbedingungen und den Problemen der Überleitung. Es folgen Berichte aus den neuen Ländern, die die Neustrukturierung des Maßregelvollzuges in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt beschreiben. Im vierten Abschnitt finden sich Aufsätze, die die Praxis der Kliniken, insbesondere therapeutische und organisatorische Konzepte betreffen. Schließlich greifen Dahle und Egg das Unterthema des Sammelbandes auf. Sie erörtern die Chancen und Probleme des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern, seine Perspektiven sowie Meinungen und Kontroversen dazu.

Einige Beiträge verdienen besondere Beachtung. Leygraf hatte 1988 eine umfangreiche Untersuchung zum Maßregelvollzug in der Bundesrepublik vorgelegt, die deshalb besonders wertvoll ist, weil sie seine bei Besuchen der Kliniken gewonnene Anschauung wiedergibt. Der neue Überblick beruht demgegenüber auf einer Fragebogenumfrage im Jahre 1994. Die Ergebnisse zeigen insgesamt einen positiven Trend, müssen aber, wie Leygraf hervorhebt, vorsichtig interpretiert werden. Zwei Punkte, die aus Nordrhein-West-

len berichtet werden, treten deutlich hervor. Die Einweisung von Stratätern nach § 63 StGB wegen gewaltloser Eigentumsdelikte erfolgt nur noch ausnahmsweise (7,9% der Untergebrachten - S. 68). Die Unterbringungsdauer hat sich weiter verkürzt, von 6,1 auf 4,8 Jahre (S. 69).

Dessecker gibt einen Überblick über die unterschiedliche gesetzliche Regelung der Unterbringung. Nur ein Land - Sachsen-Anhalt - hat ein besonderes Maßregelvollzugsgesetz erlassen, die anderen Länder regeln die Unterbringung zum Teil in knappster Weise in den Gesetzen über die öffentlich-rechtliche Unterbringung psychisch Kranker (PsychKG). Am Ende des Beitrags findet sich eine vergleichende, tabellarische Übersicht über einzelne Regelungsbereiche wie offene Unterbringung, Urlaub, Arbeit/Ausbildung und Entlassungsvorbereitung/Nachsorge, nicht jedoch über die Fragen der schwerwiegenden Eingriffe in Grundrechte durch Zwangsbehandlung und Überwachung des Verkehrs mit der Außenwelt. Konrad erörtert in einem knappen, äußerst konzentrierten Beitrag die Zusammenhänge von Architektur auf der einen Seite und Besserung und Sicherung auf der anderen. Über die Grenzen des Maßregelvollzuges hinaus sind seine Feststellungen bedeutsam, daß ein therapeutisches Klima die Sicherheitsrisiken entscheidend vermindert. Doch ist das nicht umsonst zu haben. Überbelegung und Personalmangel sind Störfaktoren, die das Anstaltsklima belasten und Sicherheitsrisiken heraufbeschwören. Das entspricht auch den Erfahrungen im Strafvollzug. Der Druck der öffentlichen Meinung und die Sorgen der Aufsichtsbehörden drängen aber immer wieder in die Richtung technischer Sicherheit. Der Beitrag vermittelt denen gute Argumentationshilfen, die sich nicht allein auf die Technik verlassen wollen. Der Bewährungserfolg nach Entlassung aus der Maßregel-Klinik ist ebenso wie beim Strafvollzug abhängig davon, welche Lebensbedingungen der Entlassene draußen vorfindet. Der Beitrag von Bargfrede, Schmidt-Quernheim und Braunisch ist diesem wichtigen Thema - der Rehabilitations- und Nachsorgepraxis - gewidmet. Es kommt hier vor allem auf gute Zusammenarbeit zur bestmöglichen Nutzung der beschränkten Mittel an. Er wendet sich deshalb an die Maßregelkliniken, die ambulante, kommunale Psychiatrie, an die Justiz, besonders die Führungsaufsichtsstellen und die Bewährungshilfe, sowie an die freien Träger entsprechender Hilfen.

Am Ende der Lektüre des Buches kommt der Leser zu dem Ergebnis, daß die Chancen für tiefgreifende Reformen im Sinne von Alternativen zu den im Westen gefundenen Lösungen nicht genutzt wurden. Aber gab es wirklich Chancen, waren es nicht nur theoretische Möglichkeiten? Eine gänzlich andere Sanktionierung geisteskranker Rechtsbrecher wäre mit unserem Verständnis von Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafrechts nicht zu vereinbaren. Der Aufbau eines Systems spezialisierter forensischer Kliniken nach dem Vorbild der Niederlande hätte ein Maß von länderübergreifender Planung und Zusammenarbeit vorausgesetzt, wie es in den westlichen Bundesländern bis heute nicht erreicht wurde. Die Umwidmung von Abteilungen und Häusern der allgemeinen Psychiatrie in forensische Einrichtungen war der einfachste und finanziell am wenigsten belastende Weg. Den neuen Bundesländern blieb angesichts ihrer haushaltsrechtlichen Lage wohl gar keine andere Wahl. Die Chancen bestanden von Anfang an nur darin, von den im einzelnen in Betracht kommenden Detail-Regelungen und praktischen Lösungen die besten auszuwählen und dabei die im Westen gemachten Fehler tunlichst zu vermeiden. Bei diesem Bemühen hat die Kriminologische Zentralstelle wichtige Hilfen geleistet. Das vorliegende Werk ist ein weiterer Beitrag dazu.

Karl Peter Rotthaus

Frieder Dünkel: Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven. (Schriften zum Strafvollzug und zur Kriminologie, Bd. 1). Forum Verlag Godesberg 1996. 161 S., DM 19,80

Mit diesem Band eröffnet Prof. Dr. Frieder Dünkel (Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Universität Greifswald) eine neue Schriftenreihe zum Jugendstrafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Er knüpft dabei an die Tradition der Kriminologischen Forschungsberichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg an, wo Dünkel als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Forschungsgruppe Kriminologie die Ent-

wicklungen im Bereich der Jugendstrafe und des Strafvollzuges (einschl. Sozialtherapeutischer Einrichtungen) über viele Jahre hinweg konstruktiv-kritisch begleitet und evaluiert hat.

Der hier zu besprechende Band ist aus der im Januar 1995 gehaltenen Antrittsvorlesung des Autors an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Greifswald hervorgegangen und wurde durch aktualisiertes - in übersichtlichen Tabellen und Schaubildern aufbereitetes - Datenmaterial ergänzt. In knapper Form wird die Strafvollzugsforschung nach 1945 zusammenfassend dargestellt.

Während man in den 50er und 60er Jahren von empirischer Strafvollzugsforschung kaum sprechen kann, begannen die ersten empirischen Analysen zum Strafvollzug - angeregt durch vielfältige Reformimpulse - Ende der 60er / Anfang der 70er Jahre, beispielsweise mit Arbeiten über Zielkonflikte und die Subkultur im Gefängnis. In diesen Zeitraum fallen vor allem auch die ersten umfassenden Bestandsaufnahmen als wichtige empirische Basis für das 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz. Die Wechselwirkungen zwischen Reformideen und empirischer Forschung arbeitet der Autor deutlich heraus.

In den 70er und 80er Jahren dominieren neben den vielfältigen Rückfalluntersuchungen mit zum Teil sehr aufschlußreichen Überlegungen zur Eigendynamik krimineller Karrieren die verschiedenen Evaluationsstudien hinsichtlich der Effizienz Sozialtherapeutischer Anstalten. Entsprechend ihren unterschiedlichen methodischen Ansätzen führen diese Effizienzstudien auch zu unterschiedlichen Ergebnissen. In diesem Zusammenhang diskutiert der Autor die „nothing works“ - These mit der daraus abgeleiteten, aber empirisch-wissenschaftlich nicht fundierten „Abkehr von der Behandlungsideologie“ und setzt die neueren, methodisch besser abgesicherten Ergebnisse von Meta-Analysen im In- und Ausland dagegen. Danach weisen vor allem Programme Erfolge auf, die auf die speziellen Probleme und Lebenslagen der Probanden zugeschnitten und gut strukturiert sind. Hierzu gehören nicht nur Behandlungsprogramme und Bildungsmaßnahmen im Vollzug, sondern auch Freigängerprogramme sowie die Verbesserung der materiellen Situation der Strafentlassenen.

Für die letzten zehn Jahre konstatiert der Autor einen Rückzug der Strafvollzugsforscher. Er sieht eine Verlagerung der Schwerpunkte kriminologischer Forschungen auf die „vielversprechenderen Alternativen zur Freiheitsstrafe“ (S. 29). Die in den 80er und 90er Jahren präsentierte Ergebnisse aus der Strafvollzugsforschung betrachtet er überwiegend als „Nachtrag“ zur Debatte über den „Behandlungsvollzug“. Richtig ist, daß diese Untersuchungen Ende der 70er oder Anfang der 80er Jahre konzipiert und begonnen wurden. Wenn es sich dabei sinnvollerweise um prospektiv angelegte Untersuchungen handelt, dann ist eine 10-12jährige Dauer der Untersuchungen unvermeidlich: Selektion und Aufnahme in die Behandlungseinrichtungen - Behandlungsphase von mehreren Jahren - Entlassung mit einem Bewährungszeitraum in Freiheit von mindestens 5 Jahren zur Überprüfung der erneuten Straffälligkeit. Damit lassen die Ergebnisse dieser Evaluationsstudien lange auf sich warten, was aber ihren Wert hinsichtlich des Erkenntnisgewinns nur geringfügig schmälert. Aktueller sind international vergleichende Bestandsaufnahmen und Studien zur „Normenimplementation“, beispielsweise über Probleme und Praxis der Sicherungsverwahrung oder auch zur Durchsetzung und Praxis bestimmter Vollzugsprogramme. Darüber hinaus werden Untersuchungen zur Rechtsprechung und zum Beschwerdeverhalten von Gefangenen einschließlich der „Erfolgsquoten“ der Anträge auf gerichtliche Entscheidungen zusammenfassend dargestellt. Die wenigen Untersuchungen zur Arbeitszufriedenheit, zum Selbstverständnis und zu den Rollen- und Zielkonflikten der Vollzugsbediensteten werden nur sehr kurz angerissen, obwohl diese den Vollzug maßgeblich mitbestimmen.

Unter dem Stichwort Bestandsaufnahmen Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre faßt Dünkel die wesentlichsten Ergebnisse aus verschiedenen Erhebungen in den einzelnen Bundesländern zusammen. Daten zur Insassenstruktur und zu einzelnen Vollzugsmaßnahmen (z.B. Angebot an Ausbildungsmaßnahmen, Praxis bei Vollzugslockerungen) werden übersichtlich im Ländervergleich anhand von Tabellen und Schaubildern dargestellt. Dabei arbeitet der Autor u.a. sehr eindrucksvoll heraus, daß es keinen statistisch bedeutsamen Zusammenhang zwischen der Lockerungspraxis

(eher restriktiv oder eher extensiv) und der Höhe der Versagens- oder Mißbrauchsquoten (Entweichung, erneute Straftaten) gibt (S. 40 ff.). Mit anderen Worten: Die vermehrte Gewährung von Lockerungen erhöht nicht das Mißbrauchsrisiko und umgekehrt vermindert sich das Mißbrauchsrisiko nicht wesentlich durch eine besonders restriktive Lockerungspraxis.

Abschließend betont Dünkel die Notwendigkeit einer intensiven Begleitforschung im Strafvollzug der 90er Jahre, vor allem auch im Hinblick auf die Entwicklung des Strafvollzugs in den neuen Bundesländern. Damit verbindet er die Hoffnung auf eine Wiederbelebung (Revitalisierung) des Behandlungsvollzugs i.S. eines „Angebots- und Chancenvollzugs“. Der Autor lenkt die Aufmerksamkeit auch auf neue Tätergruppen im Vollzug (z.B. rechtsextreme Gewalttäter, Ausländer verschiedener Nationalitäten oder Täter aus dem Bereich des organisierten Verbrechen), ohne die „alten“ Tätergruppen wie beispielsweise die Sexualtäter mit ihrer speziellen Therapiebedürftigkeit zu vernachlässigen.

Der Band kann notwendigerweise aufgrund seiner knappen Darstellungsform (nur 55 Textseiten) lediglich einen kursorischen Überblick über die Ergebnisse der Strafvollzugsforschung in der Bundesrepublik Deutschland geben. Teilweise werden die Ergebnisse so stark verkürzt, daß notwendige Differenzierungen etwas zu kurz kommen. Dieses Manko wird aber reichlich kompensiert durch die sehr informativen Schaubilder und Tabellen, die erfreulich aktuell bis zum Jahr 1995 in einem Anhang auf 76 Seiten zusammengestellt sind und interessante Vergleiche zwischen den Bundesländern mit ihren unterschiedlichen Tendenzen erlauben. Darüber hinaus sind die ausführlichen Literaturhinweise sehr hilfreich, wenn man sich intensiver mit den Forschungen zum Strafvollzug und zur Untersuchungshaft beschäftigen will. Das Buch kann - auch in Anbetracht des günstigen Ladenpreises - uneingeschränkt jedem zum Kauf empfohlen werden, der sich über den Justizvollzug in der Bundesrepublik informieren und neuere Tendenzen im Vergleich zu früheren Entwicklungen erkennen will.

Gabriele Dolde

Ernst-Peter Hartwig: Der Einfluß der „allgemeinen“ Strafzwecke im Strafvollzug (Berichte aus der Rechtswissenschaft). Verlag Shaker: Aachen 1995. 321 S. DM 109,-

Die vorliegende Dissertation ist im Sommersemester 1995 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hannover angenommen worden. Als ihr Betreuer hat der Strafrechtler und Strafvollzugsrechtler Rolf-Peter Callies fungiert. Die Arbeit berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich Juli 1995.

Thema der Untersuchung sind die nun seit Jahren andauernden Auseinandersetzungen zwischen Rechtsprechung und Literatur über die strafvollzugsrechtliche und kriminalpolitische Zulässigkeit der Berücksichtigung allgemeiner Strafzwecke im Rahmen von Vollzugsentscheidungen. Ausgangspunkt hat bekanntlich die Frage gebildet, ob und inwieweit es vollzugsrechtlich statthaft ist, Anträge von zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten auf Bewilligung von Hafturlaub - jedenfalls auch - mit der Begründung abzulehnen, die Schwere der Schuld, eine hinreichende Sühne der Tat oder generalpräventive Gesichtspunkte stünden derzeit einer Beurlaubung entgegen. Rechtsprechung und Vollzugspraxis haben eine solche Argumentation vor allem darauf gestützt, daß die im Falle einer Beurlaubung stattfindende faktische - nicht rechtliche Aufhebung des Freiheitsentzuges die allgemeinen Strafzwecke tangieren müßte. Die einschlägige Diskussion erlebte einen ersten Höhepunkt mit der vielerörterten und umstrittenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, welche diese Praxis jedenfalls für verfassungskonform befand (BVerfGE 64, 261). Seither ist der Meinungsstreit keineswegs abgeebbt, sondern hat eher noch an Schärfe zugenommen, obgleich die Argumente größtenteils längst ausgetauscht sind. Eine Rolle hat dabei wohl auch der Umstand gespielt, daß mit dem verfassungsgerichtlichen Beschluß noch keineswegs über die strafvollzugsrechtliche Zulässigkeit entschieden ist (was zuweilen verkannt wird).

Diese Fragestellung war bereits Gegenstand einer Vielzahl von Studien. Welchen Umfang die einschlägige Diskussion angenommen hat, zeigt nicht zuletzt das ausgiebige Literaturverzeichnis, das keine relevante Lücke erkennen läßt.

Überhaupt hat Hartwig bei seiner überaus gründlichen und soliden Darstellung und Analyse so gut wie keinen Teilaspekt ausgelassen, der direkt oder mittelbar mit dem Thema in Zusammenhang steht oder zumindest gebracht wird. Insofern bildet seine Studie eine Art Kompendium der Entwicklungsgeschichte sowie der Argumente und Topoi jenes strafvollzugsrechtlichen Diskurses, der freilich ungeachtet der Überzeugungskraft der Überlegungen des Verfassers durch seine Untersuchung schwerlich beendet werden dürfte. Wir haben es hier offensichtlich mit einem Grundproblem zu tun, das auch in anderen Rechtsgebieten anzutreffen ist: daß nämlich die Qualität einer Gedankenführung für sich allein noch nichts für deren reale Durchsetzung und Durchsetzbarkeit in der Praxis besagt. Worauf dies zurückzuführen ist, wäre ein eigenes (ebenso reizvolles wie wichtiges) Thema.

Die umfassende Darstellung ist in zehn Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel umreißt Hartwig kurz den Diskussionsstand und skizziert seine Gedankenführung. Schon ausführlicher ist das zweite Kapitel geraten, in dem er die verschiedenen Auffassungen zur Problematik darlegt und auch neuere Gesetzesinitiativen (von Bayern und Berlin im Jahre 1987) berücksichtigt. Das folgende Kapitel liefert einen knappen Abriss der gesetzlichen Regelung des Vollzugsablaufs. Weit holt dann Hartwig im vierten Kapitel aus, das den unmittelbaren Einfluß der allgemeinen Strafzwecke auf die Vollzugsgestaltung zum Gegenstand hat. Hier kommen neben der Strafzwecklehre namentlich die verschiedenen Schuldbegriffe und die Probleme „gerechten Schuldausgleichs“ und der „Sühne“ zur Sprache. Ferner setzt sich der Verfasser in diesem Kapitel mit dem Topos „Verteidigung der Rechtsordnung“ sowie den verschiedenen Arten der General- und Spezialprävention auseinander.

Im fünften Kapitel würdigt Hartwig seine Fragestellung im Blickwinkel des Verfassungsrechts. Auch diese Analyse führt zu einem weitgehend negativen Ergebnis. Dabei spielt nicht zuletzt der vom Bundesverfassungsgericht reklamierte (wenn auch nicht einklagbare) Anspruch des Straffälligen auf Resozialisierung / eine Rolle. Wiederum besondere Akzente setzt das sechste Kapitel, das der Auslegung der §§ 10, 11 und 13 StVollzG im Hinblick auf die Gesichtspunkte des Schuldausgleichs, der Sühne, der Schuldverarbeitung, der Schuldschwere, der Verteidigung der Rechtsordnung und der Abschreckung gewidmet ist. Hier führt der Verfasser unter Zugrundelegung der maßgebenden Auslegungsmethoden den Nachweis, daß diese Gesichtspunkte keine zulässigen Ermessenskriterien bilden, auf die etwa die Ablehnung entsprechender Anträge begründet werden könnte.

Im siebten Kapitel geht Hartwig der Frage nach, ob (und inwieweit) sich in § 2 StVollzG Anhaltspunkte für die Berücksichtigung allgemeiner Strafzwecke finden lassen. Resozialisierungsziel und Sicherungsaufgabe werden daraufhin analysiert, was sie inhaltlich bedeuten und hergeben - und was aus ihnen eben nicht herausgelesen werden kann. Auch hier gelangt der Verfasser zu einem negativen Ergebnis - was angesichts der vorangegangenen Überlegungen schwerlich überraschen kann. Das gilt letztlich auch für den in der Rechtsprechung und gelegentlich auch in der Literatur unternommenen Versuch, die allgemeinen Strafzwecke unter strafrechtssystematischem Vorzeichen in Strafvollzugsentscheidungen einfließen zu lassen. Dieses Kapitel endet gleichfalls mit einem negativen Befund: Hiernach gibt weder die präventive Vereinigungslehre noch die Theorie von den Reflex- und Gestaltungswirkungen Anlaß dazu, einen etwaigen, aber realiter nicht vorfindlichen „Bruch“ zwischen Strafrechtssystem und Vollzugsgestaltung durch Integration allgemeiner Strafzwecke in Vollzugsentscheidungen zu „kitten“. Daß ein solches Vorgehen auch nicht durch vollzugspraktische Erwägungen gefordert ist, daß diese ihm vielmehr entgegenstehen, stellt Hartwig im neunten Kapitel dar. Im zehnten Kapitel schließlich faßt er die einzelnen Ergebnisse seiner Untersuchung zusammen.

An der Studie besticht außer ihrer Gründlichkeit vor allem die strikte Orientierung an Gesetzeswortlaut und -sinn. Das StVollzG wird hier gegen Versuche in Schutz genommen, es unter Umgehung des Textes durch Rückgriff auf allgemeine Erwägungen - der sich nicht selten als kaschierte Wiederbelebung des totgeglaub-

ten „besonderen Gewaltverhältnisses“ erweist - zu unterlaufen. Freilich hätte Hartwig seinen Ausführungen noch mehr Gewicht verschaffen können, wenn er sich eingehender der - zugegebenermaßen schwierigen - hermeneutischen und zugleich verfassungsrechtlichen Frage gestellt hätte, wo denn die Grenzen (noch) zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung verlaufen und damit dem Gesetzgeber die Entscheidung über vollzugspolitische Grundfragen verbleibt. Freilich kann man daran zweifeln, daß sich diese Frage, die ja weder in der rechtstheoretischen (hermeneutischen) Diskussion noch im verfassungsrechtlichen Diskurs (über die Gewaltenteilung) zureichend oder konsensfähig geklärt ist, in einer Dissertation beantworten läßt, die primär einem strafvollzugsrechtlichen Problem gewidmet ist. Aber unabhängig davon erscheint allmählich eine Klärung geboten, um den Wildwuchs beliebiger Interpretationsverfahren im Interesse von Rechtsklarheit und -sicherheit zu beschneiden.

Heinz Müller-Dietz

Wilfried Bottke: Assoziationsprävention. Zur heutigen Diskussion der Strafzwecke (Schriften zur Rechtstheorie Heft 170). Duncker u. Humblot: Berlin 1995. 364 S. DM 98,-

Die Diskussion über die Rechtfertigung staatlichen Strafs und die verschiedenen Strafzwecke der positiven und negativen Generalprävention wie der positiven und negativen Spezialprävention nimmt zu. Die Vielzahl einschlägiger Arbeiten ist fast kaum noch zu überschauen. Man kann dieses Phänomen in verschiedener Weise deuten. Zum einen kann man es als Beleg für ein wiedererwachtes philosophisches Interesse an Grundfragen des Strafrechts werten. Man kann aber auch das wachsende Bemühen um eine zureichende theoretische Fundierung als Indiz für Begründungsschwächen bisheriger Legitimierungsversuche ansehen. Auch erscheint es denkbar, darin eine - wissenschaftliche - Reaktion auf andauernde methodologische Probleme der empirischen Evaluationsforschung zu erblicken, der nicht selten nachgesagt wird, nur relativ wenig über die tatsächlichen Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen aussagen zu können (z.B. Bock, Erfahrungswissen, JuS 1994, S.89 ff.). Schließlich könnte man jenes Phänomen auch als Symptom für eine Sinnkrise des Strafrechts einordnen - die ja vor allem in Zeiten nachhaltigen gesellschaftlichen Wandels, wie wir sie derzeit erleben, beschworen zu werden pflegt. Vermutlich sind alle diese Aspekte in mehr oder minder starkem Maße an der Ausweitung des strafrechtstheoretischen Diskurses beteiligt.

Daß angesichts einer derart ausufernden Diskussion, die - wie sollte es anders sein - nicht selten Bekanntes reproduziert, ein Strafrechtswissenschaftler einen neuen Anlauf unternimmt, um die schwierige Problematik in den Griff zu bekommen, verdient ebensoviel Beachtung wie Respekt. Wilfried Bottke hat sich freilich in der vorliegenden strafrechtstheoretischen Studie nicht damit begnügt, alte Traditionsbestände und Argumente aufzufrischen. Seine Monographie, die aus Anlaß der Verleihung der Ehrendoktorwürde an Claus Roxin durch die Universität Barcelona entstanden ist, gibt dem ehrwürdigen und vertrackten Thema eine neue Dimension. Eingefahrene Wege zu benutzen, ist nicht seine Sache. Vielmehr zielt sein Entwurf einer neuen Strafrechtsbegründung darauf ab, eine umfassende, das Strafverfahren, die Strafverhängung und die Strafvollstreckung umgreifende Theorie zu entwickeln. Damit kündigt er in der Tat die weithin anzutreffende Engführung der überkommenen Diskussion auf, um der praktischen Strafrechtspflege insgesamt ein tragfähiges theoretisches Fundament liefern zu können. Das geschieht in einer weitausholenden Weise, die nicht nur die geschichtlichen und empirischen Prämissen des eigenen Konzepts entfaltet, sondern auch erklärtermaßen die „Prozessualisierung der Straftheorie“ (S. 190 ff.) anstrebt und auch dem - im Strafrechtsdiskurs oft vernachlässigten - Strafvollzug seinen Platz einräumt (S. 116 ff.).

Insgesamt haben wir es mit einer überaus anspruchsvollen Studie zu tun, die dem Leser schon wegen ihrer eigenen Begrifflichkeit - um nicht zu sagen Sprache - den Zugang zur Gedankenführung des Verfassers erschwert. Kennzeichen dieses Stils ist eine abstrakte, durch zahlreiche substantivische Wortbildungen und -kombinationen

geprägte Ausdrucksweise, die durch den raschen Wechsel zwischen langen Satzperioden und kurzen, fast aphoristisch zugespitzten Formulierungen nicht selten verblüffende Wirkungen erzielt. Charakteristisch dafür ist schon der im Zentrum der Studie stehende - und auf das Gelingen gesellschaftlichen Zusammenlebens verweisende - Begriff der „Assoziationsprävention“, der seinerseits zu allerlei gedanklichen Assoziationen (und Spekulationen) einlädt.

Dies bedeutet nicht, daß Bottke in jeder Hinsicht neue Wege einschlägt. Vielmehr knüpft er sowohl in methodischer als auch in inhaltlicher Hinsicht an den heutigen Diskussionsstand an. In Teilen, namentlich in Detailfragen, übernimmt er durchaus überlieferte Fragestellungen - wie ja sich überhaupt die ganze Fülle seines Werkes nicht allein von der Grundkonzeption, sondern erst von seinen einzelnen Abschnitten und Passagen her erschließt. Gerade da stößt der Leser auf vertrautes Gelände, mag er sich auch sonst mehr oder minder leicht im Gestrüpp eines fremdartig erscheinenden - um nicht zu sagen üppig wuchernden - Vokabulars verfangen. Doch erleichtern kurze Zusammenfassungen in Form von „Zwischenergebnissen“ (S. 127 f., 162 f., 188 f., 222, 312 f.) am Ende größerer Abschnitte und die abschließende Betrachtung (S. 333 ff.) den Nachvollzug des ganzen Gedankenganges. Dadurch wird, was sich von der formalen Seite her als sperrig oder widerständig erweisen mag, jedenfalls in inhaltlicher und konzeptioneller Hinsicht leichter zugänglich.

In jenem Sinne markiert Bottke einleitend drei Stufen möglicher Annäherungen an das Thema und seiner Vergewisserung. Da steht zum einen eine begriffliche Analyse der „Strafe“ und der mit ihr verfolgten „Zwecke“ zur Diskussion (S. 10 ff.). Des weiteren bietet sich eine Bestandsaufnahme, die Rückgriff auf den geschichtlich und argumentativ überlieferten Meinungsstand nimmt, an (S. 18 ff.). Schließlich gilt es, entsprechend der besonderen Zielsetzung des Verfassers ein zukunftsorientiertes Konzept zu entwerfen, das sowohl das Strafrecht und seine unterschiedlichen Sanktionen als auch die Prozesse der Verurteilung und Vollstreckung in die Betrachtung einbezieht (S. 44 ff.). Bottke beschränkt sich also nicht darauf, die bisher vertretenen und aktuellen Straf(rechts)theorien kritisch zu würdigen; vielmehr nutzt er ihr Potential, indem er ihre Fragestellungen und Erkenntnisse in seine Grundlegung und sein Verständnis von „Assoziationsprävention“ einbringt.

Im einzelnen vollzieht sich dieser Gedankengang in fünf Schritten. Am Anfang steht eine semantische Analyse vorstrafrechtlicher sowie strafrechtlicher Gegebenheiten und Begriffe (S. 61 ff.). Dem schließt sich ein Überblick über bisher vorliegende empirische Befunde über die Wirkungen kriminalrechtlicher Sanktionen und ihre reale Bedeutung für die einzelnen Strafzwecke an (S. 129 ff.). Im dritten Schritt arbeitet Bottke sein Konzept der „Assoziationsprävention“ auf der Grundlage der reformulierten geschichtlichen Lehre vom Gesellschaftsvertrag aus (S. 164 ff.). Sein weiteres Bemühen gilt dem Nachweis, daß seine eigene Theorie in der Lage ist, nicht nur das Strafrecht selbst, sondern auch das Strafverfahren und die Strafvollstreckung zu legitimieren, also das strafprozessuale Defizit der herkömmlichen Ansätze zu beheben (S. 190 ff.). Im letzten Gedankenschritt zieht Bottke aus seiner Strafzwecklehre Konsequenzen für die Ausgestaltung des Strafrechts-, nicht zuletzt des Sanktionensystems (S. 223 ff.).

Was versteht nun Bottke unter (seinem Konzept der) „Assoziationsprävention“? Wie ein roter Faden ziehen sich die durch die Grundlagen und deren Entfaltung in die einzelnen Verwirklichungsstufen des Strafrechts und Teilbereiche der Strafrechtspflege hinein determinierten Paraphrasierungen des Grundgedankens. „Ziel aller hoheitlichen Sanktionen ist es, die Erlebnistfähigkeit eines Systems größtmöglicher, gleicher individueller Freiheiten für alle Mitglieder der Rechtsgemeinschaft zu sichern.“ (S. 322) „Assoziationsprävention ist strafverfassungskonforme positive Generalprävention.“ (S. 222) „Als durchgängiger Zweck kriminalrechtlicher Agierens ist nach der reformulierten Lehre des Gesellschaftsvertrages die Assoziationsprävention als diejenige Generalprävention definierbar, die den gesellschaftsvertraglichen Wertentscheiden (insonderheit zugunsten der Erlebbarkeit größtmöglicher, individueller gleicher Freiheiten für alle) verpflichtet ist. Strafe als retributive Kostenproduktion ist nur dann gesellschaftsvertraglich legitim, wenn und soweit sie assoziationspräventiv tauglich ist. Strafverfahren sind nur dann gesell-

schaftsvertraglich legitim, wenn und soweit sie gesellschaftsvertragskonform procedieren. Dies schließt zum einen das Gebot ein, Strafverfahren in Anerkennung ihrer konfliktiven Sachstruktur und in Reflexion der Vertragswerte startgerecht zu strukturieren. Zum anderen sind die sich prozessual verschärfenden Eingriffe in das Recht des Verfahrensbetroffenen auf möglichst ungestörten Genuß und Erhalt seiner Soziation (durch Tatzuständigkeit zuordnende Verdächtigung, Beschuldigung, Anschuldigung, Anklage und Verurteilung) nur dann legitim, wenn und soweit sie assoziationspräventiv zwecktauglich sind.“ (S. 189) Mit diesem Konzept ist weder die Vergeltungsidee vereinbar (S. 189) noch die positive Spezialprävention (Resozialisierung) als Strafzweck legitimierbar (S. 334). Wohl aber gibt es Botke zufolge Raum für Wiedergutmachung (Restitution, S. 298 ff.) - zumal die von ihm immer wieder akzentuierte „Gelindigkeit“ des Strafens (S. 172 f.) und der Gestaltung des Strafverfahrens (S. 198 f.) sich gerade auf gesellschaftsvertragliche Vorstellungen zurückführen läßt.

Eckdaten und -pfeiler der Konzeption sind offenkundig neuere Ansätze der positiven Generalprävention, wie sie namentlich von Roxin entwickelt worden sind, die - aktualisierte - Lehre vom Gesellschaftsvertrag im Sinne Rousseaus und Beccarias sowie die Grundwerte der Verfassung. Diese einzelnen Bausteine zu einem Gesamtwerk zusammenzutragen, hat sich Botke als Aufgabe gestellt. Ihr hat er sich in bravouröser Weise und mit beachtlichem rechtstheoretischen und -systematischen Verständnis unterzogen. Herausgekommen ist dabei eine in der Grundanlage wie in der Detailausführung faszinierende Studie.

Das Werk wartet mit einer geradezu bestechenden - für manche freilich erdrückenden - Materialfülle auf. Botke hat nicht nur die Grundlinien seines Entwurfs ausgezogen. Er hat vielmehr seinen Gedankengang nach den verschiedensten Richtungen hin vertieft. Um Belege für die Richtigkeit seines Grundkonzepts nicht verlegen, ist er einer Vielzahl von Einzelfragen nachgegangen. Ob es etwa um die Negativeffekte strafweisen Freiheitsentzugs (S. 117 f., 141 ff.) oder die Begrenzung der Öffentlichkeit des Strafverfahrens (S. 248 f.) geht - nirgendwo ist er im Detail die Antwort auf die selbstgestellte Frage schuldig geblieben, ob und inwieweit geltende Regelungen und bestehende Gestaltungsmöglichkeiten mit seinen Vorstellungen von der Rechtfertigung und Gestaltung des Strafrechts vereinbar sind.

Botke hat mit seiner neuen Strafzwecklehre ein eindrucksvolles straf(rechts)theoretisches Gebäude mit vielen Stockwerken und weitläufigen Räumen errichtet, das so manche überraschenden Ausblicke eröffnet. Daß er den mißverständlichen, weil an Resozialisierung erinnernden Begriff der „Integrationsprävention“ durch denjenigen der „Assoziationsprävention“, der auf die Wahrung der Rechtsgüter und Lebenszusammenhänge einer freiheitlichen Gesellschaft anspielt, ersetzt hat, mag man als Fortschritt werten. Doch leistet der altentworfene Ausdruck „Assoziation“, der mit Vereinigung oder Zusammenschluß übersetzt zu werden pflegt, namentlich in seiner Verknüpfung mit dem Begriff „Prävention“ für die inhaltliche Klärung jenes Konzepts nur begrenzte Dienste.

Bedeutsamer als jenes semantische Problem mögen indessen die umfassende Zielsetzung der Strafzwecklehre Botkes mit ihrer Einbeziehung von Strafverfahren und Strafvollstreckung, ihre gesellschaftsvertragliche Grundlegung und ihre Anleihen bei zentralen Ansätzen der positiven Generalprävention sein. Neu daran ist gewiß nicht der Rekurs auf die Lehre vom Gesellschaftsvertrag, der - für eine heutige Straf(rechts)theorie selbstverständliche - Rückgriff auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze und Leitgedanken sowie die Anlehnung an generalpräventive Konzepte. Neu erscheinen vielmehr der thematisch wie inhaltlich weitreichende Anspruch, die spezifische Verknüpfung und Einverwandlung jener verschiedenen theoretischen Versatzstücke sowie die sprachliche Gestalt, die Botke seinem Konzept gegeben hat. Wie zukunftsträchtig diese Strafzwecklehre ist, wird die weitere Diskussion erweisen. Daß sie ihrer freiheitlichen Orientierung und Zielsetzung wegen in ihren Grundzügen sympathisch wirkt, werden auch diejenigen nicht in Abrede stellen können, die sich mit ihr nicht näher anfreunden können.

Heinz Müller-Dietz

Hannelore Maelicke: Ist Frauenstrafvollzug Männersache? Eine kritische Bestandsaufnahme des Frauenstrafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland (Schriften zur Gleichstellung der Frau Bd.12). Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1995. 122 S. DM 38,-

Daß die gesellschaftliche Benachteiligung der Frau auch auf den Bereich des Frauenstrafvollzuges abfärbt, gehört zu den seit langem gehandelten Binsenweisheiten von Strafvollzugstheorie und -praxis.

Hannelore Maelicke hat sich im Rahmen ihrer praktischen Arbeit, namentlich im Rahmen der Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen in Frankfurt a.M. - zusammen mit Helga Einsele - nach Kräften darum bemüht, einschlägige Defizite abzubauen, um betroffenen Frauen die soziale Integration zu erleichtern. Sie hat über diese Tätigkeit und ihre Erfahrungen sowie deren theoretische Aufarbeitung in verschiedenen Beiträgen - auch in der ZfStrVo z.B. 1993, S. 226 ff.) - berichtet. Nunmehr hat sie eine Diplomarbeit mit dem Titel „Ist Frauenstrafvollzug Männersache?“ vorgelegt - einem Titel, der sich sehr nach einer rhetorischen Frage anhört.

H. Maelicke bejaht diese denn auch ohne Umschweife. Sie tut dies freilich nicht - wie man vielleicht meinen könnte - aus einer genuin feministischen Perspektive heraus, sondern auf der Grundlage eines beachtlichen Datenmaterials. So hat sie nicht nur die neuere Literatur zum Frauenstrafvollzug ausgewertet, ihre Frankfurter Erfahrungen mitberücksichtigt und eine Studie über Frauengefängnisse in Nordamerika, Großbritannien und Nordeuropa, die unter der Leitung von Marie-Andrée Bertrand, Internationales Zentrum der Kriminologie an der Universität Montreal/Kanada, durchgeführt wird, in die Betrachtung einbezogen. Vielmehr hat sie durch eine Befragung der 16 Landesjustizverwaltungen wichtige Daten zur Ist-Situation des Frauenstrafvollzuges in Deutschland erhoben (Stichtag: 31. März 1993) sowie die Ergebnisse dreier Untersuchungen aus den Bundesländern Hessen, Berlin und Schleswig-Holstein zugrundegelegt; die letzteren Auswertungen von Gefangenenpersonalakten haben allerdings die Jahre 1986 und 1989 zum Gegenstand.

Insgesamt ist auf diese Weise ein imponierendes Datenmaterial zusammengekommen, das wesentliche Aufschlüsse über die gegenwärtige Situation des Frauenstrafvollzuges vermittelt. Dies gilt vornehmlich für die Befragung der Justizministerien, die natürlich in erster Linie der Frage galt, ob und inwieweit frauenspezifischen Bedürfnissen im Rahmen der Vollzugsgestaltung Rechnung getragen wird. Dementsprechend standen im Mittelpunkt Aspekte der Trennung des Frauenvollzuges und seiner Abweichungen in Zahl und Struktur vom Männervollzug, der Vollzugsdauer, der Haftarten, der Unterbringung von Müttern nicht schulpflichtiger Kinder, der Praktizierung von Koedukation (also der gemeinsamen Unterbringung von Frauen und Männern) sowie der (geplanten) Fortentwicklung des Frauenstrafvollzuges. H. Maelicke ist sich dessen bewußt, daß eine solche Befragung naturgemäß nur quantitative Daten zu liefern und demnach noch keinen vollen Aufschluß über die Lage inhaftierter Frauen zu geben vermag; sie tritt deshalb für ergänzende qualitative Studien ein, die ja schon ihrer Art nach mehr über die Lebensbedingungen und das subjektive Erleben straffälliger Frauen aussagen können.

Gleichwohl hat die Zusammenführung und Interpretation der auf unterschiedliche Weise gewonnenen Informationen ein Gesamtbild ergeben, aus dem sich vollzugs- und kriminalpolitische Schlußfolgerungen für die künftige Vollzugsgestaltung, ja den Umgang mit straffälligen Frauen schlechthin ziehen lassen. Dabei sind es keineswegs nur singuläre Daten wie etwa das relativ häufige Fehlen eines differenzierten Vollzugsplans - das ja auch mit der Kürze der Strafdauer zusammenhängen mag - oder die Unterrepräsentation inhaftierter Frauen im Rahmen des Freigangs, die aufforchen lassen. Es ist vielmehr eher die bedrückende Gesamtsituation, die für diesen Personenkreis charakteristisch ist. Da treffen häufig soziale Benachteiligung mit schlechter Schul- und Berufsausbildung und miserablen ökonomischen Verhältnissen (hoher Verschuldung) sowie Suchtabhängigkeit oder -gefährdung zusammen. Viele dieser Frauen haben keine normale, unge-

störte Kindheit, sondern Gewalttätigkeit und sexuellen Mißbrauch erfahren. Sie sind auf traditionelle Rollenmuster (Ehefrau, Mutter) fixiert und führ(t)en ein meist fremdbestimmtes Leben, waren und sind also von ihrer Vorgeschichte her zu einer selbständigen Lebensführung nicht in der Lage. Diese Anpassungsprozesse, welche die Abhängigkeit und Unselbständigkeit fördern, setzen sich gerade im Frauenstrafvollzug fort.

Die Vorschläge und Empfehlungen, die H. Maelicke auf der Grundlage ihres alles andere als erfreulichen Befundes zur Fortentwicklung unterbreitet, sind der Sache nach keineswegs neu. Sie laufen auf eine stärkere Berücksichtigung frauenspezifischer Situationen und Bedürfnisse schon auf der Ebene strafrechtlicher Reaktionen hinaus und schließen eine durchgreifende Reform des Frauenstrafvollzuges ein. In diesem Sinne tritt die Verfasserin für den Vorrang ambulanter Alternativen und die möglichst weitgehende Vermeidung von Freiheitsentzug ein. Im Rahmen justitieller Maßnahmen soll demzufolge stärker Bedacht auf individuelle Hilfsbedürfnisse und Notlagen genommen werden. Auch das Konzept der durchgehenden sozialen Hilfe wird - einmal mehr - berufen. Angesichts der geringeren „Gefährlichkeit“ straffälliger Frauen hält H. Maelicke eine starke Ausweitung des offenen Vollzuges für vertretbar und angebracht. Schulische und berufliche Ausbildungsangebote sollten die Frauen mehr als bisher in die Lage versetzen, ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben zu führen. Schließlich fordert die Autorin mit dem Slogan: „Mehr Individualität, weniger Mütterlichkeit“ auch eine Abkehr von den traditionellen Rollenzuschreibungen und -übernahmen in der Vollzugsgestaltung.

Was von diesem Reformprogramm in einer Zeit der leeren Kassen verwirklicht werden kann, steht auf einem anderen Blatt. Sicher ist jedenfalls, daß durchaus reale und keineswegs nur symbolische Schritte in eine solche Richtung getan werden könnten, wenn es gelänge, in stärkerem Maße als bisher bereits im Vorfeld des Strafverfahrens auf andere Reaktionsmuster zurückzugreifen. Insofern kann die materialreiche Studie, die in vielem alte Erfahrungen neu bestätigt, als ein weiterer Beleg für die Binsenweisheit gewertet werden, daß die Würfel des Vollzuges oft genug zeitlich und sachlich davor, im gesellschaftlichen wie strafrechtlichen Umgang mit Frauen, fallen.

Heinz Müller-Dietz

Gestohlener Himmel. Widerstehen im Knast. Ingeborg-Drewitz - Literaturpreis für Gefangene. Mit Geleitworten von Luise Rinser und Friedrich Magirius. Thom Verlag Leipzig GmbH 1995. 230 S. DM 19,80.

Am 10.3.1995 ist der Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene zum dritten Mal vergeben worden (zu früheren Prämierungen vgl. ZfStrVo 1990, 318; 1992, 271). Die vorliegende Anthologie versammelt die 16 Texte, die ausgezeichnet wurden, und dokumentiert Vorgänge, die zur Verleihung zweier Sonderpreise geführt haben. Mit Sonderpreisen wurden die ehemalige Redaktion der Gefangenenzeitung „Kuckucksei“ (JVA Schwerte) und Michael Jauernik, der die Dachbesteigung von 1990 in der JVA Fuhsbüttel („Die Revolte von Santa Fu“) des näheren beschrieben hat, bedacht. Im Anhang finden sich Kurzbiographien der Preisträger sowie die Liste der Gefangenen, die sich am Wettbewerb beteiligt haben. Außerdem werden die fünf Mitglieder der Jury vorgestellt. Es handelt sich um den Redakteur und Schriftsteller Johann P. Tammen, der seit 1971 die Literaturzeitschrift „die horen“ herausgibt, den Literaturwissenschaftler Helmut H. Koch, Universität Münster, der dort die Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur leitet, die Publizistin und Filmemacherin Margit Czenski, die selbst von 1971 bis 1976 in der JVA Aichach inhaftiert war, den Schriftsteller Sigmar Faust, der in der DDR zweimal wegen sog. „staatsfeindlicher Hetze“ Gefängnisstrafen sammeln mußte, sowie die literarisch und auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Gefängnis und Drogen tätige Karin Amann, die gleichfalls 18 Monate in Frankreich und Deutschland inhaftiert war.

Trägerkreis des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises für Gefangene und gleichzeitig Herausgeber des vorliegenden Bandes sind die schon erwähnte Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur

der Universität Münster, die Gefangeneninitiative e.V. Dortmund, der Reiner Padliger Verlag Hagen (der selbst verschiedene Texte Gefangener herausgebracht hat), das Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen und der Arbeitskreis Resozialisierung e.V. Leipzig. Die Herausgeber verweisen einleitend auf eine ganze Reihe offizieller Stellen und privater Unternehmen, welche die Veröffentlichung des Bandes unterstützt haben. In besonderer Weise haben sich die Schriftstellerin Luise Rinser, die selbst während der NS-Zeit inhaftiert war, und Superintendent Friedrich Magirius der durch seine Friedensgebete in der Nikolai-Kirche in Leipzig maßgeblich zur friedlichen Revolution beigetragen hat, engagiert. Beide sind denn auch durch Geleitworte im Band vertreten. Magirius hebt in seinem Geleitwort bemerkenswerterweise hervor, daß im ostdeutschen Strafvollzug „immer noch Isolierung und Bestrafung im Vordergrund“ stünden (S. 9 ff.).

Den prämierten Texten sind „Eindrücke eines Jury-Mitglieds“ vorangestellt. Hier begründet Karin Amann unter der Überschrift „Anschreiben gegen die Ohnmacht“ den Titel des Bandes und wirt um Leser: „Ich wünsche mir sehr, daß die hier veröffentlichten Texte den Leser genauso ergreifen, wie sie mich ergriffen haben; daß sie ihm ermöglichen, einzutauchen in die karge Welt der Zelle und das im Gegensatz dazu so flammende Innenleben der Gefangenen.“ (S. 15)

In formaler Hinsicht bestehen die prämierten Texte aus tagebuchartigen Aufzeichnungen, Auszügen aus Roman und Hörspiel, Erzählungen und Gedichten. Inhaltlich spiegeln sie vielfach, wenn auch keineswegs ausschließlich, Heim- und Gefängnisserfahrungen wider. Sie thematisieren Haftbedingungen und -erlebnisse und reflektieren die immerwährende Sehnsucht nach Freiheit, Zuwendung und Liebe. Es sind Texte, die dem sprachlich Ausdruck zu geben suchen, was ihre Verfasser im Innersten bewegt. Das kommt nicht zuletzt im Titel eines Textes zum Ausdruck, der jene Sehnsucht artikuliert: „Heute hätt' ich Dich gerne wachgeküßt“.

In einem Schlußwort („Schreibend widerstehen“) legt Helmut Koch die Entstehungsgeschichte und die Schwierigkeiten der Auswahl der Texte dar. Seine „editorische(n) Anmerkungen zum Preis“ machen deutlich, worauf es der Jury im einzelnen angekommen ist: Es geht letztlich um Selbstbehauptung und -entfaltung derer, die in Haft sind, darum, daß sie ihren Nöten, aber auch ihren Träumen schreibend Gestalt geben lernen. „Die Frage der literarischen Qualität, ohnehin kompliziert genug, war für die Jury (bestehend aus ehemaligen Gefangenen Ost und West und aus Vertretern des Kulturbetriebs draußen) angesichts der Besonderheit von Gefangenenliteratur nicht immer und einhellig zu beantworten. Es gab Texte, die ohne besondere literarische Ambitionen, gerade oft wegen der einfachen Sprache und Form beeindruckten und authentisch und wichtig schienen, Beispiele einer spezifischen Schreibkultur im Knast. Wir haben auch solche prämiert. Gleichwohl liegt der Jury daran, auch die Qualität literarischen Schreibens im Knast zu fördern.“ (S.216)

Heinz Müller-Dietz

JGG. Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz von Herbert Diemer, Armin Schoreit und Bernd-Rüdiger Sonnen (C.F. Müller-Kommentare). 2., neubearbeitete Auflage. C.F. Müller Verlag: Heidelberg 1995. XXXIV, 1108 S. DM 158,-

1992 ist das Werk in erster Auflage erschienen (vgl. ZfStrVo 1994, S. 62). Bereits drei Jahre später wurde die zweite Auflage herausgebracht. Dies hängt offenkundig mit den zwischenzeitlich erfolgten und teilweise recht einschneidenden Gesetzesänderungen zusammen. So sind 1993 etwa das Rechtspflegeentlastungsgesetz und das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie 1994 das Verbrechenbekämpfungsgesetz verabschiedet worden. Die Verfasser haben natürlich nicht nur diese Gesetzesänderungen, sondern auch die Rechtsprechung und Literatur bis Anfang 1995 in ihre Kommentierung einbezogen. Eine ganze Reihe von Erläuterungen wurde neu konzipiert (so die zu den §§ 45, 46, 72, 73, 93 und 93a JGG). Das der Kommentierung des JGG vorangestellte Literaturverzeichnis

nimmt in der Neuauflage zehn (statt früher sieben) Seiten in Anspruch.

Auch der Anhang, in dem vor allem für das Jugendkriminalrecht relevante Vorschriften anderer Gesetze und Regelungsmaterien ganz oder auszugsweise - wiedergegeben sind, wurde sowohl auf den neuesten Stand gebracht als auch durch weitere Informationen angereichert. Abgedruckt sind nunmehr auch die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug. Ferner enthält der Anhang jetzt ein Schema, das die Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht zum Gegenstand hat.

In der Summe hat die Überarbeitung den Umfang des Gesamtwertes um über 150 Seiten weiter anschwellen lassen. Doch zeigt ein Vergleich der Erläuterungsteile der beiden Auflagen, daß die Zunahme des Umfangs großenteils zu Lasten des Anhangs geht: Während in der ersten Auflage das JGG auf 878 Seiten kommentiert wurde, geschieht dies in der zweiten auf 917 Seiten. Insofern ist der Charakter eines Kurzkomentars noch durchaus gewahrt worden.

Auch in konzeptioneller Hinsicht haben die Verfasser an der ursprünglich eingeschlagenen Linie festgehalten. Sie besteht zum einen in der Orientierung an den praktischen Bedürfnissen der Jugendkriminalrechtspflege. Zum anderen gilt sie der argumentativen Aufbereitung von Positionen und der Auseinandersetzung mit Gegenpositionen. Gerade darin ist ein besonderer Vorzug des Kommentars zu sehen, daß er den Benutzer nicht mit bloßen Feststellungen sowie Literatur- und Rechtsprechungshinweisen abspießt, sondern ihm auf der Grundlage von Kritik und Antikritik es ermöglicht, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Nicht zuletzt erhöhen statistische Daten - etwa zur Kriminalitäts- und Sanktionsentwicklung - wie schon in der Voraufgabe den Informationswert des soliden und verlässlichen Kommentars.

Heinz Müller-Dietz

Werner Nickolai: Gedenkstättenpädagogik mit sozial benachteiligten Jugendlichen. Lambertus-Verlag: Freiburg i.Br. 1996. 88 S. DM 20,-

In ZfStrVo 1988, S. 213-217, hat Werner Nickolai über ein in seiner Art bemerkenswertes Projekt berichtet (Arbeit in Auschwitz oder aus der Geschichte lernen): eine Fahrt mit (ehemaligen) Jugendstrafgefangenen und anderen jungen Menschen nach Polen zur Besichtigung des früheren Konzentrationslagers Auschwitz, dessen Name gleichsam zum Symbol für den Rassen- und Vernichtungswahn des „Dritten Reiches“ geworden ist. Die Teilnehmer, die sich in Seminaren auf die Reise vorbereitet haben, haben sich freilich keineswegs auf einen Besuch der Gedenkstätte beschränkt, sondern an fünf Tagen in jeweils mehrstündiger Arbeit an der Instandhaltung mitgewirkt.

Aus dem Projekt und den damit gemachten Erfahrungen ist im November 1993 der Verein „Für die Zukunft lernen - Verein zur Erhaltung der Kinderbaracke Auschwitz-Birkenau e.V.“ in Breisach-Oberriemsingen hervorgegangen. Er verdankt seine Entstehung Initiativen des Christophorus-Jugendwerkes Oberriemsingen und der Katholischen Fachhochschule Freiburg und damit insbesondere Nickolai selbst. Das vorliegende Bändchen informiert über Aufgabenbereich und bisherige Arbeit des Vereins, der sich aktive, tätige Auseinandersetzung mit der jüngsten Geschichte zum Ziel erkoren hat. Anlaß dazu gaben (und geben) nicht nur die Rassen- und Vernichtungspolitik des „Dritten Reiches“, sondern auch aktuelle Erfahrungen mit dem Rechtsextremismus.

Der Bericht, den Nickolai nunmehr vorgelegt hat, dokumentiert eine erneute Reise, die Schüler, Lehrlinge, Praktikanten, Studenten, (Sozial-)Pädagogen und Sozialarbeiter aus Freiburg, Oberriemsingen, Riegel, Dormagen und Rostock im Sommer 1995 nach Auschwitz unternommen haben. Auch ein Malermeister war dabei. Die Fahrt bestand in einer bunten Abfolge von Informationen und Aktivitäten: etwa Besichtigung des Lagers Auschwitz II-Birkenau, Arbeit in Birkenau, Besuch von Auschwitz I, Film- und Grillabende, Gespräche mit Zeitzeugen, Gruppenarbeit, Fahrt nach Krakau.

Das Bändchen gibt nicht nur das Reiseprogramm, sondern

auch Erfahrungsberichte und Protokolle von Teilnehmern wieder. Darin sind namentlich die Eindrücke festgehalten, welche die Reise bei den einzelnen Teilnehmern hinterließ. Fotos von Teilnehmern, deren Aktivitäten und vom Lager reichern die zumeist kurzen, aber überaus anschaulichen Berichte an. Auch Bilder, welche die Teilnehmer als Reaktion auf die Besichtigung gemalt haben, sind im Bändchen wiedergegeben. Zugleich enthält es weiterführende Literaturhinweise zum Thema Gedenkstättenpädagogik.

Für alle, die Geschichte nicht nur als Vergangenes, das endgültig vorüber ist, begreifen, sondern daraus für die Zukunft lernen wollen - auch für ihre eigene -, kann das Bändchen nur empfohlen werden. Auf seinen kaum 90 Seiten hält es reicheres zeitgeschichtliches und pädagogisches Anschauungsmaterial bereit als so mancher dickleibige Wälzer.

Weil Projekte und ein Engagement dieser Art nachhaltige und tatkräftige Förderung verdienen, sei noch mitgeteilt, daß man den als gemeinnützig anerkannten Verein „Für die Zukunft lernen“ durch Spenden unterstützen kann, die auch steuerlich abzugsfähig sind. Die Bankverbindung lautet: Sparkasse Breisach Konto-Nr.6089072 (Bankleitzahl 680 51310), der Vereinssitz: Christophorus-Jugendwerk Oberriemsingen, 79206 Breisach-Oberriemsingen (Tel. 07664/409-0, Fax 07664/409-299).

Heinz Müller-Dietz

Joachim Speiermann: Zur Reststrafenaussetzung. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Rechtsprechung (Konstanzer Schriften zur Rechtswissenschaft Bd. 92). Hartung-Gorre Verlag: Konstanz 1995. VIII, 257 S. DM 98,-

Die Konstanzer Dissertation hat ein in neuerer Zeit vielbehandeltes Thema zum Gegenstand. Die Aussetzung der Reststrafe ist sowohl hinsichtlich der zeitigen (§ 57 StGB) als auch der lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 57a StGB) wiederholt und eingehend untersucht worden. Anlaß dazu hat nicht zuletzt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur lebenslangen Freiheitsstrafe gegeben (insbesondere BVerfGE 45, 187; 86, 286). Jene Diskussion dürfte auch nicht abebben, solange der Gesetzgeber sich nicht dazu entschließen kann, die derzeitige Regelung der lebenslangen Freiheitsstrafe einer Revision zu unterziehen und - in Zusammenhang damit - auch die Tötungsstatbestände zu reformieren. Da vorläufig wohl nicht damit zu rechnen ist, wird also auch das Thema der Reststrafenaussetzung auf der Tagesordnung bleiben. Hinsichtlich der zeitigen Freiheitsstrafe kommt noch hinzu, daß auch die gegenwärtige Fassung des § 57 - vor dem Hintergrund ausländischer, etwa schweizerischer Erfahrungen - in das Fahrwasser von Reformüberlegungen geraten ist.

Der Verfasser hat eine teils geschichtliche, teils dogmatisch-rechtspolitische Studie vorgelegt, die in ihren aktuellen Passagen natürlich in erster Linie die Konsequenzen der Rechtsprechung des BVerfG aufzuarbeiten sucht. Damit bildet denn auch die Reststrafenaussetzung im Falle der lebenslangen Freiheitsstrafe einen besonderen Schwerpunkt der Untersuchung. Speiermann hat dabei nicht nur die einschlägige Rechtsprechung und Literatur ausgewertet, sondern sich auch seine praktischen Erfahrungen als Vollstreckungsrichter zunutze gemacht.

Die Arbeit ist im einzelnen in sechs Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel (A) stellt der Verfasser die - schon öfter behandelte geschichtliche Entwicklung der Reststrafenaussetzung dar. Hier kommen die Vorläufer, die verschiedenen historischen Modelle sowie die Regelungen der verschiedenen Entwürfe einschließlich der Gesetzesfassungen bis zur Gegenwart zur Sprache. Das zweite Kapitel (B) befaßt sich mit der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Hier zeichnet der Verfasser gleichfalls die Entwicklung bis zum aktuellen Streitstand nach. In besonders eingehender Weise setzt er sich dabei mit der Rechtsprechung des BVerfG und der hierüber geführten Diskussion auseinander. Thema des dritten, kürzeren Kapitels (C) bildet die dogmatische Einordnung des Instituts der Reststrafenaussetzung. Wesentlich breiter und ausführlicher erörtert dann Speiermann im vierten

Kapitel (D) die verfahrensrechtlichen Aspekte jenes Instituts. Im fünften Kapitel (E) behandelt er die durch die Erstverbüßerregelung des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB aufgeworfenen Rechtsfragen. Bekanntlich wurde diese Erweiterung der Aussetzungsmöglichkeiten durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz von 1986 vorgenommen. Die Erwägungen des Verfassers münden dann im letzten Kapitel (F) in 22 Schlußthesen, die den gesamten Ertrag der Untersuchung zusammenfassen.

Die Ergebnisse, zu denen Speiermann gelangt, erscheinen großenteils diskutabel, wenn nicht plausibel. Er versteht etwa die Schuldschwereklausel (§ 57a Abs. 1 Nr. 2) als Strafzumessungsnorm. Daraus zieht er die Konsequenz, daß die Tatgerichte eigentlich nicht nur über das „Ob“ der besonderen Schuldschwere, sondern auch über das „Wie“ entscheiden, d.h. eine schuldbedingte Höchstdauer der Strafvollstreckung festsetzen müßten. Dies bedürfte jedoch seiner Ansicht nach einer gesetzlichen Neuregelung. Zu Recht kritisiert der Verfasser, daß das BVerfG die verfassungsrelevante Frage nach der Obergrenze für schuldbedingte Verbüßungszeiten offengelassen hat. Dagegen begrüßt er den vom Gericht für die Schuldschwerebeurteilung zugrundegelegten Maßstab - ebenso wie er es gut findet, daß diese Rechtsprechung nunmehr eine geordnete Vollzugsplanung zu einem früheren Zeitpunkt ermöglicht. Ob aber aus dieser Judikatur der - zwingende - Schluß gezogen werden kann, daß der Verurteilte bereits spätestens nach Verbüßung von sechs Jahren einen Anspruch auf Beurteilung der Schuldschwere und Feststellung der schuldbedingten Verbüßungsdauer hat, ist wohl eher zweifelhaft.

Interessanterweise sieht es der Verfasser als dogmatisch verfehlt an, die Aussetzung der Reststrafe von der Einwilligung des Verurteilten abhängig zu machen. Zustimmung verdient seine Forderung, in Verfahren, in denen es um die Aussetzung einer Reststrafe von mindestens einem Jahr geht, dem Verurteilten entsprechend § 140 Abs. 2 StPO einen Verteidiger beizuzurechnen. Ebenso erscheint sein Plädoyer für eine mündliche Anhörung durch das Gericht selbst - unter Ausschluß einer Anhörung durch den ersuchten oder beauftragten Richter - grundsätzlich beifallswürdig.

Die hier nur fragmentarisch wiedergegebenen Untersuchungsergebnisse belegen einmal mehr die bisherige Erfahrung, daß überzeugende und stimmige Lösungen allein durch eine Fortschreibung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - einschließlich der des BVerfG - nicht zu erzielen sind. Auf die Dauer wird man ohne gesetzliche Neuregelungen nicht auskommen können. Wenn die Argumente und Befunde des Verfassers dazu beitragen würden, den Reformdruck zu verstärken, wäre schon viel gewonnen.

Heinz Müller-Dietz

Rolf Grünebaum: Zur Strafbarkeit des Therapeuten im Maßregelvollzug bei fehlgeschlagenen Lockerungen (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Bd.46). Peter Lang: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1996. 148 S. DM 54,-

Das Thema „Vollzugslockerungen“ ist seit einiger Zeit nicht nur hinsichtlich des Straf-, sondern auch des Maßregelvollzugs in der Diskussion. Die einschlägige Studie von Pollähne (vgl. ZfStrVo 1994, 380 ff.) hat gezeigt, daß es auf diesem Gebiet ungeachtet vieler Zweifelsfragen, die namentlich Risikoabschätzungen und Prognosestellungen zum Gegenstand haben, durchaus hoffnungsvolle (theoretische und praktische) Ansätze gibt, die eine Orientierung für die in diesem heiklen Bereich tätigen Therapeuten bieten. Dies wird auch durch verschiedene Untersuchungen untermauert, die Müller-Isberner und seine Mitarbeiter - nicht zuletzt in dieser Zeitschrift - vorgelegt haben. Inzwischen haben sich auf der Grundlage dieser theoretischen Analysen und praktischen Erfahrungen Standards und Kriterien herausgebildet, die ein verantwortungsbewußter Therapeut vor allem seinem Umgang mit schwierigen Patienten zugrundelegen wird.

Was freilich nach wie vor wie ein Damoklesschwert über dem Haupt der im Maßregelvollzug Tätigen zu schweben scheint, ist das Risiko eines Strafverfahrens, das ein Therapeut im Falle eines Mißlingens einer Vollzugslockerung, genauer: einer Straftat, die der Patient während der Lockerung begeht, läuft. Dieses Problem hat die

Lockerungen - auch im Strafvollzug - von Anbeginn begleitet, obgleich sowohl das StVollzG als auch Maßregelvollzugsgesetze der Länder eigens Lockerungen als Integrationshilfe vorsehen. Schwierigkeiten bereitet bekanntlich die Mittelgruppe von Fällen, bei der Diagnose- und Prognosestellung trotz Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten unklar bleiben und dem Entscheidungsträger deshalb eine Abwägung abverlangen. Darüber, inwieweit das Gesetz bei empirisch unsicherer Grundlage brauchbare Hinweise gibt und Vorlagen liefert, wird schon deshalb gestritten, weil § 11 Abs.2 StVollzG die „Befürchtung“ eines Mißbrauchs ausschließen will, während § 57 StGB (im Hinblick auf die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes) an die „Verantwortbarkeit“ einer positiven Entscheidung anknüpft.

Durch Einzelfälle wie durch Untersuchungen ist hinreichend belegt, daß der Therapeut in solchen Fällen leicht in die Zwickmühle gerät, bei (allzu) großzügiger Handhabung weiteren Straftaten seines Patienten Vorschub zu leisten oder bei restriktiver Verfahrensweise dessen Eingliederungschancen zu verkürzen. Seine Tätigkeit gleicht also nicht selten einer Gratwanderung, die erhebliche Absturzgefahren birgt. Dabei wird ihm schwerlich die Erfahrung beruhigen, daß bisher derartige Fälle mißlungener Vollzugslockerungen eher einen Aufschrei in der Öffentlichkeit (Massenmedien!) auslösen als für ihn selbst eine strafgerichtliche Verurteilung zur Folge haben. Denn zum einen erscheint schon öffentliche Kritik belastend genug; und zum anderen dürfen auch die Auswirkungen und Risiken eines drohenden Strafverfahrens nicht unterschätzt werden.

Angesichts dieser problematischen Situation ist es zu begrüßen, daß der Verfasser, der sowohl über staatsanwaltschaftliche Erfahrungen verfügt als auch mit den Schwierigkeiten des Maßregelvollzugs vertraut ist, einmal mehr unternommen hat, die Frage der Strafbarkeit des Therapeuten im Falle des Mißlingens von Lockerungen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Um das Ergebnis seiner Studie (und ihrer Bewertung) vorwegzunehmen: Es ist eine wohl-durchdachte, gründlich abwägende Untersuchung daraus geworden, die in etwa eine mittlere Position einnimmt, also weder legitime Sicherheitserwartungen der Gesellschaft noch ebenso legitime Integrationsziele vernachlässigt wissen möchte.

Der Weg bis zu diesem - hier stark vereinfacht wiedergegebenen - Ergebnis ist freilich steinig und seinerseits nicht ohne Fallstricke. Denn er führt - ausgehend von praktischen Fällen, die Gerichte beschäftigt haben - über strafrechtliche Fragen (Beteiligung an fremder Tat, Fahrlässigkeit) bis hin zu maßregelvollzugsrechtlichen Problemen, die namentlich die rechtliche Ausgestaltung der Vollzugslockerungen, u.a. Inhalt und Grenzen des sog. Restrisikos, Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabes und des Beurteilungsspielraums des Therapeuten zum Gegenstand haben. Der Verfasser hatte sich in diesem Rahmen - da (bedingt) vorsätzliches Handeln in aller Regel ausgeschlossen werden kann - vor allem mit der Dogmatik des Fahrlässigkeitsdelikts, aber eben auch mit der Rechtsstellung des Therapeuten auseinanderzusetzen. Natürlich spielten im Kontext der strafrechtlichen Analyse auch die Tatbestände der Gefangenenbefreiung im Amt (§ 120 Abs.1 und 2 StGB) und der Vollstreckungsverleitung im Amt (§§ 258 Abs.2, 258a StGB) eine wesentliche Rolle.

Die Überlegungen Grünebaums lassen sich - in aller Kürze - wie folgt zusammenfassen: Um des Ziels der sozialen Integration willen ist auch bei Patienten mit schweren Straftaten - wie auch in anderen Lebensbereichen - ein Restrisiko hinzunehmen. Freilich muß dieses Risiko durch sorgfältige Prognosestellung in möglichst engen Grenzen gehalten werden. Zur Beurteilung ist der von Rasch entwickelte Kriterienkatalog zugrunde zu legen, der alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte (Anlaßtat, Persönlichkeitsbild, Verhalten im Vollzug, Lockerungsperspektiven usw.) einbezieht. Zum gebotenen gründlichen Verfahren gehören auch die Dokumentation sämtlicher ins Gewicht fallender Fakten und Umstände sowie ein abgestuftes Vorgehen, das die Lockerung in einen Prozeß allmählicher Freiheitsgewährung einbindet. Dem Vollzugspraktiker sind diese Anforderungen, die zumindest teilweise Selbstverständlichkeiten darstellen, ohnehin geläufig.

Daß auch nach der ihrerseits sorgfältigen Untersuchung Grünebaums für den Therapeuten „ein Rest zu tragen peinlich bleibt“, weil er eben in tatsächlichen Zweifelsfällen Gefährlichkeitsabwägungen vornehmen muß, so daß die Entscheidung für oder gegen den Pati-

enten nicht von vornherein feststeht, ist wohl in der Eigenart der Materie begründet.

Ungeachtet des Umstandes, daß er dem Therapeuten - zu Recht - einen breiten Beurteilungsspielraum zugesteht, bleibt für jenen gleichfalls das „Restrisiko“ eines Strafverfahrens im Falle fehlgeschlagener Vollzugslockerung. Ein gewisser, wenn auch keineswegs ausreichender Trost mag dabei sein, daß die Gefahr einer öffentlichen Verurteilung - wie praktische Erfahrungen zeigen - deutlich größer ist als die einer strafrichterlichen.

Heinz Müller-Dietz

Trutz von Trotha (Hrsg.): Politischer Wandel, Gesellschaft und Kriminalitätsdiskurse. Beiträge zur interdisziplinären wissenschaftlichen Kriminologie. Festschrift für Fritz Sack zum 65. Geburtstag. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1996. XXIV, 383 S. Geb. DM 98,-

1. Die Festschrift, die Trutz von Trotha aus freundschaftlicher Verbundenheit anlässlich des 65. Geburtstages des Soziologen Fritz Sack herausgegeben hat, versammelt eine ganze Reihe von Autoren und Themen, wie sie dem Leser namentlich, wenn auch keineswegs ausschließlich, im „Kriminologischen Journal“ seit vielen Jahren begegnen. Es sind Sozialwissenschaftler und Kriminologen, die sich ungeachtet differenzierter Ausgangspunkte und Forschungsansätze überwiegend der kritischen Kriminologie verpflichtet fühlen, vor allem kritische Distanz gegenüber dem Strafrecht wahren.

Freilich ist es mit solchen vereinfachenden Etiketten und Zuordnungen bekanntermaßen eine mißliche Sache. Nicht jeder der Autoren, die in der Festschrift zu Wort gekommen sind, würde eine derartige Charakterisierung (mit oder ohne Einschränkung) auf sich beziehen wollen und für sich gelten lassen. Mancher würde es als einen - aus welchen Gründen auch immer erfolgten - Akt der Zuschreibung auffassen, der dem Selbstbild entschieden widerstreitet. Und er könnte genüßlich darauf verweisen, ausgerechnet in der Festschrift für einen Wissenschaftler vertreten zu sein, der in den späten 60er und beginnenden 70er Jahren den sog. Definitionsansatz hiezulande nicht unbedingt hof-, aber doch diskursfähig gemacht hat. Die dieser Theorie zugrundeliegende These, daß amtlich registrierte Kriminalität nicht das Ergebnis von Ermittlungen, sondern vielmehr eines von gesellschaftlicher Ungleichheit und Machterhaltung gesteuerten Zuschreibungsprozesses ist, ließe sich ja mühelos auf andere Lebensbereiche - wie etwa die Wissenschaft - übertragen. Wer lang genug auf diesem Gebiet tätig war, hat dann auch genügend Gelegenheit gehabt, solche Etikettierungen, die einen Wissenschaftler in eine bestimmte Schublade zu schieben - oder in eine bestimmte Ecke zu drängen - suchen, zu beobachten.

2. Damit sind denn auch schon Aspekte und Fragestellungen angeklungen, die in der Festschrift - freilich neben anderen - eine herausragende Rolle spielen. Es sind dies natürlich Themen, die Fritz Sack im Laufe seines drei Jahrzehnte übersteigenden wissenschaftlichen Wirkens bewegt und beschäftigt haben. Am Anfang haben zwar spezifisch soziologische Fragen der Industriegesellschaft gestanden. Doch hat sich der Schüler des Kölner Soziologen René König recht früh schon mit genuin kriminologischen Themen - freilich aus einem gänzlich anderen Blickwinkel als dem traditionell täter- und strafrechtsorientierten befaßt. Dem lag ein kriminalsoziologischer Ansatz zugrunde, der Kriminalität nicht (mehr) als das „ganz andere“, sondern sie ebenso wie den Umgang mit ihr als ein gesellschaftliches Problem begriff, das mit der Verteilung sozialer Güter, mit Macht und Herrschaft zu tun hat.

In dem Interview, das Gabi Löscher mit Fritz Sack geführt hat und das gleichfalls im Band abgedruckt ist, definiert er darin seinem Lehrer folgend - Soziologie „als eine im Durkheim'schen Sinne durch und durch moralische, gesellschaftszugewandte und auch gesellschaftsverändernde Disziplin“ (S.2). Darin äußert sich ein übergreifender Impetus, der über die empirische Erkenntnis der sozialen Wirklichkeit hinaus zu deren Umgestaltung im Sinne von mehr realer Gleichheit und Gerechtigkeit drängt. Auch hinsichtlich der sozial- und kulturanthropologischen Perspektiven ist Fritz Sack in die Fußstapfen seines Lehrers getreten, wenngleich er sich namentlich unter dem Einfluß der amerikanischen Kriminologie immer mehr kriminal-

soziologischen (Grundlagen-)Themen zugewandt hat. Autoren wie Cicourel und Durkheim haben ihn geprägt. Später kamen, als sich Fritz Sack stärker mit den französischen Sozialwissenschaften zu beschäftigen begann, Foucault und Bourdieu hinzu.

Was bei all diesen Studien und Forschungen sich zunehmend herauskristallisierte, war und ist nicht nur ein anderes Verständnis von Kriminologie, das an das erkenntnistheoretische Problem, was Wirklichkeit und wie sie festzustellen ist, anknüpft, sondern es sind auch alternative Formen des Nachdenkens und Forschens, welche die überkommene Rolle der (Sozial-)Wissenschaft(en) in Frage stellt. Wirklichkeit existiert für Sack nur als „durch und durch konstruierte, konstituierte“ - und damit als „gesellschaftliche, d.h. von Konventionen abhängig“ (S.9). Kriminologie in diesem Verständnis hat sich von den Vorgaben und Abhängigkeiten von Strafrecht und Kriminalpolitik zu befreien. Dahinter steht ein Gesellschaftsbild, das auf den Prinzipien der Transparenz, Demokratisierung und Partizipation beruht und darauf abzielt, die Verheißungen der Aufklärung, die Herstellung und Gewährleistung politischer und individueller Freiheit praktisch einzulösen. In dieser - nicht zuletzt historisierenden - Sicht relativieren sich Errungenschaften wie das rechtsstaatliche Machtmonopol, das Sack „an bestimmte historische und ökonomische Bedingungen gebunden“ sieht (S.12). Überhaupt zeugt seine heutige Gesellschaftsanalyse - wie gerade das Interview erkennen läßt - von einer teils skeptischen, teils kritischen Einschätzung amtlicher Bestrebungen, durch Ausweitung polizeilicher Befugnisse und strafrechtlicher Zugriffsmöglichkeiten ein Mehr an „Innerer Sicherheit“ schaffen zu können. Er sieht darin eher ein gesellschaftsveränderndes Potential angelegt, das im weiteren Fortgang die Freiheit des einzelnen nachhaltig in Mitleidenschaft ziehen kann.

3. Schon der Titel der Festschrift knüpft an den gleichsam programmatischen, die eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Forderungen bündelnden Vortrag an, den Fritz Sack auf dem 11. Internationalen Kongreß für Kriminologie im August 1993 in Budapest gehalten hat. Erst recht thematisieren die insgesamt 20 Beiträge jene Fragestellungen, die das Werk des Jubilars wie ein roter Faden durchziehen und längst vielfältige Diskussionen ausgelöst haben. Sie verteilen sich mehr oder minder gleichmäßig auf vier Themenkomplexe, die Inhalt und Gegenstand des Werkes ausmachen. Im ersten Teil werden politischer Wandel und sein (wissenschaftliches) Objekt zueinander in Beziehung gesetzt. Die Beiträge des zweiten Teils führen die aktuelle methodologisch-theoretische Diskussion über Grundfragen und -kategorien der Kriminologie und Soziologie weiter: „Ausschlußwissen“, „soziale Ungleichheit“ und „Kritische Kriminologie“ sind die maßgebenden Stichworte. Der dritte Teil hat das Verhältnis von politischer Kultur, Strafrecht und Geschichte zum Gegenstand. Die Beiträge des vierten Teils sind dem Wandel formeller und informeller Sozialkontrolle gewidmet; das Spektrum der Themen reicht von der Polizei über den Strafvollzug bis hin zu Strukturen und Mechanismen gesellschaftlicher Ausgrenzung.

Das Schlußwort im Textteil des Bandes hat Sack selbst. Titel und Inhalt des Beitrags, der für eine Kunstaussstellung im „Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe“ (1994) geschrieben wurde, sind ungemein charakteristisch für seine wissenschaftliche Haltung, die quer zu gängigen Erwartungen steht: „Des Menschen Ordnung oder Der vergebliche Kampf gegen das Böse“. Abgerundet wird das Werk durch ein Verzeichnis der Veröffentlichungen des Jubilars (Stand: Juli 1995) und Daten zu dessen Lebensweg.

4. Den Gehalt einer Festschrift in einer Rezension ausloten zu wollen, deren Beiträge die Grundlagen und -fragen der Kriminologie und Kriminalsoziologie vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen und politischen Wandels zum Gegenstand haben, ist im Grunde ein vergebliches Unterfangen. Dies gilt um so mehr in diesem Falle, in dem nicht wenig an Kenntnis des einschlägigen wissenschaftlichen Diskurses und seiner beziehungsreichen Zusammenhänge vorausgesetzt wird. Letztlich müßten die Entstehungsgeschichte der kritischen Kriminologie, der Anteil Sacks daran, ihr heutiger Standort sowie ihre verschiedenen Verästelungen und Problemschwerpunkte skizziert werden, um die einzelnen Beiträge, die ja thematisch weit streuen, nachvollziehen und kritisch würdigen zu können. Ja, man käme um eine Grundsatzdiskussion über das Selbstverständnis der Kriminologie als Wissenschaft so wenig herum wie um eine prinzipielle Auseinandersetzung mit aktuellen Gesellschaftssystemen und

- entwerfen, die zumindest den Hintergrund vieler Beiträge bilden, wenn sie nicht sogar im Mittelpunkt stehen. Da dies alles in einer Besprechung nicht geleistet werden kann, müssen sich die folgenden Ausführungen auf einige wenige Anmerkungen zu jenen Überlegungen beschränken, die aus der zugegebenermaßen subjektiven Sicht des Rezensenten besonderes Interesse verdienen. Damit versteht sich von selbst, daß beileibe nicht alle Beiträge und ihre wissenschaftlichen Anregungen aufgegriffen werden können.

Das begriffliche Instrumentarium, das im Werk Sacks eine wesentliche Rolle spielt - so etwa die „soziale Konstruktion kollektiver Interessen“, „Macht“ und „soziale Machtverhältnisse“ legt auch Dietrich Rueschemeyer seiner Untersuchung der Machtstrukturen und -entwicklungen in Osteuropa nach dem Zusammenbruch des Sozialismus zugrunde. Seine Analyse mündet in einen überaus kritischen Befund: Er gibt der Zivilgesellschaft und Demokratisierung dort nur wenig Chancen. Einmal mehr plädiert Philippe Robert, der seit langem Sack wissenschaftlich eng verbunden ist, für eine Ablösung der Kriminologie durch eine Strafrechtssoziologie, welche die Akteure und die Verfahrensabläufe der Herstellung von Strafrecht auf der einen Seite und dessen Anwendung, die „konkrete Kriminalisierung“, auf der anderen Seite unterscheidet und jeweils in den Blick nimmt.

Stanley Cohen analysiert die „politischen Dimensionen der Kriminologie“ und spürt in diesem Rahmen deren „versteckte Politik“ oder vielmehr Kriminalpolitik auf, die letztlich - wie es schon früher Hans Magnus Enzensberger gesehen hat - Politik und Kriminalität ununterscheidbar gemacht habe. Auch sein Beitrag kehrt den (staats)emanzipatorischen Charakter der vielbeschworenen Zivilgesellschaft heraus. An den methodologischen Grundlagenstreit zwischen statistisch quantitativer und qualitativer Forschung knüpft Aaron Cicourel an; er arbeitet die sprachphilosophische Verortung des Definitionsansatzes heraus. Der Umstand, daß Zuschreibung in diesem Konzept in aller Regel negativ besetzt ist, veranlaßt Klaus Lüderssen zu dem originellen Gedankenexperiment, ob nicht auch „gebotene Zuschreibung“ existiert und wie diese gegebenenfalls forschungsstrategisch anzugehen wäre. Untersuchungswürdig erschiene im Kontext nicht zuletzt die Frage, welche Chancen einer Verständigung über „die Abkoppelung der persönlichen Zurechnung von der Strafe“ (S.119) heute einzuräumen wären.

Die Ideenverwandtschaft, die Heinz Steinert mit Sack verbindet, kommt einmal mehr in seinem Beitrag zur österreichischen Kriminologie (Hans und Otto Gross) und Kultur (Kafka) zum Vorschein. Seine Kritik daran, daß die Kriminologie „immer auf der falschen Seite“ war, gipfelt in der Feststellung: „Weil ihr Forschungsgegenstand vom Staat definiert wird, hat sie sich oft genug auf die Seite der Unterdrückung geschlagen.“ (S. 146) Einmal mehr dienen hier die Texte Kafkas als - gespenstisch anmutende literarische Belege für die Realität sozialer Ausschließung, in deren Dienst sich - wie etwa der Fall Robert Heindl zeigt - die Kriminologie gestellt habe.

Einen vergleichsweise alten Topos Sacks greift Gerlinda Smaus in ihrer Studie über die Bedeutung sozialer Ungleichheit im kriminologischen Diskurs auf. Sie konstatiert Berührungspunkte der traditionellen Kriminologie im Hinblick auf die Schichtungsproblematik, die ungleiche Verteilung von Lebenschancen. In der gegenwärtigen Kriminalpolitik, die sie eher durch symbolische Inszenierungen als durch reale Wirkungen gekennzeichnet sieht, erblickt sie eine Fortschreibung dieser Ungleichheiten.

Ein Bericht Wolfgang Deichsels über die Aufnahme, welche die Kritische Kriminologie im Osten Deutschlands gefunden hat, ist zu einer Art Bestandsaufnahme dessen geraten, welche Themen und Fragestellungen dort gegenwärtig überhaupt Gegenstand kriminologischen Interesses geworden sind. Prominente Beispiele bilden die strafrechtliche „Aufarbeitung“ des DDR-Unrechts und Auseinandersetzung mit rechtsradikaler Gewalt. Sie werfen erneut die Frage nach dem Standort und der Leistungsfähigkeit von Strafrecht vor dem Hintergrund eines Systemwechsels und weitreichender sozialer Verwerfungen auf. Die sog. „Vergangenheitsbewältigung“ in bezug auf das Dritte Reich ist Thema eines Beitrags von Thomas A. Herz, der diese Aufgabe als „ständige Arbeit an einem Bild der Vergangenheit“, als Verpflichtung begriff, „über die Vergangenheit richtig zu sprechen“ (S.220).

Dirk Blasius nimmt sich der preußischen Strafrechtsgeschichte und Kriminalpolitik des 19. Jahrhunderts, genauer des Zeitraums zwischen 1794 und 1848, aus sozialgeschichtlicher Perspektive an; er kann dabei auf eine Fülle eigener Arbeiten zurückgreifen. Seine Untersuchung kommt zum Ergebnis, daß jener Staat mit dem Mittel eines auf Unterdrückung sozialer Unterschichten zielenden vormodernen Strafrechts die Herausforderungen einer modernen Gesellschaft, die sich im Übergang von der ständischen zur bürgerlichen befand, (vergeblich) zu bewältigen suchte. Soweit ersichtlich, hat Wolfgang Naucke als erster (1988) den Vorrang der kriminalpolitischen Zweckmäßigkeit - und damit der Strafmacht vor dem Strafrecht - im deutschen Kolonialstrafrecht zwischen 1886 und 1918 herausgearbeitet. Trutz von Trotha liefert nun am Beispiel der „Besserungssiedlungen“, die im „Schutzgebiet Togo“ nach der Jahrhundertwende als eine Form des Strafvollzuges existierten, Belege für die Realität jener Strafrechtspraxis, die er durch „völlige(n) Abwesenheit einer rechtsstaatlichen Kriminal- und Rechtspolitik“ gekennzeichnet sieht. Manches an dieser Darstellung der Vollzugswirklichkeit erinnert an die Verhältnisse in den sibirischen Zwangsarbeits- oder Besserungslagern des 19. und 20. Jahrhunderts.

Ein Grundproblem moderner (rechts-)geschichtlicher Forschung veranschaulicht Hubert Treiber am Beispiel der rechtshistorischen Studie Günter Jerouscheks über Hexenprozesse in der Reichsstadt Eßlingen: das Verhältnis von Beschreibung, Erzählung und Interpretation zur jeweils dargestellten Wirklichkeit. Jerouschek hat sich in seiner materialreichen Studie weitgehend auf zeitgenössische Quellen, namentlich Gerichtsprotokolle, gestützt und sich in der Art und Weise der Rekonstruktion an das Modell der „dichten Beschreibung“ angelehnt. Treiber arbeitet nun an jenem Beispiel - sowie an weiteren - die Risiken quellennaher Erzählstrukturen heraus, die für ihn Gefahr laufen, in die „Falle des ‚Wirklichkeitsverlustes‘“ (S.268) zu geraten. Die theoriegeleitete Analyse ist fraglos von Bedeutung über ihren konkreten Gegenstand hinaus, weil sie zur ebenso ehrwürdigen wie prinzipiellen Frage führt, wie wir geschichtlichen Vorgängen in der Darstellung angemessen gerecht werden können.

5. Für eine Strafvollzugszeitschrift von besonderem Interesse sind natürlich vor allem Beiträge, die ihrem Gegenstandsbereich selbst gewidmet sind. Eine einschlägige geschichtliche Studie von Trothas wurde bereits kurz vorgestellt. Zwei weitere Arbeiten befassen sich gleichfalls mit dem Strafvollzug - wenngleich unter recht unterschiedlichen Vorzeichen. Sebastian Scheerer setzt sich mit zwei Thesen zur Zukunft des Strafvollzugs vor dem Hintergrund eigener Beobachtungen zur Entwicklung der sozialen Kontrolle auseinander. Karl F. Schumann geht in einer empirischen Untersuchung dem weiteren Lebensschicksal von Gefangenen nach, die aus DDR-Gefängnissen freigekauft wurden.

Gilles Deleuze hat in einem Essay über „Das elektronische Halsband“ (1990) das baldige Ende des Strafvollzugs prophezeit. Er ist im Anschluß an Foucault der Auffassung, daß die „Kontrollgesellschaften“ allmählich die „Disziplinargesellschaften“ ersetzen würden. Das Gegenteil sagt Nils Christie in seiner Studie „Crime control as industry. Towards GULAGS, western style?“ (1993) voraus: Danach steht uns umgekehrt eine riesige Ausweitung und Ausbreitung des Strafvollzugs bevor. Aus dem enormen Anwachsen der Gefangenenzahlen in den USA und aus der Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Welt, diesen Tendenzen kritisch zu begegnen, leitet er die Prognose ab, daß die Zukunft des Gefängniswesens und der Internierungslager noch nicht einmal begonnen habe. Scheerer folgt nun auf Grund seiner Analyse der Entwicklungstendenzen der sozialen Kontrolle weder der einen noch der anderen These, sondern verknüpft vielmehr beide miteinander. Er kann sich vorstellen, daß die alternativen Sanktions- und Kontrollformen den sozial integrierten Bürgern westlicher Leistungsgesellschaften vorbehalten bleiben, während die von ihm registrierte Expansion des Gefängnis- und Lagerwesens zunehmend einen „globalen“, „Vierten Stand“, der aus Asylbewerbern, Wirtschafts- und Bürgerkriegsflüchtlingen bestehe, treffe. Insofern kann von ihm letztlich doch von einer Ersetzung des Strafvollzugs durch andere Reaktionsformen im abolitionistischen Sinne nicht die Rede sein.

Schumann beschreibt und analysiert in seinem Beitrag die Verläufe, die das Leben der zwischen 1983 und 1986 in die Bundesrepublik gekommenen ehemaligen DDR-Häftlinge genommen hat. Im Mittelpunkt steht, vom Definitionsansatz ausgehend, die Frage, ob und inwieweit die soziale Integration gelungen oder an Ausgren-

Neu auf dem Büchermarkt

zungstendenzen, wie sie strafgerichtlich Verurteilte immer wieder treffen, gescheitert ist. Zu diesem Zweck wurde eine repräsentative Stichprobe, nämlich 939 Personen, die im fraglichen Zeitraum aus der DDR zugewandert sind, 1989 schriftlich befragt; die Rücklaufquote betrug knapp 40 %. Über die Hälfte der Befragten erklärte sich zu einem zusätzlichen Interview bereit. Von dieser Grundgesamtheit sind 101 (= 10,8 %) seinerzeit freigekauft worden. Die große Mehrheit der ehemaligen DDR-Häftlinge faßte im Westen sozial und wirtschaftlich Fuß. Schumann berichtet aber auch über eine Reihe von Fällen, in denen die Betroffenen aus verschiedenen Gründen in eine gesellschaftliche Randlage gerieten. „Die Hilfsbedürftigen erlebten die 'soziale Kälte' am stärksten.“ (S.347) Die Wiederinhaftierungsrate der aus der DDR Freigekauften war mit ca. 5 % recht gering. Schumann führt dies namentlich auf den Umstand zurück, daß bei ihnen die strafgerichtliche Verurteilung politisch motiviert war: die meisten dieser Häftlinge hatten versucht, die DDR zu verlassen und in diesem Zusammenhang Handlungen begangen, die dort als Straftaten gewertet wurden (S.350). Für Schumann liegt darin keine Widerlegung, sondern vielmehr gerade eine Bestätigung der vom Definitionsansatz entwickelten Stigmatisierungsthese: „Generell läßt sich sagen, daß die Entlassungssituation der ehemaligen Häftlinge, die aus DDR-Gefängnissen und Zuchthäusern freigekauft wurden, maßgeblich dominiert war durch die völlig geänderte politische Bewertung ihres Verhaltens: Was Devianz in der DDR war, galt als Mut und Opferbereitschaft in der Bundesrepublik. Die Verarbeitung von Haft und Haftanlaß in der Biographie war ohne Bruch möglich.“ (S.351)

6. Wie man sieht, wartet die Festschrift ungeachtet grundlegender Gemeinsamkeiten der Autoren mit einer Vielzahl unterschiedlicher Themen und Fragestellungen auf, die sie buchstäblich zu einer Fundgrube für aktuelle Kriminologie (und sozialwissenschaftliche Ansätze) werden läßt. Vor allem wird derjenige, dem daran gelegen ist, einen Überblick über den heutigen Diskussionsstand auf dem Gebiet der „neuen“ oder „kritischen Kriminologie“ zu gewinnen, der ihr Anregungen oder auch Anhaltspunkte für Kritik entnehmen mochte, aus dem Werk reichen Gewinn ziehen.

Heinz Müller-Dietz

Florian Weber: Gefährlichkeitsprognose im Maßregelvollzug. Entwicklung sowie Reliabilitätsprüfung eines Prognosefragebogens als Grundlage für Hypothesenbildung und langfristige Validierung von Prognosefaktoren (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug 4). Pfaffenweiler: Centaurus 1996. 140 S. DM 58,-

Dimitri Dimoulis: Die Begnadigung in vergleichender Perspektive. Rechtsphilosophische, verfassungs- und strafrechtliche Probleme (Strafrechtliche Abhandlungen NF Bd.97). Berlin: Duncker u. Humblot 1996. 630 S. Brosch. DM 148,-

Hein-Jürgen Schramke: Alte Menschen im Strafvollzug. Empirische Untersuchung und kriminalpolitische Überlegungen (Gießener Kriminalwissenschaftliche Schriften Bd.5). Bonn: Forum-Verlag Godesberg 1996. Ca. 400 S. Kart. Ca. DM 69,-

Axel Dessecker: Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion. Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB (Kriminologie und Praxis = KUP, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. = KrimZ Bd. 19). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.: Wiesbaden 1996, 284 S., DM 28,-

Rudolf Egg (Hrsg.): Der Aufbau des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern: Chancen und Probleme (Kriminologie und Praxis = KUP, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. = KrimZ Bd. 18). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.: Wiesbaden 1996, 220 S., DM 28,-

Andreas Bienert: Gefängnis als Bedeutungsträger. Ikonologische Studien zur Geschichte der Strafarchitektur (Europäische Hochschulschriften: Reihe 37, Architektur Bd. 20). Verlag Peter Lang: Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1996, 280 S., DM 89,-

Jörg Kinzig: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 74). Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i. Br. 1996, XX, 694 S., DM 70,-

Bernd Volckart: Maßregelvollzug. 4. Neubearb. Auflage. Luchterhand Verlag: Neuwied 1996, ca. 400 S., ca. DM 90,-

psychosozial, 19. Jahrgang, Nr. 65, 1996, Heft III. Schwerpunktthema: Strafvollzug: Bessern oder Verwahren? Standortbestimmung nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz. Hrsg. von Hans Goswin Stomps, Klaus Winchenbach und Hans-Jürgen Wirth, Psychosozial-Verlag Dr. Hans-Jürgen Wirth, Friedrichstr. 35, 35392 Gießen. Tel. 0641/77819, Telefax 0641/77742. 144 S. DM 32,-

Strafvollstreckungsordnung und gesetzliche Grundlagen. Kommentar. Hrsg. von Hans Pohlmann. Fortgeführt von Hans-Peter Jabel und Thomas Wolf. 7., Neubearb. Aufl. Verlag Gieseking: Bielefeld 1996. Ca. XII, 800 S. Geb. DM 268,-

Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Hrsg. von Hans-Jürgen Kerner (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 27). Forum-Verlag Godesberg: Bonn 1996. 548 S. Kart. Vorzugspreis für Mitglieder der Deutschen Bewährungshilfe DM 42,-. Sonst DM 56,-

Nikolas Heinrich Julius: Vorlesungen ueber die Gefaengnis-Kunde oder ueber die Verbesserung der Gefaengnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Straeflinge u.s.w., gehalten im Fruehlinge 1827 zu Berlin. Erweitert herausgegeben, nebst einer Einleitung über die Zahlen, Arten und Ursachen der Verbrechen in verschiedenen europaeischen und amerikanischen Staaten u.s.w. (JUS VIVENS. Abteilung A: Quellentexte zur Rechtsgeschichte Bd. 2). LIT Verlag: Münster 1996. 416 S. DM 48,80

Jens-Uwe Krause: Gefängnisse im Römischen Reich (Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien Bd. 23). Franz Steiner Verlag: Wiesbaden 1996. VI, 365 S. Kart. DM 96,-

Leser schreiben uns

Betr.: ZfStrVo 4/96, Artikel: „Glaubwürdigere Ausbildung durch plausible Verknüpfung von Praxis und Theorie“; Autor: Peter Rasche

Zum Absatz „Einheitliche Ausgestaltung der Praxisausbildung“

Die dort geäußerte Kritik, daß bislang Anstaltspsychologen kaum in die praktische Ausbildung eingebunden worden sind, trifft aus meiner Sicht zumindest für die JVA Geldern nicht zu.

Bereits mindestens seit 1990 bin ich in der hiesigen Anstalt mit der Durchführung des psychologischen Teils der Praxisausbildung beauftragt - und seitdem laufen hier auch feste Unterrichtseinheiten.

Allerdings sind solche Maßnahmen derzeit ausgesetzt, weil z.Zt. hier keine Anwärter tätig sind.

Aus dem Stand heraus kann jedoch die Unterrichtskonzeption (deren Erstellung durch die Schule ich ausdrücklich begrüße) in Kraft treten, sobald sich die Bedürfnislage ändert. Hier ist besonders die enge Kooperation mit dem hiesigen Ausbildungsleiter hervorzuheben, der sich stark und effektiv dafür einsetzt, den Anwärtern in Ausbildungsblöcken die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Zum Absatz „Mehr hauptamtliche - weniger nicht-hauptamtliche Lehrkräfte“:

1. Es wird dort bemängelt, daß die nicht-hauptamtlichen Lehrkräfte wie die meisten hauptamtlichen - kaum eine Ausbildung in der Methodik und Didaktik des Unterrichts absolviert haben.

Dies trifft sicherlich zu (mit der Einschränkung, daß gerade für nicht-hauptamtliche Lehrkräfte in regelmäßigen Abständen von der JV-Schule methodisch - didaktische Seminare angeboten werden), sagt jedoch letztlich nichts anderes aus, als beide Lehrkrafttypen gleichermaßen von methodisch-didaktischen Aspekten der Unterrichtsgestaltung „unbeleckt“ sind. Keinesfalls läßt sich m.E. daraus etwa von vornherein eine geringere Befähigung der nicht-hauptamtlichen Lehrkräfte für die Unterrichtsgestaltung ableiten. Die angebotenen methodisch-didaktischen Seminare für die Nicht-hauptamtlichen stellen sie sogar evtl. etwas besser, denn m.W. gibt es vergleichbare regelmäßige Angebote für die Hauptamtlichen nicht.

Darüber hinaus wird dort festgestellt, die nicht-hauptamtliche Lehrkraft habe zu selten Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch mit Kollegen.

Nach meinen eigenen - zugegeben sich lediglich auf das Fach Kriminologie beschränkenden - Erfahrungen an der JV-Schule NRW hat gerade der Kreis der Kriminologie-Lehrkräfte (bis 6/96 eine hauptamtliche Lehrkraft und fünf bis acht nicht-hauptamtliche Lehrkräfte) einen ausgesprochen engen, kontinuierlich - regelmäßigen und fachlich intensiven Erfahrungsaustausch gepflegt. In jedem Lehrgang (Einführungs- und Abschlußlehrgang von je fünf Monaten Dauer) hat es mindestens zwei außerordentliche Dienstbesprechungen gegeben, die zur stofflichen und übrigens auch methodisch-didaktischen Weiterentwicklung der Unterrichtsinhalte genutzt wurden.

Hier scheint wohl eine durchaus positive Entwicklung an dem Verfasser des Artikels vorbeigelaufen zu sein; allerdings ist dieses konstruktive Team ganz maßgeblich durch den besonders engagierten Einsatz der hauptamtlichen Lehrkraft in diesem Fach initiiert und gefördert worden. Es zeigte sich, daß die engagierte Koordination des „Hauptamtlichen“ bei

den „Nichthauptamtlichen“ auf fruchtbaren Boden fiel und sich daraus ein nach meinem Eindruck der Qualität des Unterrichtes besonders dienlicher gegenseitiger Austausch- und Diskussionsprozeß entwickelte.

2. Inwieweit der Ort der Planstelle einer Lehrkraft etwas mit ihrer mangelnden Identifikation mit dem Schulbetrieb und dem in der Ausbildung erhobenen Anspruch zu tun haben soll, bleibt mir schleierhaft.

Nach meinen vielen Gesprächen mit nichthauptamtlichen Lehrkräften der unterschiedlichsten Fachgebiete drängt sich vielmehr der Eindruck auf, daß die wesentliche Motivation für diese Tätigkeit aus dem Bewußtsein herrührt, daß das Personal (und hier insbesondere der AVD) die entscheidende Zukunftsressource für die Ausgestaltung eines modernen Strafvollzuges darstellt und es sich daher zwangsläufig lohnen muß, über ein Engagement bei der Ausbildung mit zu einem kompetenten Bedienstetenkörper beizutragen.

Schon aus dieser Zielrichtung wird m.E. deutlich, daß nichthauptamtliche Lehrkräfte eher vielleicht sogar als hauptamtliche in der Regel das Gesamt des Vollzuges und v.a. die zukünftige praktische Tätigkeit der Auszubildenden im Auge haben und vor diesem Hintergrund den Ausbildungsanspruch eher höher ansetzen: sie wissen nämlich, daß sie später mit diesen von ihnen ausgebildeten - Bediensteten zusammenarbeiten werden müssen, und da brauchen sie möglichst kompetente Mitarbeiter.

(Soweit in dem Artikel auf finanzielle Gesichtspunkte abgestellt wird, die für nichthauptamtliche Lehrkräfte in der Regel im Vordergrund stehen sollen, vermag ich das daraus leicht entstehende schiefe Bild ebenfalls nicht als für alle verbindlich stehen lassen: es sollte bekannt sein, daß die Bestallung zur nichthauptamtlichen Lehrkraft *ohne Entlastung im Hauptamt* erfolgt; es wird also *zusätzliche Arbeit zusätzlich* honoriert - übrigens durchaus nicht besonders üppig.)

Ganz deutlich muß ich v.a. dem Argument widersprechen, daß die von den nichthauptamtlichen Lehrkräften mitgebrachte Praxiserfahrung für das Unterrichtsgeschehen von eher geringer Bedeutung ist.

Gerade in eher theoriebezogenen Fächern (m.E. neben der Kriminologie und Psychologie v.a. auch die rechtskundlichen Fächer) kommt es m.E. ganz maßgeblich darauf an, den Anwärtern die Praxisbezogenheit der dort vermittelten Inhalte auf die alltägliche Vollzugsgestaltung und ihren zukünftigen Aufgabenbereich klar zu machen.

Und das gelingt den Praktikern nach meiner Überzeugung im Schnitt allemal besser als den hauptamtlichen Lehrkräften.

Wenn in dem Artikel konstatiert wird, die Sicht von Möglichkeiten vollzoglicher Ausgestaltung sei bei den Nichthauptamtlichen in der Regel einseitig geprägt, so offenbart sich bereits darin ein tiefgehender Mangel in der Bewertung vollzoglicher Praxis: es wird deutlich, wie wenig ein „Hauptamtlicher“ von den Gegebenheiten im gestaltenden Vollzug tatsächlich weiß.

Mindestens die nichthauptamtlichen Lehrkräfte aus den großen Verbüßungsanstalten des geschlossenen Vollzuges haben in aller Regel das Gestaltungsrepertoire des Vollzuges vollständig internalisiert und können ihren Unterricht anhand konkreter Fallbeispiele ausgesprochen praxisbezogen gestalten.

Klaus Schweinhagen

Betr.: Artikel „Wir brauchen einen Gefängnisführer“ im Heft 6/1996 ZfStrVo

Sehr geehrter Herr Dr. Rotthaus,

Ihren Artikel habe ich aus zwei Gründen mit besonderem Interesse gelesen. Seit nun fünfundeinhalb Jahren arbeite ich im Strafvollzug. Während meines Kriminologiestudiums, das ich im übrigen an der Katholischen Universität Louvain-La-Neuve in Belgien absolviert habe, bin ich erst als ehrenamtliche Betreuerin beim Katholischem Gefängnisverein tätig gewesen. Alsdann habe ich bei dem gleichen Verein ein dreimonatiges Praktikum innerhalb meines Studiums absolviert. Anschließend bin ich als Seelsorgehelferin bis zum Abschluß meines Studiums im Sommer 1993 tätig gewesen. Seit dem 1. April 1994 bin ich hauptamtlich bei diesem Verein angestellt. Da ich zweisprachig bin (Französisch ist meine Muttersprache), sind mir die Probleme der ausländischen Mitmenschen, die inhaftiert werden, vertraut. Ich bemühe mich soweit ich es kann, die französisch sprechenden Inhaftierten, die zu mir kommen möchten, möglichst ausführlich über ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Anstalt, aber auch bezüglich Verfahrensfragen aufzuklären. So unterstütze ich zur Zeit einen kanadischen Inhaftierten, der gerne seine Strafhaft in Montreal verbüßen möchte.

Im November 1996 habe ich in Paris ein Buch erworben, das „Le guide du prisonnier“ heißt. Dieses Buch wird von der Section Francaise de l'Observatoire international des prisons bei der Éditions de l'Atelier/Éditions Ouvrières, 1996 (ISBN 2-7082-3201-0) herausgegeben. Der offizielle Preis beträgt 95 FF. Dieses Buch ist in jeder Buchhandlung erhältlich und kann sogar über die FNAC-Kette zum Preis von 90 FF bezogen werden. Dieses 342 Seiten lange Buch ist sehr übersichtlich. Es enthält fünf Teile mit folgenden Titeln:

Erster Teil:

Entrer (inhaftiert werden, genau übersetzt: Hereinkommen)

1. Les statuts du prisonnier (U- bzw. Strafhaft, Abschiebehaft, Zivilhaft ...)
2. Les établissements pénitentiaires (die Anstalten je nach Vollzugsart)
3. Les interlocuteurs du prisonnier (die Gesprächspartner des Inhaftierten)
4. La première journée en prison (der erste Tag in der Anstalt)

Zweiter Teil:

Etre jugé (verurteilt werden)

1. Avoir un avocat (einen Rechtsanwalt haben)
2. Connaître son dossier (seine Akte kennen)
3. Réussir son instruction (die Ermittlungsarbeit erfolgreich durchführen)
4. Réussir son audience (seine Verhandlung erfolgreich durchführen)
5. Les voies de recours en matière pénale (die Rechtsmittel in der Strafrechtspflege)

Dritter Teil:

Vivre (Leben)

1. Le quotidien carcéral (der Alltag in der Anstalt)
2. L'orientation et le transfert (die Auswahl und der Verschub)

3. Au nom de la sécurité (im Namen der Sicherheit)
4. Souffrir en prison (Leiden in der Anstalt; Hungerstreik; Selbstverstümmelung, Selbstmord ...)

Vierter Teil:

Faire respecter ses droits (seine Rechte durchsetzen)

1. Le détenu face aux décisions de l'administration pénitentiaire (der Inhaftierte und die Entscheidungen des Strafvollzuges (Verwaltung))
2. Le détenu décide d'intenter une action en Justice (der Inhaftierte legt ein Rechtsmittel ein)
3. Le détenu victime d'une infraction pénale (der Inhaftierte, Opfer einer Straftat)
4. La prison et le droit européen (die Anstalt und das europäische Recht)

Fünfter Teil:

Sortir (Entlassung)

1. Demander la liberté avant d'être jugé définitivement (Um Entlassung bitten, bevor man endgültig verurteilt worden ist)
2. Demander la liberté après avoir été définitivement jugé (um Entlassung bitten, nachdem man endgültig verurteilt worden ist)
3. Le détenu face aux décisions du juge de l'application des peines (der Inhaftierte und die Entscheidungen des für die Vollstreckung seiner Strafe zuständigen Richters)
4. La dernière journée en prison (der letzte Tag in der Anstalt)

Anlagen

Adresses utiles (Adressen vieler Vereine)

Établissements pénitentiaires (Namen, Adressen und Daten aller JVAen in Frankreich)

Bibliographie

Sommaire détaillé des questions (ausführliches Sachregister der angesprochenen Punkte)

Sollten Sie dieses Buch bereits kennen, dann bitte ich Sie um Entschuldigung für die Ausführungen.

Anne-Marie Klopp

Betr.: Beitrag von Karl Peter Rotthaus: Wir brauchen einen Gefängnisführer, *ZfStrVo* 1996, 357 (Heft 6)

Sehr geehrter Herr Dr. Rotthaus,

Das Schwarze Kreuz ist Ihnen vermutlich - zumindest dem Namen nach - bekannt. Trotzdem liegen zu Ihrer Information unser Mitteilungsblatt und unsere Projektbeschreibungen bei.

Anlaß meines Schreibens ist Ihr Artikel „Wir brauchen einen Gefängnisführer!“ in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe vom Dezember 1996. Ihre Ausführungen entsprechen so ganz unseren Erfahrungen. Es ist ein wichtiger Beitrag zur Thematik „Informationsdefizite in den Justizvollzugsanstalten abbauen“.

Ihr Artikel hat bei mir zwei Gedanken ausgelöst:

Zum einen arbeiten wir zur Zeit an einem „Lebenstraining für Menschen in und nach der Haft“ mit dem Titel *ZweiZeit*. Hier geht es um eine ähnliche Aufgabenstellung, allerdings zugeschnitten auf die Kontakte unserer ehrenamtlichen Helfer mit Inhaftierten. Das Konzept für diesen Kurs sowie ein erster Entwurf für die erste Lieferung liegen bei. Ihre Reaktion auf diese Unternehmen interessiert mich sehr. Gerne würde ich Sie als (ehrenamtlichen) Berater gewinnen, der uns ergänzende Hinweise und zusätzliches Material zu einzelnen Rubriken dieses Kurses geben kann.

Zum anderen fasziniert mich der Gedanke eines informativen Gefängnisführers. Gibt es dazu bereits Pläne/Initiativen? Gerne würden wir uns an einem solchen Projekt beteiligen. Unter anderem könnten wir anbieten, den kompletten Satz für einen solchen Führer sehr preisgünstig zu erstellen. Aber auch eine redaktionelle Mitarbeit wäre denkbar.

Hartmut Schäffer